<36626009570019

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Deßau.

Zweiter Band.

Enthaltend die Verordnungen Nr. XLII—XCV. von den Jahren 1829 — 1833.

Deßau 1834.

Gedruckt bei Heinrich Heybruch, Herzogl. Hof- und Regierungs-Buchdrucker.

Chronologische Uebersicht
der in der Gesetzsammlung für das Herzogthum Anhalt-Deßau enthaltenen Verordnungen
vom Jahre 1829 bis zum Jahre 1833 einschließlich.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Aus-gegeben zu Deßau.	Inhalt.	No. des Gesetzes.	Seite
1829. 4. April.	1829. 18. April.	Privilegium für den Coadjutor und Domprobst des Bisthums Regensburg, auch Bischof und geistlichen Rath von Sailer, auf die von demselben ausgearbeitete neue Ausgabe seiner sämmtlichen Werke, gegen den Nachdruck und den Verkauf fremder Nachdrücke in den Herzogl. Anhalt-Deßauischen Landen.	XLII.	317—318
29. Mai.	13. Juni.	Verordnung, daß die Gast- und Schenkwirthe auf dem Lande den Schulkindern den Aufenthalt in ihren Gasthöfen und Schenken nicht gestatten, vielweniger dergleichen Kindern hitzige Getränke reichen sollen.	XLIII.	319—320
28. August.	5. Septbr.	Publikandum, die Einrichtung neuer Gebäude in Gegenden, welche Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, betr.	XLIV.	321—322
16. Juni.	17. Oktbr.	Vertrag zwischen den Herzogl. Anhaltischen Regierungen wegen Annahme und Auslieferung der Verbrecher.	XLV.	323—326
4. Novbr.	28. Novbr.	Nachtrag und Erläuterungen zu der unterm 20. September v. J. publicirten Zoll- und Steuerordnung.	XLVI.	327—328
19. Dezbr.	1830. 9. Januar.	Gesetz, die auf Privat-Grundstücken anzulegenden und bereits angelegten Torfstechereien betr.	XLVII.	329—330
1830. 10. März.	20. März.	Herzogl. Anhalt-Deßauisches Jagdgesetz, d. d. Deßau, am 10. März 1830.	XLVIII.	331—338
26. —	17. April.	Gesetz, die von fremden Reisedienern, welche in den Herzogl. Landen Waaren zum Verkaufe anbieten, zu entrichtende Gewerbsteuer betr.	XLIX.	339—340
12. Juni.	19. Juni.	Gesetz, die Einrichtung neuer Orts- oder Distrikts-Armenkassen in den Landstädten und Dörfern diesseits der Elbe und die Verwendung der Einnahme aus dem erhöheten Salzpreise zu denselben betreffend.	L.	341—356

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XLII.

Privilegium für den Coadjutor und Domprobst des Bisthums Regensburg, auch Bischof und geistlichen Rath von Sailer, auf die von demselben ausgearbeitete neue Ausgabe seiner sämmtlichen Werke, gegen den Nachdruck und den Verkauf fremder Nachdrücke in den Herzogl. Anhalt-Deßäuischen Landen.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 16. am 18. April 1829.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt rc. rc. rc. urkunden und fügen hiermit zu wissen:

daß Wir, auf geschehene Verwendung, dem Coadjutor und Domprobste des Bisthums Regensburg, Bischofe und geistlichen Rathe von Sailer, welcher im Begriffe stehet, eine neue und umgearbeitete Ausgabe seiner sämmtlichen Werke, im Verlage der J. E. von Seidelschen Buchhandlung in Sulzbach, zu veranstalten, ein Privilegium auf den Zeitraum von zwanzig Jahren sowohl gegen den Nachdruck, als insonderheit auch gegen den Verkauf fremder Nachdrücke dieser Ausgabe in Unseren Herzoglichen Landen zu ertheilen beschlossen haben.

Wir thun auch solches und ertheilen demnach dem rc. von Sailer ein solches Privilegium auf den Zeitraum von zwanzig Jahren, von der Herausgabe dieser Werke an zu rechnen, und verordnen zu dem Ende, daß während dieses Zeitraums die neue Ausgabe der von Sailerschen Werke in Unseren Landen weder nachgedruckt, noch auch darin irgend ein fremder Nachdruck davon verkauft werde, bei Vermeidung der Confiscation und einer Geldstrafe von 100 Thalern für jedes Exemplar.

Wir befehlen zugleich Unseren Landes- und übrigen Behörden, über dieses Privilegium nachdrücklich zu halten und keine Uebertretung desselben zu gestatten.

Urkundlich haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken, auch solches in der hiesigen Gesetzsammlung öffentlich bekannt machen lassen.

So geschehen zu Deßau, am 4. April 1829.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

v. Wolffframsdorff.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XLIII.

Verordnung, daß die Gast- und Schenkwirthe auf dem Lande den Schulkindern den Aufenthalt in ihren Gasthöfen und Schenken nicht gestatten, vielweniger dergleichen Kindern hitzige Getränke reichen sollen.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 24. am 13. Juni 1829.)

In Beziehung auf die früheren Verordnungen vom 28. März 1801 und 29. Januar 1820, welche hier und da in Vergessenheit gekommen zu sein scheinen, wird hierdurch den Gast- und Schenkwirthen auf dem Lande bei angemessener nachdrücklichen Strafe, welche im Wiederholungsfalle geschärft werden soll, von Neuem untersagt:

den Schulkindern den Aufenthalt in ihren Gasthöfen und Schenken zu gestatten, oder denselben hitzige Getränke zu verabreichen,

und es soll ihnen keineswegs zur Entschuldigung gereichen, wenn es Eltern geben sollte, welche Eins oder das Andere für solche Kinder zu verlangen fähig wären.

Indem wir nun alle Polizeibehörden auffordern: auf die genaue Beobachtung dieser Verordnung, von welcher ein Abdruck in jeder Gaststube der Gasthöfe und Schenken auf dem Lande angeschlagen werden und bleiben soll, streng zu halten und insbesondere die Dorfgerichte gemessenst anweisen, jede ihnen bekannt gewordene Uebertretung derselben ohne alle Rücksichten den obrigkeitlichen Behörden, welche die Bestrafung zu verfügen haben, anzuzeigen, wird auch den Gensd'armes zur Pflicht gemacht, bei ihrem öftern Besuchen der Dörfer ihre Aufmerksamkeit auch auf diesen Gegenstand zu richten und jede, von ihnen selbst bemerkte, oder ihnen angezeigte Uebertretung dieser Verordnung sofort zur Kenntniß der obrigkeitlichen Behörden zu bringen.

Deßau, am 29. Mai 1829.

Herzoglich Anhaltische Rent-Cammer.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XLIV.

Publicandum, die Einrichtung neuer Gebäude in Gegenden, welche Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, betreffend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 36. am 5. September 1829.)

Da die Verordnung vom 17. März 1820,

> nach welcher in Gegenden, die den Ueberschwemmungen beim Durchbruche der Wälle, oder auch ohne denselben ausgesetzt sind, das einzige oder untere Geschoß eines Gebäudes bei Verlust jeder etwaigen Bau-Gratification nicht von Lehm aufgeführt werden soll,

nicht überall gehörig befolgt worden ist, neuere traurige Erfahrungen aber bewiesen haben, welche nachtheilige Folgen eine solche Richtachtung örtlicher Verhältnisse, die durch keine vermeintliche Sicherheit gerechtfertigt wird, haben könne; so wird mit höchster Genehmigung hierdurch bekannt gemacht:

> daß künftig in allen den Gegenden des hiesigen Landes, welche den Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, sollten sie auch durch die stärksten Dämme geschützt sein, das einzige oder untere Geschoß eines Gebäudes sowohl in den Beschluß- als innern Scheidwänden so wenig, als ein Schornstein von Lehm oder ungebrannten Lehmsteinen aufgeführt werden dürfe, indem in einem solchen Falle das Gebäude sofort auf Kosten des Eigenthümers, jedoch ohne Bezahlung des Arbeitslohns an den Meister, der den Bau geleitet hat, abgeändert und nach Befinden der Umstände sowohl dieser, als der Eigenthümer noch in eine angemessene Geld- oder Freiheitsstrafe unfehlbar genommen werden soll.

Damit es aber um so weniger solcher Maaßregeln bedürfen möge, so werden alle obrigkeitliche Behörden, besonders aber die Dorfrichter, denen

kein neuer Bau in ihren Wohnorten unbekannt bleiben kann, ernstlich aufgefordert:

durch zeitige Erinnerungen und Warnungen die Bauenden vor Uebertretungen dieses Verbots und Strafen, sich aber vor nachdrücklichen Rügen zu sichern.

Deßau, am 28. August 1829.

Herzoglich Anhaltische Rent-Cammer.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XLV.

Vertrag zwischen den Herzoglich Anhaltischen Regierungen, wegen Annahme und Auslieferung der Verbrecher.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 42. am 17. October 1829.)

In Erwägung der Unbestimmtheit der Vorschriften der gemeinschaftlichen Anhaltischen Proceßordnung, wie es in Betreff der Annahme solcher Verbrecher von Seiten der Anhalt-Bernburgischen, Cöthenschen und Deßauischen Gerichte, welche in dem einen derselben Verbrechen verübt und in dem andern entweder ihren Wohnsitz haben und ergriffen sind, oder wo beide letztere Fälle in Collision mit den andern zusammentreffen, zu halten, daß die gemeinschaftlichen Grundsätze hierüber schwankend zu erachten, ist zwischen den Herzoglichen Regierungen zu Bernburg, Cöthen und Deßau, mit Vorbehalt höchster Ratification von Seiten der Durchlauchtigsten regierenden Herzöge zu Anhalt, folgende Uebereinkunft geschlossen worden.

§. 1.

Es soll in wirklich peinlichen Fällen, wenn die Gerichtsstände des Wohnorts, des begangenen Verbrechens und der Ergreifung des Verbrechers, nicht unter einem Landesherrn stehen, der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens der zuständige sein.

§. 2.

Wenn daher der Ort des begangenen Verbrechens nicht ungewiß ist, so sind die Gerichte des Landesherrn, in dessen Gebiet das Verbrechen verübt worden, zur Annahme des Verbrechers und zur Führung der Untersuchung

verpflichtet, und die Gerichte des Wohnorts und der Ergreifung des andern Landes verbunden, den Verbrecher an das Gericht des begangenen Verbrechens abzuliefern.

§. 3.

Ist aber der Ort des begangenen Verbrechens noch ungewiß, oder dasselbe auf der Grenze begangen, ohne daß ermittelt werden kann, auf welchem Gebiet es verübt worden, so steht die Untersuchung den collidirenden Gerichten gemeinschaftlich zu.

§. 4.

In Fällen, wo ein Uebelthäter in zwei Herzoglichen Ländern, oder gar in allen dreien Verbrechen begangen hat, ist das Gericht, in dessen Bezirk das Hauptverbrechen verübt worden, zur Untersuchung dieses und aller in den andern Anhaltischen Ländern begangenen Verbrechen das zuständige Gericht, und hat die Untersuchung auf alleinige Kosten zu führen.

§. 5.

So wie hiernach der Tit. XX. der gemeinschaftlichen Anhaltischen Proceßordnung in dem Satze:

> „Wir haben uns ferner mit einander dahin verglichen ꝛc.
> bis:
> so soll die Obrigkeit, unter der der Delinquent sich befindet, nicht schuldig sein, denselben an den Ort der Verbrechung zu remittiren, jedoch wider ihn schleunige justitiam administriren."

eine Abänderung und nähere Bestimmung erhalten hat: so behält es übrigens bei der Vorschrift derselben wegen geringer Verbrechen, wo eine bloße Civil-Polizei- oder fiscalische Strafe Statt findet, also in nicht wirklich peinlichen Fällen, sein Verbleiben, daß nämlich das Gericht, unter welchem sich der Delinquent befindet, nicht schuldig ist, denselben an den Ort des begangenen Verbrechens, wenn er dort nicht zur Haft gebracht ist, auszuliefern, jedoch schleunige Justiz zu verwalten hat.

§. 6.

Im Fall einer zwischen zwei Regierungen etwa entstehenden Differenz, ist die unbetheiligte Regierung zum schiedsrichterlichen Ausspruch berechtigt, dem sich die betheiligten Regierungen unterwerfen wollen.

Zu dessen Urkunde ist gegenwärtige Uebereinkunft von den obgedachten drei Herzoglichen Regierungen unterschrieben und besiegelt.

Bernburg, am 15. Mai 1829. Cöthen, am 2. Juni 1829.
Deßau, am 16. Juni 1829.

Herzogl. Anhalt-Bernburgische Landes-Regierung.
(L. S.)
Herzogl. Anhalt-Cöthensche Landes-Regierung.
(L. S.)
Herzogl. Anhalt-Deßauische Landes-Regierung.
(L. S.)

Vorstehender Vertrag ist von den Durchlauchtigsten regierenden Herzögen zu Anhalt am 20. Juli d. J. zu Bernburg, am 4. August d. J. zu Cöthen und am 26. September d. J. zu Deßau ratificirt worden.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XLVI.

Nachtrag und Erläuterungen zu der unterm 20. September v. J. publicirten Zoll- und Steuerordnung.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 48. am 28. November 1829.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc. ꝛc. finden Uns veranlaßt, nachträglich und erläuterungsweise zu Unserer unterm 20. September v. J. publicirten Zoll- und Steuerordnung Folgendes zu verordnen:

I.

Die in §. 16. angeordneten Control-Vorschriften finden ohne Unterschied auf alle Waarengattungen Anwendung, welche §. 4. benannt sind; also namentlich auch auf den Wein und Weinessig, welcher in, zum Zollverbande gehörigen, Ländern innerhalb der Königl. Preußischen Zolllinie der östlichen Provinzen gewonnen ist.

II.

Zu den Steuercontraventionen, welche nach §. 62. von den ordentlichen Criminalgerichten untersucht und bestraft werden sollen, und wegen deren nach §. 73. und 74. ein Antrag auf gerichtliche Untersuchung Statt findet, sind nur diejenigen zu zählen, bei welchen eine wirkliche betrügliche Umgehung der Gefälle, oder ein Verdacht dazu vorliegt. Ordnungsstrafen hingegen, welche wegen Uebertretung der Control-Vorschriften zu verhängen sind, werden nach vorgängiger summarischer Ermittelung, nach der darüber ertheilten besondern Instruction, nach Befinden von den betreffenden Accis- und Zollstellen, oder

von dem Steuer-Director verfügt. Von den Resoluten der erstern findet nur ein Recurs an den Steuer-Director, und von den Entscheidungen dieses letztern nur eine Beschwerdeführung und Supplication bei Uns Selbst Statt, in sofern der Beschwerdeführer behauptet und darthut, daß die Entscheidung des Steuer-Directors auf unrichtigen oder unerwiesenen Thatsachen beruht, oder darin die §. 36. bestimmte Grenze der Ordnungsstrafen überschritten worden sei.

Gegeben Deßau, den 4. November 1829.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XLVII.

Gesetz, die auf Privat-Grundstücken anzulegenden und bereits angelegten Torfstechereien betreffend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 2. am 9. Januar 1830.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

Da die seit einiger Zeit von verschiedenen Privat-Grundbesitzern auf ihren eigenthümlichen Grundstücken angelegten Torfstechereien zu häufigen Beschwerden der dabei interessirten Hutungs-Berechtigten, so wie auch der Grenznachbarn, Veranlassung gegeben haben, zugleich auch eine zu weit getriebene Ausstechung die ganze künftige Nutzung des Grundstücks und die davon zu entrichtenden herrschaftlichen Abgaben gefährdet: so wird für die Zukunft bei Anlegung und Benutzung von Torfstechereien hierdurch im Allgemeinen gesetzlich verordnet, daß

1) Niemand befugt sein soll, auf seinen Privat-Grundstücken willkührlich und eigenmächtig eine Torfstecherei anzulegen, oder eine bereits ohne Erlaubniß angelegte fortzusetzen, ohne zuvor die Erlaubniß Unserer Rent-Cammer, als Ober-Polizei-Behörde, nachzusuchen, welche

2) hierauf zu ermitteln hat: ob das Grundstück, worauf eine Torfstecherei eingerichtet worden ist, oder werden soll, mit der Erbzins-Qualität, oder irgend einer Hutungs-Servitut belastet sei, und ob das Torfstechen den angrenzenden Grundstücken zum Nachtheil gereicht;

3) In Hinsicht der Erbzins-Qualität ist die nachgesuchte Erlaubniß nur dann zu ertheilen, wenn das Torfstechen der Lage des Grundstücks oder der vorzuschreibenden Bestimmung nach so betrieben werden kann, daß für die künftige Benutzung des Grund und Bodens und für die

davon zu entrichtende Erbzins-Abgabe keine Besorgniß entsteht, oder wenn die letztere durch Einzahlung eines Capitalwerths von 4 pro Cent gänzlich abgelöset wird;

4) Gereicht der Torfstich zum Nachtheil der Hutung, so ist der Werth der letztern durch gütliche Einigung, in deren Entstehung aber durch unpartheiische Sachverständige auszumitteln und zu vergüten;

5) Sollte die Torfstecherei auf einem völlig freien Privat-Grundstücke beabsichtigt oder ausgeübt werden, so hat Unsere Rent-Cammer ihre Untersuchung darauf zu richten, ob dadurch den angrenzenden Grundstücken irgend ein Nachtheil zugefügt wird, indem in diesem Falle den Grenznachbarn zwar ein Widerspruchsrecht eingeräumt, solches durch die nach Befinden der Umstände zu ermittelnde Entschädigung, oder durch eine zu bestimmende Entfernung von der Grenze aber dergestalt beseitigt werden soll, daß durch die Entscheidung Unserer Rent-Cammer die Einwilligung der Grenznachbarn ersetzt wird.

Es wird übrigens

6) Unsere Rent-Cammer ermächtigt, über die Art und Weise der Anlegung und Ausübung des Torfstichs und die dabei zu befolgende Ordnung die nöthigen Vorschriften zu ertheilen. Jede Uebertretung wird, außer dem auf rechtlichem Wege auszumittelnden Schaden-Ersatze, mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. bestraft.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung, welche durch die Gesetzsammlung zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden soll, eigenhändig vollzogen und solche mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Deßau, am 19. December 1829.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XLVIII.

Herzoglich Anhalt-Deßauisches Jagdgesetz, d. d. Deßau, am 10. März 1830.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 12. am 20. März 1830.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß Wir, in Erwägung der großen Unbestimmtheit der im XXII. Titel der Anhaltischen Landes-Ordnung gegen Wilddiebereien und andere frevelhafte Beeinträchtigungen der Jagdreviere enthaltenen gesetzlichen Vorschriften, und nach dem Beispiele anderer Staaten, besonders aber Unserer Herren Vettern, der Herren Herzöge zu Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen Lbdn. Lbdn., Uns entschlossen haben, jenem Mangel Unserer Landes-Ordnung durch ein eigenes Jagd-Gesetz abzuhelfen.

Indem Wir nun dasselbe nachstehend bekannt machen, wollen und gebieten Wir, daß dieses Unser Landesherrliches Mandat als allgemeines Landesgesetz bei vorkommenden Jagdverbrechen und Freveln sowohl in Unsern Jagdrevieren, als in denen der Privaten Anwendung finden und den Straferkenntnissen in vorkommenden Fällen zum Grunde gelegt werden soll.

Cap. I.

Von eigentlichen Jagdfreveln und Verbrechen.

§. 1.

Jeder Forstbediente und Jäger ist verpflichtet, so viel als möglich die Entwendung des Wildes aus den Forsten und Revieren zu verhüten und solche eintretenden Falls zur Rüge zu bringen.

§. 2.

Jeder, der sich eine solche Entwendung zu Schulden bringt, oder auch sonst als Wilddieb oder Raubschütze betroffen wird, ist festzunehmen und an die Obrigkeit abzuliefern, welche dann nach den vorliegenden Umständen solchen zur wirklichen Haft bringen läßt und die Untersuchung wider ihn einleitet, oder auch dem Befinden nach, besonders in minder wichtigen Fällen, ihn gegen zu leistende hinlängliche Caution oder gegen sofortige Erlegung der verwirkten Geldstrafe auf freien Fuß zu stellen hat.

Die dem Ergriffenen abzunehmenden Gewehre und sonstigen Jagdgeräthschaften, Hunde, u. s. w. sind gleichfalls bis zum Erkenntnisse in Verwahrung zu bringen, das etwa vorgefundene Wild aber ist an den Jagdeigenthümer oder Pächter abzuliefern.

§. 3.

Thätliche Widersetzlichkeit des bei Wilddieberei oder Jagdfreveln Ertappten gegen die Forst- und Jagdbedienten und ihre Gehülfen ist, wenn auch sonst keine Verletzung vorgefallen, mindestens mit sechswöchentlichem Gefängnisse, und wenn dabei mit Schießgewehren oder andern tödtlichen Waffen auch nur gedrohet worden ist, mit vierteljährigem bis halbjährigem Gefängnisse zu bestrafen; vorbehältlich der strengern peinlichen Bestrafung, im Fall wirkliche Verletzungen zugefügt worden sind.

§. 4.

Die Forst- und Jagdbedienten sind berechtigt, ihnen lebensgefährliche Widersetzlichkeiten mit den Waffen abzuwehren.

§. 5.

Wörtliche Injurien gegen Forst- und Jagdbeamten und ihre Gehülfen, bei Verhinderungen von Excessen, sind wie Verbal-Injurien gegen obrigkeitliche in Amtshandlung sich befindende Personen anzusehen und zu bestrafen.

Es sollen aber die Forst- und Jagdbedienten und ihre Gehülfen mit gehöriger Vorsicht und Mäßigung, zur Verhütung möglichen Unglücks, zu Werke gehen, sich vorkommenden Falls überall anständig und ohne Voreiligkeit benehmen, damit nicht durch ihr Betragen selbst wörtliche oder thätliche Beleidigungen herbeigeführt und die Richter außer Stand gesetzt werden, ihnen die sonst gebührende Genugthuung zukommen zu lassen.

§. 6.

Mäher und andere Ackersleute sind verbunden, bei ihren Arbeiten die Nester und Bruten der Fasanen, Rephühner und des sonstigen jagdbaren Wildes, welches sie auffinden, möglichst zu schonen. Wer solche

zufällig aufgefundene Nester und Bruten nachher absichtlich zerstört oder sich zueignet, verfällt in eine Geldstrafe von zwei bis zehn Thalern oder in eine angemessene Gefängnißstrafe.

§. 7.

Wer in fremden Gärten, Holzungen und Anlagen, Vogelnester ausnimmt oder verdirbt, hat zwei Thaler Geld- oder angemessene Gefängnißstrafe, welche im Wiederholungsfalle geschärft wird, verwirkt. Kinder, welche solches verüben, werden mit einer polizeilichen Züchtigung belegt.

§. 8.

Wer junges oder altes, zur hohen, mittlern oder niedern Jagd gehöriges Wildpret absichtlich fängt, oder auch beim etwa zufälligen Fange nicht an den Revierjäger oder Jagdberechtigten abliefert, wird als Wilddieb bestraft.

§. 9.

Wer mit Schlingen oder Schleifen Wildpret fängt, oder sich an einem von der Jägerei erlegten Stücke Wildpret vergreift, wird als Wilddieb bestraft.

Eben so derjenige, der das in von Jagdberechtigten gelegten Schlingen, Netzen, Schneehauben, u. s. w. eingefangene Wild vorwitziger oder diebischer Weise aufnimmt, in einem fremden Reviere, ohne dazu erhaltene Erlaubniß, Raubthiere erlegt, Füchse, Dachse, Kaninchen, u. s. w. gräbt, hetzt, Lerchen streicht, kurz eine Handlung vornimmt, wozu nur der Jagdinhaber oder der Jagdbediente berechtigt ist.

Wer in einem fremden Reviere auf freiem Felde, in Gärten und Gehöften, mit Feuer- oder anderem Gewehre schießt, hat die Vermuthung gegen sich, daß er einen Jagdfrevel beabsichtigt habe, verfällt aber, auch wenn er den Umständen nach diesen Verdacht von sich ablehnen kann, in die auf das verbotene Schießen gesetzte Polizeistrafe.

Wilddiebereien und Jagdfrevel von der in diesem Paragraphen benannten Art werden, in sofern nicht die nachfolgenden Paragraphen bestimmte Strafen, wegen wirklicher Entwendungen, festsetzen, nach Befinden der Umstände mit einer Geldbuße von zwei bis funfzig Thalern, oder einer derselben gleich zu achtenden Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt.

§. 10.

Das Entwenden von Wildpret durch die Treibleute, so wie jede solche Handlung derselben, welche auf eine nachher vorzunehmende Entwendung schließen läßt, wird als absichtlicher Wilddiebstahl bestraft.

§. 11.

Wenn Jemand die zur Tilgung des Raubzeugs eingerichteten Hütten, Eisen und Fallen, so wie die Saufänge zum Einfangen der wilden Schweine,

die zum Fange der Krammets- oder andern Vögel gestellten Dohnen und Netze 2c., die in den Forsten angelegten Salzlecken und sonstige zum Wild- und Jagdfange getroffenen Veranstaltungen beschädigt oder zerstört, muß er die durch deren Wiederherstellung verursachten Unkosten bezahlen. Sollte der Schade vorsätzlich verursacht sein, so verfällt der Denunciat noch außerdem in zehn Thaler Strafe. Im Falle des Nichtvermögens tritt angemessene Gefängnißstrafe ein. Gleiche Strafe soll derjenige erleiden, welcher sich an den zur Erhaltung des Wildprets in den Revieren eingerichteten Fütterungen vergreift, oder die zu gleichem Zwecke in den Revieren in älterer Zeit gepflanzten wilden Obstbäume ihrer Früchte beraubt, oder die von denselben abgefallenen aufliefet und sich zueignet.

§. 12.

Der vorstehende Paragraph findet auch seine Anwendung bei Beschädigungen der Wildgatter und bei gewaltsamer Oeffnung von Thoren und Schlagbäumen in den Forsten.

§. 13.

Wer eigenmächtig und muthwillig die zu den Hasentreiben aufgeworfenen Schießlöcher zuwirft, hat die für das Aufwerfen entstandenen Unkosten zu ersetzen und wird für jedes zugeworfene Loch in fünf Thaler Geld- oder dem gleiche Gefängnißstrafe genommen.

§. 14.

Was nun die Strafen der wirklichen Wilddiebe und Raubschützen betrifft, so setzen Wir solche hierdurch folgendermaßen fest:

a) Wer in einem fremden Forst- oder Jagdreviere einen Hirsch erlegt, er mag ihn zugleich entwenden oder nicht, oder einen Hirsch entwendet, erleidet achtzig Thaler Geld- oder im Unvermögensfalle viermonatliche Gefängnißstrafe.

b) Wer ein Stück Roth- oder Damwild, ein Reh, ein Stück Schwarzwild erlegt oder entwendet, unterliegt einer Geldstrafe von vierzig Thalern oder einer achtwöchentlichen Gefängnißstrafe.

c) Wer einen Hasen, Fasanen, einen Trappen absichtlich erlegt, einfängt oder entwendet, wird in zwanzig Thaler Geld- oder vierwöchentliche Gefängnißstrafe verurtheilt.

d) Wer endlich sich eines gleichen Vergehens an Rephühnern, wilden Gänsen und Enten, Kaninchen und andern zur kleinen Jagd gehörigen und nicht unter c. benannten Wildgattungen schuldig macht, hat zehn Thaler Geld- oder vierzehntägige Gefängnißstrafe verwirkt; und zwar in allen Fällen für jedes Stück.

Im Wiederholungsfalle wird die vorhin erlittene Strafe jedesmal nach rechtlichem Ermessen verschärft, jedoch so, daß der wiederholte Wilddiebstahl an einer geringern Klasse von Wild nicht über die Strafe des ersten Wilddiebstahls an der darauf folgenden höhern Klasse von Wildpret hinausgehen darf.

Dagegen soll bei Bestrafung des wiederholten Wilddiebstahls auf den Umstand, ob der Thäter schon früherhin wegen Wilddiebstahls bestraft worden sei oder nicht, keine Rücksicht genommen werden.

Ob das Erlegen aus wirklicher Absicht zu gewinnen, oder aus bloßer Jagdlust geschehen sei, der Wilddieb sich auch wirklich durch seine Handlung bereichert habe oder nicht, soll hierbei nicht berücksichtigt werden, eben so wenig, ob der Exceß aus bloßem Leichtsinne geschahe.

Eine gleiche Strafe trifft einen in einer fremden Forst und Jagd ergriffenen Wilddieb, der noch nicht zum Schusse gekommen, dessen Absicht des Wildstehlens aber am Tage liegt, und soll dabei die zweite Gattung des Wildstandes, welcher sich in dem Reviere, in welchem der Thäter betroffen wird, befindet, der Strafbestimmung zum Grunde gelegt werden.

Befindet sich in dem Reviere nur Wildpret von den unter d. benannten geringsten Arten, so wird der bloße Versuch gleich der wirklich vollführten That bestraft.

Gegen den wiederholt ergriffenen gefährlichen Raubschützen kann die Strafe den Umständen nach bis zu mehrjähriger Zuchthausstrafe gesteigert werden.

Diese Strafen schließen eine strengere wegen Widersetzlichkeit und Injuriirung nach §. 3. und 5. nicht aus, sondern werden noch neben diesen letztern erkannt.

§. 15.

Wer überführt wird, wissentlich gestohlenes Wild den Wildschützen und Räubern abgekauft zu haben, wird das erste Mal mit der Hälfte der Strafe belegt, die einen Wilddieb als solchen treffen würde, welche im Wiederholungsfalle jedesmal verschärft wird. Wer von dieser Diebeshehlerei ein Gewerbe macht, dieserhalb wohl gar die Frevler aufmuntert, ja bei ihren Freveln und Verbrechen ihnen behülflich ist, wird als wirklicher Theilnehmer mit derjenigen Strafe belegt, die jene hinsichtlich des Wilddiebstahls trifft; auch, in sofern er zu dem, bei einer Widersetzlichkeit vorgefallenen Verbrechen thätig mitgewirkt hätte, als Mitschuldiger den gemeinen Rechten nach bestraft.

§. 16.

Die Verurtheilung eines Geständigen oder Ueberführten in die seiner Seits verursachten Kosten, oder, wenn mehrere Verbrecher vorhanden sind,

in solidum, versteht sich von selbst, ingleichen der Ersatz etwa sonst angerichteten Schadens. Eben so

§. 17.

hat, wenn Mehrere zusammen ergriffen oder sonst als gemeinschaftlich schuldige Wilddiebe 2c. überführt werden, jeder diejenige Strafe verwirkt, die den Einzelnen trifft.

§. 18.

Das vorgefundene erlegte Wildpret und die den Wilddieben abgenommenen Gewehre, Jagdapparate, Hunde, u. s. w. fallen dem Jagdinhaber zu.

§. 19.

Die eingehenden Geldstrafen fallen halb dem Fiscus oder derjenigen Armen-Anstalt, welcher die Strafgelder gesetzlich zugewiesen sind, halb dem den Wilddieb Ergreifenden oder dem Denuncianten anheim.

Cap. II.
Jagdpolizeiliche Verfügungen.

§. 20.

Sämmtliche Forstbedienten und Jäger, auch Jagdberechtigten, sind ermächtigt, Hunde jeder Art, also auch fremde Jagdhunde, die sie in den Jagdrevieren vom Wege entfernt finden, oder die auf den Wegen durch die Reviere ohne Aufsicht laufen, todt zu schießen. Der ausgemittelte Eigenthümer zahlt dafür noch überdieß einen Thaler Strafgeld. Auch die Ackersleute, welche ihre Hunde mit in das Feld zu nehmen pflegen, haben sich hiernach zu achten.

Hirten und Schäfer, welche Wir, in Berücksichtigung des von ihren Hunden bei dem Hüten der Heerden zu machenden Gebrauchs, für jetzt von der Tit. XXII. der Anhalt. Landes-Ordnung enthaltenen Auflage, wegen der den Hunden anzuhängenden Schleppknüppel, befreien, haben genaue Acht darauf zu haben, daß sich solche nicht von den Heerden entfernen und in die Jagden laufen; ansonsten auch diese Hunde todtgeschossen werden und die Eigenthümer ebenfalls einen Thaler Strafe erlegen sollen.

Wird der Eigenthümer eines im Jagdreviere herumlaufenden, aber nicht getödteten Hundes ermittelt, so soll Ersterer das erste Mal dennoch in einen

Thaler Strafe und im Wiederholungsfalle wiederum in einen Thaler Strafe und überdieß zur Auslieferung des Hundes verurtheilt werden.

§. 21.

a) Es behält bei dem Herkommen und den bekannten Einrichtungen, wegen Verfolgung eines angeschossenen Wildes und dessen Aufnahme in andern Revieren, sein Bewenden; es wird aber jeder, der sich im fremden Gehege mit einem geladenen oder ungeladenen Gewehre betreten läßt, er mag selbst Jagdberechtigter sein oder nicht, und einen Vorwand haben, welchen er wolle, in fünf Thaler Strafe genommen.

b) Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, der außer den gewöhnlichen Landstraßen und sogenannten Communications-Fahrwegen oder Fußsteigen mit einem Gewehre, es mag geladen sein oder nicht, angetroffen wird, und sonst seinem Berufe nach zur Führung von Waffen nicht berechtigt ist.

Es haben sich hiernach auch besonders die durch Unsere Lande Reisenden zu richten und soll ein von einem Ertappten etwa zu machender Einwand des zufälligen Abkommens vom Wege nur b.i gehöriger Nachweisung berücksichtigt werden.

Uebrigens versteht es sich hierbei von selbst, daß der Betroffene nicht ohnedieß sich der Wilddieberei verdächtig oder schuldig gemacht haben muß, ansonsten er dieserhalb zur Untersuchung gezogen wird.

Cap. III.

Vom Verfahren bei Jagdfreveln und Wilddiebstählen.

§. 22.

Die Verurtheilung in die Strafen des Wilddiebstahls kann nur im gewöhnlichen Rechtswege, nach vorgängiger gerichtlicher Untersuchung durch die behörigen Criminalgerichte, geschehen.

Da jedoch dabei ein besonderes Interesse des Fiscus obwaltet, daß die gesetzlichen Strafen gegen den Wilddiebstahl auch jedesmal gehörig in Anwendung gebracht werden, so soll es Unserm Oberjägermeister-Amte freistehen, so oft es solches für nothwendig befindet, einen fiscalischen Anwalt zu bestellen, welcher dieselben Befugnisse und Functionen haben soll, welche einem bei Disciplinar-Untersuchungen gegen öffentliche Beamten angestellten Fiscale, nach der unter'm 10. Junius 1824. ergangenen Entscheidung, eingeräumt worden sind.

§. 23.

Dahingegen sollen bloße Jagdfrevel, bei welchen kein Verdacht eines beabsichtigten Wilddiebstahls vorliegt, von dem Oberjägermeister-Amte selbst bestraft werden. Dahin gehört namentlich das muthwillige Zerstören und Vertilgen des jungen Wildprets,

(s. §. 6. und 8.)

die Beschädigung der Fänge, Wildzäune u. s. w.

(s. §. 11. und 12.)

die Verurtheilung in die gesetzliche Strafe wegen auf den Jagdrevieren betroffener Hunde, die Bestrafung derjenigen, welche sich außer den Landstraßen mit Gewehren betreten lassen.

§. 24.

Gegen die Strafdecrete des Oberjägermeister-Amts in den dazu geeigneten Fällen findet bloß die Beschwerdeführung bei Uns Selbst Statt, und behalten Wir es Uns vor, nach Befinden darüber das Rechtsgutachten Unserer Landesregierung zu erfordern.

§. 25.

Die betreffenden Gerichte sind schuldig, die von dem Oberjägermeister-Amte decretirten Strafen, auf dessen Requisition, zur Vollziehung zu bringen, sofern nicht der Verurtheilte sofort erklärt, daß er den Weg der Supplication oder Beschwerdeführung bei Uns einschlagen wolle, in welchen Fällen das Gericht davon dem Oberjägermeister-Amte sofort Nachricht giebt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel gegeben zu

Deßau, am 10. März 1830.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XLIX.

Gesetz, die von fremden Reisedienern, welche in den Herzogl. Landen Waaren zum Verkaufe anbieten, zu entrichtende Gewerbsteuer betreffend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 16. am 17. April 1830.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt rc. rc. rc. fügen hiermit zu wissen: daß, — nachdem Wir, im Einverständniß mit dem Durchlauchtigsten Herzoge zu Anhalt-Cöthen, Unserm hochgeehrtesten Herrn Vetter Lbdn., zur Begünstigung der inländischen Kaufleute, eine angemessene Besteuerung der fremden Reisediener, welche in Unseren Landen für ihre Handlungen Geschäfte machen und Waaren-Bestellungen suchen, für nöthig erachtet, — Wir, nach vernommenem Gutachten einer zur nähern Berathung dieses Gegenstandes ernannt gewesenen gemeinschaftlichen Commission, in dieser Rücksicht Folgendes beschlossen und verordnet haben:

1.

Alle diejenigen, welche für auswärtige Wein- oder sonstige Handlungen Waaren feil bieten, oder Geschäfte in Unseren Landen zu machen beabsichtigen, haben bei ihrer Ankunft einen Gewerbschein zu lösen und sich zu dem Ende in Deßau direkt bei Unserer Rent-Cammer, in den anderen Städten Unseres Landes aber zunächst bei dem Acciseamte daselbst zu melden, welches darüber an Unsere Rent-Cammer Bericht zu erstatten hat.

2.

Dieser Gewerbschein, wofür von den Handlungsdienern fremder Weinhandlungen sechs Thaler, von den Reisedienern anderer Kaufmannsgüter aber nach Größe des Geschäfts zwei bis sechs Thaler Preuß. Courant des

Jahres zu entrichten ist, muß alljährlich erneuert und bei der jedesmaligen Ankunft des Inhabers in Unseren Landen ungesäumt bei Unseren Accisen oder der Polizei-Behörde vorgezeigt und visirt werden.

3.

Ein Jeder, welcher, dieser Unserer Verordnung entgegen, in Unseren Landen, ohne einen solchen Gewerbschein gelöst zu haben, für ausländische Handlungshäuser Geschäfte betreiben und hierbei betroffen werden sollte, soll das erste Mal mit Entrichtung des Doppelten der gesetzlichen Gewerbsteuer bestraft, im Wiederholungsfalle aber mit noch härterer Ahndung belegt werden.

4.

Die Gastwirthe und diejenigen Unserer Unterthanen, wo dergleichen Reisediener fremder Handlungen einkehren, haben bei eigener Haft und Strafe dafür zu sorgen, daß diesen Unseren Befehlen pünktlichst nachgekommen und die gesetzlichen Gewerbscheine gelöst, resp. vorgezeigt und visirt werden.

Wir befehlen hiermit Unseren sämmtlichen Behörden, über die Beobachtung dieser Verordnung, die vom Tage der Bekanntmachung an gesetzliche Kraft erhalten soll, sorgfältig zu wachen und zu halten und jede Uebertretung zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und solche mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen, auch befohlen, sie durch die Gesetzsammlung zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben zu Deßau, am 26. März 1830.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. L.

Gesetz, die Einrichtung neuer Orts- oder Districts-Armencassen in den Landstädten und Dörfern diesseits der Elbe und die Verwendung der Einnahme aus dem erhöheten Salzpreise zu denselben betreffend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 25. am 19. Juni 1830.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit Unsern sämmtlichen getreuen Unterthanen zu wissen:

Als Unser hochseliger und allverehrter Herr Großvater vor beinahe sechzig Jahren mit landesväterlicher Vorsorge und Fürstlicher Milde die, zur nothdürftigen Unterhaltung und Unterstützung der Armen und Nothleidenden an allen Orten des Landes für diensam befundenen, Einrichtungen treffen; ein Armen- und Arbeitshaus, zu dessen Erhaltung mehrere bis dahin herrschaftliche Abgaben und Einkünfte angewiesen wurden, erbauen; sowohl in der Residenz als in den übrigen Städten und Dörfern Armencassen errichten und andere zweckdienlich befundene Vorkehrungen zur Ausführung bringen ließ: glaubte Hochderselbe um so mehr auf eine rege und fortdauernde Theilnahme des Landes an diesen Instituten zählen und das Bestehen derselben, wenigstens zum Theil, von den freiwilligen Beiträgen der wohlhabendern Unterthanen abhängig machen zu dürfen, da Hochderselbe hierin nicht nur mit seinem erhabenen Beispiele vorangegangen war, sondern auch späterhin, in dieser ausdrücklich ausgesprochenen Hoffnung, die früher bestandene, unter dem Namen des Salz- und Oelgeldes bekannte, beträchtliche Abgabe gänzlich abschaffte und erließ. Schon Unser Hochgedachter Herr Großvater mußte aber leider die Erfahrung machen, daß der anfängliche Eifer des Publicums, freiwillig zur Erhaltung

der öffentlichen Armenversorgungs-Anstalten mitzuwirken, immer mehr und mehr erkaltete, und daß die, zur Wiederbelebung desselben von Zeit zu Zeit ergehenden landesväterlichen Ermahnungen ohne dauernde Wirkung blieben. Auch in den verflossenen Jahren Unserer bisherigen Regierung hat sich diese Erfahrung leider bestätigt! Die städtischen Armencassen und ihre Einnahmen aus freiwilligen Beiträgen werden von Jahr zu Jahr dürftiger, und erstere dadurch entweder außer Stand gesetzt, für regelmäßige Unterstützung der Ortsarmen das Erforderliche zu leisten, oder genöthigt, die zu ihrer Fundation, als fortwährende Einnahmequelle, bestimmten, oder in frühern Zeiten gesammelten Capitalien nach und nach aufzuzehren. Im erstern Falle befinden sich vorzüglich sämmtliche Landstädte; was aber die Dörfer betrifft, so sind nur in sehr wenigen noch Armencassen zu finden, und die früher bestandenen Almosen-Aemter nach Kirchspielen haben schon seit geraumer Zeit wieder aufhören müssen, weil sie nichts, ihrem Zwecke Entsprechendes, zu leisten vermochten.

Sollte nun die nothdürftigste Erhaltung der Armen nicht auf eine, selbst die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdende Weise bloß von demjenigen abhängig bleiben, was die Milde ihrer wohlhabenden Mitbürger ihnen in einzelnen Fällen etwa zufließen ließ: so blieb schon Unserm Hochgedachten Herrn Großvater keine andere Wahl, als entweder die Last der öffentlichen Armenversorgungs-Anstalten fast ganz auf eigene Schultern zu nehmen, oder, nach dem Beispiel mehrerer andern Länder, einen namhaften Theil derselben durch Armentaxen aufbringen zu lassen; — eine Maßregel, zu welcher, wiewohl sie mehrmals in Antrag gekommen, so wenig Unser Hochverehrter Regierungsvorfahr, als Wir, außer im höchsten Nothfalle, zu schreiten Uns entschließen konnten. Dieser ist aber nicht etwa erst jetzt eingetreten. Der Aufwand Unseres Staatshaushaltes für das öffentliche Armenwesen ist allmählich zu einer Höhe angestiegen, welche mit den Kräften und übrigen Bedürfnissen desselben in dem offenbarsten Mißverhältnisse steht. Seit der ersten Einrichtung des Armenwesens ist ein Kranken- und ein Irrenhaus, in welche Arme aufgenommen werden, gestiftet und auf Unsere alleinige Kosten erhalten, die hiesige Waisenanstalt aber weit über die Kräfte der dazu von der Stifterin derselben angewiesenen Fonds ausgedehnt worden. Viele Armen in Unserer Residenz mußten von Uns bei der Unzulänglichkeit der Almosencasse, zu welcher Wir ebenfalls ein Namhaftes beitragen, auf Unsere Rechnung übernommen und mit den nothdürftigsten Armengaben unterstützt werden. Am auffallendsten aber war die Steigerung der, wie Wir besorgen müssen, nur zu häufig, besonders von den Gemeindevorständen, ohne hinlänglichen Grund unterstützten Ansprüche der Armen in Landstädten und Dörfern diesseits der Elbe an Unsere

Wohlthätigkeit. In dem, nicht durch besondere Calamitäten bedrückten Jahre 1828. betrug die Summe der auf Unsere Rechnung an dieselben vertheilten Armengaben gegen 8000 Thaler an Getreide und Geld, obgleich in frühern Zeiten dazu nur 1500 Thaler ausgesetzt waren; außerdem wurden den Kranken an diesen Orten für 1700 Thaler Arzeneien auf Unsere Rechnung verabreicht, so daß mit Hinzurechnung dessen, was die ältern Armenstiftungen mehr, als aus ihren Fonds geleistet werden konnte, erforderten, was die neuern, die Unterstützung der Armen in kranken und gesunden Tagen bezweckenden Anstalten kosteten, und was Wir noch besonders zur Unterstützung der Armen in Unserer Residenz aus Unserer Cammer-Casse bewilligten, die Armenversorgung in Unserm Lande diesseits der Elbe derselben durchschnittlich eine jährliche Summe von mehr als 18,000 Thalern gekostet hat.

Unter solchen Umständen haben Wir Uns denn endlich entschließen müssen, für die Zukunft wenigstens einen Theil der zur öffentlichen Armenversorgung in Unserm Lande erforderlichen Mittel durch eine allgemeine Abgabe aufbringen zu lassen; und dazu für jetzt und zunächst den Ertrag der seit dem 1sten Januar d. J. verfügten Erhöhung des Salzpreises mit zwei Pfennig pro Pfund bestimmt. Zugleich aber haben Wir, jedoch mit Vorbehalt des Widerrufs und jeder andern beliebigen Abänderung, jedem Orte oder Districte mit möglichster Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Kräfte einen namhaften jährlichen Beitrag zur Armenversorgung aus Unserer Cammer-Casse zugedacht und anweisen lassen, dessen Erheblichkeit Unsere sämmtlichen getreuen Unterthanen überzeugen wird, wie sehr Wir, sowohl aus eigenem Antriebe Unseres Herzens, als nach dem erhabenen Beispiele Unseres verehrungswürdigen Herrn Großvaters, auch ferner bereit bleiben, den Armen und Nothleidenden aller Orten Unseres Landes nach Unsern, wiewohl oft, und nicht bloß von zudringlichen Supplikanten, überschätzten, Kräften Hülfe und Beistand zu gewähren. Da solchemnach aber die Gemeinden durch die Erhöhung der Salzpreise zum Besten der Ortsarmen beitragspflichtig gemacht worden sind, so haben Wir es auch für billig erachtet, ihnen bei Verwendung und Vertheilung des Armenfonds eine vorzügliche Stimme einzuräumen und für jeden Ort oder District eine besondere und gehörig organisirte Armen-Verwaltungs-Behörde bestellen zu lassen.

Wir ordnen und befehlen demnach, jedoch mit Vorbehalt näherer und besonderer Vorschriften in Bezug auf das Armenwesen in Unserer Residenz, so wie in Unsern Landen jenseits der Elbe, auf welche das gegenwärtige Gesetz zur Zeit noch keine Anwendung finden soll, Folgendes:

1.

Zur Unterstützung und nothdürftigsten Unterhaltung der Armen und Hülfsbedürftigen durch öffentliche Almosen wird in jedem Orte, dessen Bewohner eine städtische oder Dorf-Gemeinde bilden, eine besondere Almosencasse errichtet. In wiefern Ausnahmsweise mehrere Ortschaften zusammen nur eine gemeinschaftliche Armencasse haben und einen gemeinschaftlichen Armendistrict bilden sollen, wird §. 27. ff. näher bestimmt werden.

Einzelne Etablissements in- oder außerhalb der Städte und Dörfer, deren Bewohner nicht zu einer Gemeinde gehören, werden in Beziehung auf das Armenwesen zu derjenigen Gemeinde gerechnet, an welche sie in Rücksicht der Entnehmung des Salzes gewiesen sind.

2.

Die Einnahmen der Almosencassen sollen bestehen:

1. Aus dem Ertrage der mit dem 1. Januar d. J. eingetretenen Erhöhung des Salzpreises von 2 Pf. pro Pfund, soweit solcher aus der Salzconsumtion der christlichen Einwohner gewonnen wird. An den Orten, wo Judengemeinden bestehen, welche nach wie vor ihre Armen selbst erhalten müssen, wird der Ertrag der besagten Abgabe, soweit er von jüdischen Consumenten herrührt, von den mit dem Salzdebit Beauftragten, nach einer ihnen dieserhalb von Unserer Cammer noch zu ertheilenden nähern Anweisung, an die Armen- oder Gemeinde-Casse der Judenschaft abgeliefert.

   Die Domainenpächter, welchen erlaubt ist, ihren Salzbedarf auf Pässe unmittelbar aus den Salinen für den Salinenpreis zu erholen, sind einer Armenabgabe vom Salze ebenfalls unterworfen und werden von Unserer Cammer besondere Anweisung erhalten, wann und wohin sie dieselbe einzuzahlen haben. In der Regel soll dieselbe in die Armencasse des Orts fließen, in welchem die Domaine liegt.

   Die mit dem Salzdebit Beauftragten und die Verwalter der Gemeindecassen, in welche die bisherigen Ueberschüsse aus dem Salzverkaufe geflossen sind, sollen den Ertrag dieser jetzigen Preiserhöhung monatlich in abschlägiger Zahlung an die betreffende Orts-Armencasse gegen Quittung einliefern, mit Ablauf des Jahres aber wird Unsere Rent-Cammer Unserer Armen- und Arbeits-Commission das aus den Rechnungen resultirende Soll, welche jede Salz- oder Gemeindecasse zur Armencasse beizutragen gehabt hat, bekannt machen.

2. Aus dem Ertrage der freiwilligen Beiträge, welchen die Ortsbewohner bei einem dieserhalb jährlich im December zu veranstaltenden Umgange für das nächste Jahr zur Orts-Armencasse unterzeichnen und bewilligen werden.
3. Aus dem, was aus dem Nachlasse solcher Personen, welche als Almosenempfänger versterben, den öffentlichen Armen-Anstalten nach näherer Bestimmung des Gesetzes vom 21. Januar 1815 zufällt.
4. Aus einem bestimmten, aus Unserer Cammer-Casse zu leistenden Beitrage, dessen Betrag mit Berücksichtigung der Zahl der an jedem Orte befindlichen Armen, und der für sie erforderlichen Unterstützungen, des zu erwartenden Ertrags der Salzgelder und dann auch der Kräfte der betreffenden Gemeinden, ausgeworfen worden ist, und denselben noch besonders bekannt gemacht werden wird.

3.

Aus diesen Orts-Armencassen sind in Zukunft alle und jede nothwendig befundene Armengaben und Unterstützungen der Hülfsbedürftigen zu bestreiten, ausschließlich derjenigen, welche aus örtlichen oder allgemeinen milden Stiftungen, deren Verwaltung der Armen- und Arbeits-Commission zusteht, herrühren, und nach wie vor in jedem einzelnen Falle von derselben ferner bewilligt werden.

Namentlich sind demnach aus den Orts-Armencassen zu tragen:

a) alle Almosen, welche im Gelde oder Getreide auf unbestimmte Zeit oder mit einer Zeitbestimmung den verarmten Ortsbewohnern bewilligt werden;
b) die außerordentlichen Unterstützungen der Hülfsbedürftigen bei Krankheitsfällen durch Krankenalmosen und freie Arzenei;
c) die Kosten der Ernährung und nothdürftigen Bekleidung derjenigen, welche als Arme in das hiesige Armenhaus, das Krankenhaus und die Irrenanstalt mit Bewilligung der Armen- und Arbeits-Commission aufgenommen worden sind. Auch die in solchen Fällen denselben bei Krankheiten verabreichten Arzeneien werden aus der Orts-Armencasse vergütet.
d) Alle außerordentliche und nicht fortdauernde Unterstützungen durch Geschenke an einzelne Hülfsbedürftige des Ortes.

4.

Wenn die Orts-Armencasse mit den ihr §. 2. zugewiesenen Einnahme-Quellen, sämmtliche Kosten der Armenversorgung, nach den in der gesetzlich vorgeschriebenen Art erfolgten Bewilligungen, zu bestreiten, wider Erwarten

nicht zureichen sollte: so wird das Fehlende durch eine Anlage in der Gemeinde aufgebracht, und zwar, bis Wir darüber etwas Anderes verordnen, vorläufig nach dem Fuße der vormaligen Kriegs- und Contingentssteuer.

5.

An jedem Orte (ausnahmsweise und nach §. 27. seq. in jedem District) soll ein besonderer Armenvorstand für das öffentliche Armenwesen gebildet werden und aus folgenden Personen bestehen:

A. In den Städten, deren Magisträte Jurisdiction haben.

1. Aus dem amtirenden Bürgermeister,
2. aus den zwei ältesten Schöppen,
3. aus vier ansässigen Bürgern,
4. aus vier nicht ansässigen Bürgern.

B. In den Städten, in welchen kein besonderer mit Jurisdiction beliehener Stadtrath besteht.

1. Aus dem Bürgermeister oder Gemeinderichter,
2. zwei Rathsmitgliedern oder Schöppen,
3. vier ansässigen und
4. vier nicht ansässigen Bürgern.

C. In den Dörfern.

1. Aus dem Dorfrichter,
2. den Schöppen und, wo deren mehr als zwei, aus den zwei ältesten von ihnen,
3. zwei Ackerbesitzern,
4. zwei Hausbesitzern oder Häuslern,
5. zwei Miethsleuten.

In ganz kleinen Dorfgemeinden, welche nicht wenigstens noch einmal so viel Mitglieder zählen, als zur Bildung eines Armenvorstandes nach den vorangehenden Bestimmungen erforderlich sind, soll es dem betreffenden Justizamte freigestellt sein, entweder einen aus weniger Personen bestehenden Armenvorstand einzusetzen, oder das Abstimmen über die Armensachen, unter Anleitung des Dorfrichters, in Versammlungen der ganzen Gemeinde anzuordnen. Sind an einem Orte von einer oder der andern der unter C. 1 — 5. benannten Classe der Einwohner nicht wenigstens noch einmal so viele Mitglieder vorhanden, als aus derselben zum Armenvorstande gezogen werden sollen, so fällt die Classe bei Bildung desselben aus.

Nöthig befundene Abänderungen dieser Art von der Regel sind Unserer Armen- und Arbeits-Commission zur Genehmigung anzuzeigen.

6.

Die nicht schon durch ihr Amt dazu berufenen Mitglieder des Armenvorstandes werden durch Mehrheit der Stimmen in der Gemeinde gewählt, und zwar auf drei Jahre, nach deren Verlauf eine neue Wahl Statt findet.

Wen die Wahl trifft, der ist schuldig, sich dem Geschäfte drei Jahre lang zu unterziehen. Nur solche Gründe, welche den Gesetzen nach zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen, gelten als Entschuldigung. Entsteht darüber ein Streit, so entscheidet die Obrigkeit des Gewählten, welcher jedoch bis zu dessen Erfolg provisorisch eintreten muß.

7.

Eine Stimme bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes hat jedes Familienhaupt im Orte, welches einer eigenen Haushaltung vorsteht, also auch jede Wittwe, die sich in einem solchen Verhältnisse befindet. Ob ein Familienhaupt ansässig sei oder nicht, macht keinen Unterschied. Wer indessen selbst noch öffentliche Almosen empfängt, oder zwei Jahre vor der Statt habenden Wahl dergleichen für sich oder Mitglieder seiner Familie empfangen hat, kann so wenig bei der Wahl eine Stimme haben, als zum Mitgliede des Vorstandes gewählt werden.

8.

Die im Orte wohnenden Domainenpächter, Geistlichen, Schullehrer, Forst- und andere Herzogliche Beamten sollen nicht gewählt werden können; brauchen auch nicht in der Wahlversammlung zu erscheinen, können aber ihre Stimmen bei der Wahl, wenn sie daran Theil nehmen wollen, schriftlich einreichen, welche dann so gut, als wären sie mündlich abgegeben, mitgezählt werden.

9.

Bei einer neuen Wahl können zwar die vorigen Mitglieder wieder gewählt werden. Weigert sich aber ein solchergestalt wieder Erwählter, so tritt derjenige ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen hat. —

Die neuen Wahlen geschehen künftig allemal im Monat Juni, so daß die neuen Mitglieder am 1. Juli ihr Amt antreten können. Die erste Wahl in diesem Jahre aber muß spätestens binnen 4 Wochen nach der Publication dieses Gesetzes beendigt sein.

10.

Der Armenvorstand versammelt sich regelmäßig am ersten Sonntag des Monats nach dem Gottesdienste; und zwar auf dem Rathhause oder der Richterei; wenn diese aber nicht geräumig genug sein sollte, in der Schulstube des Orts, welche dazu nöthigenfalls eingeräumt werden soll. Unter keiner Bedingung darf aber eine solche Versammlung in einem öffentlichen Wirthshause oder der Schenke abgehalten werden.

11.

Wenn ein Mitglied in der Versammlung ausbleibt, ohne sich vorher mit hinlänglicher Abhaltung entschuldigt zu haben, so soll dasselbe um 4 Gr. zum Besten der Armencasse gestraft werden.

12.

In der ersten Versammlung, welche nach Zusammentretung des Vorstandes d. J. Statt haben wird, sollen die Umstände aller derjenigen von Neuem sorgfältig und nach näherer Anleitung des Formulars der Armenbeschreibungen geprüft werden, welche gegenwärtig, nach der Verfügung Unserer Armen- und Arbeits-Commission, von Uns Almosen und andere Unterstützungen erhalten, und welche künftig von der Orts-Armencasse zu übernehmen sind.

Zu diesem Behuf sollen die betreffenden Gerichtsbehörden dem Armenvorstande jeder Ortschaft in möglichst kurzer Frist nach dessen vollendeter Bildung eine Liste der derzeitigen Almosenempfänger, welche sich daselbst befinden, mit Angabe der Größe und Art der Unterstützung, welche dieselben genießen, zufertigen.

Nach sorgfältiger Prüfung beschließt sodann der Vorstand nach Mehrheit der Stimmen, ob und welche der bisherigen Unterstützungen gänzlich wegfallen oder herabgesetzt werden können und sollen, und ob für Einen oder den Andern der bisherigen Almosenempfänger, wegen vorzüglicher Hülfsbedürftigkeit, eine Vermehrung der bisherigen Armengabe dringend nothwendig sei und nach Maßgabe der Kräfte der Armencasse bewilligt werden könne.

Nach dem darüber gefaßten Beschlusse wird eine Armenliste angefertigt, nach welcher, vom 1. August d. J. an, alle dahin gehörigen Zahlungen aus der Orts-Armencasse zu leisten sind.

13.

Alle künftige Gesuche um Almosen und andere Armenunterstützung werden, vom 1. August d. J. an, einzig und allein bei dem Ortsvorstande angebracht;

die bei Uns oder Unserer Armen- und Arbeits-Commission ferner etwa einlaufenden ohne Resolution an den Ortsvorstand überschickt.

14.

In der jedesmaligen Versammlung, zu welcher nöthigenfalls die Bittsteller zu näherer Erforschung unbekannter Umstände vorzuladen sind, beschließt der Ortsvorstand durch Stimmenmehrheit auf sämmtliche bis dahin eingegangenen schriftlichen oder mündlichen Gesuche, ob und welche Art der Unterstützung den Bittstellern aus der Armencasse zu bewilligen sei.

Dieser Beschluß wird nach Anleitung gedruckter Armenbeschreibungen, in welchen mit kurzen Worten die darin aufgestellten Fragen zu beantworten sind, gefaßt. Wohnt in dem Orte ein Herzoglicher Domainenpächter, welcher zugleich Ortspolizeibeamter ist, so muß der Vorstand die Armenbeschreibung zunächst bei diesem einreichen. Dieser soll dann noch besonders seine Meinung darauf schreiben und, im Falle er dem Beschlusse des Vorstandes nicht beistimmt, kürzlich die Gründe dazu angeben. Der Beschluß muß sodann spätestens acht Tage nach der Versammlung dem betreffenden Justizamte eingereicht werden, welches, wenn es die Bewilligung für zu bedeutend hält, eine Herabsetzung derselben mit Angabe seiner Gründe verfügen kann; sonst aber denselben bestätigt und unterschrieben an den Ortsvorstand zurückschickt.

In den Städten, welche mit der Gerichtsbarkeit beliehene Magisträte haben, von denen der amtirende Bürgermeister vorsitzendes Mitglied des Vorstandes ist, wird der Beschluß, ohne daß es noch einer andern Bestätigung bedürfte, sofort zur Ausführung gebracht.

15.

Sobald die Bewilligung bestätigt zurückgegangen ist, wird mit der Zahlung, und zwar sofort für den Monat, in welchem sie erfolgte, angefangen, und der Name des Erlangers in die Armenliste eingetragen.

16.

In dringenden Fällen, wo die Noth groß und augenblickliche Unterstützung nothwendig ist, kann das vorsitzende Mitglied eine vorläufige Unterstützung bewilligen und auf die Casse anweisen, bis der gesammte Vorstand über die Fortdauer derselben entschieden hat.

Besonders soll dieß bei Gesuchen um Krankenalmosen und freie Arzeneien Statt finden können. Da aber mit dieser letztern Wohlthat vor-

züglich oft Mißbrauch getrieben worden ist, so muß der Erlanger, wenn der Vorstand späterhin die einstweilige Bewilligung nicht bestätigt, zur Erstattung der bereits verursachten Kosten angehalten, und dem Apotheker, woselbst der Bittsteller auf das gewöhnliche Attest bisher Arzenei auf Armen=Rechnung erhielt, von der Zurücknahme der Bewilligung sogleich Nachricht gegeben werden. Wird dieß verabsäumt und kann der Empfänger nicht ohne rechtliche Weitläuftigkeit zur Bezahlung der erhaltenen Arzenei angehalten werden, so muß derjenige, welchem die Versäumniß zur Last fällt, den dadurch der Armencasse erwachsenden Schaden ersetzen.

17.

Jedem Ortsvorstande soll eine Anzahl gedruckter Formulare zu den §. 14. erwähnten Armenbeschreibungen zugefertigt werden.

18.

Alle zur Armencasse fließenden Einnahmen werden in einem besondern Kasten aufbewahrt, zu welchem das vorsitzende Mitglied einen und ein anderes, dazu durch Mehrheit der Stimmen zu erwählendes, einen zweiten Schlüssel führt.

Aus diesem werden jedesmal in der monatlichen Versammlung die bewilligten Almosen in Gegenwart des gesammten Vorstandes an die Armen ausgezahlt, welche sich unausbleiblich zur Empfangnahme dabei einzufinden haben.

Diese Kasten sollen von der gehörigen Größe sein, damit auch die zur Armenpflege gehörigen Papiere darin trocken und reinlich aufbewahrt werden können. Unsere Cammer wird die Anfertigung derselben verfügen.

Die Kosten der Anschaffung sollen aus den Gemeindecassen und in Ermangelung derselben aus der neu zu errichtenden Armencasse bestritten werden.

Dem Ermessen der Justizämter ist es überlassen, in ganz kleinen Gemeinden, oder da, wo in den Richtereien bereits andere hinlängliche Vorkehrungen zur sichern Bewahrung der Gemeindecasse und Papiere bestehen, dieserhalb eine andere Einrichtung zu treffen und darüber Unserer Cammer förderſamst zu berichten, für welche Ortschaften ihres Jurisdictions=Bezirks es keines Armenkastens bedürfe.

19.

Zu unaufschieblichen Unterstützungen (§. 16.) soll dem vorsitzenden Mitgliede aus der Armencasse ein kleiner eiserner Bestand überwiesen werden.

Die davon vorläufig bestrittenen Auslagen werden monatlich berechnet, aus der Armencasse vergütet und solchergestalt dieser Bestand wieder ergänzt.

20.

Wenn eine Orts-Armencasse sich in einem solchen Vorrathe befindet, daß dadurch die gewöhnlichen Ausgaben auf länger als zwei Monate gedeckt sind, so muß sie das, was überschießt, jedoch in runden Summen, nicht unter 25 Thaler, bei dem betreffenden Gerichte zum Depositum bringen.

Beträgt aber der Ueberschuß so viel, daß dadurch die gewöhnlichen Ausgaben auf länger als sechs Monate gedeckt sind, so soll solcher, jedoch nicht in Summen unter 50 Thaler, zu 3 pro Cent bei Unserer Rent-Cammer zinsbar belegt, von derselben angenommen, und ohne weitere Kündigung, jedoch immer nur nach Ablauf voller drei Monate nach der Obligation, zurückgezahlt werden.

21.

Behufs der Rechnungsführung soll jedem Ortsvorstande ein Rechnungsbuch zugefertigt werden, in welches alle Einnahmen und Ausgaben nach den darin befindlichen Formularen und Rubriken eingetragen werden.

22.

Zur Rechnungsführung wird von dem gesammten Vorstande ein Mitglied erwählt, welches des Schreibens und Rechnens genugsam erfahren ist. Sollte es in einem oder dem andern Dorfe daran fehlen, so soll der Schullehrer das Geschäft der Rechnungsführung für eine Remuneration aus der Armencasse, über welche der Vorstand sich mit ihm zu vergleichen hat, übernehmen. Findet ein solcher Vergleich nicht Statt, so soll die Obrigkeit des Orts die Vergütung bestimmen, und dabei sowohl den Umfang des Geschäfts, als die Kräfte der betreffenden Armencasse berücksichtigen.

Nicht weniger soll an Orten, wo ein solcher Fall eintritt, der Schullehrer zu den Versammlungen des Vorstandes zugezogen werden, die Beschlüsse desselben, so oft solches nothwendig ist, zu Papier bringen, die Armenbeschreibungen ausfüllen und etwanige Berichte an die Gerichtsobrigkeit und die Armen- und Arbeits-Commission verfassen, wofür ihm denn ebenfalls eine bestimmte Remuneration für jede Versammlung, der er beiwohnt, entweder durch Vereinbarung mit dem Vorstande, oder durch billiges Ermessen der Gerichtsobrigkeit, aus der Armencasse bestimmt werden soll.

23.

Jährlich und zwar mit dem letzten December wird die Rechnung geschlossen, und spätestens innerhalb des darauf folgenden Monates eine vollständige Abschrift davon, wozu die Formularbogen ebenfalls verabreicht werden, mit der Unterschrift des gesammten Vorstandes an Unsere Armen- und Arbeits-Commission zur Prüfung und Aufstellung etwa nöthig befundener Erinnerungen übersendet.

Der an die Armen- und Arbeits-Commission einzusendenden Rechnung sind alle aufgenommenen Armenbeschreibungen, auf welche in dem abgelaufenen Jahre neue Bewilligungen erfolgt, oder frühere zurückgenommen oder beschränkt worden sind, in fortlaufender Nummer zur Einsicht hinzuzufügen.

24.

Nachdem die Armen- und Arbeits-Commission die Rechnungen geprüft hat, und die etwanigen Erinnerungen gehörig erledigt worden sind, wird der betreffende Ortsvorstand von derselben über seine Verwaltung dechargirt.

25.

In den Orten, wo bisher bereits besondere Armencassen bestanden und von den Stadträthen, Dorfgerichten oder Andern verwaltet wurden, sollen die etwanigen Vorräthe derselben nach abzulegender Rechnung in die neu errichtete Orts- oder District-Armencasse gegen Quittung ausgeschüttet werden. Dasselbe gilt auch von den besondern Fonds, welche an einem oder dem andern Orte von Uns, wie auch von Unserer Hochseligen Frau Großmutter Gnaden zu keinen andern ausdrücklichen Zwecken, sondern nur im Allgemeinen zur Unterstützung der Armen angewiesen, und bisher von andern Behörden, Geistlichen oder besonders dazu beauftragt gewesenen Beamten vertheilt und verwaltet worden sind.

26.

Diejenigen, welche bisher aus jenen besondern Armencassen oder Fonds Unterstützungen erhalten haben, unterliegen in Rücksicht ihrer Hülfsbedürftigkeit und übrigen Umstände der nämlichen §. 12. angeordneten nochmaligen Prüfung.

27.

In den Aemtern Sandersleben, Gröbzig und Großalsleben soll die Verwaltung des Armenwesens nicht örtlich sein; sondern es sollen sämmtliche dazu gehörige Ortschaften, die resp. Städte mit inbegriffen, einen gemeinschaftlichen Armendistrict bilden, und eine gemeinschaftliche Armencasse, aus welcher die Almosen und andere Armen-Unterstützungen bestritten werden, und neben dem Ortsvorstande, welcher, wie in den andern Ortschaften Unseres Landes, durch Wahl der Gemeinde gebildet wird, noch eine gemeinschaftliche Armenverwaltungsbehörde unter dem Namen einer Amts-Armen-Commission haben.

Diese soll bestehen:

1. aus dem Justizbeamten, als Dirigenten,
2. aus dem amtirenden Bürgermeister und den sämmtlichen Dorfrichtern, welche bei dem Ortsvorstande die erste Stelle einnehmen.

28.

Die Ortsvorstände in diesen Aemtern haben weder eine Cassenverwaltung, noch Rechnungsführung, sondern liefern alle den Armencassen überwiesenen Einnahmen an die Amts-Armen-Commission ab, von welcher sie daher auch die nöthigen Gelder zu den Armengaben für ihre Ortsarmen angewiesen und zur Vertheilung ausgezahlt erhalten.

29.

Die Geschäfte der Ortsvorstände in diesen Aemtern beschränken sich solchemnach auf die Prüfung der Gesuche um jede Art der Armen-Unterstützung und auf eine fortwährende Aufsicht auf die Almosenempfänger und ihre Umstände, damit die ihnen geschehenen Bewilligungen bei etwanigen günstigen Veränderungen derselben nach Befinden beschränkt und wieder aufgehoben werden mögen.

Dem ersten Mitgliede der Ortsvorstände in diesen Aemtern wird ebenfalls ein kleiner eiserner Cassenbestand zu vorläufiger Unterstützung der Armen bis zur Entscheidung ihres Gesuches (§. 19.) überwiesen.

30.

Hat der Ortsvorstand in seiner gewöhnlichen Versammlung eine Armengabe auf unbestimmte oder bestimmte Zeit nach Stimmenmehrheit und der

deshalb erforderlichen Armenbeschreibung zugesprochen, so übersendet er solche an die Amts-Armen-Commission zur Bestätigung.

31.

Zur Prüfung und Bestätigung der von den Ortsvorständen notirten Almosenbewilligungen versammelt sich die Amts-Armen-Commission monatlich an einem bestimmten Tage der zweiten Woche des Monats in der Amtsstube. Nach einer darüber von dem Justizbeamten einzuleitenden Besprechung wird sodann über den Antrag von sämmtlichen Commissionsgliedern abgestimmt, und durch die Mehrheit entschieden, ob es bei dem Beschlusse des Vorstandes verbleibt. Sind die meisten Stimmen dagegen, so ernennt der dirigirende Justizbeamte einen Ausschuß von drei Personen, welche zu dem Ortsvorstande einer oder mehrerer nahgelegenen Gemeinden gehören, um die Umstände der betreffenden Hülfsbedürftigen nochmals zu untersuchen, welche sodann ihr Gutachten unter die ihnen mitzugebende Armenbeschreibung setzen.

Bestätigt der Ausschuß die Abstimmung der Armen-Commission, so verbleibt es bei derselben.

Geht aber das Gutachten auf die Bestätigung des von dem Ortsvorstande abgegebenen Gutachtens, welches in der Commission verworfen worden ist, so wird über dasselbe von dem dirigirenden Justizbeamten entschieden; wobei demselben zwar nicht die gänzliche Abweisung des von dem Ortsvorstande, und sodann von den auswärtigen Berichterstattern empfohlenen Bittstellers, wohl aber eine Verminderung des danach zu bewilligenden Almosens in Rücksicht der Größe, der Art und der Dauer desselben zusteht.

32.

Was sodann die Rechnungs- und Cassenführung und die Correspondenz der Amts-Armen-Commissionen mit Unserer Armen- und Arbeits-Commission betrifft, so bleibt es im Allgemeinen bei dem, was dieserhalb im obigen bereits angeordnet ist.

Da aber diese Verwaltung ausgedehnter ist, als die der einzelnen Ortschaften, so soll demjenigen Mitgliede der Amts-Armen-Commission, welches die Cassenverwaltung und Rechnungsführung übernimmt, sofern es dieselbe nicht unentgeldlich übernehmen will, aus der Districts-Armencasse eine billige jährliche Remuneration, welche der Justizbeamte Unserer Armen- und Arbeits-Commission berichtlich zur Approbation vorzuschlagen hat, bewilligt werden.

33.

Sämmtlichen Justizbeamten und, was die mit den Gerichten beliehenen, nicht zu den Aemtern gehörigen Städte betrifft, den Stadt-Magisträten liegt es ob, die Einsetzung und Organisirung der Ortsvorstände, so wie resp. der Amts-Armen-Commissionen nach den obigen Vorschriften anzuordnen und zu leiten. Es müssen jedoch unfehlbar diese Anordnungen innerhalb 4 Wochen nach dem Erscheinen dieses Gesetzes an jedem Orte beendigt sein, damit die neue Einrichtung mit dem 1. August d. J. in Kraft treten kann.

Die Justizämter und resp. Stadträthe sollen daher spätestens in der ersten Woche des Monats Juli d. J. über die vollendete Organisirung der neuen Armenverwaltungsbehörden einen erschöpfenden Bericht an Unsere Armen- und Arbeits-Commission allhier erstatten, von welcher Wir sodann die berichtliche Anzeige über die Ausführung Unserer sämmtlichen, in diesem Gesetze enthaltenen, diese neue Einrichtung betreffenden Befehle, so wie die Anzeige derjenigen Gerichtsbehörden, welche sich wider Verhoffen hierin eine Saumseligkeit zu Schulden bringen sollten, erwarten.

Hiernächst soll Unsere Armen- und Arbeits-Commission noch eine besondere ausführlichere Belehrung und Instruction für die Ortsvorstände abfassen, drucken und an dieselben vertheilen lassen, in welcher sie über die Grundsätze, nach welchen in der Regel die Umstände der Bittsteller zu prüfen, ihnen Unterstützungen zu verweigern, zuzugestehen und zuzumessen sind, und über das Verfahren bei besondern Arten der Unterstützung, z. B. durch Krankenalmosen, freie Medicin u. s. w., eine nähere Anleitung finden werden. Diese Instruction muß spätestens 14 Tage, nach Eingang der Aemterberichte von der beendigten Organisirung, in den Händen der Ortsvorstände sein.

Indem Wir nun hiermit diese Unsere gesetzliche Verordnung, deren künftige Abänderung nach Befinden der Umstände Uns in allen und jeden Punkten, wie es sich von selbst versteht, vorbehalten bleibt, zur allgemeinen Kenntniß bringen, und auf deren Befolgung von Jedermann, welchen sie betreffen, ernstlich gehalten wissen wollen, hegen Wir übrigens zu allen Wohlgesinnten unter Unsern Unterthanen das Vertrauen, daß sie sich dadurch nicht werden abhalten lassen, auch noch außer dem, was sie durch Erhöhung des Salzpreises zu der öffentlichen Armenanstalt beitragen, nach ihren Kräften das Bestehen derselben durch freiwillige Beiträge zu befördern, damit es einer sonst hier und da vielleicht nicht zu vermeidenden anderweiten Armentaxe oder

anderer Besteuerung zur nothdürftigen Erhaltung der Ortsarmen nach §. 4. dieses Gesetzes nicht bedürfen möge.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, den 12. Juni 1830.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LI.

Gesetz, die Bestrafung der an Gegenständen des öffentlichen und Privat-Eigenthums, welche im Freien ausstehen und Entwendungen und andern Beschädigungen vorzüglich ausgesetzt sind, begangenen Frevel betreffend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 31. am 31. Juli 1830.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß Wir, wegen Bestrafung der an Gegenständen des öffentlichen und Privat-Eigenthums, welche im Freien der Beschädigung oder Entwendung vorzüglich ausgesetzt sind, begangenen Frevel, mit Aufhebung aller bisherigen dieserhalb erschienenen und noch geltenden, die Sache im Allgemeinen nicht hinlänglich erschöpfenden, einzelnen dahin gehörigen Verordnungen, in sofern deren fernere Gültigkeit nicht ausdrücklich in dem gegenwärtigen Gesetze vorbehalten worden ist, Folgendes gesetzlich zu verordnen Uns bewogen gefunden haben.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Alles öffentliche oder private, bewegliche oder unbewegliche Eigenthum, welches seiner Lage, Natur oder Bestimmung zufolge, ohne eine dabei dem Eigenthümer beizumessende grobe Fahrlässigkeit, außerhalb oder innerhalb bewohnter Ortschaften frei und ohne besondern Schutz den Angriffen oder Beeinträchtigungen aus Muthwillen, Eigennutz oder Bosheit ausgesetzt und bloßgegeben ist, wird unter den ausdrücklichen Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gestellt.

§. 2.

Wenn nach den gemeinen peinlichen Rechten ein an einer solchen Sache verübter Frevel entweder nach dem Gegenstande, an welchem, oder nach der Art, auf welche er ausgeführt wird, ein bestimmtes benanntes Verbrechen ausmacht, welches mit härtern Strafen, als das gegenwärtige Gesetz anordnet, in den peinlichen Rechten bedroht und eine solche Strafbedrohung nicht nach dem bisherigen Gerichtsbrauche bereits so weit gemildert ist, daß die Strafe der in dem gegenwärtigen Gesetze angedroheten nicht mehr gleichkommt: so ist der Verbrecher nach den gemeinen peinlichen Rechten und nicht nach dem gegenwärtigen Gesetze zu bestrafen.

§. 3.

Dagegen soll auch bei allen solchen besonders benannten Criminalverbrechen, bei welchen die Rechtsverletzung einen der §. 1. benannten Gegenstände betrifft, wenn die vom gemeinen peinlichen Rechte angeordnete Strafe in einer vom richterlichen Ermessen abhängigen Geld- oder Freiheitsstrafe besteht, das in dem gegenwärtigen Gesetze angeordnete Strafmaaß in Anwendung kommen.

§. 4.

Bei Bestrafung der an Gegenständen von der §. 1. bezeichneten Art verübten Frevel soll auf die Größe des angerichteten Schadens und auf die Absicht, in welcher die That verübt worden ist, Rücksicht genommen werden.

Die geringste Strafe trifft den Urheber aus Muthwillen oder Leichtsinn;

die strengere den Uhrheber aus gewinnsüchtiger Absicht;

die strengste denjenigen, welcher aus bloßer Bosheit, Rachsucht oder Schadenfreude den Frevel ausgeübt hat.

Wenn aber der Frevel mit einer Entwendung oder sonst einer eigennützigen Absicht verbunden ist, der angerichtete Schaden jedoch mit dem von dem Thäter beabsichtigten Gewinne oder Vortheile in einem auffallenden Mißverhältnisse steht, so ist allemal so lange ein aus Bosheit verübter Frevel zu präsumiren, als nicht aus den unzweideutigsten Umständen erhellt, daß bloß eine gewinnsüchtige Absicht vorgelegen habe.

§. 5.

Wird ein solcher Frevel von Mehrern nach einer vorangegangenen Verabredung oder zwar ohne eine solche Verabredung, aber unter Umständen verübt, aus welchen eine Gefahr für den- oder diejenigen, welche den Frevel stören, oder die Frevler anhalten wollen, auch nur mit hoher Wahrscheinlichkeit hervorgeht: so ist die ohne solche erschwerende Umstände verwirkte Strafe jedesmal zu verdoppeln.

§. 6.

Wer zur Ausübung der in diesem Gesetze bezeichneten Frevel sich seiner oder fremder, noch nicht zurechnungsfähigen Kinder und Pflegbefohlner bedient, oder auch nur dasjenige, was ihm von denselben ohne sein Geheiß zugetragen wird, verheimlicht, in seinen Nutzen verwendet oder wissentlich verwenden läßt, soll nicht nur selbst als Urheber angesehen werden, sondern auch, außer der gesetzlich verwirkten Strafe, acht= bis vierzehntägiges Gefängniß, wegen Verleitung der Jugend zu strafbaren Handlungen, erleiden.

§. 7.

Wenn ein solcher Frevel von einem Gesinde auf Geheiß seiner Herrschaft, oder auch ohne ein solches Geheiß, aber zum Vortheile derselben mit deren Vor= oder Nachwissen begangen wird, so soll sowohl das Gesinde, welches die That vollführt, als die Herrschaft, welche sie befahl, oder auch nur, ohne Anzeige davon zu thun, es wissentlich geschehen ließ, daß das von dem Frevler Zugetragene in ihren, der Herrschaft, Nutzen verwendet wurde, mit der vollen auf den verübten Frevel gesetzten Strafe belegt werden.

Unzurechnungsfähige, in fremder Gewalt stehende Personen werden für dergleichen Frevel nach Befinden bloß polizeilich bestraft.

§. 8.

Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auf eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten oder darüber erkannt werden kann: so wird es dem richterlichen Ermessen überlassen, den Verbrecher in eine Zuchthaus= strengere Arrest= oder öffentliche Arbeitsstrafe von verhältnißmäßiger Dauer zu verurtheilen.

§. 9.

Die Strafe eines zwar absichtlich, aber aus bloßem Muthwillen an Gegenständen der §. 1. bezeichneten Art verübten Frevels ist in der Regel eine dem vierfachen Werthe des angerichteten Schadens gleichkommende Geldstrafe, welche aber sowohl im Unvermögensfalle, als auch sonst nach richterlichem Ermessen in eine Gefängnißstrafe, bei welcher jeder Tag zu 15 Gr. zu rechnen ist, verwandelt werden kann.

§. 10.

Ist der Frevel nicht aus Muthwillen, sondern in diebischer oder sonst gewinnsüchtiger Absicht verübt, so wird der Urheber noch einmal so hart, als der Frevler aus bloßem Muthwillen, bestraft.

Der Frevler aus Bosheit, Rachsucht oder Schadenfreude verfällt in die vierfache Strafe des Frevlers aus bloßem Muthwillen.

§. 11.

Wiederholte Frevel derselben Art, von derselben Person begangen, ziehen, wenn die frühern bereits bestraft worden sind, jedesmal eine nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Verschärfung nach sich.

Wer sich aber durch bereits dreimal erlittene Bestrafung von ähnlichen Freveln nicht hat abhalten lassen, kann als ein der öffentlichen Sicherheit allzu gefährliches Subject, außer der ihm für sein viertes Vergehen zuzuerkennenden Strafe, noch zu einer längern Detention in einer Arbeitsanstalt, bis er Hoffnung zur Besserung giebt, verurtheilt werden.

§. 12.

Außer den in diesem und dem §. 31. versehenen Fällen soll aber die längste, wegen dergleichen Verbrechen zu erduldende Freiheitsstrafe eine dreijährige Zuchthausstrafe nicht übersteigen, wenn auch sonst nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, rücksichtlich der Größe des angerichteten Schadens und der vorliegenden Absicht, eine noch strengere eintreten könnte.

§. 13.

Wenn in diesem Gesetze für besondere Frevel, ohne Rücksicht auf die Geringfügigkeit des angerichteten Schadens, eine Strafe als die gelindeste ausgesprochen ist, so schließt dies, wie es sich von selbst versteht, eine strengere nach Maaßgabe der Schadensstiftung nicht aus.

Aber auch bei dem geringfügigsten Schaden muß eine solche als geringste angedrohete Strafe das Maaß zur Verschärfung geben, wenn solche wegen der zum Grunde gelegenen gewinnsüchtigen oder boshaften Absicht eintreten soll, so daß die geringste Strafe, welche die Frevler aus bloßem Muthwillen trifft, bei dem Frevler aus Eigennutz verdoppelt, und bei dem aus Bosheit vervierfacht wird.

II.

Von Bestrafung der an einigen besonders benannten Gegenständen des öffentlichen oder Privat-Eigenthums begangenen Frevel.

A.

Von Holzdiebstählen und andern Freveln in den Herzoglichen Forsten.

§. 14.

Holzdiebstähle und andere Frevel in Unsern Forsten sollen nicht nach diesem Gesetze, sondern nach den bisherigen Verordnungen und Observanzen auch ferner bestraft werden.

Jedoch soll dabei das in diesem Gesetze vorgeschriebene Strafmaaß, wonach der boshafte Schadenstifter noch einmal so strenge, als der aus diebischer oder sonst gewinnsüchtiger Absicht Handelnde, zu bestrafen ist, auch von Unserm Oberforstamte bei Verurtheilung der Holzdiebe und Forstfrevler beobachtet werden.

B.

Von Wilddiebstählen und Jagdfreveln, auch Fischdiebstählen.

§. 15.

Wegen Bestrafung der Wilddiebstähle und Jagdfrevel hat es bei dem dieserhalb erlassenen besondern Gesetze, d. d. 10. et publ. 20. März c. sein Bewenden.

§. 16.

Jedoch sind Diebstähle an Fischen aus Flüssen, Teichen und stehenden Gewässern, desgleichen aus Fischbehältern in denselben, so wie andere Frevel, durch welche die Fischereigerechtsame des Staats oder der Privatpersonen beeinträchtigt werden, den Wilddiebstählen oder den Jagdfreveln gleich zu achten und zu bestrafen. Die Strafe des Fischdiebstahls wird aber nur nach der auf die Entwendung der geringsten Gattung des Wildprets gesetzten abgemessen.

Auf die Menge der gefangenen und entwendeten Fische wird nur in so fern Rücksicht genommen, als deren Werth zusammen mehr beträgt, als der eines Wildes von der niedrigsten Gattung, so daß das, was darüber ist, immer wieder, bis es den Werth eines zweiten, dritten Stückes, u. s. w. erreicht, die Verurtheilung in die Strafe für entwendete zwei, drei Stücke, u. s. w. zur Folge hat.

Die bei Ausübung des Frevels gebrauchten Kähne, Netze, Hamen und andere Fischereigeräthschaften werden ebenfalls confiscirt.

C.

Von Freveln und Diebstählen an Obst, Feldfrüchten und Ackergeräthschaften.

§. 17.

Die frühern Verordnungen wegen Bestrafung der Feld- und Obstdiebstähle sind gänzlich aufgehoben.

Es kommen demnach bei Bestrafung der an stehenden oder noch im Freien befindlichen Feld- Wiesen- Garten- und Baumfrüchten begangenen Diebstähle und andern Frevel die im I. Abschnitte dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften in Anwendung.

Dasselbe gilt von Diebstählen und andern Freveln an Ackergeräthschaften, welche außer dem Gehöfte des Eigenthümers auf dem Felde, oder auf Plätzen und Straßen, oder in Gärten, befriedigten oder unbefriedigten, welche nicht mit zu dem Gehöfte gehören, stehen oder liegen.

§. 18.

Die geringste Strafe eines an Gegenständen dieser Art aus Muthwillen verübten Frevels ist eine Geldbuße von 15 Groschen oder eintägiges Gefängniß.

§. 19.

Bloß gelegentliche Näschereien von Obst oder andern Früchten, welche am Wege stehen und zum augenblicklichen Genuß gepflückt worden sind, sollen nur durch ein Pfändegeld von 4 Groschen bestraft werden. Die Eigenthümer, Pächter und Wächter dürfen aber dasselbe von Vorübergehenden, welche sich dergestalt an den Früchten vergriffen, keineswegs selbst mit Gewalt beitreiben, sondern sie müssen im Verweigerungsfalle den Beschuldigten bis zum nächsten Orte verfolgen, und dort dessen Arretirung bewirken, in welchem Falle die Orts-

behörde das Pfändegeld mit Berücksichtigung des dem Eigenthümer, Pächter oder Hüter verursachten Weges und Versäumnisses bis auf 16 Groschen und höchstens bis auf 1 Thaler dem Befinden nach erhöhen kann.

Die Entschuldigung einer bloß gelegentlichen Näscherei findet aber nicht Statt, wenn der Beschuldigte sich zur Fortschaffung der gepflückten Früchte der Taschen, Körbe, Säcke oder anderer Behältnisse bedient hat; die Menge der bereits gepflückten Früchte sei in einem solchen Falle auch so gering sie wolle.

D.

Von Freveln, welche an Obst- und andern Bäumen außer den Forsten verübt werden.

§. 20.

Die geringste Strafe desjenigen, welcher einen Fruchtbaum aus Muthwillen dergestalt zerstört, daß an dessen Stelle ein neuer gepflanzt werden muß, besteht für jeden Baum in 5 Thaler Geld- oder acht Tagen Gefängnißstrafe.

Die Hälfte dieser Strafe hat mindestens derjenige verwirkt, welcher aus bloßem Muthwillen einen Fruchtbaum dergestalt beschädigt, daß dadurch der Fruchtgenuß auf die Dauer vermindert wird.

§. 21.

Halb so strenge als die Beschädigung oder Zerstörung eines Fruchtbaums wird im geringsten Falle die an einem andern Baume aus Muthwillen verübte Beschädigung oder Zerstörung geahndet.

§. 22.

Ist der Frevel an Bäumen verübt, welche an öffentlichen Wegen, Dämmen, in Gärten, Alleen stehen, so soll die gelindeste Strafe des Zerstörers in 10 Thaler Geld- oder 16 Tagen Gefängnißstrafe und die des Beschädigers in 5 Thaler Geldbuße oder 8 Tagen Gefängniß bestehen, ohne Unterschied, ob an einem Frucht- oder andern Baume gefrevelt worden.

§. 23.

Die gelindeste Strafe desjenigen, welcher fremde Frucht- oder andere Bäume aus bloßem Muthwillen ihrer Pfähle, Befestigungen oder anderer zum Schutze derselben gemachte Vorkehrungen beraubt, ist 2 Thaler 12 Groschen Geld- oder viertägige Gefängnißstrafe, vorbehältlich der strengern Ahndung, wenn solche nach der Größe des angerichteten Schadens Statt hat.

E.

Von Freveln an Zäunen, Gehägen und andern Befriedigungen.

§. 24.

Der geringste an Zäunen, Gehägen und andern Befriedigungen verübte Frevel aus Muthwillen ist um 15 Groschen an Gelde oder mit einem Tage Gefängniß zu bestrafen.

§. 25.

Bei der Abmessung der Strafe nach der Erheblichkeit des angerichteten Schadens muß auch der, als indirecte Folge der verbotenen Handlungen, durch die dadurch verursachte Mangelhaftigkeit des Gehäges eingetretene in Anrechnung kommen.

F.

Von Freveln an öffentlichen Gebäuden, Denkmälern und Kunstwerken.

§. 26.

Der muthwillige Beschädiger eines öffentlichen Gebäudes, dazu auch namentlich die Uns zugehörigen Schlösser zu rechnen sind, oder eines unbewohnten Privatgebäudes, eines frei ausstehenden, oder in Gärten und Anlagen, deren Besuch dem Publikum erlaubt ist, aufgestellten Denkmales und Kunstwerkes, soll im geringsten Falle zu 5 Thaler Geld- oder achttägiger Gefängnißstrafe verurtheilt werden. Werden Gegenstände dieser Art zwar nicht eigentlich beschädigt, aber doch durch Beschmutzen, Inschriften, u. dgl. muthwilligerweise verunziert, so soll eine Geldbuße von 2 Thaler 12 Groschen oder viertägige Gefängnißstrafe als die geringste erkannt werden.

Ist mit der Beschädigung oder Verunzierung zugleich eine Sittenlosigkeit oder eine offenbare Verunglimpfung einer Person verbunden, so wird die Bestrafung auch im gelindesten Falle verdoppelt.

§. 27.

Ist der Gegenstand der Beschädigung oder Verunzierung ein bewohntes Privatgebäude, so soll der Frevler halb so strenge, als im §. 26. bestimmt ist, bestraft werden; so fern nämlich wegen Geringfügigkeit des Schadens auf die geringste Strafe und nicht wegen dessen größerer Erheblichkeit nach den Vorschriften der allgemeinen Bestimmungen §. 9. 10. 11. zu erkennen ist.

G.

Von frevelhafter Beschädigung solcher Gegenstände und Anlagen, welche zur Abwendung gemeinsamer Gefahren oder zum Nutzen und zur Bequemlichkeit des Publicums dienen sollen.

§. 28.

Wer auch nur muthwilligerweise einen Bau oder eine andere die Abwendung einer allgemeinen oder auch nur einzelnen Gegenden und Ortschaften drohenden Gefahr bezweckende Vorrichtung, oder die zu gleichem Zwecke öffentlich ausstehenden Rettungsgeräthschaften zerstört oder auf eine solche Weise beschädigt, daß sie zu ihrem Zwecke dadurch auch nur in geringerm Maaße unbrauchbar werden, hat auch dann, wenn außer dem Aufwande der Wiederherstellungskosten noch kein Schaden dadurch verursacht ist, im geringsten Falle 10 Thaler Geld- oder 16tägige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 29.

Wird ein solcher Frevel zu einer Zeit ausgeübt, wo die Gefahr, zu deren Abwehrung der beschädigte Gegenstand dienen soll, bereits eingetreten oder nach der Jahreszeit, dem gewöhnlichen Laufe der Natur oder andern vorangegangenen besondern und genugsam bekannten Ereignissen, als nahe bevorstehend zu besorgen ist: so soll allemal eine boshafte Absicht dabei, so fern nicht unzweideutige Umstände ganz augenscheinlich das Gegentheil ergeben, angenommen werden, und die gelindeste Strafe in dem Vierfachen der im vorigen §. festgesetzten bestehen.

§. 30.

Frevel aus Muthwillen an solchen freistehenden Gegenständen, welche zwar nicht Abwendung von Gefahren, aber doch den allgemeinen Nutzen und die Bequemlichkeit des Publicums, oder Warnungen und Zurechtweisungen der Reisenden, Wanderer und anderer vorübergehenden Personen zum Zweck haben, z. B. an Warnungstafeln, Wegweisern, u. dgl. sollen, so fern die Höhe des wirklich angerichteten Schadens nicht eine strengere Strafe begründet, mindestens mit 5 Thaler Geld- oder achttägiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

§. 31.

Die §. 12. der allgemeinen Bestimmungen gegebene Gränze der höchsten Strafe für Frevel von der Art, welche das gegenwärtige Gesetz bezeichnet,

gilt nicht bei frevelhafter Zerstörung oder Beschädigung der gegen Abwehrung von Wasser- oder Feuersgefahr getroffenen Vorkehrungen, Anlagen, u. s. w. Es kann vielmehr alsdann und wenn

a) der Frevel entweder in gewinnsüchtiger Absicht oder aus Bosheit verübt worden,

b) der Frevler die gemeingefährliche Folge seiner Handlung auch nur als wahrscheinlich vorher erkannt hat, und

c) der entstandene Schaden als Wirkung und Folge des verübten Frevels unzweifelhaft erkannt wird,

die nach dem Belange des Schadens und der vorgelegenen Beweggründe des Angeschuldigten abzumessende Freiheitsstrafe nach Befinden bis zu lebenswieriger Zuchthausstrafe ansteigen.

H.

Von Diebstählen, welche während einer einen Ort betreffenden Noth oder Gefahr verübt werden.

§. 32.

Wer während eines, eine Ortschaft betroffenen besondern Nothstandes, oder einer die Hülfe und Aufmerksamkeit sämmtlicher Bewohner in Anspruch nehmenden örtlichen Gefahr, einen Diebstahl in derselben begeht, soll jedesmal noch einmal so strenge bestraft werden, als wenn er denselben zu anderer Zeit, unter sonst gleichen Umständen, begangen hätte.

§. 33.

Wer während einer solchen Zeit, angeblich oder wirklich, gefundene Sachen nicht spätestens binnen 3 Tagen dem Eigenthümer, oder, wenn ihm derselbe unbekannt ist, der Orts- Gerichts- oder Polizeibehörde einliefert, hat die nur durch vollen Beweis zu entkräftende Vermuthung gegen sich, daß er sich den Fund widerrechtlich habe zueignen wollen.

* * *

§. 34.

Schließlich verordnen Wir, in Bezug auf die Behörden, welche Frevel dieser Art untersuchen und bestrafen sollen, noch Folgendes:

1. Die Untersuchung der Straffälle, mit Ausnahme der sub 3. erwähnten, liegt den Orts-Criminalgerichten ob, welche

2. auch das erste Erkenntniß fällen, wenn sich ergiebt, daß

   a) der angerichtete Schaden nicht mehr als 5 Thaler beträgt und

   b) der Angeschuldigte schon früher wegen eines ähnlichen Vergehens noch nicht bestraft worden ist.

   Wo diese Bestimmungen nicht eintreten, wird, wie in andern Strafsachen, schon das erste Erkenntniß von der Landesregierung gesprochen.

3. In geringfügigen Straffällen dieser Art, unter welchen diejenigen zu verstehen sein sollen, in welche nach der Bestimmung dieses Gesetzes höchstens auf 5 Thaler Geld- oder achttägige Gefängnißstrafe erkannt werden kann, sind neben den Orts-Criminalgerichten auch die Polizeidirectionen zu Deßau und Zerbst in ihren Bezirken berechtigt, die gesetzlich bestimmten Strafen auszusprechen, wenn:

   a) das zu bestrafende Verbrechen von ihnen entdeckt, oder bei ihnen zur Bestrafung angezeigt wird, ehe das competente Criminalgericht deshalb Untersuchung eröffnet hat, und

   b) der Thatbestand und die Thäterschaft ohne Zeugenvernehmung und weitere Untersuchung sofort, durch Eingeständniß oder Ertappung auf der That, klar und außer Zweifel sind.

   Gegen die Strafdecrete, welche die besagten Polizeidirectionen hiernach ertheilen, gehen die Berufungen an Unsere Rent-Cammer, als die Ober-Polizeibehörde des Landes.

Indem Wir nun dieses Gesetz im gewöhnlichen Wege allen und jedem Unserer Unterthanen zur Nachachtung verkündigen lassen, befehlen Wir zugleich Unserer Regierung und allen Gerichten Unseres Landes, in vorkommenden Fällen danach zu verfahren und zu erkennen, Unserer Herzoglichen Rent-Cammer als Ober-Landespolizeibehörde aber, desgleichen allen örtlichen Polizeibehörden, wachen zu lassen und selbst zu wachen, damit Frevel dieser Art möglichst vermieden und die begangenen bei den competenten Gerichten, Be-

hufs der Entdeckung und Bestrafung der Thäter, jedesmal schleunigst angezeigt werden mögen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel gegeben zu

Deßau, am 14. Juli 1830.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LII.

Vertrag zwischen den Herzoglichen Landesregierungen zu Bernburg und Cöthen und der Herzoglichen Rent-Cammer zu Deßau, über gegenseitige Zuweisung und Annahme abwesend gewesener und in ihr Vaterland zurückkehrender Personen und Vagabunden.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 3. am 15. Januar 1831.)

Zur Beseitigung aller Irrungen bei gegenseitiger Zuweisung abwesend gewesener und in ihr Vaterland zurückkehrender Personen, so wie von Vagabunden, ist zwischen den Herzoglichen Landesregierungen zu Bernburg und Cöthen und der Herzoglichen Rent-Cammer zu Deßau, mit Vorbehalt der Ratification der Durchlauchtigsten regierenden Herzöge zu Anhalt, folgende Convention abgeschlossen worden:

I.

Es soll in Zukunft, vom Tage der Höchsten Ratification dieser Convention an, keine Person aus einem Herzogthume in das andere ausgewiesen werden, wenn dieselbe nicht ein Staatsangehöriger des Herzogthums, welchem sie zugewiesen wird, ist.

II.

Dagegen verpflichten sich die drei Regierungen, alle Personen, welche in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen als ihre Staatsbürger anzusehen sind, auf desfallsige vorherige Requisition resp. der Landes-Regierungen zu Bernburg und Cöthen, so wie der Rent-Cammer zu Deßau, wieder aufzunehmen.

III.

Als Staatsangehörige sind zu betrachten:

1) alle diejenigen, deren Vater, oder wenn sie unehelich geboren sind, deren Mutter, zur Zeit ihrer Geburt mit dem Herzogthume, von welchem deren Wiederaufnahme gefordert wird, in der Eigenschaft eines Unterthans in Verbindung gestanden hat, so lange als dieselben sich nicht in Folge nachstehender Bestimmungen selbst ein eigenes Domicilium begründet haben;

2) alle diejenigen, welche durch ausdrückliche Erklärung der nach jeder Landes-Verfassung dazu competenten Behörden als Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthanen-Verbande entlassen zu sein und ein anderweitiges Domicilium erlangt zu haben;

3) solche Personen, welche ohne ausdrückliche Erklärung der betreffenden Behörde stillschweigend für aufgenommen zu achten sind. Dies geschieht auf folgende Weise:

A. Durch fortgesetzten Aufenthalt in dem Umfange eines der drei Herzogthümer, wobei verabredet ist, daß alle Personen, welche, nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, sich in einem Herzogthume, unter Anlegung einer eigenen und selbstständigen Wirthschaft, einheimisch gemacht haben, nach einem ununterbrochenen Aufenthalte von 10 Jahren als dessen Staatsangehörige angesehen werden sollen.

Auch ist hierbei bestimmt, daß Zeitpächter, wenn sie sich mit ihrem Hausstande und Vermögen an den Ort der Pachtung hinbegeben haben, nach einem ununterbrochenen zwölfjährigen Aufenthalte in dem Herzogthume, wo das Pachtgrundstück belegen ist, ein Wohnsitzrecht erlangen.

Dahingegen können Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Dienstboten, so wie Schäfer und Dorfhirten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Zöglinge und Schüler, welche der Erziehung und des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als 10 Jahre dauern sollte, kein Recht auf ein Domicilium erlangen.

B. Durch Aufnahme militairfreier Personen in den Staats- oder Militairdienst eines der drei Herzogthümer. Als Staatsdiener sind anzusehen, alle, welche Bestallungen oder Vocationen, die nicht auf eine

bestimmte Zeit gestellt sind, erhalten. Auch Aerzte, Wundärzte und Advocaten, welchen die Praxis gestattet ist, erwerben durch ihre Aufnahme in einem der drei Herzogthümer Unterthanen-Rechte in demselben.

Eben so sollen alle diejenigen militairfreien Personen als stillschweigend in den Staats-Verband eines der drei Herzogthümer aufgenommen angesehen werden, welche daselbst in den Hofdienst des Landesherrn oder anderer Mitglieder der Herzoglichen Familie eintreten, so daß auch Herzogliche Kammerdiener, Lakaien und Stallbediente solchergestalt Unterthanen-Rechte erlangen.

C. Durch Verheirathung, und zwar dergestalt, daß wenn sich Frauenspersonen aus dem einen in das andere Herzogthum verheirathen, sie in den Unterthanen-Verband des Landes übergehen, in welchem ihre Ehemänner ihr Domicilium haben.

D. Durch Erwerbung eines bewohnbaren Landgutes, oder eines Wohnhauses in einem der andern Herzogthümer, in sofern der Acquirent sein bisheriges Domicilium durch Aufhebung seiner bisherigen Verhältnisse aufgiebt, oder fünf Jahre auf dem acquirirten Grundstücke gewohnt hat.

Sollte Jemand in mehreren Ländern Grundstücke besitzen, mit seinem Domicil hin und her wechseln und nicht fünf Jahre ununterbrochen an einem Orte wohnen, so gehört er dem Lande an, wo er zuerst ansässig gewesen ist; wodurch jedoch die Wirkungen des vollen Landsassiats, wo solcher üblich ist, nicht aufgehoben werden sollen.

4) Diejenigen, welche in dem Gebiete des einen Herzogthums zufällig von heimathlosen Eltern geboren sind, so lange sie nicht, in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen, anderwärts ein Domicilium erworben haben.

IV.

Um aus dem Staats-Verbande eines Herzogthums in den eines der beiden andern überzugehen, bedürfen eines Emigrationsscheins:

A. Alle Mannspersonen, welche, in Gemäßheit des Art. III. Nr. 2., in einem andern der drei Herzogthümer ausdrücklich aufgenommen worden, dieselben mögen noch militairpflichtig sein oder nicht.

B. Wittwen, welche sich in ein anderes Herzogthum verheirathen, oder sonst dahin ziehen, in sofern sie Söhne erster Ehe haben.

Diese Auswanderungsscheine werden nicht eher ausgefertigt, als bis die Auswandernden eine Bescheinigung, daß sie an dem Orte, wo sie sich niederzulassen beabsichtigen, aufgenommen werden sollen, beibringen.

Sie erstrecken sich ferner von selbst auf alle Söhne der Auswandernden, welche die Jahre der Militairpflicht noch nicht erreicht haben.

V.

Wenn Mannspersonen sich nur temporär im Umfange des einen Herzogthums aufhalten, so dürfen sie sich in demselben, ohne Zustimmung der Behörde ihres Vaterlandes und ohne vorgängige Uebereinkunft, wegen künftigen Aufenthalts der Familie, nicht verheirathen, widrigenfalls die Behörden ihres Vaterlandes die Aufnahme derselben verweigern können.

VI.

Wittwen behalten, so lange sie sich nicht wieder verheirathen, oder im Sinne obiger Verabredungen ein anderweitiges Wohnsitzrecht erlangen, das Domicilium ihrer verstorbenen Ehemänner.

VII.

Kinder, welche in der Ehe erzeugt sind, gehören, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, dahin, wo der Vater sein letztes Domicilium gehabt hat, bis ihnen, den vorstehenden Bestimmungen zufolge, ein eigenes Wohnsitzrecht zu Theil geworden ist.

Uneheliche Kinder gehören, ebenfalls ohne Rücksicht darauf, wo sie zufällig geboren sind, dahin, wo die Mutter zuletzt domiciliirt gewesen ist.

VIII.

Ein einmal gewonnenes Domicilium geht nur durch die Constituirung eines anderweitigen Domicils verloren. Temporäre Abwesenheiten, womit die Absicht zur Rückkehr verbunden ist, heben solches nicht auf. Es erwirbt daher auch kein Verbrecher durch seine Detention in einem der drei Herzogthümer daselbst ein Wohnsitzrecht, und dies selbst dann nicht, wenn dessen gefängliche Haft oder Strafzeit 10 Jahre oder länger gedauert haben sollte.

IX.

Im Fall Jemand aus einem Herzogthume in das andere ausgewiesen werden sollte, so ist ohne Unterschied dasjenige zu dessen Aufnahme verpflichtet,

zu welchem der Ausgewiesene nach den Bestimmungen dieser Convention zuletzt in dem Verhältnisse eines Unterthans gestanden hat. Treten keine dieser Bestimmungen ein, so ist der Ort der Geburt entscheidend und das Land, in welchem der Ausgewiesene geboren ist, zu dessen Aufnahme verpflichtet.

X.

Es ist aber keine der drei Anhaltischen Regierungen verbunden, solche Personen, welche zwar in dem einen Herzogthume geboren sind, oder in demselben ein Domicilium erlangt, nachher aber im Sinne dieser Convention außerhalb Anhalt Unterthanen-Rechte erworben haben, aufzunehmen. In einem solchen Falle ist es lediglich Sache der Regierung, welche sich zur Ausweisung von dergleichen Personen berechtigt glaubt, sich deshalb mit der fremden Regierung zu einigen.

XI.

Wirkliche Transportirungen von ausgewiesenen Personen aus einem Herzogthume in das andere, wohin auch Vagabunden gehören, sollen in Zukunft nur mit Genehmigung der resp. Regierungen, und nachdem die Verhältnisse der Ausgewiesenen durch vorherige Communicationen festgestellt sein werden, Statt finden, wobei man jedesmal über die Art, wie und wohin der Transport geschehen soll, Verabredung treffen wird.

XII.

Da die Ausweisung nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Landes geschieht, und dadurch zunächst nur der Vortheil des ausweisenden Landes bezweckt wird, so können für die Ablieferung und Verpflegung der Transportaten keine Anforderungen, außer bei Transportation von Vagabunden, an das übernehmende Herzogthum gemacht werden.

XIII.

Sollte ein in einem der drei Herzogthümer aufgegriffener Vagabund einem auswärtigen Staate zugehören und dessen Transport durch die andern Anhaltischen Lande erforderlich werden, so verpflichten sich die Herzoglichen Regierungen, dergleichen Personen den Durchgang zu gestatten und deren Transportirung, mit Vorbehalt des Ersatzes der baaren Auslagen, durch die Gensd'armerie oder andere Polizei-Untergebenen besorgen zu lassen.

XIV.

Wenn, wider Erwarten, bei Ausführung dieser Uebereinkunft in einzelnen Fällen zwischen zwei der Herzoglichen Regierungen Streit entstehen sollte, so wollen dieselben sich dem schiedsrichterlichen Ausspruche der dritten ohne alle weitere Berufung unterwerfen; und soll diejenige Regierung, welche durch unzulässige Einwendungen und Ablehnungen den Transport aufhält, verbunden sein, das Gouvernement, welches inzwischen den Auszuweisenden hat verpflegen müssen, zu entschädigen. Der erste schiedsrichterliche Ausspruch in einem Falle soll als Präjudiz in allen andern ähnlichen Fällen dienen.

XV.

In so weit durch die gegenwärtige Convention nicht eine Abänderung erfolgt ist, behält es bei den Bestimmungen der Verträge vom 16. Januar 1812. und vom 11. Juni ej. anni, so wie vom 1. Januar 1813. sein Bewenden; und verbleiben die aus einem Herzogthume in das andere übergehenden Unterthanen so lange der Militairpflicht in ihrem Vaterlande unterworfen, als sie nicht nach den Bestimmungen dieser Convention in den Unterthanen-Verband eines der beiden andern Herzogthümer eingetreten sind.

Zu dessen Urkunde ist die gegenwärtige Convention von den obgedachten drei Landes-Collegien unterschrieben und besiegelt worden. Auch soll dieselbe zur höchsten Ratification der Durchlauchtigsten Herzöge zu Anhalt unterthänigst vorgelegt werden.

Bernburg, am 14. September 1830. Cöthen, am 28. September 1830.
Deßau, am 8. October 1830.

Herzogl. Anhalt-Bernburgische Landes-Regierung.
(L. S.)

Herzogl. Anhalt-Cöthensche Landes-Regierung.
(L. S.)

Herzogl. Anhalt-Deßauische Rent-Cammer.
(L. S.)

Vorstehender Vertrag ist von den Durchlauchtigsten regierenden Herzögen zu Anhalt am 25. Oktober 1830. zu Ballenstedt, am 5. November 1830. zu Deßau und am 9. November 1830. zu Cöthen ratificirt worden.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LIII.

Verordnung, die Zeitbestimmung der Taufen neugeborner Kinder betreffend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 11. am 12. März 1831.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt rc. rc. rc. haben auf unterthänigsten Vortrag Unsers Consistorii zu verordnen beschlossen und verordnen hiermit:

daß den öfters vorgekommenen über die Gebühr verzögerten Taufen neugeborner Kinder nicht weiter nachgesehen, sondern diese Taufen spätestens binnen acht Wochen nach der Geburt des Kindes vorgenommen werden sollen.

Diejenigen Eltern, welche ihre Kinder später taufen lassen, sollen für jede, auch nur angefangene Woche über diese Zeit hinaus, mit einem Thaler zum Besten der Orts-Almosen-Casse, oder im Falle des Unvermögens mit einem verhältnißmäßigen Arreste bestraft werden.

Die Gerichtsbehörden haben über die Befolgung dieser Verordnung Amts wegen zu halten; besonders aber haben die Prediger,

so wie auch die Hebammen, so oft sie dergleichen Uebertretungen bemerken, bei eigener Verantwortung den Gerichten davon die erforderliche Anzeige zu thun.

Gegeben zu Deßau, am 6. März 1831.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LIV.

Allgemeiner Deutscher Cartell-Vertrag.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 12. am 19. März 1831.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen: daß von der hohen Deutschen Bundesversammlung folgender Beschluß gefaßt worden ist:

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in Folge des Artikels XXIV. der in der Plenarversammlung vom 9. April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes eine allgemeine Cartellconvention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Art. 1.

Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirenden Militairpersonen werden sofort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Art. 2.

Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten, mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht,

nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Officiere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Art. 3.

Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen sein, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartell besteht.

Art. 4.

Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militairdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrest-Kosten, Statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Art. 5.

Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Artikel 4. nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Art. 6.

Die Auslieferung geschieht an den nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militairbehörde oder ein Gensd'armerie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat grenzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militairbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaats, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten, und, mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Art. 7.

Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen sein, so erfolgt die Auslieferung auf die erste deßfällige Requisition, auch wenn er in die Militairdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militair-Behörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Art. 8.

Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Art. 9.

Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd 8 Gulden C. M.,
für einen Deserteur mit Pferd 16 Gulden C. M.,
für jedes Pferd ohne Mann 8 Gulden C. M.

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Art. 10.

Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungs-Kosten, gefordert werden.

Art. 11.

Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Art. 12.

Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve- landwehr- und überhaupt militairpflichtigen Unterthanen, sie mögen vereidet sein oder nicht, einberufen sein oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. 13.

Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militairpflichtige, welche ihre Militairbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes anwerben lasse.

Art. 14.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Art. 15.

Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eignen Staat entwandt wären.

Art. 16.

Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militairpflichtigen über die Grenze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Art. 17.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militairpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf deßfällige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Art. 18.

Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartellconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1., 2., 3. und 12. bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person, entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militairdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der

Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militairdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in sofern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist.

Art. 19.

Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartells in Widerspruch stehen.

Art. 20.

Vorstehende Cartellconvention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit.

Frankfurt am Main, den 10. Februar 1831.

Indem Wir den Inhalt dieses allgemeinen Deutschen Cartell-Vertrages hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen, befehlen Wir Unserer Rentcammer, Kriegscommission, so wie allen übrigen obrigkeitlichen Behörden Unseres Landes, auf dessen Befolgung zu halten, und Unsern getreuen Unterthanen, sich unterthänigst danach zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Unsere landesherrliche Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Insiegel zu bedrucken befohlen.

Gegeben zu Deßau, am 6. März 1831.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

(L.S.)

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LV.

Gesetz, die Anlegung neuer und die Geradelegung alter Straßen und Wege betreffend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 19. am 7. Mai 1831.)

Wir haben nicht ohne Zufriedenheit bemerken können, daß bisher bei Anlegung neuer und Geradelegung alter Straßen die Eigenthümer der dabei berührten Grundstücke im Allgemeinen diejenige Bereitwilligkeit zur Verkaufung oder Vertauschung des dazu erforderlichen Landes nach billigen Grundsätzen gezeigt haben, welche bei diesen eben so nützlichen, als kostspieligen Unternehmungen mit Recht zu erwarten war; um jedoch auch für die Zukunft allen Weiterungen, welche hierbei eintreten, und ein, an sich oft schwieriges Geschäft noch mehr erschweren und aufhalten könnten, zuvorzukommen, haben Wir für nöthig gehalten, nachstehende Grundsätze und Bestimmungen als gesetzliche Vorschriften festzustellen und zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt zu machen:

1.

Die Rent-Cammer hat als Ober-Polizei-Behörde die Oberaufsicht auf alle Straßen und Wege in den hiesigen Landen;

2.

Vermöge dieser Oberaufsicht ist dieselbe so verpflichtet, als berechtigt dahin zu sehen, daß alle Straßen und Wege in gutem Stande erhalten und nöthigen Falls in einen bessern gesetzt werden.

3.

Hierzu muß dieselbe die anhalten, welche gesetzlich oder observanzmäßig dazu verbunden sind.

4.

Bei Anlegung neuer Straßen und Wege kommt es ihr zu, die Richtung derselben zu bestimmen;

5.

Alle Straßen und Wege müssen, wenn nicht zu große Hindernisse eintreten, nach einer geraden Richtung angelegt werden;

6.

Soll ein neu anzulegender Weg zugleich als Feldweg dienen, so müssen die Obrigkeiten und Gerichte der dabei betheiligten Ortschaften zugezogen und ihre Wünsche, in so fern sie nicht dem Hauptzwecke zu sehr entgegen sind, berücksichtigt werden;

7.

Auch schon vorhandenen Straßen und Wegen kann die Rent-Cammer eine gerade Richtung geben, wenn durch Abkürzung des Weges und Ersparung an Land ein Bedeutendes gewonnen wird;

8.

Die Breite der sämmtlichen neu anzulegenden Straßen und Wege wird ebenfalls, dem Zwecke derselben und den Umständen gemäß, von der Rent-Cammer bestimmt;

9.

Bei den schon vorhandenen Straßen und Wegen wird in ungewissen Fällen angenommen, daß

a) eine Straße mindestens 24 Fuß,

b) ein Communicationsweg mindestens 12 Fuß und

c) ein Feldweg mindestens 8 Fuß breit gewesen sei.

10.

Ob und in welcher Art die Straßen bepflanzt werden sollen, muß gleichfalls von der Rent-Cammer, nach vorhergegangener unterthänigster Anfrage bei Uns, festgesetzt werden; Wege, die nicht eigentliche Straßen sind, werden in der Regel nicht bepflanzt.

11.

Die bei der Bepflanzung nöthigen Seitenbeete gehören, wie alle zur Aufnahme und Abführung des Wassers erforderlichen Gräben, zu den wesentlichen Bestandtheilen der Straße; so wie daher das zu denselben erforderliche Land gegen Entschädigung abgetreten werden muß, so hängt es auch von der Bestimmung der Rent-Cammer ab: wo Gräben zu ziehen, und ob und wo Fahrten durch dieselben anzulegen, oder auf welche Weise sonst den Eigenthümern der mit dem Stirn-Ende anstoßenden Grundstücke die durch die Gräben abgeschnittenen Wege zu ersetzen sind;

12.

Jeder Eigenthümer, über dessen Grundstück eine Straße, oder ein Weg, es sei nun bei der neuen Anlegung, oder bei der Geradelegung derselben, geführt wird, ist verpflichtet, das nach den obigen Bestimmungen dazu erforderliche Stück Landes von seinem Grundstücke gegen eine vollständige Entschädigung abzutreten;

13.

Wird die Bepflanzung einer Straße oder eines Weges dem Eigenthümer des Grundstücks, von welchem ein Theil zu den Seitenbeeten genommen worden ist, zugestanden, so hat derselbe für das zum Seitenbeete Abgetretene eine weitere Entschädigung nicht zu fordern;

14.

Auf gleiche Weise ist jeder Eigenthümer eines Grundstücks, welches ein, zum Straßenbaue brauchbares Material, als: Lehm, Sand, Kies, Steine, enthält, verbunden, ein von der Rent-Cammer zu bestimmendes Stück gegen vollständige Entschädigung abzutreten, und diese ist befugt, die desfalls nöthigen Untersuchungen überall, jedoch zu der passendsten Jahreszeit und mit möglichster Schonung der Grundstücke, gegen Entschädigung des Eigenthümers, anstellen zu lassen;

15.

Zu dem auf Erfordern abzutretenden Straßen-Material gehören auch die auf oder in dem Acker befindlichen Feldsteine, für welche zwar eine Entschädigung nicht bewilligt wird, deren Herausholung jedoch ebenfalls nur zu

der passendsten Jahreszeit und mit gehöriger Wiederherstellung des Ackerstücks Statt finden soll.

16.

Nur in dem Falle, daß der Eigenthümer den eigenen Bedarf dieser Materialien nachweiset, kann er die Abtretung derselben verweigern.

17.

Auch die zur Abfuhr der aufgefundenen Materialien nothwendigen Wege müssen von den Eigenthümern der Grundstücke, welche von denselben berührt werden, gegen eine jährliche Entschädigung für den ihnen dadurch entzogenen Nutzen, eingeräumt, und so lange geduldet werden, als man sie gebraucht.

18.

Wird ein Stück Acker von der neu anzulegenden, oder zu verändernden Straßen- oder Wegestrecke so durchschnitten, daß die Benutzung des Ueberrestes dadurch sehr erschwert wird, so wird dies als eine Last des Grundstücks angesehen und abgeschätzt; geringe Unbequemlichkeiten kommen bei den Vortheilen, welche durch die gerade Richtung und bessere Beschaffenheit der Straßen und Wege entstehen, nicht in Betracht;

19.

Das zu Straßen und Wegen nöthige Land muß, wenn es verlangt wird, sogleich abgetreten werden;

20.

Sind Früchte irgend einer Art darauf, deren Aberndtung nicht abgewartet werden kann, so kommt die entgangene Nutzung mit zur Abschätzung;

21.

Sämmtliche Entschädigungen werden von Uns übernommen und geleistet, und sollen, wo die Lage es möglich macht und die Betheiligten es wünschen, in Grundstücken von den Herrschaftlichen Gütern in der Art gegeben werden, daß

a) die Rent-Cammer das dazu geeignete Stück Landes wählt,

b) eine Abschätzung beider, gegen einander zu vertauschenden, Stücke und

c) die Vertauschung nach den Verhältnissen ihrer Güte und Größe,

Statt findet.

22.

Stücke unter einem Morgen werden, auch bei einer dazu geeigneten Lage, nur in dem Falle durch Grundstücke vergütet, wenn der Eigenthümer nur einen geringen Grundbesitz hat;

23.

Können die Betheiligten nicht sogleich in den Besitz der Natural-Entschädigung gesetzt werden, so kann ihnen einstweilen eine Vergütung für die ihnen entgehende Nutzung ertheilt werden;

24.

Der Theil der alten Straße, oder des alten Weges, der innerhalb der Grenzen des Grundstücks, über welches der neue Weg geht, oder sonst zu einer Wiederverbindung mit diesem, oder einem andern Grundstücke des Eigenthümers bequem liegt, muß von demselben bei der Entschädigung, doch nur nach dem abgeschätzten Werthe desselben, wie er ist, angenommen werden;

25.

Was von den alten Straßen und Wegen nicht auf solche Art verwendet werden kann, bleibt herrschaftliches Eigenthum.

26.

Gehen neue Straßen oder Wege über Commun-Grundstücke, so findet, wenn die alte Straße oder der alte Weg ebenfalls darüber gegangen sind, keine Vergütung Statt;

27.

Alle nach obigen Bestimmungen erforderlichen Entschädigungen werden, wenn eine gütliche Einigung zwischen der Rent-Cammer und den Betheiligten nicht eintritt, durch eine Abschätzung von Landrichtern des hiesigen Landes ausgemittelt, und hat die Rent-Cammer sich jedesmal über die Zahl und Auswahl derselben mit den Betheiligten zu einigen;

28.

Bei Abtretungen, welche einen Morgen und darüber betragen, und deren Vergütung, sollen die Justizbehörden zur Aufnahme der Verhandlungen zugezogen werden.

Indem Wir Uns nun noch vorbehalten, wegen Einführung eines Wegegeldes für Ausländer und wegen gehöriger Benutzung und Schonung der Straßen, Wege und Pflanzungen rc., das Erforderliche zu verfügen, hegen Wir das gerechte Vertrauen zu allen Unsern Unterthanen, welche diese Unsere jetzige Verordnung betrifft, daß sie mit entgegenkommender Bereitwilligkeit zu so allgemein nützlichen Einrichtungen überall die Hand bieten werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel gegeben zu

Deßau, am 14. April 1831.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt=Deßau.

No. LVI.

Privilegium für den Buchdrucker Ambrosius Firmin Didot zu Paris, die von den Gebrüdern Didot unternommene neue Ausgabe des Thesaurus graecae linguae ab Henrico Stephano constructus betr.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 34. am 20. August 1831.)

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Leopold Friedrich**, regierenden Herzogs zu Anhalt, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir zu der Herzoglichen Landes=Regierung allhier verordnete Präsident, Räthe und Assessor urkunden und fügen hiermit zu wissen:

daß die Gebrüder Firmin Didot zu Paris bei Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, dem regierenden Herzoge, Unserm gnädigsten Herrn, um ein Privilegium gegen den Nachdruck der von ihnen veranstalteten neuen Ausgabe des

Thesaurus graecae linguae ab Henrico Stephano constructus

angesucht und Se. Hochfürstl. Durchlaucht diesem Gesuche gewillfahret, auch Uns das Erforderliche in dieser Angelegenheit zu verfügen befohlen haben.

Dem zufolge wird den Gebrüdern Firmin Didot und deren legitimirten Cessionaren das erbetene Privilegium auf zehn Jahre, nach der Herausgabe jedes Bandes, hiermit ertheilt und zwar dergestalt und also, daß in diesem Zeitraume jeder Nachdruck des gedachten Werkes, so wie auch der Verkauf von Nachdrucken desselben, bei Strafe der Confiscation und sonstiger gesetzlichen Ahndung, nach Maßgabe der Landesgesetze, in den Herzogl. Anhalt=Deßauischen Landen untersagt sein und die Gebrüder Firmin Didot und

deren legitimirte Cessionare gegen jede Beeinträchtigung in ihren privilegienmäßigen Gerechtsamen, auf geschehenes Ansuchen, obrigkeitlich geschützt werden sollen.

Urkundlich ist dieses Privilegium unter der Herzogl. Landes-Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertiget, auch solches öffentlich bekannt gemacht worden.

Deßau, am 9. August 1831.

Herzogl. Anhaltische Landes-Regierung.
(L. S.)

// Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LVII.

Verordnung, betreffend die Förmlichkeiten der Testaments-Errichtungen der Personen, welche sich in den wegen ansteckender Krankheiten gesperrten Häusern, Straßen oder Gegenden befinden, ingleichen die Verschonung derselben mit Ungehorsamsstrafen des bürgerlichen Rechts und Rechtsausschließungen.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 38. am 14. September 1831.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß Wir, auf unterthänigsten Bericht Unserer Regierung, Uns bewogen gefunden haben, nachstehende, sowohl die Förmlichkeiten der Testaments-Errichtung bei denjenigen Personen, welche sich in den wegen ansteckender Krankheiten gesperrten Häusern, Straßen und Gegenden befinden, als auch die Verschonung derselben mit Ungehorsams-Strafen des bürgerlichen Rechts und Rechtsausschließungen betreffenden, gesetzlichen Bestimmungen zu ertheilen.

I.

Bestimmung der Förmlichkeiten der Testaments-Errichtung bei Personen, welche sich in den wegen ansteckender Krankheiten gesperrten Häusern, Straßen oder Gegenden befinden.

§. 1.

Die richterlichen Personen dürfen in keinem wegen ansteckender Krankheiten abgesperrten Hause eine Handlung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit annehmen.

§. 2.

Die wegen der Testamente der Soldaten bestehenden gesetzlichen Vorschriften sollen auf alle Personen, welche sich in den wegen ansteckender Krankheiten abgesperrten Häusern, Straßen und Gegenden befinden und dieserhalb, des richterlichen Amts sich zu bedienen, verhindert werden, im Allgemeinen und im Besondern unter den nachstehenden nähern Bestimmungen Anwendung finden.

§. 3.

Die Berechtigung zur Errichtung solcher bevorzugten Testamente nimmt von der Zeit ihren Anfang, zu welcher das Haus, die Straße oder die Gegend, in welcher derjenige, der von dieser Berechtigung Gebrauch machen will, wohnt und sich aufhält, wegen der ausgebrochenen ansteckenden Krankheit gesperrt worden ist.

§. 4.

Die von den oben gedachten Personen errichteten letztwilligen Verordnungen sind von den bei Errichtung feierlicher Testamente vorgeschriebenen Förmlichkeiten völlig frei.

§. 5.

Zur Gültigkeit eines unter den vorbemerkten Umständen schriftlich aufgesetzten Testaments ist es hinreichend, wenn es, von dem Testamentserrichter erweislich eigenhändig geschrieben und unterschrieben, in seinem Nachlasse gefunden wird.

§. 6.

Auf die äußere Form, in welcher ein solcher Aufsatz abgefaßt ist, kommt dabei gar nichts an, sondern es ist genug, wenn nur daraus der Wille des Testamentserrichters, wie es nach seinem Tode mit seinem Nachlasse gehalten werden soll, hinlänglich zu entnehmen ist.

§. 7.

Hat der Testamentserrichter den Aufsatz bloß unterschrieben, so ist die Mitunterschrift auch nur eines Zeugen hinreichend.

§. 8.

Dieser Zeuge muß die Eigenschaften eines glaubwürdigen Zeugen haben und es ist genug, wenn derselbe seine Unterschrift anerkennt; auch, daß ihm der Aufsatz von dem Testamentserrichter selbst zur Unterschrift vorgelegt worden und daß dieser zu der Zeit, als dieß geschah, überlegungsfähig war, eidlich erhärtet.

§. 9.

Ist der Zeuge nicht mehr vorhanden oder sonst, seine Hand anzuerkennen, nicht mehr fähig, so muß die Richtigkeit sowohl seiner, als der Unterschrift des Testamenterrichters durch Anerkenntniß der gesetzlichen Erben oder auf andere Art ermittelt werden.

§. 10.

Hat der Testamentserrichter einen von ihm geschriebenen oder auch nur unterschriebenen Aufsatz jemanden in dem abgesperrten Hause zur Aufbewahrung übergeben, so hat dieser, wenn er schreiben kann, die Zeit der geschehenen Uebergabe darauf zu vermerken, das solchergestalt überschriebene Testament aber sogleich nach aufgehobener Sperre dem Testamentserrichter zur beliebigen Verfügung zurückzugeben, oder, wenn dieser bis dahin bereits gestorben sein sollte, dessen ordentlichen Obrigkeit zur Verwahrung und rechtlichen Verfügung zu überliefern.

§. 11.

Ein in einem abgesperrten Hause von einem Andern aufgenommener, von dem Testamentserrichter nicht unterzeichneter letzter Wille abgesperrter Personen ist völlig rechtsgültig, sobald nur die Aufnahme in Gegenwart zweier, gleichviel ob weiblicher oder männlicher Zeugen, erweislich geschehen ist. Der gesetzliche Erbe kann jedoch, wenn diese Zeugen noch am Leben sind, verlangen, daß sie den Inhalt des Testaments und daß der Testamentserrichter zu der Zeit der Testamentsaufnahme überlegungsfähig war, eidlich bestärken.

§. 12.

Dergleichen Testamente gelten, wenn der Testamentserrichter nicht während der Sperre gestorben ist, noch auf ein halbes Jahr nach aufgehobener Sperre.

§. 13.

Außer dem Falle, wo, wegen ausgebrochener ansteckender Krankheiten, der Staat eine Sperre des Orts oder der Gegend verfügt hat, kann der

Umstand, daß der Testamentserrichter selbst mit einer solchen Krankheit befallen gewesen ist, die Verabsäumung der gesetzlichen Förmlichkeiten nicht entschuldigen.

§. 14.

Dagegen können aber auch in der Regel die Gerichte sich nicht entziehen, von solchen Kranken ihre letztwilligen Verordnungen in ihren Wohnungen, unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmittel, auf- und anzunehmen.

§. 15.

Doch kann, wenn dem Richter aus der vorzunehmenden Handlung eine offenbare und augenscheinliche Lebensgefahr bevorsteht, derselbe, sich dieser Gefahr zu unterziehen, nicht gezwungen werden.

Der Richter ist jedoch verbunden, unter dieser Voraussetzung die Testamentsaufnahme schriftlich abzulehnen, und hierdurch erhält der Kranke das Recht, auf die nämliche bevorzugte Weise ein Testament zu errichten, wie solches vorstehend, §. 2. bis 11., und unten, §. 16. und 18., den wegen ansteckender Krankheiten abgesperrten Personen nachgelassen ist. Ein solches Testament verliert aber 4 Wochen nach der Genesung des Testamentserrichters von dieser ansteckenden Krankheit alle Gültigkeit.

§. 16.

Mündliche letztwillige Verordnungen der mehrgedachten abgesperrten Personen sind rechtsgültig, wenn sie vor zwei glaubwürdigen Zeugen, welche den Inhalt und die Ueberlegungsfähigkeit des Testamentserrichters eidlich bekundigen, erklärt worden.

§. 17.

Diese bloß mündlichen Testamente gelten jedoch nur in so fern, als der Testamentserrichter in dem abgesperrten Hause noch während der Sperre verstorben ist.

Diese Zeugen werden wohl thun, wenn sie über den Inhalt des ihnen mündlich offenbarten Testaments noch während der Sperre eine möglichst vollständige schriftliche Nachricht aufsetzen und sofort nach der Aufhebung der Sperre dem Richter des Wohnorts des Verstorbenen Anzeige von dem Inhalte eines solchen Testaments machen. Sollten sie dieß unterlassen, so sind sie jedoch nur dann den ernannten Testaments-Erben und Legatarien verantwortlich, wenn diese Unterlassung in boshafter (doloser) Absicht geschah.

§. 18.

Den Testaments-Zeugen und den übrigen bei der Testamentsaufnahme zugezogenen Personen kann in einem solchen bevorzugten Testamente weder ein Erbtheil, noch ein Vermächtniß rechtsgültig ausgesetzt werden.

II.

Verschonung der Personen, welche sich in den wegen ansteckender Krankheiten abgesperrten Häusern, Straßen oder Gegenden befinden, mit Ungehorsams-Strafen des bürgerlichen Rechts und Rechtsausschließung.

§. 19.

Zum Nachtheil derjenigen Personen, welche sich in den wegen ausgebrochener ansteckender Krankheiten abgesperrten Häusern, Straßen und Gegenden befinden und mit den Gerichtsbehörden solchergestalt außer Verbindung gesetzt sind, dürfen keine Ungehorsamsstrafen des bürgerlichen Rechts, auch keinerlei Rechtsausschließungen wegen versäumter Fristen erlassen werden.

§. 20.

Diese Verordnung bezieht sich jedoch nur auf die bekannten, in den abgesperrten Häusern, Straßen und Gegenden befindlichen Betheiligten; in Hinsicht der unbekannten Betheiligten soll eine solche Ungehorsamsstrafe und Rechtsausschließung zwar ferner zulässig sein, jedoch einem Jeden, welcher sich innerhalb der durch die öffentliche Vorladung bestimmten Frist auch nur theilweise an einem gesperrten Orte befunden hat, bis zur Ausschüttung der Masse oder sonstigen Beendigung des Verfahrens, worin die Rechtsausschließung ergangen ist, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zustehen, und auch nachher sollen demselben seine Rechte gegen Alle vorbehalten bleiben, welche in Folge der Rechtsausschließung zu seinem Nachtheile eine Zahlung erhalten oder ein Recht erlangt haben. Jedoch muß ein solcher Anspruch, bei Verlust desselben, binnen sechs Monaten nach Aufhebung der Sperre geltend gemacht werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und solche mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen; auch befohlen, sie durch die Gesetzsammlung zu Jedermanns Kenntniß öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben Deßau, am 8. September 1831.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LVIII.

Gesetz wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Uebertretung der zur Abwendung der Cholera erlassenen Verordnungen betreffen.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 39. am 17. September 1831.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt rc. rc. rc. verordnen, in Betracht, daß die, zur Abwendung der in dem benachbarten Auslande ausgebrochenen Cholera, von Uns und Unserer zu diesem Zweck ernannten Immediat-Commission getroffenen und noch zu treffenden Maßregeln die genaueste Befolgung erheischen, in Uebereinstimmung mit den in den Königl. Preuß. Landen ergangenen Strafbestimmungen hierdurch:

§. 1.

Alle diejenigen, ohne allen Unterschied, welche die gezogenen Cordons und Sperrlinien, ohne ausdrückliche Erlaubniß Unserer Immediat-Commission, überschreiten wollen oder überschritten haben, und auf den Zuruf und die Androhung der aufgestellten Wachen nicht sofort sich zurückbegeben, berechtigen den auf dem Posten stehenden Soldaten, sofort auf sie Feuer zu geben.

§. 2.

Wer mit Hintergehung der Wachen oder zur Vereitelung der Contumaz die Cordons und Sperrlinien überschritten hat, und wer aus Contumazanstalten, abgesperrten Orten und Häusern, verbotswidrig sich entfernt, wird mit zweijähriger Zuchthausstrafe belegt, die nach Maßgabe der daraus erwachsenen Gefahr bis auf zehn Jahre erhöhet und, im Fall dadurch der Ausbruch der Cholera veranlaßt worden, bis zur Todesstrafe ausgedehnt werden kann.

§. 3.

Jede Theilnahme an den §. 1. und 2. bezeichneten Vergehen, wohin auch die Aufnahme von nicht legitimirten Fremden, ihren Waaren und Effecten gehört, so wie die unterlassene sofortige Anzeige von der erlangten Wissenschaft dieser Vergehen, zieht nach dem Grade der eingetretenen Verschuldung ein- bis mehrjährige Zuchthausstrafe nach sich.

§. 4.

Gast- und Schenkwirthe, ingleichen Inhaber von Schlafstellen und Herbergs-Väter, die dergleichen ein- oder fortgeschlichene Personen wissentlich beherbergen, trifft die §. 2. bestimmte Strafe, und sollen sie, wenn die höchste Strafe nicht eintritt, des Fortbetriebes ihres Gewerbes für immer verlustig erklärt werden.

Derselben Strafe sind die unterworfen, die verbotenen Verkehr mit angesteckten oder abgesperrten Ortschaften treiben.

§. 5.

Die, welche von bedenklichen, ihnen bekannt gewordenen Erkrankungs- oder unerwarteten Sterbefällen der Orts-Commission nicht sofort Anzeige machen und zur Beerdigung eines solchen Verstorbenen, ohne vorgängige ärztliche Erlaubniß, beitragen, trifft eine den Umständen nach auf zwei Monate bis auf zwei Jahre zu bestimmende Gefängniß- oder Zuchthausstrafe.

§. 6.

Mit gleicher Strafe werden Medicinal-Personen und alle diejenigen belegt, welche die örtlich erforderte Hülfe bei der Ausführung der von Unserer Immediat-Commission und den Amts- Stadt- und Dorf-Commissionen getroffenen Maßregeln verweigern.

Erstere verlieren außerdem die Praxis in Unserm Herzogthume.

§. 7.

Gegen diejenigen, welche aus den Contumaz-Anstalten, abgesperrten Häusern, Raststellen und Hospitälern, Sachen entwenden, soll, neben der Strafe des begangenen Diebstahls, die §. 4. wegen des verbotenen Verkehrs mit inficirten oder abgesperrten Orten bestimmte Strafe verhängt werden.

§. 8.

Dienstvergehungen der Militairpersonen, welche zur Verhütung des Einschreitens oder der Verbreitung der Cholera commandirt worden, sind als zu Kriegszeiten begangene anzusehen; weshalb insbesondere Schildwachen bei Uebertretung ihrer Pflichten und der ihnen ertheilten speciellen Instruction mit den in den Kriegsartikeln §. 9. und §. 20. angeordneten Gefängniß-Strafen, die bis zur Todesstrafe ausgedehnt werden können, bestraft werden.

Der höchste Grad dieser Strafe wird verwirkt, wenn durch solche Dienstvergehen der Ausbruch oder die Verbreitung der Cholera veranlaßt wird.

§. 9.

Auch gegen Posten und Wachen aus dem Civil-Stande soll diese Strafe in Anwendung kommen, wenn sie ihren Posten verlassen, auf demselben schlafen, einen Arrestanten vorsätzlich entlaufen lassen und einen Verbrecher verhehlen oder fortschaffen, und müssen dieselben mit den Verpflichtungen ihres Postens und den im §. 8. bestimmten Strafen mittelst specieller Instruction genau bekannt gemacht werden.

§. 10.

Dienstvergehen der bei den Amts- Stadt- und Dorf-Commissionen, Contumazanstalten, Hospitälern, Raststellen rc. angestellten Civilbeamten, ingleichen der örtlichen Polizeibehörden, werden nach den allgemeinen criminalrechtlichen Bestimmungen beurtheilt, jedoch wird jederzeit auf eine sehr geschärfte Strafe gegen sie erkannt, welche nach Befinden der Umstände und der durch ihre Pflichtwidrigkeit entstandenen Gefahr bis auf lebenswieriges Gefängniß und selbst bis zur Todesstrafe geschärft werden kann.

§. 11.

Wider die Militairpersonen tritt kriegsrechtliches Verfahren vor den Militairgerichten ein.

§. 12.

Die Untersuchung und Bestrafung aller sonstigen in dem gegenwärtigen Gesetz aufgeführten Vergehen, in sofern sie von Nicht-Militairpersonen verübt sind, bleibt aber dem competenten Criminalgerichte überlassen, an das die Beschuldigten — nachdem sie der etwa nöthigen Contumaz unterworfen worden — abzuliefern sind.

§. 13.

Die in den vorstehenden §§. verordneten Strafen werden auch gegen diejenigen hiesigen Unterthanen zur Anwendung gebracht, welche die in dem Auslande gegen die Cholera gezogenen Cordons und Sperrlinien überschritten oder sich gegen die dortigen Polizeivorschriften in Hinsicht der Cholera vergangen haben, aber erst in dem hiesigen Lande ergriffen und zur Untersuchung gezogen werden.

§. 14.

Nach erfolgter Publication der Erkenntnisse werden die zu Gefängniß- und Zuchthausstrafen verurtheilten Inculpaten, sofern sie sich im Arreste nicht selbst zu erhalten im Stande sind, sofort und ohne Hinsicht auf das ergriffene Rechtsmittel zur Verbüßung ihrer Strafe abgeliefert, und nur die Vollziehung der etwa wider sie erkannten körperlichen Strafen bis zur erfolgten Rechtskraft des Urthels ausgesetzt.

Wir befehlen sämmtlichen Behörden, so wie allen Unsern Unterhanen, sich nach gegenwärtigem Gesetze gemessenst zu achten, und soll solches nicht nur in der Gesetzsammlung bekannt gemacht, sondern auch ausnahmsweise von den Kanzeln verlesen und zur zweckmäßigen Belehrung jedem Prediger, jedem Schullehrer und jedem Dorfrichter unverzüglich zugestellt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel gegeben zu

Deßau, am 10. September 1831.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

(L.S.)

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LIX.

Bekanntmachung des Beschlusses der Hohen Deutschen Bundesversammlung, wegen der Unstatthaftigkeit gemeinschaftlicher Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des Deutschen Bundes.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 59. am 26. November 1831.)

Auf Sr. des regierenden Herzogs, Unseres gnädigsten Herrn, Hochfürstlichen Durchlaucht höchsten Befehl wird der von der Hohen Deutschen Bundesversammlung in der am 27. October d. J. gehaltenen 36sten Sitzung gefaßte Beschluß folgenden Inhalts:

„Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen „über öffentliche Angelegenheiten des Deutschen Bundes eingereicht wor„den sind, eine Befugniß hierzu in der Bundesverfassung nicht begründet „ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr „nur, als ein die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche „Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen An„gelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit „der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letztern „zum Bunde unvereinbaren, Einfluß zu üben, anzusehen ist: so erklärt „die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft „zurückzuweisen seien.

„Die Bundesregierungen werden diesen Beschluß öffentlich bekannt „machen und wegen Beobachtung desselben die geeigneten Verfügungen „treffen;" —

zu jedermanns Beachtung öffentlich bekannt gemacht.

Deßau, am 19. November 1831.

Herzogl. Anhaltische Landesregierung allhier.

Publications-Patent.

Wir **Leopold Friedrich**, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß Wir, nach Unsrer, Unsern getreuen Unterthanen durch Unsere Verkündigung vom 10. Juli 1822 bereits bekannt gemachten, Absicht den Mängeln, Zweifeln und Dunkelheiten des in Unserm Lande geltenden bürgerlichen Rechts, so wie der Prozeß-Ordnung durch neue gesetzliche Vorschriften, Erläuterungen und Entscheidungen, in soweit abhelfen zu lassen, als es ohne gänzliche Aufhebung der bisherigen Grundlagen der bürgerlichen Gesetzgebung, auf dem mit den Ortsverhältnissen Unseres Landes zur Zeit noch nicht wohl verträglichen Wege der Einführung eines vollständigen neuen eigenen oder von einem andern deutschen Staate entlehnten Gesetzbuches geschehen kann, auf den Vortrag Unserer Landes-Regierung, die nachstehenden, dahin abzweckenden sechszehn Verordnungen, welche sich den unterm 10. Juni 1824 und 14. März 1827, unter dem Namen von Entscheidungen verkündigten Gesetzen unter Zahl XVII. bis XXXII. anschließen sollen, landesherrlich genehmigt haben.

Wir genehmigen und bestätigen dieselben denn auch hierdurch dergestalt und also, daß solche von Zeit ihrer von Uns anbefohlenen Verkündigung und Aufnahme in die Gesetzsammlung als Landesgesetze gelten und in Kraft treten sollen.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm beigedruckten Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 1. Oktober 1831.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

(L.S.)

// Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LX.
Verordnungen und Entscheidungen, XVII—XXXII.
(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 63.
am 10. Dezember 1831.)

XVII.

Zu den Titeln V. und VI. der Landes-Ordnung.

Von geistlichen Gerichten und Prozessen, Ehesachen und ehelicher Verlobung.

§. 1.

Wiedereinsetzung einer minderjährigen Verlobten in den vorigen Stand.

Obgleich nach den Erläuterungen zu obigen Titeln, §. 14. Nr. V. bloße Minderjährigkeit auf Seiten der Braut kein rechtmäßiger Grund zum Rücktritte von einem sonst gültigen Eheverlöbnisse ist: so soll doch einer solchen minderjährigen Verlobten, wenn sie es dem Consistorium auch nur sehr wahrscheinlich zu machen im Stande ist, oder es sonst aus den Umständen vermuthet werden kann, daß sie bei ihrer Einwilligung nicht mit der gehörigen Ueberlegung gehandelt habe, und dabei weniger ihrer Neigung als fremden Eingebungen und dringenden, wenn auch nicht arglistigen, Zuredungen gefolgt sei, die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ohne vorgängiges Rechtsverfahren, aus Rücksicht der Billigkeit, auf ihr Ansuchen ertheilt werden können.

Gegen den richterlichen Beschluß über die Gewährung oder Versagung der nachgesuchten Wiedereinsetzung gegen das Eheverlöbniß einer solchen Minderjährigen findet kein Rechtsmittel, sondern nur eine Beschwerdeführung bei dem Landesherrn Statt.

§. 2.

Einsprüche gegen Aufgebot und Trauung betreffend.

Wenn eines privatrechtlichen Einspruchs halber das öffentliche Aufgebot oder die Trauung eines Brautpaares durch eine Verfügung des Consistoriums einstweilig verboten wird, so ist dasselbe berechtigt, dem Einsprechenden sogleich und ohne daß dieser erst vom Gegentheile im Wege des Provocations-Prozesses dazu aufgefordert zu werden braucht, eine Frist von wenigstens 14 und höchstens 30 Tagen zu setzen, binnen welcher derselbe die rechtliche Begründniß seines Einspruchs durch Anstellung einer Klage verfolgen muß. Verabsäumung dieser Frist zieht, ohne daß es dazu einer förmlichen Ungehorsamsbeschuldigung bedürfte, die Wiederaufhebung des Verbotes, sobald der oder die Verlobte darauf anträgt, nach sich.

Wird der Einspruch nicht bei dem Consistorium, sondern bei dem Pfarrer gethan, und danach ohne vorgängiges Verbot des Erstern mit der Trauung inne gehalten, so bleibt es bei den Vorschriften der Verordnung vom 27. Juni 1823. Das Consistorium hat aber, sobald es durch den Bericht des Pfarrers, oder die Beschwerde des Verlobten, oder endlich auch durch irgend einen Antrag des Einsprechenden davon Kenntniß erhält, Letzterm die Anstellung der Klage binnen einer solchen Frist ebenfalls aufzulegen, und, wenn solche verabsäumt wird, auf Anrufen des andern Theils, dem Aufgebote und der Trauung Fortgang zu geben.

XVIII.

Zu dem Titel VIII. der Landes-Ordnung und dem Edict vom 30. Mai 1815.

Die Ansprüche unehelicher von einem verheiratheten Manne während bestehender Ehe erzeugten Kinder an die Erben des ehebrecherischen Vaters betreffend.

§. 1.

Uneheliche Kinder eines verheiratheteten Mannes, welche er während seiner bestehenden Ehe mit einer Andern als seiner Ehefrau, also ehebrecherischer

Weise erzeugt hat, haben an den Vater selbst in Bezug auf Unterhalt und Erziehung ganz die nämlichen Ansprüche, wie andere nicht von einem Ehemanne erzeugten.

§. 2.

Ist der Vater eines unehelichen Kindes verstorben, und hinterläßt er eine rechtmäßige Gattin oder eheliche Nachkommen zu seinen Erben, so findet gegen diese eine Klage auf Verabreichung der Unterhaltungs- und Erziehungskosten für das uneheliche Kind, der angebliche Vater möge nun zur Zeit der Erzeugung des Kindes bereits verheirathet gewesen sein oder nicht, überhaupt nur rücksichtlich der künftigen Unterhaltung bis zu dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkte Statt, und kann auf die Erstattung der Kosten des bisherigen Unterhalts, welche bis dahin die Mutter oder ein Dritter getragen hat, nicht erstreckt werden.

§. 3.

Der Grund einer solchen Klage kann gegen die §. 2. bezeichneten Erben nicht durch Eideszuschiebung, sondern er muß durch andere rechtliche Beweismittel mindestens bis dahin dargethan werden, daß rechtlich auf den Erfüllungseid des klagenden Theiles erkannt werden kann.

§. 4.

Ein Jahr nach dem Tode eines solchen, eine Gattin oder eheliche Kinder hinterlassenden, Ehemannes, oder, wenn das Kind zur Zeit des Todes des angeblichen Vaters noch nicht geboren war, ein Jahr nach des Erstern Geburt, ist jede Klage gegen des verstorbenen angeblichen Vaters obenbenannte Erben, wegen behaupteter Vaterschaft des Verstorbenen zu einem unehelichen Kinde, völlig und dergestalt erloschen, daß dagegen auch die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht bewilligt werden darf, den einzigen Fall ausgenommen, wenn die Mutter des unehelichen Kindes oder dessen Vormund es wahrscheinlich zu machen vermag, daß sie von einem oder dem andern Erben durch Vertröstungen oder listige Vorspiegelungen abgehalten worden seien, innerhalb des in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeitraumes die Klage anzustellen.

§. 5.

Durch die §. 4. ausgesprochene Erlöschung der Klage gegen die Erben, geht die Verbindlichkeit zur Unterhaltung und Erziehung des unehelichen Kindes

unmittelbar auf die Mutter desselben, und wenn diese dazu nicht vermögend ist, auf dessen mütterliche Großältern über.

Die Aeltern des angeblichen Vaters können deshalb nach Eintritt jener §. 4. festgesetzten Verjährung niemals in Anspruch genommen werden, wenn sie auch Erben des Vaters eines solchen unehelichen Kindes geworden sind.

§. 6.

Vergleiche, welche ein Ehemann mit der von ihm während seiner bestehenden Ehe außerehelich Geschwängerten über deren Abfindung und die Erziehung des Kindes erweislich eingegangen hat, können zwar nach dessen Tode von diesem Kinde und dessen gesetzlichen Vertretern nicht angefochten, jedoch, in sofern sie noch nicht erfüllt sind, gegen die den Erstern beerbende Gattin und ehelichen Kinder auch nicht geltend gemacht werden. Es sind vielmehr diese

§. 7.

unter keinerlei Umständen aus der Erbmasse auf die von dem Erblasser der unehelichen Mutter etwa vergleichsweise, und nicht durch letztwillige rechtsverbindliche Verfügungen ausgesetzte persönliche Abfindung etwas zu leisten verbunden, und, sofern gegen sie die Alimentenklage binnen der gehörigen Frist angebracht und dieselbe nach dem Obigen erwiesen worden, nur in die Leistung der Unterhaltungs- und Erziehungskosten für die noch übrige Zeit zu verurtheilen.

§. 8.

Wie bei einer Concurrenz ehelicher Kinder mit unehelichen in Absicht der aus dem Nachlasse des Vaters zu fordernden Alimente zu verfahren, ist §. 25—27. des Edicts vom 30. Mai 1815 verordnet, und gilt dies auch rücksichtlich der vom Verstorbenen ehebrecherischer Weise Erzeugten.

XIX.
Zu Titel XI. der Landes-Ordnung.
Von Schulden.

Die in Rücksicht des Beweises der Einrede des nicht empfangenen oder gezahlten Geldes (exceptio non numeratae pecuniae) zu Gunsten der dieselbe

vorschützenden Partei in den Rechten enthaltenen Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

Der Schuldner, der sich derselben gegen ein Document, in welchem die Zahlung bekannt worden ist, bedienen will, soll künftig ohne Ausnahme den Beweis der vorgeschützten Nichtzahlung führen.

Sind von Zeit der Ausstellung des Documentes fünf Jahre verflossen, so findet für die mehrbesagte Einrede nur noch der Beweis durch Urkunden Statt.

XX.

Zu Titel XII. der Landes-Ordnung.

Von Verzinsung ausgeliehener Gelder, insbesondere den Pfandwucher betreffend.

§. 1.

Aus dem Verleihen auf Pfänder darf Niemand ein Gewerbe machen, wer nicht dazu eine besondere Concession erlangt hat.

§. 2.

Wenn Jemand überführt wird, daß er auf Pfand Geld gegen höhere, als gesetzliche Zinsen ausgeliehen, oder auch nur außer diesen sich Einschreibe- Prolongations-Gebühren oder andere Vortheile bei einem solchen Pfandgeschäfte ausbedungen oder angenommen hat, so ist unbedingt anzunehmen, daß er sich des Gewerbes eines Pfänderverleihers angemaßt habe. Ein solcher verfällt, mit Vorbehalt der Strafe des Pfandwuchers, noch außerdem in eine polizeiliche Geldbuße von 50—100 Rthlr., welche im Wiederholungsfalle verschärft wird.

§. 3.

Auch die Israeliten sind ohne erhaltene besondere Concession zu einem solchen Pfandgewerbe ferner nicht mehr befugt, indem die ihnen in den Schutzbriefen ertheilte allgemeine Erlaubniß, bei Pfandgeschäften vom Thaler wöchentlich drei Heller oder 1½ Pfennig an Zinsen und andern Gebühren sich zu bedingen, hiermit ausdrücklich völlig aufgehoben wird. Jedoch soll rechtlichen unbescholtenen Personen unter den Israeliten die Concession zum Gewerbe des

Pfandverleihens nicht leicht versagt, dieselbe auch im Gewährungsfalle stempel- und sportelfrei ausgefertigt werden.

§. 4.

Die Concessionen zur Betreibung eines Pfandverleiher-Geschäfts werden von der Herzoglichen Rentkammer, als Oberpolizeibehörde, ertheilt. Die Bedingungen der Ertheilung hängen von dem Ermessen der Rentkammer ab; jedoch soll Niemanden darin ein Mehreres an Rechten und Vortheilen eingeräumt werden, als höchstens diejenigen, welche dem landesherrlich privilegirten Leihhause hierselbst ertheilt worden sind.

§. 5.

In einer jeden zu ertheilenden Concession können, nach Beschaffenheit der Umstände und der Personen, besondere Förmlichkeiten zur Beobachtung bei dem Geschäfte vorgeschrieben werden, die allgemeinen öffentlich bekannt gemachten, oder künftig bekannt zu machenden, sind aber für solche Pfänderverleiher auch dann verbindlich, wenn sie in der Concession nicht ausdrücklich angeführt oder benannt wurden. Namentlich gilt dies von der vorgeschriebenen Ertheilung von Pfandscheinen nach der Bekanntmachung der Herzoglichen Rentkammer vom 22. April 1831. in Nr. 18. des Wochenblattes von diesem Jahre.

§. 6.

Jeder Mißbrauch einer solchen erlangten Concession zu offenbarem oder bemänteltem Zinswucher hat unbedingt die augenblickliche Einziehung derselben zur Folge.

XXI.

Zu Titel XXXIII. der Landes-Ordnung.

Von Vormundschaften.

§. 1.

Aufhören der Vormundschaft über noch minderjährige Frauen.

Durch die Verheirathung einer unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen geht in der Regel auch die Verwaltung des ihr zugehörigen Vermögens auf deren Ehemann über.

§. 2.

Doch kann durch den Ehevertrag die fernere vormundschaftliche Verwaltung der Vermögenssubstanz vorbehalten werden, wenn Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß der Bräutigam sich in solchen Vermögensumständen, oder in solchen Standes- und Gewerbsverhältnissen befinde, daß bei einer ihm darüber eingeräumten Verfügung das Vermögen der Minderjährigen leicht gefährdet werden könnte.

§. 3.

Ohne ausdrückliche Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichtes, welche dasselbe nach gehöriger Prüfung der Umstände ertheilt oder versagt, kann dieses durch einen solchen vom Vormunde gemachten Vorbehalt zu fernerer obervormundschaftlichen Aufsicht nicht verpflichtet werden.

§. 4.

Folgt eine bevormundete Minderjährige ihrem künftigen Ehemanne in einen Staat, nach dessen Gesetzen dem Ehemanne keine Verwaltungsrechte über das Vermögen der noch minderjährigen Ehefrau zustehen, sondern die Vormundschaft über dieselbe fortdauert, so darf dem Ehemanne das Vermögen der Braut vom Vormunde nur dann ausgeantwortet werden, wenn entweder

a) der Ehemann von dem fremden behörigen Vormundschaftsgerichte ein beglaubtes Zeugniß beibringt, daß der Verabfolgung des Vermögens an ihn nichts Gesetzliches im Wege stehe, oder
b) dasselbe auf vorgängiges Erbieten die Uebernahme der Obervormundschaft über die minderjährige Ehefrau und die Bestellung eines dortigen Vormundes ausdrücklich abgelehnt hat.

§. 5.

Ist bei der Verheirathung einer bevormundeten Minderjährigen nach einem solchen Auslande die Fortdauer der hiesigen vormundschaftlichen Vermögensverwaltung nach §. 2. vorbehalten, so muß, wenn die Pflegbefohlene nach den hiesigen Gesetzen die Volljährigkeit erreicht hat, wegen Ausantwortung ihres Vermögens das §. 4. vorgeschriebene Verfahren ebenfalls eintreten.

§. 6.

Wann ist Kindern unter väterlicher Gewalt ein Vormund zu bestellen?

Minderjährigen, welche unter väterlicher Gewalt stehen, in Folge deren dem Vater, den Rechten nach, die Verwaltung ihres besondern Vermögens zukommt, kann nur dann zu derselben ein Vormund gesetzt werden, wenn

a) eine rechtsbeständige Verfügung desjenigen, von welchem den Kindern das Vermögen zufällt, solches anordnet, oder

b) wenn wegen übeler Wirthschaft, Verfalls der Vermögensumstände, oder eines besonders gefährlichen Gewerbes des Vaters zu besorgen ist, daß die Kinder bei der demselben belassenen uneingeschränkten Vermögensverwaltung um das Ihrige kommen könnten, und in einem wie in dem andern Falle der Vater dafür keine genugsame Sicherheit leisten kann.

§. 7.

Die Anordnung einer solchen vormundschaftlichen Vermögensverwaltung geht von demjenigen Richter aus, welchem der Vater für seine Person unterworfen ist. Die Unterlassung derselben kann dem Richter aber nur dann zur Last gelegt werden, wenn

a) darauf von Verwandten der Kinder, oder einem Andern, welcher dabei betheiligt werden könnte, ein Antrag gemacht worden, und solcher ohne vorherige richterliche Erforschung der Umstände unbeachtet geblieben ist, oder

b) wenn der Richter amtliche und actenmäßige Kenntniß davon hat, daß die Kinder eines in dem allgemeinen Ruf des Vermögensverfalles, oder verschwenderischen, oder unordentlichen Haushaltes stehenden Vaters, eigenes, unter Verwaltung desselben wahrscheinlich gefährdetes Vermögen besitzen.

§. 8.

Die in der väterlichen Gewalt begründeten Nießbrauchsrechte werden so wenig, als die Erziehungsrechte über die Person, durch Anordnung einer solchen vormundschaftlichen Vermögensverwaltung geschmälert.

XXII.

Von Bestellung der gerichtlichen Hypotheken.

§. 1.

Die Verordnung vom 30. März 1772, nach welcher keine Hypothekbestellung über ⅓ des Werthes des zu verpfändenden Grundstückes gerichtlich bestätigt werden soll, ist aufgehoben.

§. 2.

Jeder Richter, welchem eine Hypothekverschreibung zur Bestätigung vorgetragen wird, ist aber bei eigener Verantwortlichkeit schuldig, dem Gläubiger, auch unaufgefordert, alle auf dem Grundstücke noch haftenden, in das Consensbuch eingetragenenen früheren Hypotheken, so wie die in dem Erwerbungs-Documente des Schuldners vorbehaltenen Hypotheken wegen rückständiger Kaufgelder, oder andere im Kaufcontracte übernommenen Leistungen, so wie endlich die Summe, mit welcher die in der Hypothek begriffenen Gebäude bei der Brandkasse versichert sind, genau bekannt zu machen, und daß solches geschehen, mit namentlicher Aufführung aller dieser früheren Hypotheken, u. s. w. im Vortragsprotokolle zu bemerken.

§. 3.

Wenn jedoch Vormündern für ihre Mündel, oder moralischen Personen und Stiftungen, welchen die Rechte der Minderjährigen zustehen, gerichtliche Hypotheken bestellt werden sollen, so darf der Richter nur bis auf den halben Werth des Grundstückes die Hypothekenverschreibung bestätigen, wenn nicht von Seiten des obervormundschaftlichen Gerichtes, oder derjenigen höchsten Aufsichts- oder Verwaltungsbehörde, welchem die betreffende moralische Person oder Stiftung untergeben ist, ausdrücklich darin eingewilligt worden.

§. 4.

Der Werth der zu verpfändenden Grundstücke ist in der Regel nach der letzten Erwerbungssumme zu beurtheilen.

Wenn jedoch, welches dem Ermessen des Richters überlassen wird, besondere Umstände vorliegen, welche die Vermuthung begründen, daß die letzte Erwerbungssumme merklich von dem gegenwärtigen Werthe ähnlicher Grundstücke abweiche, so ist es Pflicht des Richters, eine gesetzliche Abschätzung der zu verpfändenden Grundstücke vorher eintreten zu lassen.

§. 5.

Bestehen dieselben bloß in Häusern oder Gebäuden, so darf die für einen Minderjährigen oder die Rechte Minderjähriger genießende moralische Person zu bestellende Hypothek nie über die Summe hinausgehen, mit welcher die fraglichen Gebäude bei der Brandkasse versichert sind.

§. 6.

Sollen aber zugleich Ländereien oder andere Grundstücke mit verpfändet werden, so muß in zweifelhaften Fällen eine besondere Abschätzung derselben vorangehen.

XXIII.

Zu den Erläuterungen des I. Titels der Prozeß-Ordnung.

Vernehmung Schriftsässiger, als Zeugen in peinlichen Sachen. Gerichtsstand der Israeliten, welche Titel haben.

§. 1.

Schriftsässige Zeugen in peinlichen Untersuchungssachen müssen von den gehörig besetzten Criminalgerichten ihres Wohnorts abgehört werden. Außer in dem Falle, wo Gefahr beim Verzuge ist, sind jedoch die Ladungen zu den Verhörs-Terminen, mittelst Requisition der Landesregierung und unter Auflage der Folgeleistung zu insinuiren.

§. 2.

Von der Regel, daß alle israelitische Schutzgenossen ihren Gerichtsstand bei den Herzoglichen Aemtern haben, macht der Besitz eines landesherrlichen oder fremden Titels, welcher sonst nach §. 9. der Erläuterungen zu Titel I. der Prozeß-Ordnung zur Schriftsässigkeit berechtigen würde, keine Ausnahme.

XXIV.

Zu Titel IX. der Prozeß-Ordnung und den betreffenden Erläuterungen desselben.

I.

Zeit der Eideszuschiebung betreffend.

In Erwägung, daß die gesetzlichen Bestimmungen, welche im ordentlichen Prozesse die Zuschiebung des Eides über den Grund der Klage nur vor erfolgter unbedingter Kriegsbefestigung gestatten, in den meisten Fällen ihren Zweck, die Abkürzung des Prozesses, verfehlen, daß nicht selten der Kläger, wenn er den Prozeß beginnt, über die ihm zu Gebote stehenden Beweismittel selbst noch

nicht im Klaren ist und sein kann, und solchergestalt von der Nothwendigkeit, den Ausgang des Streites durch Eidesantrag bloß von der Gewissenhaftigkeit des Gegners abhängig zu machen, oft erst nach den Verhandlungen des ersten Verfahrens sich überzeugen kann, daß ferner aber die Unterlassung des Eidesantrags binnen der bisherigen, vom Gesetze bestimmten Frist sehr häufig bloß den Sachwaltern zur Last fällt, und gewöhnlich zu Gesuchen, um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Anlaß giebt, wird hiermit gesetzlich verordnet: daß im ordentlichen Prozesse ebenfalls der Eidesantrag eben sowohl über den ganzen Grund der Klage, als über einzelne, in derselben enthaltenen Thatsachen, noch bis zur Beweisantretung und bei derselben erlaubt und gestattet sein soll. Es bedarf daher in den Beweisinterlocuten ferner keines besondern desfallsigen Vorbehalts mehr.

Wenn jedoch der Kläger dem Beklagten den Grund der Klage oder einen Theil der denselben bildenden Thatsachen bereits im ersten Verfahren, und spätestens in seinem Replikſatze, ins Gewissen geschoben hatte, so soll der Beklagte nach wie vor schuldig sein, spätestens im Duplikſatze, sich über den Eidesantrag zu erklären, damit, wenn der Richter aus dem ersten Verfahren befindet, daß nach dem angetragenen und demnächst abzuleistenden Eide ein Endurtheil, ohne vorheriges Zwischenurtheil auf Beweis, gesprochen werden könne, solches sogleich mit Umgehung des letztern abgefaßt werden möge.

Hat hingegen der, dem der Eid zugeschoben ist, sich auf den Eidesantrag im ersten Verfahren gar nicht erklärt, so bleibt es bei der Bestimmung der Entscheidung Zahl IV. zum §. 11. der Erläuterungen zu diesem Titel.

So oft nun in einem solchen Falle nicht auf den Haupteid, sondern auf Beweis gesprochen wird, soll es dem Kläger auch dann, wenn der Beklagte jenen im ersten Verfahren bereits angenommen hatte, freistehen, sich statt des Eides zu seinem Beweise anderer Beweismittel noch zu bedienen; mithin von der gesetzlichen Regel, daß ein angenommener Eidesantrag nicht zurückgerufen werden könne, für diesen Fall eine Ausnahme Statt finden.

II.

Eidesleistung auswärtiger Parteien betreffend, zu §. 1. der Erläuterungen.

Auswärtigen Parteien, welchen ein Eid zuerkannt ist, kann es von dem Richter, wenn die Entfernung bedeutend ist oder sonst ein Abhaltungsgrund des persönlichen Erscheinens einigermaßen bescheinigt wird, nachgelassen werden, den Eid vor dem darum zu ersuchenden Richter ihres Wohnortes abzuschwören.

Es ist alsdann nur die Gegenwart eines der Gegenpartei dazu zu bestellenden Anwaltes nothwendig. Wollte aber auch in solchem Falle der Gegner der Eidesleistung selbst beiwohnen, so kann er doch dafür weder Reise- noch andere Kosten von dem Schwörenden fodern.

XXV.

Zu Titel XXII. der Prozeß-Ordnung und der in den Erläuterungen enthaltenen Sporteltaxe.

Bei folgenden Sätzen der Sporteltaxe treten die nachstehenden näheren Bestimmungen und Ermäßigungen ein.

Zu No. I. A.

Satz 14[b.] — Nicht bloß die zum Verschluß dienenden, sondern auch alle Beglaubigungssiegel, mit Ausnahme der unter a. benannten, sind künftig nur mit 1 Gr. zu liquidiren.

Satz 19. — Für das Protokoll über den Vereidigungsact darf nicht noch besonders liquidirt werden.

Satz 30. — Für die Bestellung eines Anwaltes von Amtswegen wird 12 Gr. bei Obergerichten und 8 Gr. bei den Untergerichten angesetzt.

Zu No. I. B.

Satz 1. 2. 3. 4. 5.

1.

Wenn die Vertragssumme 30 Thlr. nicht übersteigt, ist künftig nur die Hälfte des bisherigen Sportelsatzes zu liquidiren, auch soll die Ausfertigung stempelfrei sein.

2.

Bei Nachträgen, Cessionen und dergleichen, welche auf das Hauptdocument geschrieben werden, ist kein neuer Stempelbogen nothwendig; die anderweiten Vertragsgebühren sind aber anzusetzen.

3.

Wird eine Bürgschaft oder andere Intercession aufgenommen, wegen eines Vertrags, von welchem bereits Confirmations= oder Vertragsgebühren, sei es bei dem nämlichen oder einem andern Gerichte, erhoben worden sind, so kann nur dafür nach Satz 3. liquidirt werden.

4.

Bei Pachtcontracten auf mehrere Jahre kann nur das Pachtgeld Eines Jahres bei Auswerfung der Vertragsgebühren berücksichtigt werden.

Zu No. I. C.

Satz 4. — Wenn die Advokaten in dem Termine ihre Sätze, statt sie in die Feder zu dictiren, in Protokollform selbst zu den Acten geben (loco oralis), so kann das Gericht für jeden Satz nicht mehr als 8 und resp. 6 Gr. Protokollgebühren anschreiben, wenn auch die Weitläufigkeit der Sätze nach den allgemeinen Bestimmungen der Protokollgebühren zu einem höhern Ansatze berechtigte.

Satz 7. — Die hier ausgesprochene Erhöhung der Sportelsätze in Ungehorsams (Contumacial)=Sachen wird für die Zukunft ganz aufgehoben.

Satz 17. — Diejenige Partei, welche in einer Sache, in welcher hiesige Gerichte selbst sprechen können, auf Einholung eines auswärtigen Erkenntnisses anträgt, hat allemal, sie möge in die Kosten verurtheilt werden, oder nicht, die Urthelsgebühren und die Verschickungskosten dennoch allein zu tragen.

Die Bestimmung, daß in solchen Fällen die Urthelsgebühren doppelt zu entrichten sind, wird dahin beschränkt, daß darunter nur die Gebühren für die Abfassung des auswärtigen Erkenntnisses verstanden, und in keinem Fall dem hiesigen Gerichte an solchen Urthelsgebühren mehr bezahlt werden soll, als der höchste Satz der Relationsgebühren für dasselbe betragen haben würde.

Zu No. V.

Satz 17. — Wenn die Sätze im mündlichen Verfahren nach der Bogenzahl liquidirt werden, sie mögen nun wirklich dictirt, oder loco oralis eingegeben sein, muß jede Seite mindestens 21 nicht gedehnte Zeilen enthalten und der Rand nicht über 1¼ Zoll breit sein. Protokolle solcher Art sollen also nicht mehr auf halbgebrochenes Papier geschrieben werden. Geschieht es, so ist der Gebührenansatz der Advokaten nicht nur, sondern auch der der Gerichte danach zu ermäßigen.

XXVI.

Zum II. Kapitel des Anhangs §. 8.

Versäumniß des Klägers im Executiv-Prozesse.

Der Zweifel, ob im Executiv-Prozesse die Versäumniß des Klägers im ersten Termine, zur Vorlegung der Urkunde und deren Anerkennung, für ihn bloß eine Verurtheilung in die Kosten, und für den Beklagten eine Entbindung von der Instanz, oder für Erstern, nach den Erläuterungen zu Titel VI. der Prozeß-Ordnung §. 6. II. A. 2, den gänzlichen Verlust der Urkunde, als Beweismittel, zur Folge habe? wird dahin entschieden:

daß den ausbleibenden Kläger nur der zuerst genannte Rechtsnachtheil treffen soll; und bleibt es demselben hiernach unbenommen, nach Erstattung der Kosten, eine neue Executivklage aus der nämlichen Urkunde anzustellen, oder, wenn er den Weg des ordentlichen Prozesses vorzöge, sich der letztern in der Beweisführung zu bedienen.

XXVII.

Zum V. Kapitel des Anhangs vom Provocations-Prozesse §. 5. Nr. 1.

Auf bloße eidliche Specificationen findet kein öffentlicher Aufruf der Gläubiger mit dem Rechtsnachtheile des Verlustes ihrer Forderungen Statt.

XXVIII.

Zu Kapitel VII. des Anhangs vom Concurs-Prozesse.

I.

Locirung der Zinsen im Concurse.

Damit die Nachsicht, welche ein durch Hypothek gesicherter Gläubiger durch zu lange Stundung der Zinszahlungen dem Schuldner gewährt, den

spätern Hypothekgläubigern, die von solchen Stundungen keine Kenntniß haben können, nicht ferner, wie es bisher der Fall gewesen, zum Nachtheile gereichen möge, wird festgesetzt, daß künftig von den bis zur Einreichung des auf Einklagung derselben gerichteten gerichtlichen Antrages rückständigen Zinsen nur zweijährigen Zinsen mit dem durch ausdrückliche oder stillschweigende Hypothek sicher gestellten Capitale prioritätisch vor andern spätern oder gesetzlichen, nicht bevorzugten, hypothekarischen Gläubigern eine und eben dieselbe Stelle angewiesen werden soll.

Nur erst, wenn sämmtliche Hypothekgläubiger wegen ihres Capitals und etwaiger zweijähriger Zinsrückstände befriedigt sind, treten sämmtliche Hypothekgläubiger nach der gesetzlichen unter ihnen Statt habenden Ordnung, auch wegen der mehr als zweijährigen Zinsrückstände in ihre gesetzlichen Vorzugsrechte vor spätern oder nicht privilegirten Pfandgläubigern wiederum ein. Dahingegen gebührt den während des Concurses auflaufenden Zinsen dieselbe Priorität wie den Capitalien, von welchen sie zu entrichten sind.

Die hiervon abweichende frühere gesetzliche Bestimmung in dem Landestheile jenseits der Elbe ist aufgehoben.

II.

Liedlohn.

Die gesetzlich dem sogenannten Liedlohn eingeräumten Vorzüge werden auf bereits betagtes, nicht länger als zwei Jahre rückständiges, beschränkt.

Kinder, welche im älterlichen Hause leben und ihren Aeltern Dienste leisten, haben wegen des ihnen dafür etwa ausgesetzten oder versprochenen Liedlohnes überall keinen Anspruch an deren Concursmasse.

Zu den wegen des Liedlohnes bevorzugten Gläubigern sollen überhaupt nur die gewöhnlichen Gesinde, als: Hofemeister, Mägde, Knechte, Kutscher, Bedienten und Hirten, gehören. Auch erstreckt sich ihr Vorzugsrecht einzig und allein auf das erweislich zwischen ihnen und ihrer Dienstherrschaft vertragsmäßig bedungene Lohn an Gelde, Kleidung und festbestimmten Naturalleistungen, nicht aber auf bedungene Antheile an gewissen Nutzungen.

XXIX.

Zu Kapitel IX. des Anhangs, die summarischen Prozeßarten betreffend.

(Siehe auch die Entscheidung Nr. VIII.)

Bei Vollstreckung der Erkenntnisse in geringfügigen Sachen hat der Richter künftig, ohne alle Zuziehung von Advokaten im Liquidationstermine, nach Anhörung der Parteien, über die Größe der Forderung zu verabschieden, gegen ausbleibende Parteien die gesetzliche Ungehorsamsstrafe, auch ohne vorgängige förmliche Ungehorsams-Beschuldigung, auszusprechen und, nachdem diese Bescheide die Rechtskraft beschritten, die Hülfe in eben der Art von Amtswegen zu vollstrecken, wie solches im §. 7. der Hülfs-Ordnung (Tit. XII. des Anhangs) rücksichtlich der Gerichtskosten verordnet ist.

Wer sich demnach in dergleichen geringfügigen Sachen bei dem Hülfsverfahren eines Anwaltes bedient, thut solches auf seine Kosten, und kann deren Erstattung vom Gegentheile nicht fordern.

XXX.

Zu Kapitel XII. des Anhangs zu den Erläuterungen der Prozeß-Ordnung.

(§. 33. vom Hülfsverfahren.)

Es ist in Zweifel gezogen worden, ob unter den in den Feilbietungsanschlägen zur Anmeldung ihrer, dem Gerichte unbekannten, dinglichen Ansprüche aufzufodernden Gläubigern auch diejenigen zu verstehen sind, welche Abgaben, Dienste, Hutungsgerechtsame, städtische oder bäuerliche Dienstbarkeiten u. s. w. von dem feilgebotenen Grundstücke zu fordern, oder auf demselben zu haben behaupten.

In Erwägung, daß die Einrichtung solcher Grund- und Hypothekenbücher, mit welchen eine genaue Aufzeichnung aller und jeder dinglichen Belastungen der einzelnen Grundstücke verbunden ist, zur Zeit noch ermangelt, wird der dahin einschlagende §. 33. im Kapitel XII. des Anhangs hiermit dahin erläutert: daß unter den zur Anmeldung ihrer dinglichen Rechte an das gerichtlich feilgebotene Grundstück bei Verlust derselben Aufzufordernden nur diejenigen zu verstehen sind, welche

a) ein Eigenthum oder Miteigenthum an das feilgebotene Grundstück, oder
b) ein stillschweigendes allgemeines oder besonderes Pfandrecht, wegen Forderungen oder anderen persönlichen, nicht aufgelösten Verpflichtungen des bisherigen Eigenthümers, auf dessen Vermögen überhaupt, oder das feilgebotene Grundstück insbesondere zu haben behaupten.

XXXI.
Zu dem XII. Kapitel des Anhanges.
(Vom Hülfsverfahren §. 2.)

Die Vorschrift, daß das Hülfsverfahren binnen einem Jahre, von der Rechtskraft des zu vollstreckenden Erkenntnisses oder der Abschließung des gerichtlichen Vergleiches, welcher vollstreckt werden soll, angerechnet, anhängig gemacht werden soll, späterhin aber nur daraus eine Executivklage, nach Maßgabe des Kapitels II. des Anhanges von besondern summarischen Prozeßarten, gestattet wird, ist nicht anwendbar auf Erkenntnisse und gerichtliche Vergleiche, in welchen auf fortwährende oder zu wiederholende Leistungen in gewissen Terminen oder Fristen, wie z. B. bei Alimenten, erkannten oder bedungenen Terminalzahlungen, gesprochen oder Verabredung getroffen worden ist.

In allen Fällen dieser Art ist vielmehr das zur Anhängigmachung des Hülfsverfahrens vorgeschriebene Jahr erst von dem Fälligwerden der einzelnen Forderungen oder Leistungen anzurechnen.

XXXII.
Das Rechtsmittel der anderweiten Vertheidigung in peinlichen Sachen betreffend.

§. 1.

Die Wirksamkeit des Oberappellationsgerichtes in peinlichen Sachen wird dahin ausgedehnt, daß in allen peinlichen Fällen, in welchen nach §. 25. der

Oberappellations=Gerichtsordnung eine Berufung an dieses Gericht nicht Statt findet, der Landesregierung freistehen soll, bei Gestattung der anderweiten Vertheidigung gegen ein von ihr ertheiltes Straferkenntniß zugleich zu bestimmen, daß die Acten zur Ertheilung des zweiten Erkenntnisses an das Oberappellationsgericht verschickt werden.

§. 2.

Den Angeschuldigten, welche die Untersuchungskosten zu bezahlen im Stande sind, steht es frei, gegen die Verschickung der Acten an das Oberappellationsgericht zu protestiren, nicht aber denjenigen, welchen wegen Unvermögens die Untersuchungskosten erlassen werden müssen.

§. 3.

Das in dergleichen Fällen ertheilte zweite Straferkenntniß, sei es nun von dem Oberappellationsgerichte oder von einem auswärtigen Spruchgerichte eingeholt worden, ist natürlich eben sowohl entscheidend, wie die zweiten Erkenntnisse in den §. 26. der Oberappellations=Gerichtsordnung bezeichneten peinlichen Fällen, die eine Berufung an das Oberappellationsgericht zulassen.

§. 4.

In allen Fällen, in welchen die Verschickung der Acten an das Oberappellationsgericht Statt findet, sind die Acten nach Eingang der Vertheidigung von den Untergerichten bei der Landesregierung einzureichen, welche sodann dieselben an das Oberappellationsgericht einzusenden hat.

§. 5.

Wenn ein Angeschuldigter, der das Rechtsmittel der anderweiten Vertheidigung eingewendet hat, sich in Untersuchungshaft befindet, so soll er von dem Untersuchungsrichter befragt werden, ob er die in dem ersten Erkenntnisse festgesetzte Freiheitsstrafe sofort antreten wolle, mit dem Bedeuten, daß eine Anrechnung der von ihm bis zum Eingange des zweiten Erkenntnisses noch zu erleidenden Untersuchungshaft auf die zu erkennende Strafe nicht Statt finde.

Ist er nun bereit, die in dem ersten Erkenntnisse erkannte Strafe, mit Vorbehalt der in dem zweiten Erkenntnisse etwa zu bestimmende Strafmilderung, anzutreten, so wird er sofort mit der nöthigen Bemerkung an die Strafanstalt abgeliefert.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LXI.

Bekanntmachung der beiden Beschlüsse Einer Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 10. und 19. November 1831, den Mißbrauch der Presse, ingleichen das Verbot der in Straßburg erscheinenden Zeitung, betitelt: „Das constitutionelle Deutschland," betreffend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 65. am 17. Dezember 1831.)

Auf höchsten Befehl Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, des regierenden Herzogs, Unsers gnädigsten Herrn, werden die beiden Beschlüsse Einer Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 10. und 19. November 1831, welche wörtlich folgenden Inhalts sind:

Beschluß vom 10. November d. J.

1. Da sämmtliche Mitglieder des Deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander übernommen haben, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat; so bringt die Bundesversammlung sämmtlichen Bundesregierungen diese, bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz, in voller Kraft verbleibende gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinn und Zweck der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde.
2. Die nach dem Preßgesetze vom 20. September 1819 bestehende Bundes-

tagscommission wird durch die auf den Königl. Dänischen, Herzogl. Holsteinisch- und Lauenburgischen Herrn Gesandten gefallene Wahl ergänzt.

Beschluß vom 19. November d. J.

Die Versendung und Verbreitung des in Straßburg bei G. Silbermann erscheinenden Zeitblattes: „Das constitutionelle Deutschland," wird in allen Deutschen Bundesstaaten untersagt, und die Regierungen werden ersucht, diesen Beschluß öffentlich bekannt zu machen, auch zur Handhabung desselben die geeigneten Verfügungen zu treffen, und diese baldmöglichst zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen.

hiermit zu jedermanns Nachachtung, besonders der einländischen Buchdrucker, Buchführer und Buchhändler, öffentlich bekannt gemacht und denselben auf den Uebertretungsfall der Verlust ihrer Privilegien, nebst der Wegnahme der vorgefundenen Exemplare solcher verbotenen Zeitungen und Druckschriften und außerdem eine Geldstrafe von fünf Thalern für jedes vorgefundene Exemplar oder einer angemessenen Arreststrafe, hierdurch gesetzlich angedeutet und zugleich bemerklich gemacht, daß dieses Verbot sich auch auf die angekündigte Zeitschrift: „Deutschland," erstreckt, welche vom 1. Januar künft. Jahres an, in der Silbermannschen Buchhandlung in Straßburg, anstatt des Blattes: „Das constitutionelle Deutschland," erscheinen wird, da damit nur eine Veränderung des Titels beabsichtigt ist.

Die sämmtlichen Gerichtsbehörden haben, bei eigener Verantwortung, auf die Befolgung dieser Verordnung nachdrücklich zu halten, auf die desfallsigen Uebertreter zu achten und in vorkommenden Fällen, Behufs der Strafbestimmung, ohne Aufenthalt an die Herzogl. Landesregierung allhier zu berichten.

Deßau, am 1. Dezember 1831.

Herzogl. Anhaltische Landesregierung.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LXII.

Gesetz, die neue Einrichtung des öffentlichen Armenwesens in der Residenzstadt Deßau betreffend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 69. am 31. Dezember 1831.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

In Unserm Gesetze vom 12. Juni v. J., die Einrichtung neuer Orts- und Districts-Armencassen in den Landstädten und Dörfern Unseres Landes diesseits der Elbe betreffend, haben Wir bereits Unsere Absicht zu erkennen gegeben, wegen des Armenwesens in Unserer Residenzstadt Deßau eine besondere Verordnung ergehen zu lassen.

Die Versorgung der hiesigen Stadtarmen, welche durch Alter, Krankheit, Unfähigkeit zur Arbeit oder Unzulänglichkeit ihres Verdienstes zur nothdürftigsten Erhaltung ihrer Familien nicht bloß Gegenstände des Mitleids waren, sondern auch durch öffentliches, vormals nicht verbotenes, ja selbst unter einer Art von Aufsicht gestattetes Betteln, den Einwohnern der Stadt höchst beschwerlich und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit höchst gefährlich wurden, war der Zweck der im Jahre 1772 errichteten und bisher fortbestandenen Stadt-Armencasse. Obgleich die von solchen Rücksichten gebotene Versorgung der Armen in allen Ländern als eine Last und Verpflichtung der einzelnen Gemeinden angesehen und in vielen für die Erfüllung derselben durch regelmäßige Steuern und Armentaxen gesorgt wird, so fanden Unsers verehrten Herrn Großvaters Gnaden, wie Wir bereits in dem Gesetze vom 12. Juni v. J. bemerkt haben, Sich dennoch bewogen, die damals zuerst entstandene Stadt-Armencasse bloß auf die von dem Publiko erwarteten freiwilligen Bei-

träge zu gründen; ohne jedoch anfänglich auch einen Beitrag dazu aus Höchstihrer Cammercasse anweisen zu lassen, da Höchstdieselben in der Unterstützung, welche hiesige Stadtarmen durch die auf herrschaftliche Kosten jährlich vertheilten sogenannten Keller- und Küchengaben erhielten, in der Versorgung, welche viele derselben in den von den frühern Regenten gegründeten Armenstiftungen fanden, und vorzüglich auch in der Aufopferung der Abgabe des sogenannten Salz- und Oelgeldes, völlig rechtfertigende Gründe hatten, Sich von bestimmten Beiträgen zu der neuen Stadt-Armencasse zu entbinden, und dieser die übrigen Lasten des städtischen Armenwesens allein zu überlassen.

So kommen denn auch in den 12 ersten Jahren ihres Bestehens nur zwei Fälle vor, wo aus der Cammercasse zu der Stadt-Armencasse etwas beigetragen worden ist, in dem durch außerordentliche Theuerung heimgesuchten Jahre 1772 und im Jahre 1779. Dessen ungeachtet vermochte die Stadt-Armencasse von den ihr zufließenden freiwilligen Beiträgen und einigen andern mancherlei Einnahmen in den ersten 12 Jahren ihres Bestehens die sämmtlichen Kosten der Armenversorgung, wozu außer den regelmäßigen Armengaben auch die Erhaltung einer großen Anzahl verwaiseter Stadtkinder in der Waisenanstalt des Armenhauses und aller in dieses letztere aufgenommenen verarmten Stadtbewohner gehörte, zu tragen.

Schon seit geraumer Zeit ist dies jedoch nicht mehr der Fall. Ihre Einnahmen an freiwilligen Beiträgen von den Stadtbewohnern nahmen von Jahr zu Jahr ab; und sind im Jahre 1830 bis auf 893 Thlr. 6 Gr. herabgesunken, anstatt daß sie in dem vorgedachten Zeitraume durchschnittlich 1642 Thlr. betrugen. Mit der vermehrten Bevölkerung nahm auch die Zahl der zu unterstützenden Armen verhältnißmäßig zu, so daß die Armencasse in dem Jahre 1830 3964 Thlr. 17 Gr. 11 Pf. Ausgabe hatte, anstatt daß in obigem Zeitraume durchschnittlich nur 2830 Thlr. ausgegeben wurden.

Die gedruckte Armenrechnung von dem Jahre 1830, welches durch besonderes Unglück nicht ausgezeichnet war, zeigt, daß die Casse nicht nur ihren Vorrath, der bereits von Jahr zu Jahr, und zuletzt 1827 auf 246 Thlr. 16 Gr. 3 Pf. herabgesunken war, sondern noch 1299 Thlr. 3 Gr. 9 Pf. außerdem, also überhaupt 1545 Thlr. 20 Gr. zugesetzt habe.

Diese Bedrängnisse der Stadt-Armencasse sind durch die großen Erleichterungen, welche sie theils fortwährend, theils von Zeit zu Zeit erfahren hat, nicht abzuwenden gewesen.

Zu diesen gehört namentlich:

1) der freiwillige Beitrag von jährlich 300 Thlr., welcher aus Unserer Cammercasse schon seit vielen Jahren zur Stadt-Armencasse bewilligt ist;

2) die Zahlung derjenigen 480 Thlr., welche Unsere Hochselige Frau Großmutter jährlich zur Stadt-Armencasse beitrugen, und welche Unsers Hochseligen Herrn Vaters Gnaden und Wir derselben, ohne dazu durch letztwillige Verfügungen verpflichtet zu sein, seit Hochderen Absterben haben fortsetzen lassen;

3) die seit mehreren Jahren erfolgte freiwillige Uebernahme der Unterhaltung der Stadtwaisenkinder, die früher in der Waisenanstalt im Armenhause auf Kosten der Stadt-Almosencasse erzogen wurden, späterhin aber bei rechtlichen Hausvätern in Pension gegeben worden sind, und deren Zahl vormals 24 und darüber betrug, auf Unsere Cammerrechnung;

4) die gleichmäßige Uebernahme der Unterstützung einer Zahl von Stadtarmen, theils durch Armengaben, theils durch unentgeldliche Verpflegung in dem Kranken- und in dem Irrenhause, auf Unsere Rechnung;

5) die Erweiterung des von der Gemahlin weiland Fürst Johann Georg II. nur auf 10 Waisenkinder gestifteten hiesigen Waisenhauses bis auf 24;

6) die Spende an Holz, welche Wir durch Unsere Armen- und Arbeits-Commission an alte und kranke Armen regelmäßig alle Jahr, und bei strengen Wintern noch außerordentlich bis jetzt haben vertheilen lassen, und deren Werth auf 250 Thlr. bis 300 Thlr. jährlich angeschlagen werden kann;

7) die Luisenstiftung und die damit verbundene Industrieschule, in welcher eine bedeutende Anzahl armer Kinder Unterricht genießen und zu Arbeiten angeleitet werden, deren Verdienst ihnen und ihren Eltern zu gute geht;

8) seit dem Jahre 1815 ein jährlicher Zuschuß von 200 Thlr. aus der Casse des Armenhauses, auf welche früher diese Summe zur Bezahlung von 4 besoldeten Districtsaufsehern, welche die Functionen der dermaligen 24 Armenpfleger hatten, angewiesen war, und welche, nachdem diese unentgeldlich an deren Stelle traten, zur Vermehrung ihrer Einkünfte, welche sonach die neuen Armenpfleger ihr erwarben, bis jetzt zur Stadt-Armencasse jährlich geflossen sind;

9) die große Anzahl von Dürftigen, deren Unterstützung der Stadt=Armencasse durch die im Jahre 1794 eröffnete Fürstliche Amalienstiftung abgenommen worden ist, und die sich noch von Jahr zu Jahr mit dem Anwachsen der Fonds dieses Instituts vermehrt, welches allein in dem letztabgewichenen Jahre 1830 100 hiesige Stadtarme mit einem Kostenaufwande von 4800 Thlr., die Kleidung, Wohnung, Geschenke für die eigentlichen Stiftsarmen, so wie die freien Arzneien, Begräbnißkosten, und einige außerordentliche Unterstützungen ungerechnet, gegen drückende Noth mit großer Freigebigkeit im Sinn und nach Vorschrift der weiland Durchlauchtigsten Stifterin geschützt hat.

Die öffentliche Darlegung dieser Umstände und Verhältnisse, welche zwar den Bewohnern Unserer Residenz nicht unbekannt sein sollten, wird hoffentlich den wohlgesinnten Theil derselben überzeugen, daß bei den großen Summen, welche jährlich theils aus Unsern Cammereinkünften, theils aus den Stiftungen vormaliger Mitglieder Unsers Herzoglichen Hauses zur Unterstützung der Armen und Hülfsbedürftigen Unserer Residenz verwendet werden, die bisherigen Ansprüche an Unsere Wohlthätigkeit zur Erhaltung der Stadtarmen nicht weiter erhöhet werden dürfen, sondern merklich herabgestimmt werden müssen.

In dieser Erwartung und in Erwägung, daß der Staats= wie jeder bürgerliche Haushalt für jeden Zweig seines Aufwandes bestimmte und nicht ohne dringende Noth zu überschreitende Ueberschläge machen und Etats aufstellen muß, daß ferner die bisherigen Beiträge der Stadtbewohner zu den öffentlichen Armenanstalten von Jahr zu Jahr unbedeutender werden, daß sonach das Bestehen der Stadt=Armencasse länger nicht von dem guten Willen des Publikums allein abhängig bleiben kann, von welchem nur ein kleiner Theil, wie die Rechnungen zeigen, einen seinen Umständen angemessenen Beitrag einzahlt, während der größere entweder gar nichts oder nur sehr kärglich dazu beisteuert: haben Wir Uns denn bewogen gefunden, mit Festhaltung der in Unserm Gesetze vom 12. Juni v. J. ausgesprochenen allgemeinen Normen, in Bezug auf das öffentliche Armenwesen in Unserer Residenzstadt Deßau und die Verwaltung desselben, Folgendes gesetzlich zu verordnen.

I. Von den zur Verwaltung des Stadt-Armenwesens eingesetzten Behörden und den dabei anzustellenden übrigen Beamten.

1.

Die Armen- und Arbeits-Commission als oberaufsehende Behörde.

Die Oberaufsicht über alle städtische öffentliche Armenanstalten und die dabei angestellten oder künftig anzustellenden Beamten liegt nach wie vor Unserer Armen- und Arbeits-Commission ob. Sie ist verbunden zu wachen, daß sich dabei keine Mißbräuche einschleichen, die eingeschlichenen abzustellen und erforderlichen Falls zu Unserer Kenntniß zu bringen und die zu diesem Behufe nöthigen Vorschläge zu thun.

2.

Armenpfleger, deren Wahl und Eintheilung.

Unter dieser Oberaufsicht soll eine städtische Armenpflege bestehen und folgendergestalt organisirt werden:

3.

Die Residenz wird wie bisher in 12 Armenpflege-Districte eingetheilt. Jedoch soll eine neue Abgrenzung derselben durch die Armen- und Arbeits-Commission bewirkt und dabei darauf gesehen werden, daß der Umfang derselben so viel als möglich gleich werde und kein District unter verschiedene Jurisdictionen zu liegen komme. Jeder solcher District erhält 2 Armenpfleger.

4.

Drei dieser Districte bilden jedesmal Ein Stadtviertel und erhalten zusammen einen Oberarmenpfleger.

5.

Die Districtsarmenpfleger werden unter Anleitung der betreffenden beiden Stadt-Obrigkeiten von sämmtlichen, sowohl angesessenen als zur Miethe wohnenden, Familienhäuptern nach Mehrheit der Stimmen gewählt.

Diese Wahl muß spätestens 4 Wochen nach dem Erscheinen dieses Gesetzes vollendet sein, und das Resultat derselben in der fünften Woche, mit Beifügung der Wahllisten, Unserer Armen- und Arbeits-Commission angezeigt werden.

6.

Die die Wahl leitenden Obrigkeiten sind verpflichtet, im Fall jene Personen trifft, welche, nach der ihnen amtlich beiwohnenden Kenntniß, der Bekleidung eines solchen bügerlichen Ehrenamtes durch unredliche oder schimpfliche Handlungen sich unwürdig gemacht haben, solches in ihrem Berichte über die Statt gehabte Wahl nicht zu verschweigen.

In Absicht der Befähigung, mitzuwählen und gewählt zu werden, der Gründe, welche von der Annahme des Armenpflegeramts dispensiren, und der Dauer desselben, gelten im Allgemeinen die in den §§. 6—8. des Gesetzes vom 12. Juni v. J. enthaltenen Bestimmungen. Doch sollen öffentliche besoldete Beamte aller Art, sowohl weltlichen als geistlichen Standes, so wenig als das Personal Unserer Hof- und Hausdienerschaft, zu Armenpflegern gewählt werden können, damit die städtische Armenverwaltung, durch die von dem Publiko selbst gewählten Pfleger, ganz frei und unabhängig von fremdem Einflusse erscheinen möge.

7.

Oberarmenpfleger für 3 zu einem Viertel vereinigte Districte.

Sobald die Wahl der Districts-Armenpfleger beendigt und berichtet worden, soll Unsere Armen- und Arbeits-Commission eine Zusammenkunft der sämmtlichen 24 Erwählten veranstalten, in welcher dieselben aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit 4 Oberarmenpfleger für die 4 Viertel zu erwählen haben. In deren Stelle als Districts-Armenpfleger treten diejenigen ein, welche nach den zu Oberarmenpflegern Gewählten bei der Wahl die meisten Stimmen hatten.

8.

Pflichten und Rechte der Armenpfleger.

Den Armenpflegern liegt es vornehmlich ob:

1) die Umstände der Hülfesuchenden zu prüfen;

2) die Unterstützungen zu beschließen, welche denselben aus der Stadt-Armencasse zufließen sollen, so wie die Bestimmung ihrer Art und Dauer;

3) die fortwährende Beobachtung derjenigen Personen, welche Unterstützungen aus der Stadt-Armencasse genießen, damit diese bei veränderten Umständen nicht über das Bedürfniß hinaus verlängert, sondern zu gehöriger Zeit eingezogen oder vermindert werden können;

4) die Beiträge der Einwohner zu der Armencasse einzusammeln und derselben zu berechnen;

5) auch in Hinsicht derjenigen zum Armenwesen gehörigen Institute, welche unmittelbar unter der Verwaltung der Armen- und Arbeits-Commission stehen, wie z. B. das Armenhaus, die Fürstliche Waisenanstalt, das Kranken- und das Irrenhaus u. s. w., die Prüfung der darin Aufzunehmenden nach ihren Umständen zu veranstalten und die vorkommenden Fälle dieser Art zu begutachten.

9.

Beschlüsse derselben und wie sie gefaßt werden.

Die Fassung der Beschlüsse über die Bewilligung neuer Armengaben und die Veränderung der bestehenden geschieht auf folgende Weise:

Die Bittsteller bringen ihr Gesuch bei einem der beiden Armenpfleger ihres Districts an.

Beide Armenpfleger desselben untersuchen sodann sobald als möglich, aber doch gründlich, nach Anleitung der Formulare der Armenbeschreibungen, die Umstände des Hülfesuchenden, tragen dieselbe in die Armenbeschreibung ein, und schicken solche dem Oberarmenpfleger des Viertels zu.

Dieser setzt einen Tag in der zweiten Woche des Monats zu einer Conferenz an, in welcher die Armenpfleger der das Viertel bildenden Districte sich versammeln. In dieser Conferenz tragen die Armenpfleger jedes Districts, nach Anleitung der Armenbeschreibungen, die im abgewichenen Monate eingegangenen Gesuche mit ihrem Gutachten vor. Wenn nach einer vorläufigen Besprechung wegen des zu nehmenden Beschlusses keine Vereinigung Statt findet, so wird solche nach Mehrheit der Stimmen des Oberarmenpflegers und der Armenpfleger sämmtlicher 3 Districte gefaßt und in die Armenbeschreibung eingetragen.

Den Stimmberechtigten, welche in der Minderzahl geblieben sind, steht es frei, ihre abweichende Meinung darunter zu bemerken; sie müssen aber den von der Mehrheit gefaßten Beschluß dennoch mit unterschreiben.

10.

Bestätigung derselben durch die Armen- und Arbeits-Commission.

Unmittelbar darauf übersendet der Oberarmenpfleger die gefaßten Beschlüsse, jedoch nur diejenigen, durch welche 1) dem Bittsteller etwas bewilligt wird, oder 2) diejenigen, wodurch der Bittsteller nicht einstimmig, sondern nach Stimmenmehrheit und mit darunter bemerkter abweichender Meinung der Minderzahl, gänzlich abgewiesen werden soll, zur **Bestätigung** an die Armen- und Arbeits-Commission. Diese ist, eben so, wie nach §. 14. des Gesetzes vom

12. Juni 1830 die Justizämter, befugt, nöthigenfalls eine Herabsetzung der beschlossenen Gabe zu verfügen.

Nicht einstimmig abgefaßte Beschlüsse, nach welchen der Bittsteller abgewiesen wird, kann die Armen- und Arbeits-Commission, wenn sie sich mehr zu der Minderzahl hinneigt, einer nochmaligen Prüfung mit Anführung ihrer Gründe empfehlen. Findet hiernach keine Abänderung des Beschlusses Statt, so ist die Armen- und Arbeits-Commission befugt, die Sache von den Oberarmenpflegern der 3 andern Districte nach Mehrheit der Stimmen entscheiden zu lassen.

11.

Armenlisten.

Alle Armen, welchen auf solche Weise eine fortlaufende Armengabe auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bewilligt ist, werden in die Hauptlisten der Armen-Commission nicht nur, sondern auch in die des betreffenden Districts, so wie es bis jetzt geschehen ist, eingetragen.

12.

Verfahren, wenn augenblickliche Hülfe erforderlich ist.

In dringenden, augenblickliche Hülfe erfordernden, Fällen hat der Oberarmenpfleger die nämlichen Befugnisse, welche nach §. 16. des Gesetzes vom 12. Juni dem ersten Mitgliede des Orts-Armen-Vorstandes eingeräumt sind, und zwar unter den nämlichen auch hier geltenden Bestimmungen. Es bedarf jedoch eines eisernen Vorschusses zu dergleichen Ausgaben nicht, sondern nur einer vom Oberarmenpfleger auszustellenden Anweisung auf die Armencasse.

13.

Revision der gegenwärtigen Armenlisten.

Auch hier, wie in den Landstädten und in den Dörfern, sollen die Armenpfleger die Umstände der sämmtlichen gegenwärtigen Almosenempfänger einer nochmaligen Prüfung unterwerfen, und in einer besondern, gleich nach ihrem Zusammentritt anzuordnenden Conferenz über die nothwendige Einziehung, Verminderung oder dem Befinden nach auch Erhöhung der jetzigen Armengaben, in eben der Art, wie §. 9. verordnet worden, Beschlüsse fassen, und nach denselben die neuen Armenlisten ausfertigen, und solche zur Eintragung in die Hauptlisten an die Armen- und Arbeits-Commission einsenden.

14.

Nähere Instruction der Armenpfleger.

Ueber die in der Regel bei der Bewilligung von Armengaben zu beobachtenden Grundsätze, über das Ver-

fahren rücksichtlich der einzelnen verschiedenen Arten der Unterstützungen, so wie über einzelne zu beobachtende Geschäftsvorschriften, soll die Armen- und Arbeits-Commission eine neue Instruction drucken und jedem neu eintretenden Armenpfleger aushändigen lassen.

Gleichergestalt hat dieselbe dafür zu sorgen, daß für die gewöhnlichen, von den Oberarmen- und Armenpflegern zu besorgenden Expeditionen Formulare gedruckt und vertheilt werden, welche bloß ausgefüllt zu werden brauchen, jene aber dergestalt einzurichten, daß denselben das Geschäft, so viel es nur immer möglich ist, erleichtert werde.

15.

Allgemeine Versammlung der Armenpfleger mit Zutritt der Armen- und Arbeits-Commission.

Alljährlich an einem von der Armen- und Arbeits-Commission bestimmten Tage soll dieselbe sich mit sämmtlichen Oberarmen- und Armenpflegern zusammen begeben, um sich mit denselben über Gegenstände des öffentlichen Armenwesens zu besprechen, über Verbesserungen desselben Vorschläge zu thun oder anzuhören, und darüber zu berathschlagen. Diese Versammlung soll jedoch nicht früher, bis die Armenrechnung des abgewichenen Jahres zum Druck vorliegt, angesetzt, und dann in Bezug auf dieselbe gleichzeitig dasjenige verhandelt werden, was weiter unten dieserhalb vorgeschrieben werden wird.

II. Die Armencasse, ihre Einnahme, Ausgabe und Verwaltung betreffend.

16.

Einnahme der Stadt-Armencasse.

Die Stadt-Armencasse soll folgende Einnahmen haben:

a.

Herzogliche Beiträge.

An Beiträgen aus Unserer Cammercasse, welche Wir derselben bis auf Unsere anderweite ausdrücklich vorbehaltene Verfügung bewilligen:

2

1)	300 Thlr.		bisheriger freiwilliger Beitrag;
2)	480	=	in eben der Art aus dem Nachlasse Unserer Hochseligen Frau Großmutter Gnaden, welche Wir, so lange es Uns gefällt, fortzahlen lassen wollen, die aber zur Erhaltung des Andenkens der Verewigten in der Rechnung fortwährend unter diesem Titel aufgeführt werden sollen;
3)	250	=	als soviel durchschnittlich zu gewöhnlichen und außergewöhnlichen Holzspenden von Uns bewilligt worden;
4)	50	=	als soviel Wir bisher durchschnittlich zur Erleichterung der Stadt-Armencasse, oder aus andern Gründen, zur Unterstützung mehrerer hiesigen Stadtarmen haben bewenden lassen;
5)	300	=	bisherige Küchengabegelder, welche 25 bejahrte Arme bisher mit 1 Thlr. monatlich ein Jeder unmittelbar von Unserer Armen-Commission erhielten;
6)	1250	=	dergleichen zu 70 Kellergaben, welche eben so viel alten Frauen, wöchentlich mit 7 Pfund Brodt und monatlich 1 Thlr., ausgetheilt worden sind.
	2630 Thlr. in Summa.		

Die unter 3. und 4. benannten Summen sollen künftig nur, so viel es die jedesmaligen Umstände erfordern, zu den benannten bestimmten Zwecken verwendet werden.

Aufhören der Keller- und Küchengaben.

Die Keller- und Küchengaben aber hören künftig, als solche, ganz auf; die jetzigen Percipienten müssen sich, hinsichtlich der neuen Revision, gleich andern Almosenempfängern, den Beschlüssen der Armenpfleger unterwerfen, und empfangen das, was ihnen danach überhaupt zu Theil wird, unter dem Namen einer gewöhnlichen Armengabe, wie jeder andere Almosen-Percipient, aus der Stadt-Armencasse.

b.

Zinsen von Capitalien.

Die Zinsen von den ihr legirten Vermächtnissen, wie sie die Rechnung von 1830. besagt. Dergleichen Vermächtnisse sollen, auch wenn die Testirenden solches nicht ausdrücklich bestimmt hätten, zu laufenden Ausgaben niemals verwendet und aufgekündigt, vielmehr unter dem Namen derselben als zinstragende Capitale fortgeführt werden, zur fortwährenden Erinnerung an die wohlthätigen Geber, von denen sie herrühren.

c.

Verschiedene Einnahmen aus: dem erhöheten Salzpreise u. den frühern Ueberschüssen aus dem Salzdebit;

1) Der Ertrag der mit dem 1. Januar v. J. eingetretenen Erhöhung des Salzpreises um 2 Pfennige pro Pfund;

2) so lange Wir dieserhalb nicht etwas Andres verfügen, die nach den frühern Verkaufspreisen des Salzes à 6 Pf. pro Pfund bereits verbliebenen Ueberschüsse aus dem städtischen Salzdebite.

Erstere jedoch nur nach Abrechnung des auf die Consumtion der jüdischen Einwohner fallenden Antheils.

Indem Wir solchergestalt von dem Salzverbrauche, abweichend von dem Beispiele vieler andern Staaten, durchaus keine Abgabe zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen erheben lassen, sondern Alles, was jene Preiserhöhung aufbringt, jedem einzelnen Orte zur Erleichterug solcher Lasten, welche unbestrittenermaßen von demselben ohne Beihülfe andrer Gemeinden getragen werden müssen, überlassen: werden Unsere getreuen Unterthanen um so weniger vergessen, wie viel theurer das Salz in den benachbarten Ländern, wo eine Abgabe von demselben erhoben wird, sei, und wie sehr die Regierungen derselben es wünschen müssen, daß auch hier durch eine ähnliche Abgabe die hiesigen Salzpreise den dortigen gleichgestellt werden möchten.

d.

den Concerten;

Ebenfalls bis auf weitere Verfügung die Ueberschüsse von den Einnahmen der von Unserer Hofkapelle zu gebenden öffentlichen Concerte, nach Abzug der Kosten und desjenigen Antheiles, welcher davon dem Wittwen- und Waisen-Fonds der Mitglieder der Kapelle überwiesen ist.

e.

von fremden Künstlern rc.;

Eine Abgabe von jeder öffentlichen Vorstellung und Production fremder Künstler, Virtuosen u. s. w., welche nicht unter 8 Gr. und nicht über 5 Thlr. von jeder Vorstellung betragen und deren Höhe gleich bei der Ertheilung der dazu erforderlichen Erlaubniß von der betreffenden Behörde bestimmt werden soll.

Benefizvorstellung der Schauspieler.

Nicht weniger der Ertrag einer Benefizvorstellung von fremden Schauspielergesellschaften, welchen Wir die Erlaubniß zu Vorstellungen auf Unserm Hoftheater gestatten, dessen Intendant hiermit ausdrücklich angewiesen wird, solches den Schauspieldirectoren als Bedingung vorzuschreiben, und sich wegen des zu wählenden Stückes

und der Zeit der Aufführung, nach vorgängiger Rücksprache mit der Armen- und Arbeits-Commission, mit den Schauspieldirectoren zu vereinbaren, dabei aber darauf zu sehen, daß ein werthvolles Stück gewählt und nicht allzulange nach Eröffnung der Bühne gegeben werde.

f.

aus Erbschaften; Der Ertrag aus der Succession in den Nachlaß verstorbener Almosenpercipienten, nach dem Gesetze vom 21. Januar 1815, wobei Wir zugleich verordnen, daß auch der Nachlaß der Beneficiaten derjenigen von Unserer Armen- und Arbeits-Commission verwalteten Stiftungen, welchen Statutenmäßig dieselben überkommen müßten, der Stadt-Armencasse zufließen und berechnet, die in Bezug darauf aber etwa vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen Stempel- und Sportelfrei expedirt werden sollen.

g.

aus den Nachmittags-säckeln und Kirchenbecken; Die Einnahme aus dem Nachmittagssäckel der Schloß- und St. Georgen-Kirche, so wie auch die der, bei besondern feierlichen Gelegenheiten zum Besten der Armen auf Unsern Befehl Vor- oder Nachmittags ausgestellten, Becken, und außerdem, nach der bisherigen Bestimmung, die Einnahme aus den Becken der St. Johannis-Kirche, welche am Himmelfahrtstage und am Erntedankfeste beim vormittägigen Gottesdienste ausgestellt werden; endlich

h.

freiwilligen Beiträgen. Der Ertrag der unterzeichneten freiwilligen jährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Beiträge, zu welchen die Armenpfleger zur gehörigen Zeit ohne Ausnahme alle Bewohner ihres Districts, welche nicht selbst notorisch arm sind, aufzufordern, und auch außer der gewöhnlichen Zeit, wenn Auswärtige auf längere oder kürzere Zeit dahin ziehen, diese darum für die Armencasse zu ersuchen haben. Wie sie dabei zu verfahren haben, um die Gründe der etwanigen gänzlichen Verweigerungen zu erfahren, wird ihre Instruction besagen.

Ausfall der 200 Thlr. ehemaliger Districts-Aufseher-Gehalt. Dagegen fallen von den bisherigen Einnahmen der Stadt-Armencasse aus, diejenigen 200 Thlr. jährlich, welche dieselbe aus der Armenhauscasse, unter dem Namen des Gehalts der ehemaligen Districts-Aufseher, bis jetzt bezog, indem diese Letztere durch diese und mehrere andere, ihr von Zeit zu Zeit angesonnene und dem Zwecke ihrer Fundation zur Erhaltung des allgemeinen Land-Armen-

hauses fremde, wiewohl nützliche Leistungen aus ihrem vormaligen blühenden Zustande bis zu eigner Bedrängniß heruntergekommen ist.

17.

Leistungen der Stadt-Armencasse.

Aus der Stadt-Armencasse sind von Anfang der neuen Einrichtung alle und jede, gewöhnliche und ungewöhnliche Armenunterstützungen, von welcher Art sie auch sein mögen, zu leisten, ohne irgend eine Ausnahme, außer den in Folgendem ausdrücklich benannten; indem Wir außer diesen, fernerhin auf an Uns gerichtete Suppliken keinem einzelnen Bittsteller Almosen oder andere Armengaben aus Unserer Chatoulle, oder auf Unsere Rechnung von der Armen- und Arbeits-Commission werden zutheilen lassen. So wie es aber Unser fester Entschluß ist, künftig die an Uns unmittelbar gerichteten Bittschriften um Almosen und Armenunterstützungen unberücksichtigt und ohne Resolution zu lassen, da ein Jeder nunmehr weiß, wohin er sich mit dergleichen Gesuchen zu wenden habe, so verheißen Wir doch Unserer Residenz, daß Wir bei außerordentlichen und für die Armuth im Allgemeinen sehr drückenden temporairen und örtlichen Ereignissen Unsere Hand nicht zurückziehen, sondern durch landesherrliche Geschenke, oder auf die Dauer des allgemeinen oder örtlichen Bedrängnisses, bewilligte Erhöhung Unsers regelmäßigen Beitrages, die dadurch vergrößerte Last des städtischen Publikums bei der nothdürftigen Versorgung der Stadtarmen, nach Unsern Kräften zu erleichtern, nicht ermangeln werden.

18.

Vorbehaltene Leistungen des Fiscus.

Auf Unsere Rechnung oder aus den dazu besonders gestifteten Fonds sollen künftig noch bestritten werden:

a) die Kosten der Erhaltung von 20 Waisenkindern aus der Stadt, wenn deren so viele vorhanden sind; sie mögen nun künftig wieder in eine besondere Anstalt aufgenommen oder wie bis jetzt in Pension ausgethan werden. Ueber dieselben wird eine besondere Liste und Rechnung geführt. Für die Erziehung und nothdürftige Unterhaltung aller übrigen armen Stadtwaisen sorgt die Armencasse durch die Armenpfleger nach der ihnen dieserhalb von der Armen- und Arbeits-Commission zu ertheilenden besondern Instruction.

b) Die ärztliche Cur (ausschließlich der freien Medicin) für alle Stadtarme, welche eine Obliegenheit der dafür von Uns besoldeten Armenärzte und Chirurgen ist.

c) Die ärztliche Cur (inclusive der freien Medicin) Unsers Dienstpersonals, so weit dasselbe nach den bisherigen Bestimmungen und der Höhe seines Gehaltes darauf Anspruch hat, einschließlich der Wittwen und Waisen solcher Diener, welche aus der Wittwencasse Pension der untersten Ordnung beziehen, wenn sie nach ihren Vermögens- und Erwerbs-Verhältnissen einer solchen Unterstützung bedürfen.

d) Die Unterstützung der in Unserer Arbeit erweislich verunglückten Tagelöhner und Arbeiter, nach Befinden während der Heilung oder auch noch länger, wohin aber diejenigen nicht zu rechnen, welche während der Anstellung in Unserer Arbeit von einer gewöhnlichen Krankheit befallen werden.

e) Die Feuerung und Erleuchtung, die Wartung und ärztliche Behandlung, die Erhaltung der Betten und anderer Geräthschaften für die in das Armenhaus, Krankenhaus und die Irrenanstalt aufgenommenen Stadtarmen. Wegen ihres übrigen Bedarfes an Nahrung und Kleidung tritt die Stadt-Armencasse ein.

19.

Vorschüsse des Fiscus an die Armencasse.

Damit die Stadt-Armencasse nicht in die Verlegenheit kommen möge, die von den erwählten Armenpflegern in der §. 9. vorgeschriebenen Art bewilligten Armengaben, wegen Unzulänglichkeit des Cassenvorraths, nicht pünktlich leisten zu können, wollen Wir gestatten, daß die dazu erforderlichen Gelder auf eine von der Armen- und Arbeits-Commission gezeichnete Quittung der Armencasse, derselben jedesmal von Unserer Rentcammer vorgeschossen werden sollen, und zwar, wenn diese Vorschüsse nicht ganz oder zum Theil schon früher wieder abgetragen werden können, bis zum Ablauf des Jahres und bis zum Schlusse der Jahresrechnung.

20.

Deckung des Deficits durch Steueranlage.

Ergiebt es sich nun aus derselben, daß die gehabten Einnahmen nicht zugereicht haben, um die sämmtlichen Ausgaben davon zu bestreiten, und also ein Deficit entstanden sei, so tritt der Fall ein, daß zur Deckung desselben eine Steueranlage in der Stadt gemacht werden muß.

21.

Antrag dazu, und vorläufige Bestimmungen.

Der Antrag dazu geschieht von Unserer Armen- und Arbeits-Commission; worauf Wir, nach vernommenem

Gutachten Unserer Rentcammer, bestimmen werden, ob selbige indirecterweise durch einen Zuschlag zur Consumtions-Accise von einigen Artikeln, dessen Ertrag der Armencasse zu berechnen, oder durch eine directe Abgabe von Grundstücken, Gewerben, Miethen, Gehalten u. s. w., nach dem Fuße der ehemaligen Kriegs- und Contingentssteuern, bewirkt werden solle.

Für jetzt wollen Wir dieserhalb deswegen noch keine feste Bestimmung treffen, weil Wir hoffen, daß derjenige große Theil des hiesigen Publikums, welcher bisher zur Erhaltung des öffentlichen Armenwesens entweder gar nichts oder doch nur weit unter seinen Kräften beigetragen hat, theils durch die neue Einrichtung, bei welcher denen von den sämmtlichen Familienhäuptern selbst erwählten Armenpflegern das Recht, Almosen zu bewilligen, welches bisher der Armen- und Arbeits-Commission zustand, ausschließlich beigelegt worden ist, theils durch die gewisse Aussicht, daß bei einer etwa zu erhebenden Armentaxe, in welcher Art sie auch angeordnet werden möge, vorzüglich auf diejenigen Gewerbe und Nahrungen, welche durch die vermehrte Bevölkerung, und die darunter ebenfalls begriffenen minder Wohlhabenden und eigentlichen Armen, an Einträglichkeit gegen die frühern Zeiten das Meiste gewonnen haben, besonders berücksichtigt werden wird; sich werde bewegen lassen, durch angemessene Beiträge zur Armencasse den bedrängten Umständen derselben freiwillig zu Hülfe zu kommen, und Uns der Nothwendigkeit zu entheben, dasjenige, was Wir viel lieber dem guten Willen verdankten, als eine Abgabe von ihnen einfordern zn lassen.

Um einer solchen Nothwendigkeit, so viel an Uns ist, so lange als möglich vorzubeugen, wollen Wir auch denn noch namentlich gestatten, daß diejenige Summe, welche die Stadt-Almosencasse am Schlusse dieses Jahres Unserer Rentcammer schuldet, unverzinset stehen bleiben, und nicht eher eingefodert werden soll, bis eine fortwährende Unzulänglichkeit der Einnahmen der Stadt-Almosencasse das Ausschreiben einer Armensteuer nach dem Obigen unvermeidlich macht; in welchem Falle jedoch die dermaligen Cammervorschüsse dabei mit berücksichtigt und eingezogen werden sollen.

22.

Sicherstellung der freiwilligen Geber bei eintretender Besteuerung.

Damit jedoch die jetzigen freiwilligen Geber sich durch die Besorgniß, von einer etwa anzuordnenden Armensteuer nochmals betroffen zu werden, und daß sie solchergestalt dasjenige, was sie der Armencasse spenden wollen, im Grunde bloß zum Vortheile ihrer weniger wohlthätigen Mitbürger hergegeben haben würden, nicht abhalten lassen mögen, auch ferner nach Kräften freiwillig beizutragen,

bestimmen Wir bereits jetzt, für den Fall jeder künftigen Erhebung einer Steuer zur Armencasse, Folgendes:

23.

Es soll nämlich

a) die Höhe einer auszuschreibenden Armensteuer nicht bloß auf das wirkliche Deficit nach der Rechnung, sondern auf dieses und zugleich auf diejenige Summe berechnet werden, welche von den Privatpersonen in der Stadt in dem abgewichenen Jahre freiwillig zur Armencasse beigetragen worden ist.

b) Nach beendigter Steuererhebung soll die Armen- und Arbeits-Commission eine öffentlich bekannt zu machende Frist setzen, binnen welcher jeder freiwillige Geber seinen Beitrag für das betreffende Jahr, gegen Zurücklieferung der darüber von den Armenpflegern erhaltenen Quittung wieder zurückfordern kann.

c) Die Namen derjenigen, welche von diesem Zurückforderungsrechte keinen Gebrauch machen, sondern ihre Beiträge der Casse überlassen wollen, sollen in der nächsten Armencassen-Rechnung besonders verzeichnet und dem Publikum zur dankbaren Anerkenntniß bekannt gemacht werden.

III. Führung und Abnahme der Armencassen-Rechnung.

24.

Rechnungsführung.

Wegen Führung der Rechnung und Verwaltung der Stadt-Armencasse bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

25.

Abnahme in allgemeiner Versammlung.

Bevor die Rechnung gedruckt wird, soll dieselbe dem Rechnungsführer in der nach §. 15. angeordneten allgemeinen Versammlung der Armenpfleger geprüft, abgenommen, und das von sämmtlichen Armen- und Oberarmenpflegern mit zu unterschreibende Abnahme-Protocoll wörtlich mit abgedruckt werden.

26.

Vorlesung der Armenlisten und Debatten darüber.

In der Versammlung sollen von den Oberarmenpflegern die Armenlisten des Viertels laut verlesen werden.

Jedem Armenpfleger aus den übrigen Vierteln steht es frei, darüber seine Bemerkungen zu machen, und sich über die Würdigkeit oder Bedürftigkeit der Almosenempfänger auszusprechen, auf Einziehung, Verminderung, Erhöhung oder Veränderung der Armengabe anzutragen. Kann ein solcher Antrag nicht sofort durch die über die Umstände des Armen von den Armenpflegern des Districts zu gebenden Erläuterungen beseitigt werden, so wird über die Annahme oder Verwerfung des Antrags abgestimmt, der Beschluß danach von der Armen- und Arbeits-Commission gezogen, und dem betreffenden Oberarmenpfleger die Vollziehung desselben aufgetragen.

27.

Der Tag der allgemeinen Versammlung soll dem Publikum wenigstens 14 Tage vorher durch das Wochenblatt bekannt gemacht werden, mit der Aufforderung an alle zur Wahl der Armenpfleger stimmfähige Familienväter, dasjenige, was sie etwa gegen die Verwaltung, oder gegen diese oder jene Almosenempfänger, wegen Unterstützungsbedürftiger Personen, die noch gar nichts, oder ihrer Meinung nach nicht genugsame Gaben erhalten, noch vor dieser Versammlung der Armen-Commission schriftlich anzuzeigen, damit es bei der Versammlung mit zur Sprache gebracht werden könne.

IV. Von den verschiedenen Arten der Armengabe und Unterstützungen.

28.

Naturalgaben.

Die gewöhnlichen Stadtarmengaben, welche auf eine unbestimmte oder bestimmte Zeit fortgegeben werden, sollen nach wie vor in Naturalien an Brod und Graupen und in einem Zuschuß an Gelde bestehen, und nach der gebräuchlichen Eintheilung in Männer-, Weiber- und Kinder-Almosen wöchentlich auf die den Empfängern durch die Armenpfleger auszuhändigenden Karten von dem Almosenaustheiler verabreicht werden.

Das zu solchen Naturalgaben erforderliche Getreide wird aber aus Unserm Magazine nicht mehr zu dem bisherigen fixen Preise, sondern nach dem jedesmaligen Preise, zu welchem der Mühlverkauf geschieht, geliefert; wie solches auch vormals der Fall war.

29.

Kranken-Almosen.

Kranken-Almosen können nur dann bewilligt werden, wenn ein erwerbendes erwachsenes Mitglied der Familie danieder liegt. Sie sind nicht bloß auf die Zahl der Almosenempfänger beschränkt, sondern können auch andern notorisch dürftigen Personen, wenn der Arzt die Krankheit, die Nothwendigkeit einer bessern Pflege, bezeugt hat, bewilligt werden. In der Regel sollen sie in Gelde bestehen und, außer in ganz besondern Fällen, die Summe von 10 Gr. wöchentlich für eine kranke erwerbende Person nicht übersteigen, wohl aber weniger betragen, wenn die Armenpfleger eine geringere Gabe für hinreichend halten. Zu jeder einzelnen Wochenzahlung ist eine Bescheinigung des Arztes, daß die Krankheit noch fortdauere, erforderlich. Wer sich keines approbirten Arztes oder Wundarztes bedient, kann niemals Krankenalmosen erhalten.

30.

Freie Medicin.

Die Bewilligung der freien Medicin erfolgt in eben der Art, ist aber rücksichtlich derjenigen, welche schon gewöhnliche Almosen empfangen und in den Armenlisten stehen, nicht auf die erwerbenden Mitglieder der Familie beschränkt. Uebrigens hängt die Bewilligung der freien Arzneien, auch wenn der Bittsteller nicht zu den Almosenempfängern gehört, lediglich von den Armenpflegern ab.

31.

Verpflegung im Kranken- und Irrenhause;

Die Kosten der Unterhaltung und Verpflegung der Armen, welche in das Krankenhaus oder in die Irrenanstalt aufgenommen sind, und welche die Armencasse zu tragen hat, werden derselben von dem Special-Vorgesetzten dieser Anstalt monatlich liquidirt, und auf die Casse angewiesen.

32.

der Landarmen im Armenhause.

Die den im Armenhause untergebrachten Landarmen bewilligten Unterstützungen an Brod, Graupen und Gelde, werden aus der Stadt-Armencasse, zur Vereinfachung der Verwaltung, bis zum Ende des Monats vorgeschossen, dann berechnet, durch die Armen- und Arbeits-Commission von den Orts-Armencassen eingezogen und zur Stadt-Armencasse restituirt.

33.

Waisenversorgung.

Arme vater- und mutterlose Waisen aus der Stadt, welche keine Großeltern oder andere solche Verwandten haben, welche im

Stande und zugleich den Rechten nach verpflichtet sind, sie zu unterhalten und zu erziehen, müssen ganz auf Kosten der Stadt-Armencasse unterhalten und erzogen werden. Jedoch soll diese Verbindlichkeit erst dann eintreten, wenn die Zahl der auf Kosten der Fürstlichen Waisenanstalt zu erhaltenden Stadtkinder mehr als 20 beträgt. Die Uebernahme einer Waise auf Unsre Rechnung kann nur mit Genehmigung Unserer Armen- und Arbeits-Commission geschehen.

Als Regel gilt, daß sämmtliche Waisenkinder zu künftigen Dienstboten erzogen werden, daß die Unterhaltung und Erziehung bei Knaben bis zum zurückgelegten 15ten, bei Mädchen aber bis zum zurückgelegten 14ten Jahre dauert, und nach deren Confirmation aufhört, wo den Entlassenen von der bürgerlichen Obrigkeit ein Vormund zu bestellen ist, welcher für ihre Unterbringung in einen Dienst zu sorgen, und die vormundschaftliche Aufsicht über ihre Personen bis zur erlangten Volljährigkeit zu führen hat.

Nur dann, wenn sich das eine oder das andere Waisenkind durch vorzügliche Geschicklichkeit, oder auch wegen seiner körperlichen Schwächlichkeit mehr zu einem Handwerke, als zu schweren Arbeiten als Dienstbote oder Handarbeiter eignet, soll davon eine Ausnahme gemacht und eine solche Waise auf öffentliche Kosten zur Erlernung eines Handwerkes ausgegeben werden.

Uebrigens sind Findlinge, bis zur Ausmittelung der Eltern, ganz den Waisen gleich zu achten.

34.

Außerordentliche Geschenke. Alle außerordentlichen, nach Befinden der Umstände aus der Stadt-Armencasse zu gewährenden Geschenke, z. B. zur Confirmation, zum Aufdingen oder Lossprechen, zu Arbeitsgeräthschaften, zur Auslösung verpfändeter Sachen u. s. w. werden, gleich den fortlaufenden Armenunterstützungen, von den Armenpflegern ebenfalls nach gehöriger Abstimmung bewilligt und auf die Stadt-Almosencasse angewiesen. In der ihnen zu ertheilenden Instruction werden die Armenpfleger über die bei dergleichen außerordentlichen Unterstützungen in der Regel zu beobachtenden Grundsätze die nöthige Belehrung finden.

35.

Holzspenden. Wenn strenge Winter die außerordentliche Unterstützung der Armen mit Brennholz nothwendig machen, so sollen die Armenpfleger sich sofort auf Veranlassung der Armen- und Arbeits-Commission berathen und durch Abstimmung nach Viertel beschließen:

a) ob eine solche Unterstützung der Zeit nach nothwendig,

b) ob sie bloß den bereits aufgenommenen Almosenpercipienten oder auch andern Bedürftigen zu Theil, und

c) wie viel in einem oder dem andern Falle gegeben werden soll.

Sind die darüber abgegebenen Stimmen der Viertel nicht einhellig, aber gleich, so entscheidet die Armen- und Arbeits-Commission.

36.

Unser Oberforstamt soll dafür Sorge tragen, daß gegen den Winter zu solchen außerordentlichen Spenden auf dem Holzhofe oder wenigstens in den nächsten Forstrevieren ein genugsamer Vorrath von gleichartigem guten Holze gehalten und auf Anweisung der Armenpfleger verabfolgt werde, wofür denn die Bezahlung nach Forstpreisen aus der Stadt-Armencasse erfolgen soll.

Ist eine Holzvertheilung beschlossen, dasselbe aber nicht auf den hiesigen Holzhof anzuweisen, so sind die Gespannbesitzer in jedem Districte um Bittfuhren zur Herbeischaffung des Holzes zu ersuchen.

37.

Vorschußweise Bewilligungen.

Vorschußweise Bewilligungen von Armengaben sollen dann Statt finden, wenn der Bittsteller zwar noch ein kleines, aber mit Hinzurechnung seines Erwerbes zur nothdürftigsten Unterhaltung nicht hinreichendes Vermögen, z. B. ein kleines, aber werthloses oder verschuldetes Haus besitzt, zugleich aber Verwandte hat, welche nach dem Gesetze vom 21. Januar 1815 die Succession der Armen-Anstalten in den Nachlaß derselben ausschließen. Von Bewilligungen dieser Art ist den betreffenden Obrigkeiten von den Armenpflegern sogleich Anzeige zu thun, damit sie, was liegende Gründe betrifft, eine weitere Verschuldung nicht zugeben. Eine ähnliche Anzeige soll vom Absterben eines jeden Almosenpercipienten alsobald der Obrigkeit geschehen, welche sodann verbunden sein soll, die Successionsrechte der Armencasse nach dem Gesetze ex officio, so lange sie nicht in einen Rechtsstreit übergehen, uud zwar Stempel- und Sportelfrei wahrzunehmen.

38.

Auf andere Art bedingte Armengabe.

Da Niemand ein vollkommenes Recht auf öffentliche Armengabe hat, so muß sich auch ein Jeder, der dergleichen erhält, den durch das Gesetz im Allgemeinen ausgesprochenen, oder bei der Bewilligung oder noch späterhin besonders vorgeschriebenen Bedingungen

unterwerfen, und wenn er sie nicht erfüllt, der Wiedereinziehung der Armengabe gewärtig sein. Als solche Bedingungen sollen vorzüglich vorgeschrieben werden:

a) Die Veräußerung solcher liegenden Gründe, welche offenbar keinen angemessenen Ertrag gewähren, z. B. von solchen Häusern, in denen der Wirth, nach Abwägung der Miethe, die er etwa bezieht, gegen die Lasten der Unterhaltung und der Zinsen, eine theuerere Wohnung inne hat, als er nach seinen Verhältnissen miethsweise erhalten könnte.

b) Die Entfernung erwachsener dienst- oder arbeitsfähiger Kinder aus seinem Haushalte.

c) Ordentlicher und regelmäßiger Schulbesuch der Kinder.

d) Annahme jeder ihm von den Armenpflegern zugewiesenen, seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Arbeit, gegen ein gewisses Lohn, wenn er nicht nachweisen kann, daß er zur nämlichen Zeit bereits gedungen ist.

e) Die Enthaltung von allem, über die Verhältnisse eines auf öffentliche Kosten unterstützten Armen, und über die nothwendige Reinlichkeit hinausgehenden Aufwande an Kleidern, Putz und andern überflüssigen Gegenständen, desgleichen

f) Enthaltung vom Besuch der Gasthöfe und

g) vom Bettelnschicken der Kinder und eignen Betteln, endlich aber

h) die Abschaffung der überflüssigen Hunde und anderer bloß zum Vergnügen dienenden Hausthiere, deren Unterhaltung mit Kosten verknüpft ist.

V. Befugnisse der Armen- und Arbeits-Commission und der Armenpfleger rücksichtlich auf Disciplin.

39.

Disciplinar-Strafe.

Da die Entziehung der Almosen als Strafe der Unwürdigkeit der Empfänger in vielen Fällen nicht anwendbar ist, weil dadurch die unschuldigen Familienglieder der ihnen nothwendigen Unterstützungen beraubt werden würden, so wird der Armen- und Arbeits-Commission und unter ihrer Direction den Armenpflegern das Recht ertheilt, zur Aufrechthaltung der guten Sitten und Abstellung grober Mißbräuche, nach den folgenden Bestimmungen gegen unwürdige Almosenempfänger Disciplinarstrafen auszusprechen, welche nöthigenfalls die betreffenden Obrigkeiten, auf Antrag der Armen- und Arbeits-Commission, vollstrecken zu lassen, schuldig sein sollen.

40.

Wann sie Statt finden.

Dergleichen Strafen sollen vornehmlich ausgesprochen werden, gegen diejenigen Almosenempfänger, welche

1) sich, ohne auf die Mahnungen und Weisungen der Armenpfleger zu achten, Liederlichkeit, Faulheit, Trunksucht und andere Ausschweifungen, fortwährend zu Schulden bringen;

2) die ihnen bei Bewilligung der Almosen oder später, nach §. 38. gemachten Bedingungen nach zweimaliger Erinnerung noch nicht erfüllt haben;

3) sich unbescheiden und trotzig gegen die Armenpfleger oder die Armen- und Arbeits-Commission benehmen;
und soll hierzu nicht eine schon erhaltene Bewilligung erforderlich, sondern schon ein solches Benehmen bei dem Nachsuchen oder Fordern von öffentlichen Almosen hinreichend sein.

4) In gleicher Ausdehnung diejenigen, welche, nachdem sie zweimal nach vorgängiger vorschriftsmäßiger Prüfung ihrer Umstände mit ihrem Gesuche um Armengabe oder deren Erhöhung abgewiesen worden, binnen Jahresfrist, ohne neue Thatsachen, wodurch jene verändert worden, anführen zu können, dasselbe wiederholen;

5) welche in eine städtische Versorgungsanstalt, desgleichen ins Krankenhaus aufgenommen sind, und sich trotzig, widerspenstig und un-

folgsam gegen die Vorsteher derselben betragen und sich in die Ordnung des Hauses nicht fügen wollen; in welchen Fällen der Intendant selbst, und wenn sie wichtiger sind, die Armen- und Arbeits-Commission die Disciplinarstrafe ausspricht;

6) welche ihnen aus der Armencasse angeschaffte Sachen ohne Erlaubniß verkaufen und versetzen. (Sind diese mit dem Armenstempel bezeichnet, so verfällt derjenige, welcher sie kauft und in Versatz nimmt, in eine polizeiliche Geldstrafe von 5 bis 10 Thlr.);

7) welche eigene Sachen gegen zinsbare Darlehen nicht bei dem privilegirten Leihhause, sondern bei andern Pfandverleihern versetzen;

8) welche ohne Vorwissen des Hausvaters Sachen versetzen;

9) bei Sterbefällen Unterstützung zum Begräbnisse zu erschleichen suchen, wenn dazu schon aus Leichencassen, deren Mitglieder der Verstorbene oder dessen Eltern waren, Begräbnißgelder zu empfangen sind.

41.

Worin sie bestehen.

Die in solchen Fällen zu verhängenden Disciplinarstrafen bestehen

1) in ein- bis achttägigem einsamen Gefängnisse, nach Befinden bei Wasser und Brod;

2) in vierzehntägigem einsamen Gefängnisse, abwechselnd mit Entziehung der warmen Kost, mit Zutheilung einer angemessenen Arbeit;

welche beide Strafen, wenn sie ein Individuum bereits einmal erlitten hat, im Fall es sich desselben Fehlers nochmals schuldig macht, verdoppelt werden können.

42.

Wer sie ausspricht.

Die Oberarmenpfleger sind befugt, auf Antrag der Districts-Armenpfleger, wegen genannter Vergehungen den Schuldigen sofort zum Arrest abführen zu lassen. Hiernächst aber haben sie den Vorfall dem ihnen noch bekannt zu machenden Deputirten der Armen- und Arbeits-Commission anzuzeigen, welcher das Weitere wegen der Bestrafung verfügen wird.

43.

Anzeige an die Rentcammer, als Ober-Landes-Polizeibehörde.

Wenn ein Almosenempfänger wegen faulen und liederlichen Lebenswandels zweimal ohne Erfolg eine solche Disciplinarstrafe erlitten hat, und durch seine Aufführung

der Stadt-Armencasse nicht nur noch mehr zur Last wird, sondern auch die zur Erhaltung seiner Familie bewilligten Armengaben vergeudet und zwecklos macht, so ist derselbe Unserer Rentcammer als Ober-Polizeibehörde anzuzeigen, welche dann gegen ein solches Subject nach Befinden und in Gemäßheit des Publicandi vom 27. December 1802 zu verfahren hat.

44.

Gedruckte Vorschriften für die Almosenempfänger.

Die Armen- und Arbeits-Commission soll in einem möglichst kurzen Aufsatze Alles zusammen fassen, was die Empfänger von öffentlichen Almosen in obigen Rücksichten zu beobachten, und, im Fall sie dem nicht nachkommen, zu erwarten haben. Dieser Aufsatz soll gedruckt und jedem Armen bei Bewilligung einer Armengabe ausgehändigt werden.

VI. Beschäftigung der Armen durch Arbeit.

45.

Beschäftigung der Armen.

Es soll so viel als möglich dahin Bedacht genommen werden, sowohl denjenigen Armen, welchen bei verminderter Fähigkeit zur Arbeit, als denjenigen, welchen, bei noch ungestörter Fähigkeit, dazu es wirklich an Gelegenheit zum Verdienste mangelt, Arbeit und Erwerb zu schaffen, oder die in ihren häuslichen Verhältnissen liegenden Hindernisse, derselben zu allen Zeiten nachzugehen, hinweg zu räumen.

46.

Sorge der Armen- und Arbeits-Commission dafür.

Die Armen- und Arbeits-Commission ist zunächst verpflichtet, an Mittel dazu zu denken, und Uns dahin abzweckende Vorschläge zu thun.

47.

Auf welche Armen dabei zu rücksichtigen.

Vorzüglich ist dabei auf diejenigen aus der Classe der gewöhnlichen Handarbeiter, mit Einschluß der Maurer- und Zimmergesellen, Rücksicht zu nehmen, welche wegen ihrer, durch Alter oder Gebrechen zwar nicht völlig gestörten, aber doch verminderten Fähigkeit zur

Arbeit, nicht leicht von Privatpersonen zur Arbeit verlangt und gefordert werden.

48.

Art der Arbeiten.

Die zu einer solchen Beschäftigung zu wählenden Arbeiten müssen nicht nothwendig einen dem auf sie verwendeten Kostenaufwande angemessenen Nutzen bringen; sondern es genügt schon, wenn sie nur die Gelegenheit darbieten, diejenigen Armen dieser Art oder auch solche, welche, bei hinlänglicher Fähigkeit zur Arbeit, daran wirklich Mangel leiden, zur ganzen oder theilweisen Abverdienung dessen, was ihnen zu ihrer und der Ihrigen Unterstützung an Almosen bewilligt ist, oder sonst bewilligt werden müßte, anzuhalten.

49.

Arbeits-Büreau.

Zu diesem Zwecke soll das im Jahre 1815 von der Armen- und Arbeits-Commission gestiftete Arbeits-Büreau, welches durch die Abneigung der Armen, Arbeit auf diesem Wege zu suchen, nur kurze Zeit beschäftigt gewesen, dessen bloße Existenz jedoch nicht ohne Nutzen geblieben ist, weil viele bloß Faule dadurch abgehalten wurden, Almosen unter dem Vorwande eines Mangels an Arbeit zu erbitten, erneuert und erweitert werden.

50.

Verpflichtung der Armen in dieser Hinsicht;

Von allen in die Armenlisten aufgenommenen Armen, denen die Armengabe nach der Classification wegen fehlender hinlänglicher Arbeit zugesprochen ist, soll der Verwalter des Arbeits-Büreaus ein Verzeichniß erhalten. Jeder in dieselben Eingetragene soll schuldig sein, sich bei dem Büreau zu melden, wenn es ihm an einem oder dem andern Tage an Arbeit mangelt, und dann, wenn solches in Folge der nach §. 46. 47. beabsichtigten Einrichtung möglich geworden sein wird, dieselbe zugewiesen erhalten. Ist dieses aber nicht möglich, so soll die Anmeldung angemerkt werden, um daraus eine Uebersicht zu gewinnen, bei welchen Armen der vorgeschützte Mangel an Arbeit gegründet sei oder nicht. Die Armen- und Arbeits-Commission hat dieses ins Werk zu richten.

51.

besonders der verarmten Handwerker.

Handwerker, Meister sowohl als Gesellen, welche wegen Mangel an Arbeit Hülfe von dem öffentlichen Armenwesen erhalten oder auch nur begehren, müssen sich diesen Anordnungen auch unterwerfen, und jede ihnen zugewiesene, ihren Kräften angemessene Hand-

arbeit ebenfalls übernehmen, wenn sie Anspruch auf Unterstützung haben wollen. Die Entschuldigung, daß solches ihrer bürgerlichen Handwerker-Ehre zuwider sei, soll nicht angenommen, dagegen aber auch ein jeder Zunftgenosse, welcher solchen verarmten Mitmeistern oder Gesellen, wegen dergleichen nicht zum Handwerk gehörige Verrichtungen, Vorwurf macht, bestraft werden.

52.

Anstalt zur Aufnahme der Kinder arbeitender Mütter.

Der große Arbeitssaal im zweiten Stock des Armenhauses, welcher seit der Aufhebung der Waisenanstalt im letztern nicht hinlänglich benutzt wird, soll dazu eingerichtet werden, während der gewöhnlichen Arbeitsstunden, die kleinen Kinder solcher Mütter aufzunehmen, welche durch die Wartung derselben gehindert werden, der Tagelöhner- oder anderer Arbeit nachzugehen. Die näheren Vorschläge zu einer solchen, bereits an vielen Orten bestehenden Anstalt sollen baldmöglichst von Unserer Armen- und Arbeits-Commission geschehen.

53.

Vorschüsse zu Materialien.

Handwerker und Andere, welche durch Unglücksfälle und ohne ihre Schuld in ihrer Handthierung zurück gekommen sind, und denen es an Verlag zur Anschaffung des erforderlichen Arbeitsmaterials mangelt, sollen mit unverzinslichen, terminlich zurück zu zahlenden Darlehnen unterstützt werden können, wenn

a) die Armenpfleger des Districts mit dem Oberarmenpfleger sie als einer solchen Unterstützung würdig und bedürftig empfehlen, und die Bittsteller

b) zugleich einen angesessenen oder sonst als wohlhabend bekannten Bürgen stellen, welcher sich für die Zurückzahlung in den gesetzten Terminen verbürgt.

54.

Jede solche Bewilligung bedarf der ausdrücklichen Bestätigung der Armen- und Arbeits-Commission.

55.

Allgemeine Anweisung für die Armen- und Arbeits-Commission.

Da die Armen- und Arbeits-Commission bei der neuen Einrichtung des Armenwesens, in der Residenz sowohl als auf dem Lande, der vielfältigen Arbeiten, welche ihr bisher durch die, nach den neuen Armengesetzen in der Residenz-

den von der Bürgerschaft erwählten Armenpflegern und in den übrigen Städten und auf dem Lande den Orts-Armen-Vorständen überlassene Beschlußnahme über jede einzelne Bittschrift um Almosen erwuchsen, überhoben wird, so soll sie um desto mehr dahin bedacht sein, Uns zweckmäßige Vorschläge zu solchen neuen allgemeinen oder örtlichen Einrichtungen zu machen, durch welche der Fleiß und die Betriebsamkeit der ärmern Classe Unserer Unterthanen und vornehmlich derjenigen, welche Unterstützung aus den Armencassen beziehen, oder befürchten lassen, daß sie derselben bald zur Last fallen dürften, geweckt und erhalten werden kann.

Schluß. Schließlich wollen und befehlen Wir, daß die in Vorstehendem enthaltene neue Einrichtung des öffentlichen Armenwesens Unserer Residenzstadt Deßau mit dem 1. April 1832 in Kraft treten und die Revision der dermaligen sämmtlichen hiesigen Almosenpercipienten durch die neuen Armenpfleger bis zum 1. März künftigen Jahres beendigt und der Armen- und Arbeits-Commission angezeigt sein soll, damit die Almosenvertheilung nach den neuen Listen mit dem Anfange des Aprils beginnen könne.

Gegeben Deßau, am 18. December 1831.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LXIII.

Neue Steuer-Erhebungsrolle betreffend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 3. am 21. Januar 1832.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt rc. rc. rc. fügen hiermit zu wissen:

Daß die sämmtlichen nach Maßgabe der hiesigen Zoll- und Steuerordnung vom 16. September 1828. von fremden Waaren zu entrichtenden Verbrauchssteuern von jetzt an nach den in der beigefügten Erhebungsrolle enthaltenen Sätzen und nähern Bestimmungen erhoben werden sollen.

Wir befehlen daher Unserer Steuer-Direction und allen Behörden, welche mit der Steuereinnahme und Berechnung beauftragt sind, sich hierbei nach dieser Erhebungsrolle zu richten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Siegel.

Gegeben Deßau, den 16. Januar 1832.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

(L.S.)

Erhebungsrolle

für die Jahre

1832. 1833. 1834.

Anmerk. Der Preuß. Silbergroschen ist, so weit die Erhebung von den eigenen Herzoglichen Steuerbehörden geschieht, nur als eine der Bequemlichkeit wegen angenommene Rechnungsmünze anzusehen. In Zahlung wird derselbe nur angenommen, um Summen, welche sich nicht ohne Bruch auf Preuß. Courant reduciren lassen, damit zu berichtigen.

Deßau, 1831.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1) Bäume, zum Verpflanzen, und Reben;
2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3) Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;
4) Branntweinspülig;
5) Dünger, thierischer, desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Hornspäne, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
6) Eier;
7) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde, u. a.;
8) Erzeugnisse des Ackerbaus und der Viehzucht eines einzelnen von der Grenze durchschnittenen Landguts;
9) Fische, frische, und Krebse;
10) Gras, Futterkräuter und Heu;
11) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Cichorien (ungetrocknete), Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc.;
12) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
13) Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
14) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
15) Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, auch gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung;
16) Holz (Brenn- und Nutzholz), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist, Reisig und Besen daraus, Flechtweiden;

17) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauch mit sich führen, dann die Wagen der Reisenden; ferner: Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer zum Personen- und Waarentransport, gebrauchte Inventarienstücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
18) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19) Milch;
20) Obst, frisches;
21) Papierspäne (Abfälle) und beschriebenes Papier (Acten, Maculatur);
22) Samen von Waldhölzern;
23) Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
24) Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle bei der Weberei);
25) Steine, alle behauenen und unbehauenen, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine, Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine (Grabowken), beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind;
26) Stroh, Spreu, Häckerling;
27) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
28) Torf und Braunkohlen;
29) Treber und Trester.

Anmerk. Wegen der Nr. 6. 9. 11. 12. 19. 20. gedachten Gegenstände vergl. jedoch §. 2. Nr. 5. der Zoll- und Steuerordnung.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler vom Preußischen Centner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn die Waare hiernächst ausgeführt werden sollte.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe, als einem halben Thaler vom Centner, unterworfen, oder
b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang		Ausg.		Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
		thl.	sgr.	thl.	sgr.	
Abfälle						
von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; — von Salzsiedereien die Mutterlauge; — von Seifsiedereien die Unterlauge; — von Gerbereien das Leimleder. — Ferner: Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein	1 Centr.	frei	—	—	10	
Baumwolle und Baumwollenwaaren.						
a) Rohe Baumwolle	1 Centr	frei	—	—	15	
b) Baumwollengarn,						
1) weißes ungezwirntes, und Watten	1 Centr.	2	—	—	—	20 in Fäss. u. Kisten. 10 in Ballen.
2) doublirtes, gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn); ingleichen alles gefärbte Garn	1 Centr.	6	—	—	—	
c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien	1 Pfund	—	15	—	—	20 in Fäss. u. Kisten. 8 in Ballen.
Blei.						
a) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., ...	1 Centr.	2	—	—	—	7 in Fäss. u. Kisten.

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang thl.	Eingang sgr.	Ausg. thl.	Ausg. sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	b) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fäss. u. Kisten. 14 in Körben.
4.	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren,**						
	a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Centr.	1	—	—	—	
	b) feine, in Verbindung mit andern Materialien	1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fäss. u. Kisten.
5.	**Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren.**						
	a) Chemische Fabricate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche; Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Centr.	3	20	—	—	18 in Fäss. u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:						
	b) Alaun	1 Centr.	1	10	—	—	12 in Fässern.
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt	1 Centr.	2	—	—	—	7 in Fässern.
	d) Glätte (Blei- und Silber-), Mennige, Schmalte, gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisen-, und weißer Vitriol	1 Centr.	1	—	—	—	
	e) Eisenvitriol (grüner)	1 Centr.	—	$7\frac{1}{2}$	—	—	

Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang thl.	Eingang sgr.	Ausg. thl.	Ausg. sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra	1 Centr.	—	5	—	—	
g) Eckerdoppern, Knoppern, Krapp, Kreuzbeeren, Curcume, Quercitron, Safflor, Sumach, Waid und Wau	1 Centr.	—	5	—	5	
h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt	1 Centr.	—	5	—	5	
i) Korkholz, Pockholz und Buchsbaum	1 Centr.	—	5	—	5	
k) Pott- (Waid-) Asche; auch ungereinigte Soda	1 Centr.	—	7½	—	—	
l) Mineralwasser, in Flaschen oder Krügen	1 Centr.	—	7½	—	—	
m) Salpeter, gereinigter und ungereingter	1 Centr.	—	10	—	—	
n) Salzsäure und Schwefelsäure . . .	1 Centr.	1	10	—	—	25 in Kisten. 10 in Körben.
o) Abfälle von der Fabrication der Salpetersäure und Salzsäure	1 Centr.	—	7½	—	—	
p) Schwefel	1 Centr.	—	5	—	—	
q) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl)	1 Centr.	—	10	—	—	
Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs, zum Gewerbe- und Medicinalgebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind; insbesondere auch anderswo nicht genannte außereuropäische Tischlerhölzer, tragen die allgemeine Eingangsabgabe.						
6. Eisen und Stahl.						
a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Centr.	frei	—	—	7½	
b) Geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen-, Rund-, Reifen-, Schlösser-, Reck-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleneisen; desgleichen Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Centr.	1	—	—	—	
c) Eisenblech aller Art; desgleichen Eisendraht, Anker und Ankerketten	1 Centr.	3	20	—	—	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang thl.	sgr.	Ausg. thl.	sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	d) Eisenwaaren:						
	1) grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern u. s. w.	1 Centr.	1	—	—	—	
	2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Häspen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und =Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser; grobe Schnallen u. Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher= und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen, u. s. w.	1 Centr.	6	—	—	—	11 in Fäss. u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
	3) feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn. (letzteres polirt) und andern unedeln Metallen gefertigt sein, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh= und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwerdtfegerarbeit, u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren, auch Gewehre aller Art	1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fäss. u. Kisten. 14 in Körben.
7.	**Erze**, nämlich: Eisen und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Centr.	frei	—	—	5	

Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang thl.	Eingang sgr.	Ausg. thl.	Ausg. sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
Flachs, Werg, Hanf, Heede . .	1 Centr.	—	5	—	—	
Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren.						
a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn, oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . .	1 Schfl.	—	5	—	—	
b) Sämereien und Beeren:						
1) Anis und Kümmel.	1 Centr.	1	—	—	—	
2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsamen, Raps, Rübesaat	1 Centr.	—	1¼	—	—	
3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Schfl.	—	5	—		
Anmerk. Auf einen Scheffel Kleesaat können, mit Einschluß des Sacks, 95 Pfund gerechnet werden.						
Glas und Glaswaaren.						
a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . .	1 Centr.	1	—	—	—	
Anmerk. Bei loser Verpackung werden 5½ Cubikfuß zu einem Centner veranschlagt.						
b) Weißes Hohlglas, ungeschliffenes oder mit abgeschliffenem Boden und Hüttenrande, ingleichen Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	1 Centr.	3	—	—	—	25 in Fässern u. Kist. 14 in Körben.
c) Geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgl. alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Centr.	6	—	—	—	(25 in Fässern u. Kist. 14 in Körben.)
d) Spiegelglas, belegtes oder unbelegtes,						

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang tbl.	Eingang sgr.	Ausg. tbl.	Ausg. sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	1) gegossenes, wenn das Stück nicht über 1 □ Fuß mißt, ...	1 Centr.	6	—	—	—	18 in Kisten.
	2) geblasenes, wenn das Stück nicht über 2 □ Fuß mißt, wie Tafelglas; 3) gegossenes, wenn das Stück über 144 □ Zoll bis 288 □ Zoll mißt, ..	1 Centr.	8	—	—	—	
	gegossenes und geblasenes ohne Unterschied. 4) über 288 □ Zoll bis 576 □ Zoll	1 Stück	1	—	—	—	
	5) = 576 = = 1000 =	1 Stück	3	—	—	—	
	6) = 1000 = = 1400 =	1 Stück	8	—	—	—	
	7) = 1400 = = 1900 =	1 Stück	22	—	—	—	
	8) = 1900 = ...	1 Stück	33	—	—	—	
	c) Glaswaaren in Verbindung mit unedeln Metallen und andern, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen, auch Spiegel aller Art	1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fäss. u. Kisten. 14 in Körben.
11.	**Häute, Felle und Haare.**						
	a) Rohe, grüne und gesalzene Häute und Felle	1 Centr.	frei	—	1	—	
	b) Rohe trockene Häute und Felle, ingleichen rohe Pferdehaare	1 Centr.	frei	—	1	20	14 in Fäss. u. Kisten. 7 in Ballen.
	c) Haare von Rindvieh	1 Centr.	frei	—	—	5	
12.	**Holz, Holzwaaren rc.**						
	a) Brennholz beim Wassertransport ..	1 Klftr.	—	2½	—	—	
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:						
	1) Masten	1 Stück	1	10	—	—	
	2) Bugsprieten oder Spieren	1 Stück	1	—	—	—	
	3) Blöcke oder Balken von hartem Holz	6 Stück	1	—	—	—	
	4) Balken von Kienen- oder Tannenholz	30 Stck.	1	—	—	—	
	5) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stan-						

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang tbl.	sgr.	Ausg. tbl.	sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	gen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast	—	15	—	—	
	c) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgl Holzkohlen	1 Centr.	frei	—	—	$2\frac{1}{2}$	
	d) Holzasche	1 Centr.	frei	—	—	10	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren . .	1 Centr.	3	—	—	—	18 in Fäss. u. Kisten. 7 in Ballen.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art; feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit; ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von Gold, Silber, Platina, Semilor und echten Steinen und Perlen), ingleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Korbflechterarbeit, auch Blei- und Rothstifte	1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fäss. u. Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.						
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen	1 Centr	—	5	—	—	
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohen und blos gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz tragen die allgemeine Eingangsabgabe.						
	Hopfen	1 Centr.	1	—	—	—	

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang thl.	Eingang sgr.	Ausg. thl.	Ausg. sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
14.	**Instrumente**, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische	1 Centr.	6	—	—	—	25 in Fäss. u. Kisten. 10 in Ballen.
15.	**Kalender**, die durch Preuß. Gebiet nach Anhalt eingeführt werden, geben die allgemeine Eingangsabgabe von 15 Sgr. pro Centner.						
16.	**Kalk und Gips**, gebrannter, ...	4 Scheffel ob. 1 Tonne	—	5	—	—	
17.	**Karden oder Weberdisteln**	1 Centr.	frei	—	—	5	
18.	**Kleider**, fertige neue, desgl. getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen,	1 Pfund	1	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Körben. 10 in Ballen.
19.	**Kupfer und Messing.**						
	a) Roh= (Stück=) Messing, Roh= oder Schwarzkupfer, Gar= oder Rosetten=Kupfer, altes Bruchkupfer oder Messing, desgl. Kupfer= und Messingfeile, Glockengut, Kupfer= und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (letztere auf besondere Erlaubnißscheine)	1 Centr.	2	—	—	—	14 in Fäss. u. Kisten. 7 in Körben.
	b) geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren, auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgl. polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Centr.	6	—	—	—	14 in Fäss. u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
	c) Waaren: Kessel, Pfannen und dergl., auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb= und Glockengießer=, Gürtler= und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingl. lackirte Kupfer= und Messingwaaren .	1 Centr.	10	—	—	—	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang tbl.	Abgabensätze beim Eingang sgr.	Abgabensätze beim Ausg. tbl.	Abgabensätze beim Ausg. sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
20.	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.,** Waaren, gefertigt ganz oder theilweise aus Gold, Silber, Platina, Semilor oder andern feinen Metallgemischen, mit Gold- oder Silberbelegung, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen und Korallen, und aus echten Steinen; auch dergleichen Waaren in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedeln Metallen, Schildpatt und unechten Steinen u. s. w.; Parfümerien, Etuis, Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- und Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- und Galanteriewaaren gehörige unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 14. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mitinbegriffene Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren u. dgl. m.	1 Pfund	—	15	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang thl.	Eingang sgr.	Ausg. thl.	Ausg. sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
21.	**Leder und daraus gefertigte Waaren.**						
	a) Lohgares Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgl. Juchten	1 Centr.	6	—	—	—	18 in Fäss. u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
	b) Sämischgares, weißgares Leder, Erlanger-, Brüßler- und Dänisches Handschuhleder; auch Corduan, Marokin, Saffian, Pergament	1 Centr.	8	—	—	—	18 in Fässern u. Kist. 14 in Körben. 7 in Ballen.
	c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten . .	1 Centr.	10	—	—	—	18 in Fässern u. Kist. 14 in Körben. 7 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Erlanger-, Brüßler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen u. Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . . .	1 Centr.	22	—	—	—	22 in Fässern u. Kist. 14 in Körben. 7 in Ballen.
22.	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.**						
	a) Rohes Garn	1 Centr.	—	5	—	—	
	b) Gebleichtes, gefärbtes Garn, auch Zwirn	1 Centr.	1	—	—	—	
	c) Graue Packleinwand und Segeltuch .	1 Centr.	—	20	—	—	
	d) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich	1 Centr.	2	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.
	e) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtetete (appretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich; desgl. rohes und gebleichtes Tisch- und Hand-						

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang thl.	Eingang sgr.	Ausg. thl.	Ausg. sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	tücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche	1 Centr.	11	—	—	—	14 in Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.
	f) Bänder, Batist, Borten, Franzen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Centr.	22	—	—	—	20 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
	g) Zwirnspitzen	1 Pfund	—	15	—	—	25 in Kisten. 12 in Ballen.
23.	**Lichte** (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Centr.	4	—	—	—	18 in Kisten.
24.	**Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrication.**						
	a) Leinene, baumwollene und mit Wolle gemischte Lumpen	1 Centr.	frei	—	2	—	
	b) Wollene Lumpen, alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Centr.	frei	—	—	10	
25.	**Material- und Spezerei, auch Conditoreiwaaren und andere Consumtibilien.**						
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth und gegohrene Getränke aus Obst, in Fässern	1 Centr.	2	15	—	—	
	b) Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine	1 Centr.	8	—	—	—	22 in Kisten. 14 in Körben.
	c) Essig aller Art, in Fässern	1 Centr.	1	10	—	—	
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Centr.	8	—	—	—	22 in Kisten.
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken . . .	1 Centr.	8	—	—	—	14 in Körben.
	f) Wein und Most	1 Centr.	8	—	—	—	22 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ueberfässern.

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang thl.	Eingang sgr.	Ausg. thl.	Ausg. sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	g) Butter . . . . Anmerk. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als drei Pfund wiegen, frei.	1 Centr.	3	20	—	—	18 in Fässern.
	h) Fleisch, frisches ausgeschlachtetes, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgl. großes Wild	1 Centr.	2	—	—	—	18 in Fässern u. Kist. 10 in Körben. 7 in Ballen.
	i) Früchte (Südfrüchte und Blätter) frische und getrocknete, als: Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen und Pommeranzenschalen, Granaten, Datteln, Feigen, italienische Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter. Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung der frischen Südfrüchte, so zahlt er für 100 Stück 1 Thlr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.	1 Centr.	4	15	—	—	18 in Fässern u. Kist. 14 in Körben. 7 in Ballen.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Kardamomen, Kubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia .	1 Centr.	7	10	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
	l) Heringe	1 Tonne	1	—	—	—	
	m) Kaffee und Kaffeesurrogate	1 Centr.	6	15	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
	n) Kakao	1 Centr.	6	15	—	—	
	o) Käse aller Art	1 Centr.	3	20	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.
	p) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, eingemachte Früchte und Gewürze mit Zucker und Essig, desgleichen						

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang thl.	Eingang sgr.	Ausg. thl.	Ausg. sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	Chocolade, Kaviar, Oliven, Pasteten, Sago und Sogosurrogate, zubereiteter Senf und Tafelboullion	1 Centr.	11	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen	1 Centr.	2	—	—	—	14 in Fäss. u. Kisten 7 in Ballen.
	r) Mühlenfabrikat aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Centr.	2	—	—	—	
	s) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten	1 Centr.	4	15	—	—	14 in Fässern.
	t) Reiß	1 Centr.	3	—	—	—	14 in Fässern. 7 in Ballen.
	u) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.						
	v) Syrop	1 Centr.	5	—	—	—	14 in Fässern.
	w) Tabak:						
	1) Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Centr.	5	15	—	—	14 in Fässern. 10 in Körben. 7 in Ballen.
	2) Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen, abgerollten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftabak in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl	1 Centr.	11	—	—	—	18 in Fässern. 14 in Körben. 7 in Ballen.
	x) Thee	1 Centr.	11	—	—	—	25 in Kisten.
	y) Zucker:						
	1) raffinirter, und Kochzucker	1 Centr	11	—	—	—	18 in eichenen Fässern. 14 in andern Fässern.
	2) Rohzucker und Schmelzlumpen zum Raffiniren	1 Centr.	5	—	—	—	14 in Fässern u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen. 20 in Kisten von 8 Centr. und darüber.
26.	**Oel**, in Fässern eingehend	1 Centr.	1	—	—	—	

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang thl.	Eingang sgr.	Ausg. thl.	Ausg. sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze vorher auf einen Centner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.						
27.	**Papier und Pappwaaren.**						
	a) Graues Lösch- und Packpapier . . .	1 Centr.	—	5	—	—	
	b) Ungeleimtes Druckpapier, auch grobes, weißes und gefärbtes, Packpapier und Pappdeckel	1 Centr.	1	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.
	c) alle andern Papiergattungen	1 Centr.	3	20	—	—	
	Anmerk. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder linirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen u. s. w. zu dienen, gehört zu den litt. c. benannten Papiergattungen.						
	d) Papiertapeten	1 Centr.	7	10	—	—	18 in Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen	1 Centr.	10	—	—	—	18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
28.	**Pelzwerk,**						
	a) halbgares (ungeschlichtetes), auch ganz gare behaarte Ziegen-, Schaaf- und Lämmerfelle (einschließlich der Schmaschen und Baranken), ingleichen fertige nicht überzogene Schaafpelze	1 Centr.	6	—	—	—	14 in Fäss. u. Kisten. 7 in Ballen.
	b) Andere, zu Kleidungsstücken, Decken und dergl. nicht verarbeiteten Rauchwaaren, auch Pelzfutter und Besätze	1 Centr.	10	—	—	—	
	c) Fertige Kürschnerarbeiten, als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken u. dergl. m.	1 Centr.	22	—	—	—	22 in Kisten. 7 in Ballen.
29.	**Schießpulver**	1 Centr.	2	—	—	—	14 in Fässern.
30.	**Seide und Seidenwaaren.**						
	a) Gefärbte, auch weiß gemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder unge-						

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang thl.	Eingang sgr.	Ausg. thl.	Ausg. sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	zwirnt), auch Zwirn aus roher Seide	1 Centr.	6	—	—	—	18 in Kisten. 10 in Ballen.
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker-, und Putzwaaren; Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Pfund	1	—	—	—	25 in Kisten. 14 in Ballen.
	c) Alle obigen Waaren, in welchen, außer Seide und Floretseide, auch andere Spinnmaterialien, Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen einzeln oder verbunden enthalten sind . .	1 Pfund	—	15	—	—	22 in Kisten. 12 in Ballen.
31.	**Seife,**						
	a) grüne und schwarze	1 Centr.	1	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.
	b) gemeine weiße	1 Centr.	3	20	—	—	
	c) feine, in Täfelchen und Kugeln . .	1 Centr.	10	—	—	—	18 in Kisten.
32.	**Spielkarten** bei der Durchfuhr durch Preuß. Gebiet nach Anhalt 15 Sgr. für den Centner.						
33.	**Steine.**						
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser	1 Schiffslast	—	15	—	—	
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor- und Speckstein; ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedeln Metallen, auch echte und unechte Steine, Perlen und						

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang thl.	Eingang sgr.	Ausg. thl.	Ausg. sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	Korallen ohne Fassung	1 Centr.	10	—	—	—	14 in Fässern u. Kist.
	Anmerk. Große Marmorarbeiten (Statüen, Büsten u. dergl.), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.						
34.	Steinkohlen	1 Centr.	—	1½	—	—	
35.	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren.						
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf	1 Centr.	—	5	—	—	
	b) Stroh- u. Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh; Spahn- und Rohrhüte ohne Garnitur	1 Centr.	10	—	—	—	22 in Kisten.
	c) feine Bast- und Strohhüte	1 Pfund	—	15	—	—	10 in Ballen.
36.	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) . . .	1 Centr.	3	—	—	—	14 in Fässern u. Kist.
37.	Theer, Daggert, Pech	1 Centr.	—	5	—	—	
38.	Töpferthon und Töpferwaaren.						
	a) Töpferthon für Porzellan-Fabriken (Porzellanerde)	1 Centr.	frei	—	—	15	
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Centr.	—	10	—	—	
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Centr.	4	—	—	—	18 in Kisten. 10 in Körben.
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut . .	1 Centr.	10	—	—	—	18 in Kisten.
	e) Porzellan, weißes	1 Centr.	10	—	—	—	10 in Körben.
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen und goldenen Streifen oder gröbern Verzierungen und Blumen von einer Farbe	1 Centr.	22	—	—	—	25 in Kisten.
	g) Porzellan mit Malerei oder Vergoldung	1 Centr.	33	—	—	—	14 in Körben.
	h) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan u. Email in Verbindung mit unedeln Metallen	1 Centr.	10	—	—	—	18 in Kisten. 10 in Körben.
	i) dergleichen in Verbindung mit Gold,						

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang thl.	sgr.	Ausg. thl.	sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edeln oder unedeln Metallen	1 Pfund	—	15	—	—	18 in Kisten. 10 in Körben.
39.	**Vieh.**						
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück	1	10	—	—	
	b) Ochsen und Stiere	1 Stück	5	—	—		
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannten Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauch, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.						
	c) Kühe	1 Stück	3	—	—	—	
	d) Rinder (Jungvieh)	1 Stück	2	—	—	—	
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel),						
	1) gemästete	1 Stück	1	—	—	—	
	2) magere	1 Stück	—	20	—	—	
	f) Hammel	1 Stück	—	15	—	—	
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel	1 Stück	—	5	—	—	
40.	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft und Wachswaaren.**						
	a) Grobe, schwarze, unbedruckte Wachsleinwaud	1 Centr.	2	—	—	—	14 in Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.
	b) Alle andern Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Wachstafft	1 Centr.	5	15	—	—	
	c) Feine bossirte Wachswaaren	1 Centr.	10	—	—	—	22 in Kisten.
41.	**Wolle und Wollenwaaren.**						
	a) Rohe Schaafwolle	1 Centr.	frei	—	3	—	
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgl. alles gefärbte Garn	1 Centr.	6	—	—	—	18 in Fässern u. Kist. 10 in Ballen.
	c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren,						

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang thl.	Eingang sgr.	Ausg. thl.	Ausg. sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren; Posamentier-, Knopfmacher-, Stikker- und Putzwaaren außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner dergl. Waaren aus andern Thierhaaren, oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialen	1 Centr.	33	—	—	—	22 in Kisten. 10 in Ballen.
	d) Teppiche aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergl. mit Leinen gemischt	1 Centr.	22	—	—	—	22 in Kisten. 10 in Ballen.
	Anmerk. Oeltücher aus Roßhaaren zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.						
42.	Zink, a) roher	1 Centr.	2	—	—	—	11 in Fäss. u. Kisten.
	b) in Blechen	1 Centr.	3	20	—	—	7 in Körben.
43.	Zinn und Zinnwaaren.						
	a) Grobe Zinnwaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Centr.	2	—	—	—	11 in Fäss. u. Kisten. 7 in Körben.
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Centr.	10	—	—	—	22 in Fäss. u. Kisten. 14 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.						

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

Die in der ersten Abtheilung benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

Die Abgaben, welche nach der zweiten Abtheilung bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waaren zu entrichten sind, müssen in der Regel auch für den Durchgang erlegt werden; folglich der allgemeine Abgabensatz von einem halben Thaler für den Centner, oder, statt dessen, die daselbst anders, höher oder niedriger, festgestellten Sätze.

Ausnahmen hiervon treten durch Bestimmung einer besondern Durchgangsabgabe nur ein, wo theils durch Convention die Abgaben für den Transito abweichend festgestellt, theils

aus anderen Rücksichten, insbesondere auch nach den Straßen, auf welchen die Waaren verfahren werden, niedrigere Sätze den Umständen gemäß befunden sind, wie Jeder, der hierbei ein Interesse hat, aus der Königl. Preuß. Erhebungsrolle ersehen kann.

Vierte Abtheilung.
Allgemeine Bestimmungen.

1) Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben
   für einen Begleitschein . . . . 2 Silbergroschen
   für ein angelegtes Blei . . . . 1 " "
   Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.
2) Die Abgaben werden vom Bruttogewicht erhoben:
   a) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
   b) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Centner nicht übersteigt; auch
   c) in andern Fällen, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist. Gehen Waaren, bei denen eine Tharavergütung zugestanden wird, bloß in einfachen Säcken gepackt ein, so kann 4 Pfund vom Centner für Thara gerechnet werden. Bei Flüssigkeiten, welche nach dem Gewicht in der Steuer angesetzt sind, wird immer die gesetzliche Thara berechnet, bei andern Gegenständen ist es der Wahl des Steuerpflichtigen überlassen, ob er den Tharatarif gelten lassen, die Waare netto verwiegen, oder das Nettogewicht durch Verwiegung der Thara ausmitteln lassen will. (Vgl. jedoch die Geschäftsinstruction für Abfertigung im Packhofe zu Roslau §. 6. u. folg.) Die Steuerbehörde ist in besondern Fällen ebenfalls befugt, die Nettoverwiegung anzuordnen. Die kleinern, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen, Umschließungen (Papier, Pappen, Bindfaden u. dgl.) werden übrigens bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig, als Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt werden könnten.
3) Bei den aus gemischten Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle gefertigten Waaren muß bei der Declaration jedes darin vorhandene Material genannt werden, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Steuerclassification außer Betracht.
4) Sind in einem und demselben Ballen (Faß, Kiste) Waaren zusammen gepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Declaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls der Inhaber des Ballens rc. entweder Behufs der speciellen Revision auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens rc. der Abgabensatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet. Auch soll die Declaration der in der zweiten Abtheilung No. 3^b. 4^b. 6^d.3. 10^e. 12^f. 19^c. 27^e. 31^c. 33^b. 35^b. und 43^b. benannten Waaren als Kurze Waaren nicht die Versteuerung derselben nach dem höhern Tarifsatze für Kurze Waare zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung nach dem Revisionsbefunde geschehen, wenn der Steuerpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

5) Von den Waaren, welche zum unmittelbaren Durchgang angemeldet werden, muß die Transito-Abgabe gleich beim Eingangsamte erlegt werden.

Von den Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als einen halben Thaler vom Centner, und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden.

6) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Königl. Preuß. Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

7) a) Bei den Königl. Preuß. Neben-Zollämtern erster Klasse können fortan alle Gegenstände ein- oder ausgeführt werden, von welchen die Gefälle nicht über 5 Thaler vom Centner betragen. Bei höher belegten Gegenständen findet die Einführung über diese Aemter nur statt, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung oder den darunter begriffenen höher belegten Artikeln nicht über 50 Thaler betragen.

b) Bei den Königl. Preuß. Neben-Zollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Waaren, wovon die Gefälle weniger als 6 Thaler vom Centner betragen, und Vieh, können in der Regel bei diesen Aemtern nur ein- und ausgeführt werden, wenn die von der ganzen Ladung oder dem Transport dieser Artikel zu erhebenden Gefälle überhaupt nicht 10 Thaler übersteigen; auch können an höher belegten Gegenständen nicht mehr als 10 Pfund innerhalb des vorstehenden Gefällbetrages mit einemmal eingeführt werden.

c) Bei den Königl. Preuß. Neben-Zollämtern müssen die Gefälle in der Regel sogleich erlegt werden. Ausnahmen finden nur statt bei solchen Neben-Zollämtern, die zur Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind.

8) Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: Quantitäten, wovon die Abgabe nicht einen vollen Silbergroschen erreicht, und welche, wenn sie auch mehr beträgt, doch nicht ein größeres Gewicht als 4 Loth enthalten. Gefällebeträge, die einen geringern Groschentheil als 6 Pfennige ausmachen, werden überhaupt nicht erhoben.

9) Die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben (zweite und dritte Abtheilung) sind in Preußischem Silber-Courant zahlbar.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LXIV.

Gesetz, wegen der Erbschaftsstempel-Steuer, vom 24. März 1832.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 13. am 31. März 1832.)

[Berichtigter Abdruck.]

Wir Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, rc. rc. rc. fügen hiermit allen Unsern getreuen Unterthanen zu wissen:

Nachdem Uns vorgetragen worden ist, daß in vielen Unserm Lande nahe gelegenen Staaten die Erbanfälle einer namhaften Stempel-Abgabe unterworfen werden, welche Unsere Unterthanen, wenn sie daselbst etwas erben, gleich dortigen Staats-Angehörigen, zu entrichten verbunden sind, während fremden Unterthanen, wenn sie in hiesigen Landen etwas erben, weil in diesen eine solche gesetzliche Abgabe von Erbschaften nicht bestehet, solches ganz frei und ohne davon im geringsten etwas abzugeben, verabfolget wird; Wir demnächst aber erwogen haben, daß diese große Ungleichheit nicht ohne Einführung einer nach gewissen billigen Grundsätzen zu erhebenden Abgabe von dem, was Ein- oder Ausländer durch Erbschaften, Vermächtnisse oder andere letztwillige Verfügungen erwerben, gehoben, und daß endlich der Ertrag einer solchen neuen Steuer zu gewissen wohlthätigen Zwecken und Verbesserungen, zu deren Erreichung und Ausführung es oft an den nöthigen Mitteln gebricht, verwendet und dadurch mittelbar auch Unsern getreuen Unterthanen und besonders den verschiedenen Gemeinden derselben Nutzen und Vortheil gestiftet werden könne: so haben Wir Uns bewogen gefunden, eine ähnliche Abgabe von Erbschaften, unter dem Namen eines Erbschafts-Stempels, nach dem Beispiele anderer Staaten, jedoch mit mehreren merklichen Ermäßigungen, anzuordnen. Dem gemäß ordnen, setzen und befehlen Wir hiermit das, was folgt:

§. 1.

Von der öffentlichen Verkündigung dieses Gesetzes an soll von Erbanfällen in Unserm Lande eine Stempelabgabe erhoben werden, wie solche in den folgenden §§. und dem diese Gesetze unter Zahl I. beigefügten Tarif näher bestimmt wird.

§. 2.

Obgleich die dadurch eingeführte Erbschaftsstempel-Steuer durchaus nur als eine Staatsabgabe betrachtet und angesehen werden kann, so wollen Wir doch, daß solche nicht unmittelbar in Unsere Cammer-Casse fließen, sondern vielmehr verwendet werden soll:

a) zu den einstweiligen, von Uns mehreren Predigern zur Beförderung des heilsamen und glücklich zu Stande gebrachten Werks der evangelischen Kirchenvereinigung, bewilligten jährlichen Entschädigungen für die daraus für sie hervorgegangenen Verluste;
b) zu Ruhegehalten für ohne ihre Schuld dienstunfähig gewordene Prediger und Schullehrer;
c) zur Unterstützung und Aushülfe unbegüterter Kirchen und Schulen in Nothfällen, bei bedeutenden Bau- und Reparaturkosten, auch andern zweckmäßigen Verwendungen, namentlich auch zur Uebertragung und Unterstützung armer Gemeindemitglieder bei Aufbringung edictmäßig ausgeschriebener Bau- und Reparaturkosten für Kirchen- und Schulgebäude.
d) Bei Verwendung des Ertrags dieser Stempelsteuer sollen die religiösen und Schul-Anstalten der Israeliten, nach Billigkeit, ebenfalls mit berücksichtiget werden.

§. 3.

Die Verwaltung der neuen Erbschaftsstempel-Steuer ist Unserer Landes-Regierung übertragen, welche über die dabei zu beobachtenden Grundsätze und Formen von Uns mit einer besondern Anweisung versehen werden und von dem Ertrage derselben, so wie von den für die im vorigen §. angedeuteten Zwecke gemachten Ausgaben, alljährlich eine summarische Rechnung im Wochenblatte ablegen wird.

§. 4.

Der neuen Erbschaftsstempel-Steuer sind, wenn nicht der beigefügte Tarif eine Ausnahme oder Befreiung davon ausdrücklich feststellt, alle diejenigen unterworfen, welche aus dem Nachlasse eines im hierländischen Unter-

thanen=Verbande Verstorbenen als gesetzliche oder durch letztwillige Verfügungen berufene Erben, Lehns= oder Fideicommißfolger, Legatare, durch Schenkungen auf den Todesfall (donationes mortis causa), oder durch Schenkungen unter den Lebendigen (donationes inter vivos), welche zwar durch einen unwiderruflichen Vertrag begründet werden, bei welchen aber die geschenkte Sache oder die Benutzung derselben dem Geschenknehmer erst nach dem Tode des Erblassers eingeräumt wird, — remuneratorische Schenkungen beiderlei Art nicht ausgenommen, — sodann ferner vermöge Erbverträge oder anderer durch den Tod des Erblassers auf sie übergehenden Rechte, etwas an unbeweglichen oder beweglichen Gütern, Nutzungen, Forderungen und andern nach Gelde abschätzbaren Vortheilen erwerben.

Die Höhe dieser Stempelabgabe richtet sich theils nach den persönlichen Beziehungen, in welchen der Bedachte zu dem Erblasser stand, theils nach dem Werthe des Anfalls.

§. 5.

Wenn ein Erblasser der Erbschaftsstempel=Steuerkasse ein Vermächtniß aussetzt, welches den muthmaßlichen Betrag der von seiner Erbschaft zu entrichtenden Stempelsteuer übersteigt: so sind die Erbschaft und die ausgesetzten Vermächtnisse von der Stempelsteuer frei, in so fern der Erblasser nicht das Gegentheil ausdrücklich verordnet hat.

Bei Ausmittelung des stempelpflichtigen Werthes des Anfalls gelten folgende Vorschriften:

a) Der Erbschaftsstempel wird von demjenigen Betrage gezahlt, um welchen der Erbe, der Lehnsfolger, Vermächtniß= Fideicommiß= und Geschenknehmer durch den Anfall wirklich reicher wird. Es gehören daher zur stempelpflichtigen Erbschaftsmasse alle ausstehenden Forderungen derselben, demnach auch die, welche der Erbe, Vermächtnißnehmer u. s. w., der Masse schuldet und die ihm erst durch die Erbeinsetzung, durch das Vermächtniß oder die gesetzliche Erbfolge, erlassen werden, oder durch Zusammenfluß der Forderung und der Verpflichtung in einer Person getilgt werden.

   Dagegen kommen auch von der Erbschaft in Abzug alle Schulden und Lasten, welche mit und wegen derselben übernommen werden.

b) Zur stempelpflichtigen Masse gehören nicht Grundstücke und Grund=Gerechtigkeiten, welche außerhalb Landes liegen. Auch anderes im Auslande befindliches, zur Erbschaftsmasse gehöriges Vermögen — jedoch mit Ausschluß der Capitale und anderer persönlichen Forderungen,

mit welchen Ausländer dem Erblasser verpflichtet sind, — ist stempelfrei, wenn nachgewiesen wird, daß in dem Auslande eine gesetzliche Abgabe auf Erbschaften besteht und diese dort davon hat entrichtet werden müssen.

Dahingegen kommt der hiesige Erbschaftsstempel von dem Werthe desjenigen im Lande belegenen unbeweglichen Vermögens, welches zu dem Nachlasse eines für seine Person dem Auslande angehörigen und daselbst seinen wesentlichen Wohnsitz habenden Verstorbenen gehört, gesetzmäßig zur Anwendung.

Auch solche bewegliche oder sich selbst bewegende Sachen (Moventien), welche sich in dem im hiesigen Lande belegenen Gute eines Ausländers oder bei demselben befinden und als Inventarien und Pertinenzstücke desselben anzusehen sind, nicht zum rein persönlichen Gebrauche, sondern zum Wirthschaftsbetriebe dienen, nicht weniger auch die vorhandenen, aus dem Gute gewonnenen oder zur Bewirthschaftung desselben dienenden Vorräthe, kommen bei Auswerfung der Stempelabgabe in Berechnung.

c) Unsichere Forderungen kommen mit einem muthmaßlichen Werthe in Rechnung, welchen der Erbe in Vorschlag bringt. Findet die Behörde den vorgeschlagenen Werth zu niedrig, so kann sie auch, den Umständen nach, die Erhebung des Erbschaftsstempels bis zum Ausgange derjenigen Verhandlung aussetzen, von welcher deren Bezahlung abhängt.

d) Bei Fideicommiß-Anfällen wird nicht der Werth der Substanz, sondern nur der nach dem Buchstaben e. abzuschätzende Werth der Nutzung als stempelpflichtiger Erwerb angesehen. Lehnsanfälle gehören jedoch nicht dahin, sondern sind der Stempelsteuer nach dem Werthe der Substanz unterworfen.

e) Von immerwährenden Nutzungen wird das Zwanzigfache der einjährigen Nutzung als Capital angenommen und verabgabt. Bei lebenslänglichen oder auf unbestimmte Zeit anfallenden Nutzungen ist der zwanzigfache Betrag einer einjährigen Nutzung, wenn der Erwerber noch nicht 40 Jahre alt ist; der eben so vielfache Betrag, als dem Erwerber Jahre an dem Alter von 60 Jahren fehlen, wenn derselbe in dem Lebensalter von 40 bis 50 Jahren steht; der neunfache Betrag, wenn der Erwerber zwischen 50 und 55 Jahren; der

siebenfache, wenn er zwischen 55 und 60 Jahren, und der fünffache, wenn er 60 Jahre und darüber alt ist.

f) Nur immerwährende Nutzungsrechte, Renten u. s. w., mit welchen eine Erbschaftsmasse belastet worden ist, werden nach ihrem, besage der Vorschrift unter e. ermittelten Werthe den Erben bei Bestimmung der von ihnen zu entrichtenden Stempelsteuer abgerechnet. Dagegen ist bei bloß temporairen legirten und andern Nutzungen sowohl der Erbe wegen der ganzen Substanz der Erbschaft, als der Bedachte wegen seines Nutzungserwerbes den Erbschaftsstempel zu lösen verbunden.

g) Alle gerichtlichen Handlungen, welche bloß dahin abzwecken, den Erbschaftsstempel auszumitteln, sind stempel- und sportelfrei; ausgenommen, wenn sie erst durch Unterlassung der Anmeldungen der Stempelpflichtigen innerhalb der bestimmten Frist, oder wegen eines sich späterhin bestätigenden Verdachts einer beabsichtigten Umgehung des Erbschaftsstempels nöthig geworden sind.

§. 6.

Für den Erbschaftsstempel haftet die ganze Erbschaftsmasse, woraus derselbe binnen 6 Monaten vom Erbanfalle gelöset werden muß. Eine längere Frist kann auf Ansuchen der Erben dann ertheilt werden, wenn besondere Gründe das Gesuch rechtfertigen. Die Verzögerung der Auseinandersetzung der Erben darf jedoch niemals zum Vorwande dienen, die Zahlung des Erbschaftsstempels, so weit er jedenfalls ermittelt und klar ist, zu verzögern. Für Nutzungen, welche dem Erben, Geschenk- oder Vermächtnißnehmer erst in Zukunft anheimfallen, kann jedoch die Zahlung des Erbschaftsstempels nicht eher verlangt werden, bis der Anfall wirklich erfolgt ist.

§. 7.

Beneficial-Erben, welche ein Inventarium überreicht und die Vorladung der Gläubiger ausgewirkt haben, entrichten den Erbschaftsstempel erst dann, wenn erhellet, daß die Erbschaftsmasse die Schulden übersteigt.

§. 8.

Der Erbschaftsstempel wird nach dem ganzen Antheile eines jeden Theilnehmers zwar für jeden Einzelnen besonders berechnet; Erben und Mit-Erben

sind jedoch für die richtige Bezahlung, Einer für Alle und Alle für Einen (solidarisch), verhaftet.

§. 9.

Inhaber der Erbschaften, Bevollmächtigte der Theilnehmer, Testaments-vollstrecker, dürfen die Erbschaften, einzelne Theile derselben, Vermächtnisse u. s. w., nur nach Abzug der darauf haftenden Stempelsteuer ausantworten, und bleiben im entgegengesetzten Falle für die Steuer verhaftet.

§. 10.

Die Gerichtsbehörden sind besonders verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Werth der stempelpflichtigen Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen u. s. w., ausgemittelt, der Betrag des davon zu entrichtenden Stempels bestimmt und die Lösung desselben binnen 6 Monaten, vom Erbanfalle an gerechnet, bewirkt werde. Für ihre Bemühungen dabei soll ihnen von dem reinen Aufkommen aus dem Erbschaftsstempel von den Erbschaften unter ihrer Gerichtsbarkeit eine Vergütung von zwei vom Hundert bewilligt sein. Ueber die Berechnung und Vertheilung dieser Vergütung unter das Personal des Gerichts, so wie über das, was sonst noch dieselbe betrifft, werden die Gerichte noch mit einer besondern Instruction von Unserer Regierung versehen werden.

§. 11.

Alle Pfarrer, auch die im Auslande wohnenden, welche Filiale in Unserm Lande zu besorgen haben, sind verpflichtet, den behörigen Gerichten alle sich in ihren Pfarreien begebende Todesfälle monatlich und zwar in der ersten Woche des darauf folgenden Monats nach dem unter Zahl II. vorgeschriebenen Formulare unfehlbar anzuzeigen.

Dasselbe gilt von den Aeltesten und Vorstehern der in Unserm Lande befindlichen israelitischen Gemeinden.

Die Untergerichte dagegen sind schuldig, aus diesen Berichten acht Tage nach deren Eingange diejenigen Fälle der Regierung auszugsweise anzuzeigen, wo der Erblasser für seine Person oder wegen gewisser Güter das Privilegium der Schriftsässigkeit hatte.

§. 12.

Erben, Fideicommiß- Geschenk- Vermächtnißnehmer, so wie alle, welche aus dem Nachlasse eines Verstorbenen etwas erwerben, welches dem Erbschafts-

stempel unterliegt, verfallen, wenn sie nicht längstens binnen 6 Monaten den Anfall bei dem behörigen Gerichte anmelden, in eine dem vierfachen Werthe des nachzubringenden Erbschaftsstempels gleichkommende Geldstrafe.

Auch für die Stempelstrafe der Vermächtniß- Fideicommiß- und Geschenknehmer haften die Erben, die Inhaber der Erbschaften, Bevollmächtigte, Testamentsvollzieher, wenn sie den Vorschriften §. 8. und 9. entgegen gehandelt haben.

§. 13.

Jedes Gericht und jeder Notar, bei welchem eine Handlung in Bezug auf eine nach Verkündigung dieses Gesetzes eröffnete Erbschaft, sie sei welcher Art sie wolle, vorgenommen wird, ist verbunden, sich vorher die geschehene Lösung des Erbschaftsstempels oder nach §. 6. die Stundung nachweisen zu lassen, und, wenn es daran ermangelt, nicht allein die Handlung nicht vollziehen zu lassen, sondern auch dem behörigen Richter davon innerhalb dreier Tage Anzeige zu machen. Gerichte und Notarien, welche dem entgegen handeln, werden mindestens in eine Ordnungsstrafe von 1 — 10 Thlr. genommen und zum Ersatze der dadurch etwa hinterzogenen Stempelabgabe verurtheilt.

§. 14.

Die Verfertigung des Erbschaftsstempel-Papiers geschieht unter Aufsicht der Regierung, in deren Depositenkasten die Stempel verschlossen aufbewahrt werden.

Das verfertigte Stempelpapier wird einem noch zu ernennenden Beamten der Regierungs-Canzlei gegen Quittung verabfolgt, welcher daraus sowohl den Einzelnverkauf, als die weitere Vertheilung an die Gerichtsbehörden, gegen eine ihm dafür zu bewilligende und noch näher zu bestimmende Vergütung, besorgt.

§. 15.

Jedem Gerichte soll von der Regierungs-Canzlei ein angemessener Vorrath von Erbschaftsstempeln aller Gattungen gegen Quittung verabfolgt werden, worüber alljährlich Rechnung abzulegen ist, über deren Form, Prüfung und Abnahme das Nähere von der Regierung angeordnet werden wird.

Die Bemühungen bei dem Debit des Erbschaftsstempel-Papiers in ihrem Gerichtsbereiche und der Rechnungslegung werden nicht besonders belohnt, sondern sind für die §. 10. angeordnete Remuneration mit zu übernehmen.

Der Regierung und den sämmtlichen Gerichten Unseres Landes befehlen Wir, für die gehörige Vollziehung dieser gesetzlichen Verordnung zu wachen, sämmtlichen Unsern getreuen Unterthanen aber, sich nach derselben gehörig zu achten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm beigedruckten Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 24. März 1832.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L. S.

I.
Erbschaftsstempel-Tarif.

A.
Allgemeine Vorschriften.

1) Die Berechnung des Werths der Erbschaft, des Vermächtnisses, des Fideicommißanfalls, geschieht nach Preuß. Courant; 10 Thlr. Gold werden für 11 Thlr. Preuß. Cour., andere Währung, so wie auch Staatspapiere, nach dem Cours angenommen.
2) Immerwährende oder temporaire Nutzungen u. s. w. werden nach §. 5. e. berechnet.

B.

Vom Erbschaftsstempel ganz frei ist der Anfall, wenn er gelangt:

1) an Ascendenten. Ist jedoch von dem Nachlasse eines unehelich Gebornen die Rede, so ist nur der Anfall an die mütterlichen Ascendenten stempelfrei;
2) an eheliche oder durch hernachmalige Ehe oder landesherrliches Rescript vollständig legitimirte Descendenten, und an uneheliche, sofern denselben etwas aus dem Nachlasse der Mutter oder ihrer Ascendenten zufällt;
3) an Ehegatten, welche mit dem Erblasser zur Zeit seines Todes in rechtmäßiger ungetrennter Ehe lebten;
4) an Personen, welche in Diensten, Lohn oder Pension des Erblassers zur Zeit seines Todes noch standen; jedoch nur bis zum Betrage eines Werthes von 300 Thlr. Capital. Beträgt dasselbe mehr, so muß für den ganzen Werth der Erbschaftsstempel gelöset werden.

C.

Mit zwei vom Hundert wird der Anfall versteuert, wenn er gelangt:

1) an uneheliche, aber gesetzlich anerkannte Kinder, rücksichtlich dessen, was ihnen von ihrem natürlichen Vater oder dessen Ascendenten zufällt;

2) an gerichtlich und förmlich an Kindesstatt angenommene Kinder;
3) an vollbürtige und Halbgeschwister und deren eheleibliche Nachkommen ersten Grades.

D.

Mit vier vom Hundert wird der Anfall versteuert, wenn er gelangt:
1) an solche Blutsverwandte, welche unter den Obgenannten nicht begriffen und mit dem Erblasser nicht über den sechsten Grad nach bürgerlicher Gradberechnung verwandt sind;
2) an Stiefkinder und Stiefenkel und an Stiefeltern und Stiefgroßeltern;
3) an Schwiegerkinder und Schwiegereltern.

E.

Der Anfall wird mit acht vom Hundert versteuert, wenn er gelangt:
1) an Blutsverwandte, welche im siebenten oder entferntern Grade mit dem Erblasser verwandt sind;
2) an Schwäger und Schwägerinnen;
3) an alle unter B. bis E. nicht benannte Personen.

F.

Bei der Weitervererbung von Fideicommissen sind Descendenten des Stifters des Fideicommisses bis auf die entferntesten Grade frei.

Stand der erste Fideicommißnehmer gegen den Stifter in dem Verhältnisse eines Seitenverwandten oder Fremden, so ist auch der Anfall an Descendenten des ersten Fideicommißnehmers der Abgabe unterworfen, welche aber alsdann nicht mehr als zwei vom Hundert betragen soll.

Geht endlich ein ursprünglich für Seitenverwandte oder Fremde gestiftetes Fideicommiß an Seitenverwandte des letzten Benutzers oder Fremde über, so wird die Abgabe im letztern Falle mit acht vom Hundert, im erstern aber nach dem Grade der Verwandschaft, in welchem der neue Erwerber zu dem Fideicommißstifter steht, berechnet.

II.

Liste der im Monate ...... 18 .. Verstorbenen.

Zahl.	Namen, Stand und Alter der Verstorbenen.	Todestag.	Benennung der bekannten oder präsumtiven Erben.

Bemerkungen.

1. Wenn zu einer Parochie mehrere, unter verschiedenen Gerichtsbehörden liegende Ortschaften gehören, so muß jeder Gerichtsbehörde monatlich eine solche Liste eingereicht werden.
2. Hat sich während des Monats kein Todesfall ereignet, so muß ein Vacatschein eingesendet werden.
3. Die Vorschrift unter 1. gilt auch für Städte, in welchen neben einander Amts- und Raths-Jurisdictionen bestehen; weshalb diejenigen, welche einen Todesfall anmelden, jedesmal zu befragen sind, ob der Verstorbene unter dem Herzogl. Amte oder unter dem Rathe gewohnt habe.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LXV.

Gesetz vom 28. März 1832, wegen der allen Verwaltern von öffentlichen oder Privat-Stiftungen, Fideicommissen, allen Vormündern, Curatoren, Kirchenvorstehern u. s. w. verbotenen Annahme von Procuratur-Gebühren, Honorar, Geschenken oder Bedingung anderer Vortheile, bei Ausleihung und Unterbringung von Geldern, so wie bei allen andern Verträgen und Geschäften, welche jene im Interesse der ihnen anvertraueten Verwaltung mit dritten Personen unterhandeln und abschließen.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 13. am 31. März 1832.)

Wir Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, rc. rc. rc. fügen hiermit zu wissen, daß Wir Uns, auf Antrag Unserer Landesregierung, bewogen gefunden haben, nachträglich zu dem Edicte vom 19. April 1803. Folgendes, wie hiermit geschieht, gesetzlich zu verordnen:

§. 1.

Allen Verwaltern von öffentlichen oder Privat-Stiftungen, Fideicommissen, allen Vormündern, Curatoren, Kirchenvorstehern, und überhaupt allen denjenigen, welche fremdes Vermögen oder Cassen verwalten, ist verboten, bei Ausleihung und Unterbringung von Geldern, so wie bei allen andern Verträgen und Rechtsgeschäften, welche sie im Interesse der ihnen anvertraueten Verwaltung mit dritten Personen unterhandeln und abschließen, sich, es sei unter welchem Namen es wolle, von diesen Procuraturgebühren, Honorar oder

andere Vortheile auszubedingen, oder Geschenke und Douceurs, welche in Beziehung auf das fragliche Geschäft angeboten werden, anzunehmen.

§. 2.

Wer dem entgegen handelt, wird als ein zwei streitenden Parteien zugleich dienender Anwalt (Praevaricator) angesehen und bestraft.

§. 3.

Für die bei solchen Rechtsgeschäften gehabten Bemühungen darf der verwalteten Stiftung oder Masse nichts, als bloß der Betrag der gehabten baaren Auslagen angeschrieben werden, wenn nicht in der Stiftungs- oder Bevollmächtigungsurkunde ein Anderes bestimmt ist.

§. 4.

Nur bei sehr zeitraubenden, verwickelten und schwierigen Geschäften dieser Art kann nach Befinden der Umstände ausnahmsweise von dem Verwaltenden eine Vergütung aus der Verwaltung in Anspruch genommen und von der oberaufsehenden Behörde bewilligt werden, wenn diese den bestimmten Gehalt oder den Ehrensold, welchen der Verwalter regelmäßig bezieht, für zu gering erachtet, um damit neben den gewöhnlichen laufenden Arbeiten desselben, auch dergleichen außerordentliche Bemühungen zu belohnen.

Anwaltsgebühren in Processen, welche ein Administrator im Interesse der Verwaltung als deren Sachwalter führt, sind dahin nicht zu rechnen und können der Verwaltung immer liquidirt werden, wenn nicht durch die Stiftungsurkunde oder den Bevollmächtigungsvertrag etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Für Briefwechsel mit den Anwälten der Verwaltung, Instruirung derselben über die Proceßführung, u. s. w. darf aber nichts angerechnet und gefordert werden.

§. 5.

Stimmführenden Mitgliedern eines Gerichts ist die Ausbedingung von Procuratur- oder andern Gebühren und nicht weniger Annahme darauf Bezug habender Honorare und Geschenke bei Geldverschaffungen oder Ausleihungen, so wie bei jedem andern Rechtsgeschäfte, welches durch ihre Bemühung zu Stande gebracht wird, in so fern bei demselben ein dem Gerichte Unterworfener von einer oder der andern Seite betheiligt ist, ebenfalls gänzlich verboten. Es ist vorauszusetzen, daß diese Gerichtspersonen auch ohne besondere Strafbedrohung diesem Verbote nicht entgegenhandeln werden.

§. 6.

Nicht stimmführenden Gerichtspersonen ist zwar die Vermittelung bei Darlehn- Kauf- und andern Rechtsgeschäften gegen Bedingung von Procuraturgebühren oder Honorar, wie bisher, ohne die §. 5. enthaltene Beschränkung, erlaubt, jedoch müssen sie sich dabei streng an die Bestimmungen der Verordnung vom 19. April 1803. halten, und wenn ein Gerichtsangehöriger dabei betheiligt ist, dem Dirigenten des Gerichts von dem durch sie verhandelten und vermittelten Geschäfte, dessen förmlichem Abschlusse und den sich dabei ausbedungenen Gebühren 2c. pflichtmäßige Anzeige machen.

§. 7.

Es versteht sich von selbst, daß eine von Seiten der benannten Administratoren und richterlichen Personen in den obenerwähnten Fällen mit dem Unterhändler des andern Theils eingegangene Vereinbarung über Theilung der diesem zukommenden Procuraturgebühren, u. s. w. eben so verboten und strafbar ist, als die unmittelbare Ausbedingung und Annahme derselben.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben, auch Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen, und solche durch die Gesetzsammlung öffentlich bekannt zu machen befohlen.

Deßau, am 24. März 1832.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

(L. S.)

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LXVI.

Dienstweisung wegen Vollziehung des Erbschaftsstempel-Steuer-Gesetzes vom 24. März 1832.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 23. am 9. Juni 1832.)

§. 1.

Das Erbschaftsstempel-Zeichen besteht in einem doppelten Stempel, von welchem einer das Herzogl. Anhalt-Deßauische Wappen, mit der Umschrift:

H. A. Dess. Erbschafts-Stempel,

und der andere den Werth des Stempels enthält. Beide Stempel werden auf die erste Seite oben rechts und links des Papierbogens schwarz aufgedruckt. Das Papier selbst hat das Wasserzeichen des gewöhnlichen hiesigen Stempelpapiers.

§. 2.

Der niedrigste Erbschaftsstempel-Satz beträgt 12 Gr. und steigt von 12 Gr. zu 12 Gr. an.

Summen bis zu 12 Gr. Steuer, so wie alle Zwischensummen von einem Stempelsatz zum andern, bleiben zum Vortheile der Steuerpflichtigen ganz unberücksichtigt, dergestalt, daß von jeder Summe stets nur der nächste niedere Steuersatz erhoben wird. Die Regierung hat daher dergleichen §. 1. beschriebene Stempel zu 12 Gr., 1 Thlr., 3 Thlr., 5 Thlr., 10 Thlr., 20 Thlr., 50 Thlr., 100 Thlr. und 300 Thlr. anfertigen, und von allen diesen Sorten eine von ihr näher zu bestimmende Anzahl Stempelbogen im Beisein eines Regierungs-Mitgliedes verfertigen zu lassen, die Stempel selbst aber jedesmal sofort nach deren Gebrauch wieder in den Regierungs-Depositen-Kasten aufzubewahren.

§. 3.

Dieser Stempelpapier-Vorrath wird sofort gegen Quittung dem von der Regierung nach §. 14. des Erbschaftsstempel-Gesetzes zu ernennenden Erb-

stempel = Rendanten übergeben, der davon den Gerichtsbehörden, nach deren Verlangen, einen nöthigen Vorrath gegen Quittung verabfolgen zu lassen hat; jedoch niemals an Privatpersonen Erbschaftsstempelpapier verkaufen darf.

Ueber die Erbstempelsteuer = Casse ist der Rendant alljährlich längstens im Monate August der Regierung Rechnung abzulegen verbunden.

Dieser jedesmalige Rendant erhält für seine deßfallsigen Bemühungen 1½ Procent Recepturgebühr von dem Betrage der gelöseten und baar berechneten Erbschaftsstempel, und bringt solche für sich bei der abzulegenden Rechnung mit in Ausgabe.

§. 4.

Sofort nach geschehener Prüfung der Rechnung und ertheilter Entlastung wird der bestimmte Stempelpapier = Vorrath wieder durch Anfertigung der fehlenden Sorten erfüllt und, wie im vorstehenden §. bestimmt ist, dem Rendanten übergeben.

§. 5.

Zur vollständigen Controllirung der im Erbstempelsteuer = Gesetze vom 24. März 1832. vorgeschriebenen Lösung der Erbschaftsstempel = Steuer von Erbschaften, Vermächtnissen, Fideicommissen, Schenkungen rc. sollen die §. 11. des Gesetzes vorgeschriebenen Todtenlisten und Anzeigen dienen. Es haben daher die betreffenden Behörden und Personen dergleichen Anzeigen und Listen pünktlichst und bei Vermeidung von 6 Gr. Strafe für die erste und 12 Gr. für jede ferner versäumte Woche gehörigen Orts einzusenden.

§. 6.

Die Regierung und sämmtliche Untergerichte der hiesigen Herzoglichen Lande diesseits und jenseits der Elbe sind verpflichtet Erbschaftsstempel = Tabellen nebst Nachtrags = Tabellen nach den Formularen A. und B. zu führen. Die Regierung hat dergleichen Tabellen auf Kosten der Erbstempelsteuer = Casse drucken zu lassen und an die Untergerichte zu vertheilen.

§. 7.

In diese Tabellen müssen sie die in den ihnen nach den §. 11. des Erbstempelsteuer = Gesetzes zu überreichenden Todtenlisten und resp. Berichten verzeichneten Todesfälle, ohne alle Ausnahme, in chronologischer Ordnung eintragen und hiernächst zuvörderst bewirken, daß der stempelpflichtige Betrag der Erbschaft, des Vermächtnisses rc., nach den Vorschriften des Erbstempelgesetzes, ingleichen das etwaige Verwandtschafts = Verhältniß der Erbnehmer zum

Erblasser gehörig ausgemittelt werde; sodann aber haben sie den zu lösenden Stempelbetrag zu bestimmen und darauf zu halten, daß von den Erb-Interessenten der sonach gehörig ausgemittelte Erbschaftsstempel längstens binnen 6 Monaten vom Erbanfalle gerechnet, oder bei erhaltener Stundung binnen der bestimmten anderweiten Frist, gelöset werde. Alle beim Schlusse eines jeden Jahres unerledigt gebliebenen Erbschaftsstempel-Sachen aber werden in die dazu bestimmten Nachtrags-Tabellen nach deren Rubriken eingetragen.

§. 8.

Ueber die bewirkte Berichtigung des Erbschaftsstempels ist dem Betheiligten eine Bescheinigung kostenfrei auszufertigen; der Stempelbogen selbst aber zu den betreffenden Gerichts-Acten zu nehmen und darauf mindestens die geschehene Lösung, mit Bezug auf die darüber ertheilte Bescheinigung, kurz zu bemerken.

Wie und wann das hier und §. 7. Vorgeschriebene geschehen ist, muß in der Tabelle nach Anleitung der verschiedenen Rubriken genau angemerkt werden.

§. 9.

Beschwerden wegen des zu hoch ermittelten Betrages der Erbschaftsstempel-Steuer sind bei der Regierung anzubringen, von derselben zu erörtern und zu erledigen. Gegen deren Entscheidung findet nur noch eine Beschwerde an den Landesherrn Statt, niemals aber ein Verfahren im Rechtswege.

§. 10.

In Ansehung der nicht stempelpflichtigen Erbfälle muß jedesmal der Grund davon in den Tabellen ausdrücklich angegeben werden. Eine deßfallsige zu unbestimmte Bemerkung, z. B. „Ist nicht stempelpflichtig," ist unzulässig.

§. 11.

Kann in einzelnen Fällen die Stempellösung binnen der vorschriftsmäßigen Frist von 6 Monaten nicht bewirkt werden, so ist der Grund davon ebenfalls in der Tabelle pflichtmäßig mit zu bemerken.

§. 12.

In der Regel muß der Erbschafts-Stempel gleich nach geschehener Inventur berichtigt, und darf die Stempellösung nicht von der Beendigung der Erbtheilung, Abschließung des Erbtheilungs-Recesses, von dem Verkaufe eines Grundstücks, Einziehung ausstehender Forderungen oder Versilberung des Mobiliars abhängig gemacht werden.

§. 13.

Bezeigen sich Parteien in solchen Fällen, wo keine gerichtliche Erbregulirung eintritt, säumig, den Betrag der ihnen angefallenen Erbschaft ꝛc. anzugeben und nachzuweisen: so haben die Regierung und sämmtliche Untergerichte dergleichen unter ihrer Jurisdiction stehende säumige Parteien, unter Anwendung der ihnen zu Gebote stehenden Zwangsmittel und Androhung der im Stempelsteuer-Gesetze §. 12. bestimmten Strafen, zur Vorlegung der erforderlichen Nachweisungen anzuhalten, nöthigen Falls die gerichtliche Ausmittelung des Betrages der Erbschaft ꝛc. auf Kosten der Erb-Interessenten zu verfügen.

§. 14.

Die Erb-Interessenten sind wegen derjenigen Verhandlungen vor Gericht, welche bloß den Zweck haben die Erbschaft ꝛc. Behufs der Bestimmung der Erbstempel-Steuer nachzuweisen, mit allen Gerichtskosten zu verschonen, wenn die Nachweisung innerhalb 6 Monaten nach erfolgtem Erbanfalle geschieht, oder die Hindernisse, weßhalb solche noch nicht vollständig geschehen konnte, angezeigt und bescheinigt worden; dagegen tragen sie jedesmal diese Kosten, wenn sie es zu Erinnerungen kommen lassen.

§. 15.

In Fällen, wo die Todtenlisten ergeben oder sich sonst findet, daß ein Erblasser nicht da, wo er gestorben ist, sondern an einem andern Orte in hiesigen Herzoglichen Landen seinen Wohnort oder Gerichtsstand gehabt hat, muß das Gericht des Orts, wo das Absterben erfolgte, demjenigen Gerichte, welchem die Nachlaß-Regulirung gebührt, von dem Todesfalle Nachricht geben und, daß solches geschehen ist, in der Tabelle bemerken.

Dagegen muß jedes Gericht die ihm solchergestalt bekannt gemachten Todesfälle sofort in seine Erbschaftsstempel-Tabelle eintragen.

§. 16.

Ein jedes Untergericht ist verbunden eine genaue Abschrift seiner Erbschaftsstempel-Tabelle nebst einer Nachtrags-Tabelle jährlich im Monate Juli, als am Schlusse des Rechnungsjahres, an die Landes-Regierung einzusenden, derselben die Todtenlisten, worauf sich solche gründet, beizufügen, zugleich auch die nach §. 15. des Erbstempel-Gesetzes von dem Erbstempel-Rendanten gegen Quittung verabfolgt erhaltenen Erbschafts-Stempel zu berechnen, den baaren Betrag der verlöseten Stempel aber vierteljährlich an den Rendanten gegen dessen Quittung einzuliefern.

§. 17.

Diese von den Untergerichten eingesandten Erbschaftsstempel=Tabellen nnd Rechnungen hat die Regierung genau zu prüfen, mit den beigefügten Todtenlisten zu vergleichen, und demnächst die dabei zu machen gefundenen Erinnerungen den betreffenden Gerichten zur sofortigen Erledigung und Berichtigung der Tabellen und Rechnungen danach mitzutheilen.

§. 18.

Die nach §. 6. dieser Dienstweisung bei der Regierung selbst zu haltenden Erbschaftsstempel=Tabellen werden von der Regierungs=Canzlei geführt, und hat dieselbe zu dem Ende alles dasjenige zu thun und zu befolgen, was in dieser Hinsicht nach Vorstehendem den Untergerichten zur Pflicht gemacht ist; namentlich auch alljährlich die geführten Tabellen in Urschrift mit einer Berechnung der vom Stempel=Rendanten gegen Quittung erhobenen Erbschaftsstempel zur Prüfung und Entlastung der Regierung vorzulegen, an den Rendanten der Stempel=Casse auch den baaren Betrag für die gelöseten Stempel vierteljährlich abzuliefern.

§. 19.

Sind die zu einer Verlassenschaft gehörigen Vermögensstücke in mehreren Gerichts=Bezirken belegen, so hat dasjenige Gericht, in dessen Bezirk der Erblasser zuletzt gewohnt hat, für die Berichtigung der Stempelsteuer von der ganzen Verlassenschaft zu sorgen.

§. 20.

Von der nach §. 10. den Gerichtsbehörden zukommenden Vergütung von 2 Procent des reinen Ertrages aus der Stempelsteuer von Erbschaften ꝛc. aus ihren Gerichtsbezirken erhält

a. bei der Regierungs=Canzlei:
   1 Procent der Dirigent der Canzlei,
   1 Procent der Registrator;

b. bei den Untergerichten mit Actuarien und Amtsschreibern:
   1 Procent der Dirigent.
   ½ Procent der Actuarius,
   ½ Procent der Amtsschreiber;

c. bei den Untergerichten, welche nur Actuarien haben:
1 Procent der Dirigent,
1 Procent der Actuarius;

d. bei Untergerichten ohne Subalternen:
2 Procent der Justizbeamte.

Rücksichtlich der Stadträthe bleibt die nähere Bestimmung bis auf deren Antrag bei der Regierung vorbehalten.

Die Regierung, die sämmtlichen Gerichts-Behörden, die Pfarrer, so wie die Aeltesten und Vorsteher der in Unserm Lande befindlichen israelitischen Gemeinden, haben sich hiernach, so weit diese Dienstweisung sie betrifft, gebührend zu achten; weßhalb dieselbe der Gesetzsammlung einverleibt und durch das Wochenblatt verkündiget werden soll.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm beigedruckten Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 20. Mai 1832.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

A.

Erbschaftsstempel-Tabelle.

Fortlaufende Nummer.	Nummer und Datum der Todtenlisten od. Berichte.	Name, Stand und Todestag des Erblassers.	Gesammtbetrag des Nachlasses.		Namen und Wohnort der Erben, Legatarien und Donatarien ꝛc., mit der Bemerkung: ob und wie sie mit dem Erblasser verwandt sind.	Betrag der einzelnen Erbportionen, Vermächtnisse, Schenkungen ꝛc.		Betrag des gelöseten Erbschaftsstempels.		Bemerkungen: 1. wann der Stempel gelöset oder die Lösung nachgewiesen; 2. weßhalb die Stempellösung noch nicht erfolgen konnte. 3. Sonstige Erläuterungen.
			rthl.	gr.		rthl.	gr.	rthl.	gr.	

B.

Nachtrags-Tabelle.

Fortlaufende Nummer.	Nummer und Jahr der frühern Haupttabelle.	Name, Stand und Todestag des Erblassers.	Gesammtbetrag des Nachlasses.		Namen und Wohnort der Erben, Legatarien und Donatarien ꝛc., mit der Bemerkung: ob und wie sie mit dem Erblasser verwandt sind.	Betrag der einzelnen Erbportionen, Vermächtnisse, Schenkungen ꝛc.		Betrag des gelöseten Erbschaftsstempels.		Bemerkungen: 1. wann der Stempel gelöset oder die Lösung nachgewiesen; 2. weßhalb die Stempellösung noch nicht erfolgen konnte. 3. Beantwortung ergangener Erinnerungen. 4. Sonstige Erläuterungen.
			thl.	gr.		thl.	gr.	thl.	gr.	

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LXVII.

Nachtrag zu dem unter No. LIV. der Gesetzsammlung bekannt gemachten allgemeinen deutschen Cartell-Vertrag vom 10. Februar 1831.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 26. am 30. Juni 1832.)

Wir Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen: daß von der hohen deutschen Bundesversammlung zu der unter'm 10. Februar 1831. erlassenen und am 6. März desselben Jahres in Unserm Lande öffentlich bekannt gemachten allgemeinen deutschen Cartell-Convention nachträglich folgender Beschluß gefaßt worden ist:

1. Nach den Bestimmungen des Artikels 9. der Cartell-Convention vom 10. Februar 1831. können Gensd'armen, Polizeidiener, Militair- oder Sicherheits-Wachen, und überhaupt alle obrigkeitliche Personen und Diener, sofern in ihre Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtige Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.
2. Allen vor Abschluß der allgemeinen Cartell-Convention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1. 2. 3. und 12. bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militairischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen sein, kommt die im 18. Artikel zugesicherte Amnestie zu.
3. Die am 10. Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Art. 18. der Cartell-Convention zu erklären haben, ist durch den

in der 11ten diesjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, vom 5. April l. J. an gerechnet, auf weitere sechs Monate — sonach bis zum 5. October 1832. — verlängert worden. — In Absicht auf Deserteure, die sich in den übersee'schen Besitzungen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundesregierurg ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

4. Den in die Militairdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Capitulation zu verbleiben, oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

   Die Regierungen werden den Militairbehörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Art. 18. der Cartell-Convention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben, binnen der noch bis zum 5. October 1832. verlängerten Frist, ihrer vorgesetzten Militairbehörde ihre Erklärung zu Protokoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann.

5. Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da in Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wiefern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Art. 18. auf dieselben anwendbar erachtet

6. Die in dem Art. 18. zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundesbeschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. October 1832. verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Cartelle bestanden haben.

7. Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundesstaaten in den Amtsblättern und Gesetzsammlungen aufgenommen werden.

Indem wir den Inhalt dieses nachträglichen Beschlusses der hohen deutschen Bundesversammlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen, befehlen wir Unserer Rent-Cammer, Kriegs-Commission, so wie allen obrig-

keitlichen Behörden Unseres Landes, auf dessen Befolgung zu halten, und Unsern getreuen Unterthanen, sich unterthänigst danach zu achten.

Urkundlich haben wir diese Unsere landesherrliche Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Insiegel zu bedrucken befohlen.

Gegeben Deßau, den 8. Juni 1832.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LXVIII.

Bekanntmachung des von der hohen Deutschen Bundesversammlung in der 26sten Sitzung am 19. Juli 1832. gefaßten Beschlusses, den Mißbrauch der Presse, insbesondere das Verbot der im Großherzogthume Baden erscheinenden Zeitblätter: „Der Freisinnige" und „Der Wächter am Rhein," betreffend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 32. am 11. August 1832.)

Auf höchsten Befehl Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, des regierenden Herzogs, Unsers gnädigsten Herrn, wird der von der hohen Deutschen Bundesversammlung in der 26sten Sitzung am 19. Juli 1832. gefaßte Beschluß, welcher auszugsweise im §. 246. also lautet:

„Die im Großherzogthume Baden erscheinenden Zeitblätter: „Der „Freisinnige" und „Der Wächter am Rhein," werden von der „Bundesversammlung, kraft der ihr durch den Bundesbeschluß „vom 20. September 1819. und 16. August 1824. übertragenen Au„torität, unterdrückt und in allen Deutschen Staaten verboten; auch „wird alle fernere Fortsetzung dieser Zeitblätter untersagt.

„In Folge dessen werden die angeblichen Herausgeber gedachter „Zeitblätter, nämlich des Freisinnigen, Friedrich Wagner, und des „Wächters am Rhein, Fr. Schlund, binnen fünf Jahren a dato in „keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zuge„lassen.

„Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Voll„ziehung dieses Beschlusses, auch binnen vier Wochen über das Verfügte „die Anzeige zu machen, eingeladen."

hiermit zu jedermanns Nachachtung, besonders der einländischen Buchdrucker,

Buchführer und Buchhändler, öffentlich bekannt gemacht und dessen Uebertretung bei Verlust der Privilegien, Wegnahme der vorgefundenen Exemplare jener Druckschriften und außerdem einer Geldstrafe von 5 Thalern für jedes vorgefundene Exemplar oder verhältnißmäßiger Arreststrafe, hierdurch verboten.

Die sämmtlichen Gerichtsbehörden haben, bei eigener Verantwortung, auf die Befolgung dieser Verordnung nachdrücklich zu halten und etwaige Uebertretungsfälle sofort, Behufs der Strafbestimmung, bei der Herzoglichen Landesregierung allhier anzuzeigen.

Deßau, am 7. August 1832.

Herzoglich-Anhaltische Landesregierung allhier.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LXIX.

Bekanntmachung der von der Hohen Deutschen Bundesversammlung in der am 5. Juli 1832. gehaltenen 24sten Bundestagssitzung beschlossenen Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 33. am 18. August 1832.)

Wir Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, rc. rc. rc. fügen hiermit zu wissen, daß die Hohe Deutsche Bundesversammlung in ihrer 24sten Sitzung am 5. Juli d. J. zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde folgende Beschlüsse gefaßt hat:

In Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse und für die Dauer derselben beschließt die Bundesversammlung, in Gemäßheit der ihr obliegenden Verpflichtung, die gemeinsamen Maaßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zu berathen, nach vernommenem Gutachten einer aus ihrer Mitte gewählten Commission, wie folgt:

1) Keine in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Staate in Deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots ist eben so, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften, zu verfahren.

2) Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter andern Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämmtlichen Bundesstaaten zu verbieten und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten.

3) Außerordentliche Volksversammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Ortes weder üblich,

noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sei, in keinem Bundesstaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde, Statt finden.

Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlaß geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen.

Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden; diejenigen, welche sich dieß zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen, und wer irgend eine Volksversammlung dazu mißbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen und durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfter Ahndung zu belegen.

4) Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Cocarden oder dergleichen, sei es von In- oder Ausländern, in andern Farben, als jenen des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört, — das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen, — ist unnachsichtlich zu bestrafen.

5) Der am 20. September 1819. gefaßte, gemäß weitern Beschlusses vom 12. August 1824. fortbestehende, provisorische Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, wird sowohl im Allgemeinen, als insbesondere hinsichtlich der in den §§. 2. und 3. desselben enthaltenen Bestimmungen, in den geeigneten Fällen, in so weit es noch nicht geschehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden.

„§. 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen sein werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maaßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-

Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht, beschlossen werden.

„Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden.

„§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Vereine die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Dem Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punctes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

„Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen."

6) Die Bundesregierungen werden fortwährend die genaueste polizeiliche Wachsamkeit auf alle Einheimische, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen ihre Theilnahme an aufwieglerischen Planen kund, oder zu deßfallsigem Verdachte gegründeten Anlaß gegeben haben, eintreten lassen; sie werden sich wechselseitig mit Notizen über alle Entdeckungen staatsgefährlicher geheimer Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, auch in Verfolgung desfallsiger Spuren, jederzeit auf's schleunigste und bereitwilligste unterstützen.

7) Auf Fremde, welche sich wegen politischer Vergehen oder Verbrechen in einen der Bundesstaaten begeben haben, sodann auf Einheimische und Fremde, die aus Orten oder Gegenden kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturze des Bundes oder der Deutschen Regierungen gebildet haben und der Theilnahme daran verdächtig sind, ist besondere Aufmerksamkeit zu wenden; zu diesem Ende sind überall in den Bundeslanden die bestehenden Paßvorschriften auf das genaueste zu beobachten und nöthigenfalls zu schärfen.

Auch werden die sämmtlichen Bundesregierungen dafür sorgen, daß verdächtigen ausländischen Ankömmlingen, welche sich über den Zweck ihres Aufenthalts im Lande nicht befriedigend ausweisen können, derselbe nicht gestattet werde.

8) Die Bundesregierungen machen sich verbindlich, diejenigen, welche in einem Bundesstaat politische Vergehen oder Verbrechen begangen, und sich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, in so fern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern.

9) Die Bundesregierungen sichern sich gegenseitig auf Verlangen die promteste militärische Assistenz zu, und indem sie anerkennen, daß die Zeitverhältnisse gegenwärtig nicht minder dringend, als im October 1830, außerordentliche Vorkehrungen wegen Verwendung der militärischen Kräfte des Bundes erfordern, werden sie sich die Vollziehung des Beschlusses vom 21sten October 1830. — betreffend Maaßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland — auch unter den jetzigen Umständen, und so lange, als die Erhaltung der Ruhe in Deutschland es wünschenswerth macht, ernstlich angelegen sein lassen.

10) Sämmtliche Bundesregierungen verpflichten sich, unverweilt diejenigen Verfügungen, welche sie zur Vollziehung vorbemerkter Maaßregeln nach Maaßgabe des in den verschiedenen Bundesstaaten sich ergebenden Erfordernisses getroffen haben, der Bundesversammlung anzuzeigen.

Indem Wir diese Beschlüsse hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen und dabei bestimmen, daß Uebertretungen der unter Zahl 1. 2. 3. und 4. enthaltenen Verbote mit einer polizeilichen Strafe von 5 bis 50 Thalern, oder nach Befinden der Umstände mit Gefängnißstrafe bis 4 Wochen geahndet werden sollen, befehlen Wir Unsern sämmtlichen Gerichts- und Polizei-Behörden, daß sie über die Aufrechthaltung dieser Bundesbeschlüsse wachen, von Unsern getreuen Unterthanen aber erwarten Wir, daß sie sich danach achten werden und daß der sie ehrende Geist der Anhänglichkeit an Uns und an die gesetzliche Ordnung, welcher sie, wie wir mit Freude öffentlich anerkennen, in dieser aufgeregten Zeit auszeichnet, Uns der unangenehmen Nothwendigkeit überheben wird, die angedroheten Strafen zur Anwendung bringen zu lassen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und dieselbe mit Unserm Herzoglichen Insiegel zu bedrucken, auch durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen befohlen.

Deßau, den 15. August 1832.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L. S.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LXX.

Verordnung wegen Einführung des Chaussee-Geldes.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 34. am 25. August 1832.)

Nachdem Se. Hochfürstliche Durchlaucht, unser gnädigster Herr, nunmehr die längst beabsichtigte Einführung eines, in dem beigefügten Regulative näher bestimmten, Chaussee-Geldes, als Beitrag zu den Kosten der Erhaltung der öffentlichen Wege, gnädigst zu befehlen geruhet haben, mit dessen Einhebung den 1. September d. J. der Anfang gemacht werden soll; so wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß über einige, die inländischen Fracht- und Lohnfuhrleute betreffende, Erleichterungen dem Herzoglichen Acciseamte nähere Verhaltungsbefehle ertheilt worden sind.

Deßau, am 20. August 1832.

Herzogliche Anhaltische Rent-Cammer.

Regulativ,

nach welchem in den Thoren der Residenzstadt Deßau Chaussee-Geld zu entrichten ist.

I.

Chaussee-Geld ist zu entrichten:

	Gr.	Pf.
1) Von jedem Pferde vor bespannten Wagen, Kutschen und Schlitten:		
für die Wegestrecken bis zum Thore	1	—
für die Wegestrecken vom Thore abwärts	1	—
2) Von jedem ledigen oder gerittenen Pferde, sowohl her, als zurück	—	6
3) Von Viehheerden aller Art, für je 5 Stück, sowohl her, als zurück	—	2

Einzelne Stücke Vieh bis zu 4 Stück sind dem Chaussee-Gelde nicht unterworfen.

Sobald Fuhrwerk, oder eine Heerde Vieh, bis zum Thore gekommen ist, und eben so beim Auspassiren aus dem Thore, wird das bestimmte Chaussee-Geld nach obigen Sätzen vom Thorschreiber, gegen Einhändigung eines Chaussee-Zettels, erhoben, welcher zur Legitimation aufzuheben ist.

II.

Von Entrichtung des Chaussee-Geldes sind befreiet:

1) Alle inländische Unterthanen, in so fern sie mit eigenen Gespannen in eigenen Verrichtungen die Chaussee befahren, hinsichtlich der allgemein zu leistenden Chaussee-Fuhren.

Von allem Fracht- und Lohnfuhrwerke ist jedoch das Chaussee-Geld auch von den inländischen Gespannen nach obigen Sätzen, und in so fern die Wegestrecken nur theilweise befahren werden, zur Hälfte zu entrichten.

Holzfuhren aus hiesigen Forsten, welche die dazu verpflichteten oder berechtigten Anspänner verrichten, sind nicht als Lohnfuhren zu betrachten.

2) Alle von jenseits der Elbe hier ankommende und dorthin abgehende Gespanne, in so fern sie durch Fährzettel legitimirt sind.

3) Alle auf der Straße von Acken ankommende oder dorthin abgehende Gespanne, in so fern sie sich legitimiren können.

4) Alle gewöhnliche Fahr- und Reitposten.

5) Alle ausländische Militair-Personen und Gensd'armerie im Dienste.

6) Alle Herzoglich Cöthensche Diener, wenn sie in herrschaftlichen Angelegenheiten reisen.

III.

Strafbestimmungen:

	Thlr.	Gr.
1) Wer das Chaussee-Geld defraudirt, zahlt außer dem Satze:	1	—
2) Wer einen Chausseegeld-Einnehmer oder Chaussee-Wärter mit Scheltworten beleidigt	1	—
3) Wer aus Unvorsichtigkeit einen Schlagbaum, eine Warnungs- oder Tarif-Tafel, Grenzsäule, Wegweiser, Brücken und Barrieren beschädigt, muß solches wieder herstellen und zahlt außerdem	—	12
4) Muthwillige oder bösliche Beschädigungen dieser Art werden nach dem Landesgesetze vom 14. Juli 1830. bestraft.		
5) Beschädigungen, beim Durchgehen der Pferde veranlaßt, werden zwar nicht bestraft, jedoch ist der Schaden zu ersetzen.		
6) Alles Fuhrwerk, es sei beladen oder leer, welches sich begegnet, muß halb zur rechten Seite ausbiegen. Von zwei Wagen, die sich einholen, muß der vordere, auf Zuruf des hintern Wagens, mit halber Spur ausbiegen; wer dies unterläßt, oder gar das Vorbeifahren muthwillig zu verhindern sucht, verfällt nach Umständen in eine Strafe von 8 Gr. bis	1	—
7) Viehtreiber und Hirten müssen, wenn Fuhrwerk kommt, zur Seite treiben; Wagen dürfen durch dergleichen Heerden nur langsam fahren, bei Strafe von	—	8
8) Jedermann muß den Posten, in so fern der Weg die Breite hat, auf den Stoß in's Horn ausweichen, bei Strafe von	—	12
9) Die Chausseen und Brücken dürfen nicht durch Anhalten, oder auf andere Weise gesperrt werden; auch dürfen weder daselbst, noch in den Chaussee-Gräben, Gegenstände zur Verunreinigung abgeworfen werden und liegen bleiben, bei Strafe von	—	4

	Thlr.	Gr.
10) Die Chaussee-Gräben dürfen nicht mit Pferden oder Rindvieh behütet werden; für jedes Stück Vieh bei Strafe von	—	4
11) Durch die Chaussee-Gräben dürfen ohne Erlaubniß keine Fahrten gemacht werden, bei Strafe von	—	4

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LXXI.

Gesetz, die den Nutznießern und Bewohnern herrschaftlicher Gebäude, so wie auch der Pfarr- und Schulgebäude obliegende Verbindlichkeit zur Uebernahme der kleinen Reparaturen betreffend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 37. am 15. September 1832.)

Von Gottes Gnaden Wir Leopold Friedrich, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Obgleich schon die Rechte verordnen, was die Nutznießer und Bewohner von Amts- und Dienstwohnungen zu leisten haben, insbesondere auch in der Anhaltischen Landes-Ordnung, Tit. IV., verordnet ist, wie es mit der Erhaltung der Pfarr- und Schulgebäude, nachdem solche zur Nothdurft eingerichtet, in Dach und Fach gebracht und den Pfarrern, Schul- und Kirchendienern eingeräumt worden sind, gehalten werden soll: so haben gleichwohl die Nutznießer und Bewohner solcher Gebäude ihrer Verbindlichkeit nicht überall genügt, sondern die sämmtlichen Bau- und Besserungskosten aus den herrschaftlichen Cassen und bezugsweise von den Kirchen-Aeratien übertragen lassen.

Es kann aber hierin um so weniger länger nachgesehen werden, da die herrschaftlichen Cassen dazu keine Verpflichtung haben, die Kirchen selbst aber größtentheils ohne Vermögen und nur einige davon ihre Ausgaben zu bestreiten im Stande sind.

So wie nun auf einer Seite Recht und Nothwendigkeit die gesetzliche Wiederherstellung und Feststellung der, sowohl den herrschaftlichen Cassen und den Kirchen, als auch den Nutznießern und Bewohnern obliegenden Leistungen

gebieten, eben so erfordert es anderer Seits die größtentheils nothdürftig angemessene Besoldung der Beamten, so wie der Pfarrer, Schul- und Kirchendiener, daß die Feststellung nach billigem Ermessen geschehe.

Nach Anhörung der betreffenden Landesbehörden verordnen Wir daher:

I. Auf Kosten der herrschaftlichen Cassen und der Kirchen sollen in wesentlichem baulichen Stande erhalten werden:

1. alle und jede Dächer, Mauern, Wände, Zäune und Gehege;
2. alle und jede Treppen, Dielen, Pflaster, Brunnen und Pumpen;
3. alle und jede Thüren, Fenster und Oefen;
4. die Anlegung neuer Gräben und die Wieder-Instandsetzung der durch das Wasser oder Ungewitter verwüsteten Dienst-Grundstücke der herrschaftlichen Diener, Pfarrer, Schul- und Kirchendiener werden auf Kosten herrschaftlicher Cassen und der Kirchen bestritten.

II. Aus ihren eigenen Mitteln sollen die Nutznießer und Bewohner bestreiten:

1. das Reinigen der Brunnen und Umbinden, auch Anbohren der Pumpen;
2. die Reparaturen der Schlösser, Schlüssel, Wiederanschaffung verlorner oder abhanden gekommener Schlüssel, ingleichen die Wiederherstellung zerbrochener Fensterscheiben; für welche letztere künftig gar nichts mehr aus den herrschaftlichen oder Kirchen-Cassen vergütet werden wird, außer wenn der Schaden erweislich durch Hagelwetter oder Ungewitter, oder durch fremde äußere Gewalt verursacht worden ist.

Ferner

3. das Reinigen der Oefen und Schornsteine;
4. das Ausweißen der Stuben, Kammern, Säle, Hausfluren u. s. w. — so viel das Arbeitslohn betrifft, indem der Kalk von den herrschaftlichen Vorräthen oder beziehungsweise von der Kirche dazu geliefert wird.

Das Ausweißen der Gerichtsstuben und der Schulstuben, so wie der Arrestanten-Stuben und Gefängnisse, geschieht jedoch alljährlich auf Kosten der Gerichtsherrschaft und bezugsweise

der Kirchen oder der Gemeinden, welchen die Erhaltung der Schulgebäude obliegt.

5. Das Aufbinden und Verschneiden lebendiger Zäune oder Hecken, das Auffüllen, Abschlämmen und Schlagen der Scheuntennen, das Heben, Ausschilfen und Auskrauten der Gräben, das Reinigen der Wiesen und Wegschaffen der Maulwurfshügel, Wegfangen der Maulwürfe und überhaupt Alles, was zur hauswirthlichen und bessern Benutzung der Wiesen gehört, besorgen und tragen die Nutznießer aus eigenen Mitteln.

6. Hinsichtlich der Baue und Besserungen der Wirthschafts-Gebäude haben die Nutznießer dieselben Obliegenheiten, wie bei den Wohn-Gebäuden.

7. Es versteht sich von selbst, daß außerdem alle und jede Luxus- und Bequemlichkeits-Ausgaben von den Nutznießern getragen werden müssen, z. B. für Stubenmalen, Tapezieren, Glockenzüge in den Stuben und Kammern, Einrichtungen in den Küchen, Kaminen, Oefen, Heerden u. s. w., die nicht wesentlich nothwendig sind, Spaliers vor den Häusern, in den Gärten u. s. w.

   Wenn es streitig oder nur zweifelhaft ist, welche Ausgaben in diese Kathegorie gehören: so hat Unsere Rent-Cammer und bezugsweise das Consistorium darüber zu entscheiden.

8. Die innern Pertinenz-Stücke für den hauswirthlichen und wirthschaftlichen Gebrauch sind von den Nutznießern in dem übernommenen Stande zu erhalten; was im Laufe der Zeit davon ganz unbrauchbar wird, hat die herrschaftliche Casse, bezugsweise die Kirche oder die betreffende Gemeinde wieder neu anzuschaffen.

9. Alle überflüssige Ausgaben müssen vermieden werden.

Wir befehlen Unserer Rent-Cammer, so wie auch Unserm Consistorio und besonders den Superintendenten, auf diese Unsere Verordnung künftig nachdrücklich zu halten und in den herrschaftlichen, so wie in den Kirchen-Rechnungen nichts verausgaben zu lassen, was dieser Verordnung entgegen läuft; den Beamten, ingleichen den Pfarrern, Schul- und Kirchendienern aber, sich hiernach gebührend zu achten.

Es soll übrigens diese Unsere Verordnung allgemein angewendet und zur Vollziehung gebracht und dabei kein Absehen oder Unterschied gemacht werden,

es mag Uns, den Kirchen oder den Gemeinden, oder Unserm Cammer-Fiscus und den Gemeinden, in Gemäßheit des Edicts vom 18. Februar 1816, oder den Patronen oder sonst Jemand die Verbindlichkeit zur Erhaltung solcher Dienstwohnungen, so wie auch der Pfarr- und Schulgebäude obliegen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Siegel bedrucken lassen, auch solches durch die Gesetzsammlung zu verkündigen befohlen.

Deßau, am 1. September 1832.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

(L. S.)

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LXXII.

Brau-Ordnung
für die Residenz-Stadt Deßau, vom 28. September 1832.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 41. am 13. October 1832.)

Wir Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, rc. rc. rc. fügen hiermit zu wissen, daß Wir, — bei dem schon seit einigen Jahren so merklich eingetretenen Verfall der hiesigen städtischen Braunahrung, und in der landesväterlichen Absicht, dieselbe, als eine der ältesten und vorzüglichsten bürgerlichen Nahrungsquellen, wieder empor zu bringen, dabei der erhöheten Industrie und der größern Bemühung eine sicherere und bessere Belohnung zu verschaffen, als bei den bisherigen Beschränkungen zu erlangen gewesen ist, und den, sowohl über die veraltete Einrichtung des hiesigen Brauwesens selbst, als auch über die Beschaffenheit des hiesigen Stadtbiers, häufig geführten Beschwerden abzuhelfen und die Verbesserung des Bieres, die auch bei der neuerdings getroffenen Braueinrichtung nicht erlangt worden ist, zu bewirken — auf unterthänigsten Bericht Unserer Rent-Cammer, gnädigst beschlossen haben, die bisherige Braureihe in Unserer Residenzstadt Deßau und die darauf Bezug habenden, für die jetzigen Zeitverhältnisse nicht mehr passenden Braueinrichtungen und Verordnungen gänzlich abzuschaffen und aufzuheben, und, statt derselben, folgende neue Brau-Ordnung, die nach Verbrauch der jetzt noch vorräthigen Malze in Kraft treten und gesetzliche Gültigkeit erhalten soll, einzuführen:

§. 1.

Die bei Ausübung der hiesigen Braugerechtigkeiten, auf den Grund der alten Braurolle bisher Statt gefundene Braureihe wird von vorgedachtem

Zeitpunkte an gänzlich aufgehoben, und dagegen jedem Brauberechtigten in hiesiger Residenz=Stadt, unter Beobachtung der weiter unten gedachten Vorschriften, die Befugniß ertheilt, so oft er es seinem Vortheile für angemessen hält, und zu jeder Zeit, Bier jeder Art, weißes oder braunes, zu brauen und im Einzelnen, so wie im Ganzen, zu verkaufen, auch, wie solches bisher gestattet war, dieses selbst gebrauete Bier im Hause an die bei ihm einsprechenden Gäste auszuschenken.

§. 2.

Die amtliche Feststellung des Bier=Preises hört zwar ganz auf, und ist jedem Brauberechtigten gestattet, sein Bier zu jedem beliebigen Preise im Ganzen, oder im Einzelnen zu verkaufen, jedoch werden alle Verabredungen über den Bier=Preis, in der Absicht, denselben hoch zu halten, bei 5 Thlr. Strafe für jeden Fall verboten und hierbei überhaupt, um das Publikum nicht übertheuern zu lassen, das Einschreiten Unserer Rent=Cammer, als Ober=Polizei-Behörde, vorbehalten.

Die Bier=Preise in den Landstädten können daher, wie bisher geschehen, nicht mehr nach den hiesigen festgestellt werden, und soll wegen deren künftigen Regulirung und Feststellung das Erforderliche besonders verfügt werden.

§. 3.

Da die bisherige Schüttungsart nach dem Gemäße zu mancherlei Mißbräuchen Veranlassung geben kann und einer regelmäßigen Besteuerung hinderlich ist, so wird dieselbe künftig nicht bloß nach dem Gemäße, sondern auch nach dem Gewichte des zum Schroten zur Mühle gebrachten Malzes bestimmt; damit jedoch auch die minder wohlhabenden Brauberechtigten an dem Brau=Gewerbe Theil nehmen und Beschwerden über die jetzt angeblich zu starke Schüttung nicht mehr geführt werden können, werden für die Folge auch kleinere Brauen, und zwar bis zu der geringsten Schüttung von Sechs Centnern gestattet; in Quantitäten unter 6 Centnern Schüttung darf jedoch nicht gebrauet werden.

§. 4.

Jeder Brauberechtigte hat, sobald er zu brauen beabsichtigt, über die Zeit und die Größe des von ihm zu verrichtenden Brauens, und welche Art von Bier er brauen will, jedes Mal vorher bei dem hiesigen Herzoglichen Acciseamte Anzeige zu machen, welches ihm hierauf einen Brauzettel ertheilt, auf welchem die Größe der Schüttung bemerkt wird.

§. 5.

Die bisherigen herrschaftlichen und Cämmerei-Abgaben, bestehend
in der Brauaccise,
in der Abgabe für den Malzscheffel,
in der Abgabe für den sogenannten Malzthaler,
in der Abgabe für Malzgeld,
in der Abgabe für Tranksteuer,
in der sogenannten kleinen Bieraccise,
in der Abgabe an das rathhäusliche Personale und
in der Entschädigung für Agio des Goldes und resp. Conventionsgeldes,
bleiben ohne Erhöhung, und werden nur auf das Gewicht der Schüttung vertheilt und, zur Deckung der bisherigen Brau-Abgaben, auf vierzehn Groschen sechs Pfennige Preuß. Courant für jeden Centner Malz, wie es zur Mühle gebracht wird, festgesetzt; die Tranksteuer- und resp. Cämmerei-Abgaben werden dagegen von der herrschaftlichen Casse übernommen, nach Verlauf eines jeden Halbjahres nach den wirklich verrichteten Brauen berechnet und sodann gehörigen Orts berichtigt.

§. 6.

Die höhere Besteuerung der Lagerbiere fällt weg, und werden die Brauen der Lager- und anderer Biere hinsichtlich der Abgaben ganz den gewöhnlichen Stadtbier-Brauen gleich gestellt und in derselben Art besteuert.

§. 7.

Der Brauende meldet sich mit dem §. 4. gedachten Brauzettel zuvörderst bei der Herzoglichen Mühle allhier zum Verwiegen des Braumalzes, worauf das Gewicht der Brau-Schüttung genau auf dem Brauzettel bemerkt wird, entrichtet sodann bei dem Herzoglichen Acciseamte die von seinem Brauen nach §. 5. zu zahlende Abgabe, bei deren Berechnung Quantitäten unter ⅛ Centner nicht berücksichtigt, die über ⅛ Centner bis zu ¼ Centner aber als ein voller Viertel-Centner angenommen und versteuert werden, und giebt hierauf den quittirten Brauzettel in Herzoglicher Mühle bei dem Mühleninspector ab, welcher sodann das Schroten des Malzes ungesäumt zu verfügen hat.

§. 8.

Das bisherige Schrotegeld in der Mühle bleibt auch ferner unverändert, vermindert sich jedoch verhältnißmäßig nach der Quantität der Schüttung, und beträgt 1 Gr. 10 Pf. pro Centner Malz.

§. 9.

Jeder Brauende hat für die Richtigkeit der von ihm angegebenen Schüttung, und daß nicht eine größere Quantität Malz, als nach dem, auf dem Brauzettel bemerkten, Schutte zulässig und versteuert ist, zur Mühle gebracht oder sonst zum Brauen verwendet wird, zu haften, für jeden Centner des Mehrbetrags aber, außer der Accisestrafe, eine Strafe von fünf Thalern zum Besten des Armenhauses zu erlegen, auch übrigens sich allen Maßregeln zu unterwerfen, welche zur Verhütung von Unterschleifen für nöthig befunden werden möchten.

Die vorgedachte Strafe tritt übrigens auch schon bei Quantitäten unter 1 Centner, und zwar sobald der Mehrbetrag ½ Centner übersteigt, ein, und wird sodann verhältnißmäßig nach dem Quanto des Mehrbetrags bestimmt.

§. 10.

Die herkömmliche Verabreichung von 15 Maltern fichten Stammholz zu jedem bisherigen Brauen aus den Herzoglichen Forsten, zu dem festgesetzten Preise von 6 Thlr 14 Gr. einschließlich des Aufgeldes von 1 Louisd'or, wird, da die verhältnißmäßige Entschädigung dieses billigern Brauholzes bereits bei der §. 5. festgesetzten Brau-Abgabe berücksichtigt ist, aufgehoben, und daher dieses Holz, in so weit solches vorhanden ist, für die Folge nur zu dem gewöhnlichen Forstpreise überlassen.

§. 11.

Die, beim Stillstande der hiesigen Herzoglichen Mühlen, bisher gezahlte Entschädigung für das Schroten auf auswärtigen Mühlen wird bei der neuen Brau-Einrichtung nicht mehr gezahlt.

Dieses Schroten auf auswärtigen Mühlen ist übrigens, wie sich von selbst versteht, nur beim Stillstande der hiesigen Mühlen erlaubt, und wird die §. 5. gedachte Brau-Abgabe dadurch keinesweges verändert.

Wird Malz zum Schroten nach einer auswärtigen Mühle gefahren, so muß dies beim Auspassiren angezeigt, das Schrot zu demselben Thore wieder eingeführt und sofort zur Mühle gebracht werden, und ist sodann keiner Eingangs-Accise-Abgabe unterworfen. Wird jedoch Malzschrot ohne vorherige Anzeige eingeführt, so ist dies als Accise-Defraudation zu betrachten und zu bestrafen.

§. 12.

Jeder Brauberechtigte ist in der Wahl des Braumeisters und der übrigen Hülfspersonen, zur Verrichtung der Braugeschäfte, ganz unbeschränkt, und bleibt es ihm überlassen, sich über das dafür zu zahlende Lohn mit den Interessenten zu einigen.

§. 13.

Den Besitzern der noch vorhandenen wenigen Freibrauen, ingleichen den drei Nutznießern der geistlichen Besoldungs-Brauen, soll bis auf weitere Verfügung die jährliche Nutzung, welche sie von diesen Brauen nach einer Durchschnitts-Berechnung der letzten 10 Jahre gehabt haben, von der herrschaftlichen Casse gezahlt werden.

§. 14.

Eine Verpachtung der Brau-Gerechtigkeiten in wohleingerichteten Brauhäusern soll zwar gestattet sein, es muß jedoch dazu in jedem vorkommenden Falle die Erlaubniß Unserer Rent-Cammer eingeholt werden; wegen Verkaufs der Brau-Gerechtigkeiten ohne das brauberechtigte Haus und deren Ausübung in einem andern Local, behalten Wir Uns für jeden speciellen Fall Unsere weitere Entschließung vor.

§. 15.

Auch soll, zur Beförderung des Bräu-Gewerbes, gestattet sein, daß mehrere Brauberechtigte ein gemeinschaftliches Brauen verrichten.

§. 16.

Die Besitzer der ruhenden oder schlafenden Brau-Gerechtigkeiten behalten, nach, wie vor, ihr Recht zum Brauen unter Beobachtung der in den vorbemerkten §§. enthaltenen Bestimmungen.

§. 17.

Jedem Brauberechtigten bleibt es unbenommen, seine Brau-Gerechtigkeit ganz aufzugeben, und hat derselbe sodann hierüber seine schriftliche Erklärung bei Unserer Rent-Cammer abzugeben, dagegen aber die darauf haftenden größeren Lasten bei Kriegs-Prästationen, an doppelten außerordentlichen Steuern, Einquartierungen rc., nicht mehr zu tragen.

§. 18.

Der bisher zu Gunsten der hiesigen Stadt-Brauerei bestandene Bierzwang wird hierdurch aufgehoben.

Das aus den Landbrauereien hierselbst einzubringende Bier bleibt übrigens auch ferner und bis zur Besteuerung dieser Landbrauereien der regelementsmäßigen Abgabe, so wie alles fremde Bier, unterworfen.

§. 19.

Die beim Brauen Statt gefundene Beaufsichtigung durch die Herzogliche Brau-Commission hört in der bisherigen Art ganz auf, und soll für die Folge die polizeiliche Aufsicht sich daher nur darauf beschränken, daß ein gesundes Bier gebrauet, jede Verabredung des Bier-Preises zur Uebertheuerung des Publikums, so wie jede andere Uebertretung dieser neuen Brau-Ordnung verhütet, oder bestraft, auch das Publikum in Zeiten von den zu verrichtenden Brauen öffentlich benachrichtigt werde.

Die Oberaufsicht über das gesammte hiesige städtische Brauwesen verbleibt übrigens auch ferner Unserer Rent-Cammer.

Wir wünschen übrigens, daß diese neue Brau-Ordnung, deren Abänderung im Ganzen und Einzelnen Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, Unsern Erwartungen ganz entsprechen und die so sehr gesunkene Braunahrung in Unserer Residenz-Stadt wiederum heben und solche zu einem Quell des Segens und Wohlstandes machen, Unsern Unterthanen aber stets ein gutes und wohlfeiles Stadtbier gewähren möge.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel gegeben zu

Deßau, am 28. September 1832.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L. S.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LXXIII.

Höchste Bekanntmachung wegen Einführung einer allgemeinen Maisch-Steuer.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 41. am 13. October 1832.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß Wir, in Erwägung der Ungleichheit, welche bisher in Unseren Landen bei Besteuerung des Brennerei-Gewerbes Statt gefunden hat, und zur Beförderung einer gleichmäßigen Branntwein-Fabrikation, vom 1. November d. J. an

eine allgemeine Maisch-Steuer

nach Art der in mehreren benachbarten Staaten bestehenden Einrichtung einzuführen befohlen haben, deren nähere Bestimmungen durch eine von Uns besonders angeordnete Commission zur Kenntniß der Inhaber der bestehenden, oder mit Unserer besondern Erlaubniß etwa noch anzulegenden Brennereien gebracht werden sollen.

Dagegen werden von demselben Zeitpunkte an

1) die nach dem Accise-Reglement zu entrichtende Accise für Branntweinschrot und die in einigen Landstädten an deren Stelle getretenen Accise-Fixa für den Betrieb der Brennereien,
2) die Consumtions-Accise für den aus den inländischen Landbrennereien in die Städte eingehenden Branntwein, und

3) der in einigen Distrikten Unseres Landes bestehende Branntwein-zwang,

zur Beförderung der Industrie und eines ungehindert freien inländischen Branntwein-Verkehrs, gänzlich aufgehoben.

Urkundlich unter Unserm Herzoglichen Insiegel und eigenhändiger Unterschrift.

Deßau, am 13. Oktober 1832.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LXXIV.

Verordnung,
die Kirchensprengel-Eintheilung in der Residenzstadt Deßau und die Taxe der geistlichen Gebühren daselbst betreffend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 45. am 10. November 1832.)

Von Gottes Gnaden Wir **Leopold Friedrich**, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, rc. rc. rc. fügen hiermit zu wissen:

Nach der in Unserem Lande Statt gefundenen evangelischen Kirchen-Vereinigung hat sich das geistliche Ministerium allhier, in Gemäßheit der erhaltenen Aufforderung, über die schon früher besonders zur richtigen Führung der Kirchen-Bücher für nothwendig erachtete Kirchensprengel-Eintheilung in Unserer Residenzstadt Deßau, gemeinschaftlich berathen und gewisse Punkte festgestellt, welche auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Consistorii Unsere landesherrliche Genehmigung erhalten und daher in Gesetzes Kraft hiermit öffentlich bekannt gemacht werden.

1. Die Stadt Deßau, mit Einschluß der zu derselben gehörenden, vor den Thoren liegenden einzelnen Häuser, auch mit Inbegriff von Neu-Wilknitz und der Wasserstadt, wird in drei Kirchensprengel eingetheilt.
2. Diese Eintheilung bezieht sich bloß auf die Taufen, Trauungen und Begräbnisse, indem es auch künftig, wie bisher, jedem Bewohner der Residenzstadt Deßau freigestellt bleibt, sich in Hinsicht des öffentlichen Gottesdienstes, der kirchlichen und häuslichen Abendmahlsfeier und der Confirmation, zu einer der drei evangelischen Stadtkirchen zu halten, zu welcher er will.

3. Diejenigen Herzoglichen Diener, welche bisher eximirt und in Betreff der Taufen und Trauungen an den Archidiaconus der Schloßkirche gewiesen waren, folgen künftig der neuen Sprengel-Eintheilung, so daß die ehemalige Exemtion aufhört.

4. Jedoch behält es mit denjenigen geistlichen Amtshandlungen und Gebühren, die bisher dem Hofprediger zukamen, auch fernerhin sein Bewenden, so daß derselbe, wie sonst, die Taufen und Trauungen in der Herzoglichen Familie, bei dem Adel und den stimmführenden Mitgliedern der Herzoglichen Landesregierung und der Herzoglichen Rent-Cammer, ohne Rücksicht auf die neue Sprengel-Eintheilung, verrichtet, auch von jedem adelichen Begräbnisse, wie bisher, 10 Thaler erhält, es mag zu einem Sprengel gehören, zu welchem es will.

5. So bleibt es auch, wie bisher, mit den 10 Thalern, welche der Superintendent von Haustrauungen erhält.

6. Die Hauptschule bleibt, obgleich künftig in dem Sprengel der St. Johanniskirche liegend, bei der Schloßkirche.

Die Beilage unter A. weiset die drei Sprengel-Abtheilungen, in Hinsicht auf die Straßen und die Nummern der Häuser, näher nach.

Was den der St. Johanniskirche, nach Verhältniß der in allen Theilen der Stadt und deren Umgebungen umher wohnenden Anzahl der vormaligen Lutheraner, zugetheilten größern Sprengel betrifft: so behalten Wir Uns und Unserm Consistorio dessen Verringerung und Gleichstellung mit den übrigen beiden Sprengeln nach dem Abgange des jetzigen Pfarrers vor.

Zugleich haben Wir gnädigst zu genehmigen geruhet, daß die geistlichen Gebühren für alle drei evangelischen Kirchen gleichgestellt und nach den Ansätzen in der Beilage B. entrichtet werden sollen.

Es ist dabei darauf Rücksicht genommen, daß die Gebühren-Ansätze mäßig eingerichtet, besonders aber die Beerdigungs-Kosten auf ein Billiges herabgesetzt worden sind.

Uebrigens sollen diese neue Sprengel-Eintheilung und die Gebühren-Taxe erst zu Neujahr 1833 anfangen und in Kraft treten.

Wir erwarten endlich, daß sich ein jeder, den dieses angehet, dieser von den Umständen und der Ordnung gebotenen Einrichtung gern und willig fügen und solche gehörig beobachten werde; so wie denn auch die Pfarrer und Kirchendiener ein Gleiches zu thun sich angelegen sein lassen werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken, auch solche durch die Gesetzsammlung öffentlich verkündigen lassen.

So geschehen zu Deßau, am 1. November 1832.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

LS

A.

Die Schloß- und Stadtkirche soll erhalten:

Fortlaufende Nummer.	Straßen.	Nummern der Häuser.	Seelen.	Häuser.
1.	Großer Markt ganz	Nr. 887—890.	20	4
2.	Schloßstraße ganz	„ 856—873.	154	18
3.	Kleiner Markt.	„ 874—876.	42	3
4.	Zerbster Straße, vom kleinen bis zum großen Markte	„ 552—562. 877—879. 884—886. .	125	14
5.	Steinstraße ganz	„ 1—38. 135—155. 346—351. 495 bis 497.	684	72
6.	Salzgasse ganz	„ 498—500. 548—551.	64	7
7.	Wallstraße	„ 501—524. 535—547, mit Ausnahme 532—534.	339	37
8.	Fürstenstraße ganz	„ 352—363. 487—494.	118	20
9.	Theil der Wallstraße zwischen der Hospital- und Fürstenstraße .	„ 328—330.	13	3
10.	Hospitalstraße, Südseite, von der Franzstraße bis zur Mauer . .	„ 236—240. 292—301.	111	15
11.	Neue Reihe ganz	„ 241—255.	177	15
12.	Franzstraße, Westseite, von der grünen Gasse bis zur Hospitalstraße	„ 221—235.	77	15
13.	Mauer, von der grünen Gasse bis zum Askanischen Thore . . .	„ 272—291.	293	20
14.	Herzogl. Mühle und Thiergarten	. . . .	53	8
15.	Vor dem Askanischen Thore . .	. . . .	52	7
16.	Cavalierstraße, Ostseite, von der Todtenpforte bis zum Leopoldstifte, nebst der Hauptschule .	„ 480—486.	91	7
17.	Kirchhof	„ 880—883.	30	4
		Summa	2443	269

Die Kirche zu St. Georg soll erhalten:

Fortlaufende Nummer.	Straßen.	Nummern der Häuser.	Seelen.	Häuser.
1.	Hospitalstraße, zwischen der Steinstraße, Franzstraße und Cavalierstraße	Nr. 156—162. 174—187. 315—345. . .	264	46
2.	Schulstraße ganz	„ 163—172.	55	10
3.	Leipzigerstraße ganz	„ 39—80. 87—92. 100—102. 127 bis 134.	651	55
4.	Rennstraße ganz	„ 114—126.	114	13
5.	Backgasse ganz	„ 103—113.	111	11
6.	Grünegasse ganz	„ 93—99.	114	7
7.	Ziegelgasse ganz	„ 81—86.	85	6
8.	Franzstraße, Ostseite, und Westseite bis zur Grünengasse . .	„ 188—220.	389	33
9.	Mauer, von der Grünengasse bis zum Ende der Mauer . . .	„ 256—271.	187	16
10.	Vor dem Leipziger Thore . . .	. . . .	107	15
		Summa	2077	212

Die Kirche zu St. Johann soll erhalten:

Fortlaufende Nummer.	Straßen.	Nummern der Häuser.	Seelen.	Häuser.
1.	Neumarkt ganz	Nr. 388—392. 461—464.	118	8
2.	Neustadt ganz	= 393—402. 441—443.	182	13
3.	Ackensche Straße ganz	= 403—412. 444—449.	187	16
4.	Akazienstraße	= 450—460.	115	8
5.	Stiftsstraße	= 413—440.	230	27
6.	Poststraße	= 599—609.	97	10
7.	Todtenpforte	= 525—531.	71	7
8.	Aus der Wallstraße	= 532. 533. 534.	41	3
9.	Langegasse	= 563—582.	231	30
10.	Zerbster Straße, Ostseite vom Zerbster Thore bis zur Schloßstraße, Westseite vom Zerbster Thore bis zur Wallstraße	= 610—626. 631—657. = 582—598.	617	60
11.	Teichgasse	= 627—630.	46	4
12.	Muldstraße	= 658—667. 714—716. 838—855.	339	43
13.	Flössergasse	= 668—673. 683—692. 711—713.	306	20
14.	Böhmische Gasse	= 674—682. 693—710.	349	17
15.	Breitestraße	= 717—781.	663	65
16.	Kreuzgasse	= 782—785. 815—818. 832—837.	168	14
17.	Wall	= 786—814.	246	29
18.	Fischergasse	= 819—831.	113	13
19.	Schießanger und vor dem grünen Thore		35	6
20.	Vor dem Zerbster Thore		69	14
21.	Neu-Wilknitz und vor dem Ackenschen Thore		139	18
22.	Wasserstadt	= 1—24.	208	24
23.	Cavalierstraße, Ostseite	= 465—479.	90	14
	Westseite, vom Neumarkt bis zur Hospitalstraße, mit Ausnahme der Hauptschule und der Fürstlichen Personen	= 366—387.	138	18
24.	Hospitalstraße, Nordseite, vom Askanischen Thore bis zur Cavalierstraße	= 302—314.	85	13
		Summa	4883	494

B.

	Taufen.						Aufgebote.		Trauungen.		Leichen.				Zeugnisse.	Danksagungen.	Haus-Communionen.
	in der Kirche.		im Hause.		unehelicher Kinder.						Erwachsene.		Kinder.				
	tlr.	gr.	tlr.	gr.	tlr.	gr.	tlr.	gr.	tlr.	gr.	tlr.	gr.	tlr.	gr.	gr.	gr.	gr.
1. Schloß- und Stadtkirche.																	
Superintendent .	—	2	—	2	—	—	1	—	1	8	—	8	—	8	4	2	—
Archidiakonus . .	—	4	—	8	1	—	—	—	1	—	—	6	—	6	—	—	6
Küster.	—	9	—	10	—	16	—	8	1	—	—	20	—	9	4	1	2
Cantor	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	—	3	—	—	—
Kirche	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—
Hospital	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—	—	—
	—	15	1	4	1	16	1	8	3	12	2	16	1	8	8	3	8
2. Kirche zu St. Georg.																	
Pfarrer	—	6	—	12	1	—	—	20	2	8	—	12	—	12	4	2	6
Cantor	—	9	—	16	—	16	—	12	1	4	—	22	—	14	4	1	2
Diakonus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Kirche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—
Hospital	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—	—	—
	—	15	1	4	1	16	1	8	3	12	2	16	1	8	8	3	8
3. Kirche zu St. Johann.																	
Pfarrer	—	6	—	10	1	—	—	20	2	8	—	12	—	4	4	2	6
Küster	—	9	—	10	—	16	—	12	1	—	—	8	—	4	4	1	2
Cantor	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—
Kirche	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	1	16	—	20	—	—	—
	—	15	1	4	1	16	1	8	3	12	2	16	1	8	8	3	8

Wegen der Leichenbegängnisse der Adelichen, ingl. wegen der Haustrauungen, wird auf die §§. 7. und 8. gewiesen.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LXXV.
Verordnung,
die Bekanntmachung des Inhalts der Wochenblätter in den Dorfgemeinden und die pünktliche Abholung derselben betreffend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 47. am 24. November 1832.)

Wir Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

In dem, von Unserm hochseligen und allverehrten Herrn Großvater unter'm 17. Oktober 1774 erlassenen Edicte ist zwar verordnet, daß das hiesige Wochenblatt, damit die darin bekannt gemachten Verordnungen und Verfügungen zur allgemeinen Kenntniß der Dorfgemeinden gelangen, von den Dorfrichtern jedesmal des Sonntags, nach beendigtem Gottesdienste, entweder vor der Kirchthüre oder auf der Richterei vorgelesen werde; da jedoch Uns von Unserer Rent-Cammer unterthänigst angezeigt worden ist, daß mit der Vorlesung des Wochenblatts vor den Kirchthüren, anderer Hindernisse nicht zu gedenken, öfters auch die Bekanntmachung von Gemeinde-Sachen verbunden und dadurch häufig der gute Eindruck der kirchlichen Erbauung gestört werde; so haben Wir in Gnaden beschlossen, das gedachte Edict vom 17. Oktober 1774 hierdurch dahin abzuändern und zu beschränken, daß die Vorlesung des Wochenblatts und die Bekanntmachung der Gemeindesachen hinführo nicht mehr des Sonntags, nach gehaltenem Gottesdienste, vor den Kirchthüren, sondern nur allein, ohne Ausnahme, auf den Richtereien Statt finden solle, und befehlen Wir daher hiermit sämmtlichen Dorf-Gerichten in Unseren Herzoglichen Landen, sich hiernach unterthänigst zu achten, auch, nach Maaßgabe der mehrgedachten frühern Verordnung, stets für pünktliche Abholung des Wochenblatts und gehörige Bekanntmachung desselben in der jetzt

vorgeschriebenen Art, bei persönlicher Verantwortlichkeit, zu sorgen, den obrigkeitlichen und Polizei-Behörden aber, auf genaue Befolgung dieser Verordnung zu halten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel gegeben zu Deßau, am 10. November 1832.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

(L. S.)

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LXXVI.

Bekanntmachung,
die Aufhebung des Gesetzes vom 10. September 1831, wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Uebertretung der zur Abwendung der Cholera erlassenen Verordnungen betreffen, enthaltend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 49. am 8. December 1832.)

Von Gottes Gnaden Wir **Leopold Friedrich**, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, rc. rc. rc. in Erwägung: daß die Maaßregeln gegen die Cholera, zu deren Unterstützung das Gesetz vom 10. September v. J. gegeben wurde, schon seit geraumer Zeit wieder aufgehoben worden sind und daß die übertriebenen Vorstellungen der damaligen Zeit von der Ansteckungskraft jener Krankheit, welche zu den strengen Strafbestimmungen des gedachten Gesetzes Anlaß gaben, durch die Erfahrung sich ebenfalls berichtigt haben, heben dieses Gesetz, welches zu Unserer Zufriedenheit keine Anwendung gefunden hat, hierdurch ganz wieder auf, indem Vergehen gegen die noch bestehenden, oder künftig zu erlassenden Verordnungen in Betreff der Cholera in Ermangelung besonderer Strafbestimmungen nach den früheren gesetzlichen Vorschriften bestraft werden sollen, und es ist Unser ausdrücklicher Wille, daß dies auch bei noch anhängigen Untersuchungen in den Fällen geschehe, wo den Schuldigen eine in jenem Gesetze bestimmte härtere Strafe treffen müßte.

Wir hegen übrigens zu Unseren getreuen Unterthanen das feste Vertrauen, daß sie sich des höheren Schutzes, der bisher das hiesige Land gegen diese immer noch furchtbare Krankheit so gnädig bewahrt hat, durch Vorwitz, Unbesonnenheit und Unmäßigkeit nicht unwürdig machen werden.

Deßau, den 19. November 1832.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

(LS)

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LXXVII.

Höchste landesherrliche Bekanntmachung, die Herzogliche Rechnungs-Cammer, ihre Einrichtung und ihre Stellung zu andern Herzoglichen Behörden betreffend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 50. am 15. December 1832.)

Die von Meines Herrn Urgroßvaters, weiland des Fürsten **Leopold Maximilians**, Gnaden gestiftete Rechen-Cammer war bestimmt, eine Hauptcontrole aller zum Cammerhaushalte gehörigen Einnahmen und Ausgaben und eine Revisionsbehörde für das Cassen- und Rechnungswesen zu bilden.

In den spätern, ihr von Zeit zu Zeit ertheilten, Instructionen wurde ihr auch ein so ausgedehntes Recht der Einmischung in das Materielle der Finanzverwaltung beigelegt, daß dieses, wenn es jemals in seinem ganzen Umfange zur Anwendung gekommen wäre, nothwendig den Geschäftsbetrieb der Rent-Cammer, als obersten Finanzbehörde, und aller später entstandenen unmittelbaren Specialverwaltungen auf eine dem Dienste höchst nachtheilige Weise hätte lähmen müssen.

Diese nicht zu verkennende mangelhafte Stellung führte vor mehreren Jahren zu einer gänzlichen Unterordnung der Rechen-Cammer unter die Rent-Cammer.

Nachdem Ich Mich indessen nunmehr überzeugt habe, daß eine solche Unterordnung mit der Bestimmung und dem Zwecke der Rechen-Cammer in mehrfacher Hinsicht eben so wenig vollkommen verträglich ist, so habe Ich

Mich bewogen gefunden, dieser Behörde, welche künftig den Namen: Rechnungs-Cammer führen wird, vom 1. Januar 1833 an eine neue Einrichtung und Instruction zu ertheilen, welche Ich, damit Meine übrigen Behörden ihre künftige Dienststellung gegen dieselbe desto richtiger zu beurtheilen in den Stand gesetzt werden mögen, durch die gegenwärtige Bekanntmachung zu ihrer Kenntniß bringe.

Deßau, den 16. November 1832.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

(LS)

Instruction
für die Rechnungs-Cammer.

Die von Neujahr 1833 in Wirksamkeit tretende

Rechnungs-Cammer

ist bestimmt:

1) die Oberrevision sämmtlicher Rechnungen aller zum Staatshaushalte gehörigen Verwaltungen und Cassen zu bewirken, und
2) darüber zu wachen, daß die für die gesammte Finanzverwaltung und ihre einzelnen Zweige festgestellten allgemeinen Grundsätze, Etats und Instructionen gehörig gehalten, beobachtet und darin keine, von Mir nicht ausdrücklich genehmigte, Abänderungen gemacht werden.

Damit die Rechnungs-Cammer nun diesem, im Allgemeinen ausgedrückten, Zwecke gehörig entsprechen könne, finde Ich Mich veranlaßt, sowohl zu ihrer eignen Nachachtung, als zur gehörigen Beachtung aller Meiner verwaltenden, obern und untergeordneten, Behörden, Folgendes hiermit zu verordnen:

§. 1.

Zusammensetzung der Rechnungs-Cammer.

Die Rechnungs-Cammer soll bestehen: aus einem Director und einem Rechnungsrathe.

Diesen werden als Untergeordnete beigegeben:

ein Hauptbuchhalter und
zwei Calculatoren.

§. 2.

Stellung der Rechnungs-Cammer.

Die Rechnungs-Cammer steht unmittelbar unter Mir und hat daher von keiner andern Behörde Befehle oder Weisungen anzunehmen. Eben so wenig

steht sie aber in dem Verhältnisse einer vorgesetzten Behörde zu irgend einer andern Behörde. Sie kann daher zwar über Gegenstände ihres Geschäftsbetriebes sich nach Befinden Auskunft und Erläuterungen von andern verwaltenden Ober- oder Unterbehörden erbitten, sie darf aber, wenn sich die Zweifel oder Erinnerungen, die sie sich aufzustellen veranlaßt gefunden, dadurch nicht erledigen, keinesweges aus sich selbst darüber entscheiden, sondern muß in solchen Fällen jedesmal darüber an Mich berichten, worauf Ich Selbst das Nöthige verordnen werde.

§. 3.

Mittheilungen, welche die obern Verwaltungsbehörden der Rechnungs-Cammer zu machen haben.

Von den obern und unmittelbaren Verwaltungsbehörden ist die Rechnungs-Cammer durch besondere Anzeigen mit beigefügten beglaubten Abschriften jedesmal unverzüglich in Kenntniß zu setzen:

a) von allen Verfügungen, durch welche Veränderungen in der Verwaltung, welche auf Einnahme und Ausgabe Bezug haben, herbeigeführt werden; solche mögen die Grundsätze, oder die Behörden und die denselben untergeordneten Verwaltungen und deren Cassen, und neue oder veränderte Verbindlichkeiten der Pächter und anderer, mit dem Fiscus in Vertragsverhältnissen stehenden, Personen betreffen.

b) Von dem von Mir genehmigten General-Etat und den verschiedenen Speccial-Etats, aus welchen derselbe gebildet worden, so wie von Allem, was während des Laufes des Etatsjahres an denselben mit Meiner ausdrücklichen, immer vorher einzuholenden, Genehmigung daran etwa abgeändert sein möchte.

Was die Aufstellung und Autorisirung dieser Etats betrifft, so werden sämmtliche betreffende Behörden dieserhalb auf die allgemeine Instruction vom 16. Novbr. d. J. und die unter gleichem Tage an dieselben ergangenen Specialbefehle hiermit ausdrücklich verwiesen.

§. 4.

Vervollständigung der Rechnungsformen.

Insofern, als das Formelle des Rechnungs- und Cassenwesens, welches sich größtentheils aus den Verfügungen über Formirung der Etats, welche die so eben angezogenen Verordnungen enthalten, von selbst ergiebt, noch nähere Bestimmungen und Erläuterungen erfordern sollte, will Ich, daß die Rechnungs-Cammer sich baldmöglichst nach ihrem Zusammentritte darüber berathe und Mir die noch nothwendigen Erläuterungen und Ergänzungen vorschlage.

§. 5.

Rechte und Obliegenheiten der Rechnungs-Cammer in Bezug auf die Revision rc. der Rechnungen.

Zum Rechnungs-Revisions-Ressort der Rechnungs-Cammer gehören: alle Herrschaftliche Cassen-Fonds- und Naturalien-Verwaltungen; desgleichen alle Institute, welche mit Landesherrlicher Gewährsleistung verwaltet, oder nur zum Theil aus eignen Mitteln erhalten werden, und denen zur Deckung ihrer Erhaltungskosten aus einer oder der andern Herrschaftlichen Cassen, nach Summen oder Kostentheilen bestimmte, Zuschüsse angewiesen sind.

§. 6.

Rechnungs-Ablegungs-Termin.

Der Rechnungs-Cammer liegt es ob, darauf zu halten, daß die Ablegung aller Rechnungen jedesmal pünktlich erfolge.

Die beiden Hauptcassen, nämlich:

1) die Hauptcammercasse und
2) die Casse der Schuldenverwaltung,

machen ihre Jahresschlüsse im Anfange des Monates Februar; es müssen daher alle Cassen und Verwaltungen, die dahin rechnen, schon früher den Jahresabschluß gemacht und ihre Bestände dahin abgeliefert haben.

Verwaltungen, welche wöchentliche, monatliche oder vierteljährige Stückrechnungen führen und angewiesen sind, ihre Bestände jedesmal mit derselben an die Hauptcammer- oder eine andere Casse abzuliefern, müssen demungeachtet aus derselben eine Haupt- und Jahres-Rechnung formiren, in welcher die Einnahmen und Ausgaben jedes Titels summarisch aus den Stückrechnungen zusammengestellt und mit diesen belegt werden. Für solche Verwaltungen, welche, ihrer besondern Beschaffenheit wegen, nicht füglich mit dem Calenderjahre abschließen können, sind entweder die jetzigen Rechnungslegungs-Termine beizubehalten, oder anderweite in Vorschlag zu bringen.

Wenn Rechnungen nicht zu gehöriger Zeit bei der Rechnungs-Cammer eingehen, so ersucht diese die Departementsbehörde, die betreffende Verwaltungsbehörde zur Einreichung anzuhalten. Bleibt dieß ohne Erfolg, oder ist die Departementsbehörde an der Verzögerung selbst schuld, so berichtet die Rechnungs-Cammer Mir solches zu Meiner weitern Verfügung.

§. 7.

Prüfung der Rechnung durch die obere Departementsbehörde.

Bevor eine Rechnung an die Rechnungs-Cammer gelangt, muß sie von dem Dirigenten oder einem dazu ernannten Mitgliede der, der Cassenverwaltung vorgesetzten, Behörde formell und materiell geprüft und unter-

schrieben werden. Darüber wird ein Protocoll abgehalten, welches alle nicht erledigte Erinnerungen nach fortlaufenden Nummern und Erläuterungen über alle Punkte, welche der Rechnungs-Cammer dunkel bleiben könnten, enthalten und der Rechnung, wenn sie der Rechnungs-Cammer zugeschickt wird, beigelegt werden muß.

Diese Bestimmung ist nicht von den Stückrechnungen, sondern nur von den Jahresrechnungen mit dem Abschlusse zu verstehen.

Ist die Oberbehörde selbst die rechnunglegende Behörde, wie z. B. die Landescollegien in Bezug auf die durch ihren Geschäftsbetrieb veranlaßten Ausgaben, ferner das Hofmarschall-, das Marstall-Amt u. s. w., so werden von derselben die erforderlichen Erläuterungen in dem Schreiben gegeben, mit welchem die Rechnung der Rechnungs-Cammer zur Oberrevision einzureichen ist.

§. 8.

Revision der Rechnungs-Cammer.

Der Chef der Rechnungs-Cammer bestimmt die Ordnung, in welcher die eingelaufenen Rechnungen zur Revision kommen sollen, und ernennt einen Calculator zur Prüfung des Calcüls.

§. 9.

Arithmetische Prüfung.

Die dem Calculator obliegende Prüfung umfaßt alle in der Rechnung und in den dazu gehörigen Belegen vorkommenden Zahlensätze und ist also nur auf die eigentlichen Rechnungsfehler gerichtet.

Der Calculator monirt jeden entdeckten Rechnungsfehler in einem für die arithmetische Prüfung bestimmten Protocolle und versieht die unrichtigen Stellen mit zwei rothen Strichen. Abänderungen in den Rechnungen und den dazu gehörigen Belegen darf er, außer bei offenbaren Schreibfehlern, nicht vornehmen.

Nach der arithmetischen Prüfung der Rechnung wird solche auf der ersten Seite von dem Calculator als richtig, oder mit Bezug auf das, über die etwa vorgekommenen Bemerkungen aufgenommene, Protocoll bescheinigt.

Gegen saumselige und unachtsame Calculatoren verfügt der Chef Verweise und Ordnungsstrafen. Wenn diese nichts fruchten sollten, ist nach Befinden auf deren Entlassung bei Mir von der Rechnungs-Cammer anzutragen.

Für jeden übersehenen Rechnungsfehler ist der Calculator verantwortlich; er trägt den daraus entstehenden Verlust, wenn solcher nicht mehr von der rechnunglegenden Behörde oder denjenigen, welchen zu viel gezahlt, oder von denen zu wenig eingenommen worden, zu erlangen ist.

§. 10.

Nach Beendigung der Calculatur gelangt die Rechnung zur Oberrevision. Diese beschäftigt sich nicht nur mit dem Formellen, sondern auch mit dem Materiellen, und dringt sonach tiefer in das Wesen der Verwaltung der Cassen- und Rechnungsführung ein, ohne dabei den Calcül zu berücksichtigen.

Oberrevision.

§. 11.

Bei der Einnahme ist die Prüfung auf folgende Gegenstände zu richten:

a) Einnahme.

1) Ob das Soll-Einkommen, welches den Maßstab für die wirkliche Einnahme und die wirklichen Reste liefert, richtig festgestellt worden ist.

2) Ob die etwaigen Reste und Bestände aus der vorjährigen Rechnung richtig übertragen sind.

3) Ob die bei Revision der vorjährigen Rechnung gefundnen Defecte, der Vorschrift gemäß, betreffenden Orts zur Einnahme gestellt worden sind.

4) Ob bei der laufenden Verwaltung, auf den Grund der Etats, sämmtliche Positionen dem Gegenstande und dem Betrage nach richtig vorgetragen sind.

5) Ob die Zugänge oder außerordentlichen Einnahmen richtig unter den betreffenden Titeln und, wenn sie den Vorjahren angehören, in den betreffenden Jahrgängen nachgewiesen sind.

   Bei den **bestimmten** Einnahmen bedürfen nur die **Abweichungen vom Etat** einer besondern **Justification.**

   Die **unbestimmten** hingegen, welche nur auf einem **Voranschlage** beruhen, müssen, nach der Eigenthümlichkeit jedes Verwaltungszweiges, durch besondere Ordres mit den zur Begründung derselben dienenden Belegen festgestellt werden.

   Wo das **Soll** nur von der Einnahme selbst abhängig ist, wie z. B. bei den indirecten Steuern, kommt es lediglich auf die fortwährende Beaufsichtigung oder Controle der Recepturen an.

   In allen Fällen hingegen, wo hiernach das Soll-Einkommen nur durch besondere Ordres begründet werden kann, müssen diese der Rechnungs-Cammer zur Annotation vorgelegt und mit dem Annotationsvermerke versehen sein. Kein Rendant darf eine solche Ordre seiner vorgesetzten Behörde ohne den vorschriftsmäßigen Vermerk annehmen.

6) Ob Ausfälle gegen das Etats-Soll, je nachdem sie bei den bestimmten Einnahmen stattgefunden haben, durch specielle Ordres und, soweit

dazu verfassungsmäßig höhere Genehmigung erforderlich ist, mit dieser belegt, oder sonst durch das Verhältniß des Minderbetrags der wirklichen, an und für sich justificirten, Einnahmen gegen den höheren Voranschlag, als von selbst richtig festgestellt anzunehmen sind.

7) Ob das, was nach dem Etat, unter Berücksichtigung der Zugänge und Abgänge, hat einkommen sollen, wirklich in Einnahme berechnet, oder als Rest richtig ausgebracht ist.

Steht das Soll-Einkommen an und für sich fest, muß also das, was nach der Rechnung nicht eingekommen ist, ein wirklicher Einnahme-Rest sein, so bedarf es nur der Justification dieses Restes, um die Ist-Einnahme als richtig anzunehmen.

Die allgemeinen Bestimmungen wegen Justification der Reste gehen dahin, daß von den vorgesetzten Behörden bescheinigt werde, daß die nach den Rechnungen verbliebenen Einnahme-Reste beim Abschlusse der Rechnung wirklich vorhanden gewesen sind, auch daß und warum deren Einziehung nicht hat bewirkt werden können.

Hieraus ergiebt sich denn von selbst, ob die Rendanten ihre Schuldigkeit gethan haben. Ob die Behörden ihre Pflicht zur Verminderung der Reste thaten, hat die Rechnungs-Cammer aus den der Rechnung beigefügten Bescheinigungen zu beurtheilen.

8) Ob die Einnahmen nach Vorschrift des Etats, oder der besondern Ordres, unter dem betreffenden Titel vereinnahmt sind.

9) Ob die Abweichungen vom Etat durch Beilagen von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde hinlänglich justificirt sind.

§. 12.

b) Ausgabe.

Bei der Ausgabe hat der Revisor zu prüfen:

1) Ob das Soll richtig festgestellt, und zunächst, wie bei der Einnahme, rücksichtlich der Vorjahre auf den Grund der letzten Rechnung, rücksichtlich der laufenden Verwaltung aber auf den Grund des Etats, speciell, richtig und vollständig übertragen und vorgetragen ist.

2) Ob die Zugänge zum Etats-Soll, d. h. die Mehrausgaben oder Etats-Ueberschreitungen, an sich begründet und mit den Autorisationen, oder, wenn die nicht hinreichen, mit Meiner Genehmigung versehen sind.

Da die Etatstitel der Ausgaben als gesetzliche Normen zu betrachten sind, so dürfen sie auch ohne Meine Genehmigung nicht überschritten werden; nur bei Unterabtheilungen eines Titels kann die vorgesetzte Behörde die Compensation der Mehr- und Minderausgabe ohne Meine Genehmigung gestatten.

3) Ob die zur Deckung dieser Mehrausgaben erforderlichen Zuschüsse in Soll-Einnahme und, wenn sie wirklich gezahlt sind, in Ist-Einnahme stehen.

4) Ob die Abgänge vom Etats-Soll, d. h. die Ersparnisse, nach den bestehenden Vorschriften vollständig ermittelt und als solche nachgewiesen sind.

5) Ob das, was nach dem Etat oder der vorjährigen Rechnung unter Zurechnung der Mehrausgaben und nach Abrechnung der Ersparnisse wirklich ausgegeben werden soll, zur Verausgabung gekommen, oder als Ausgabe-Rest ausgebracht ist.

Sämmtliche Ausgabeposten müssen mit vollständigen Belegen versehen sein. Diese betreffen entweder das Fundament der Ausgabe, oder die Leistung derselben. In ersterer Hinsicht liegt der Beweis, je nachdem die Ausgaben bestimmt oder unbestimmt sind, entweder im Etat, als General-Anweisung betrachtet, oder in den, nach Anleitung desselben von der Verwaltungsbehörde erlassenen, speciellen Ausgabe-Ordres. Alles, was zur Begründung und Rechtfertigung der Disposition der Behörde in materieller und formeller Beziehung dient, muß in den Cassen-Ordres und in den dazu gehörigen Belegen vollständig enthalten sein.

In letzterer Hinsicht ist zu beweisen, daß die Ausgabe nach Vorschrift des Etats oder der Cassen-Ordre wirklich geleistet ist. Diese Beweisführung ist lediglich Sache des Rendanten. Der Revisor hat demnach zu prüfen, ob die von demselben beigebrachten Justificatorien — die Quittungen der Empfänger ꝛc. — jener Vorschrift entsprechen, und ob sie als vollgültige, mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene, Beweismittel zu betrachten sind. Diese, so wie die, für den betreffenden Verwaltungszweig in Beziehung auf die Justification der einzelnen Ausgabe-Gegenstände ertheilten, besondern Vorschriften geben den Maßstab zur Prüfung. Hier bleibt nur noch Folgendes zu bemerken:

a) daß jede Zahlung nur durch Quittung des eigentlichen Empfängers erwiesen werden kann, daß folglich, wenn Zahlungen an eine Casse zur weitern Berechnung, oder an eine Casse oder sonst Jemanden zur Befriedigung der Liquidanten ꝛc., gegen Quittung der Casse oder der betreffenden Person, der Anweisung gemäß, gemacht sind, — im erstern Falle auf der Quittung die Rechnung, in welcher der

weitere Nachweis geführt werden soll, anzugeben ist, im letztern Falle aber die Quittungen der Liquidanten ꝛc., als eigentlicher Empfänger, zur vollständigen Justification der Ausgaben nachträglich beigebracht werden müssen. So lange der definitive Nachweis nicht geführt ist, bleibt die Ausgabe monirt. Erfolgt die weitere Berechnung in einer Rechnung, welche nicht zur Oberrevision der Rechnungs-Cammer gelangt, so muß die wirkliche Vereinnahmung in derselben durch eine besondere Bescheinigung der betreffenden Verwaltungsbehörde dargethan werden;

b) daß, wenn unter den Belegen sich Specialrechnungen, z. B. Special-Baurechnungen, befinden, diese hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit der Hauptrechnung geprüft, zuvor aber, was ihre Justification als Specialrechnung und resp. Beleg zur Hauptrechnung betrifft, in Richtigkeit gesetzt werden müssen.

Bei der Prüfung des Abschlusses ist darauf zu sehen, daß diejenigen Cassen, welche Ueberschüsse abliefern, diese beim Jahresschluß vollständig, ohne Zurückbehaltung eines Bestandes, wie solches vorgeschrieben ist, an die vorgesetzte Casse abgeführt haben.

Bei Cassen oder Fonds hingegen, deren Bestände eine solche Bestimmung nicht haben, sondern der Verwaltung zur weitern Benutzung verbleiben, z. B. die Communal- und Instituten-Fonds, sofern sie nach §. 5. zum Ressort der Rechnungs-Cammer gehören, muß die angemessene Disposition über dieselben, für die Zwecke der Verwaltung, Gegenstand der Prüfung sein.

Die Justification der am Jahresschlusse bei einer Casse vorhandenen Bestände, ohne Unterschied, welchen Fonds oder Nebencassen sie angehören, ist auf eine genügende Art zu bewirken.

Deposita und Vorschüsse müssen ebenfalls speciell nachgewiesen sein.

§. 13.

Bemerkungen zu den Rechnungen.

Die Bemerkungen müssen bestimmt, klar und verständlich, ohne Ansehen der Person, jedoch ohne Persönlichkeit, abgefaßt werden, sich auch nicht auf kleinliche Gegenstände, deren Berührung weder Zweck noch Nutzen hat, erstrecken. Ist gleich das Cassen- und Rechnungswesen vorzugsweise an Formen gebunden, und müssen diese um der allgemeinen Ordnung willen strenge festgehalten werden, so wird doch ein sachkundiger Revisor das Wesentliche vom Unwesentlichen leicht zu sondern wissen.

§. 14.

Erledigung der Erinnerungen.

Da alle Verwaltungen und also auch diejenigen, welche wöchentlich, monatlich, vierteljährlich bei der Hauptcammercasse einrechnen, eine Haupt-Jahresrechnung abgeschlossen zur Oberrevision einzureichen haben, die nach §. 7. von der Departementsbehörde abgenommen sein muß, so werden die gegen die Jahres-Hauptrechnung von der Rechnungs-Cammer zu machenden Erinnerungen nicht den Rechnungsführern, sondern den vorgesetzten Oberbehörden derselben zugefertigt und von diesen beantwortet.

Zu dieser Beantwortung ist gesetzlich eine vierwöchentliche Frist gegeben. Läßt die Oberbehörde dieselbe verstreichen, ohne der Rechnungs-Cammer die vorwaltenden Anstände amtlich anzuzeigen, so muß Letztere Mir darüber berichten.

In dringenden Fällen und wenn schon bei den Stückrechnungen Erinnerungen zu machen sind, deren Erledigung nicht verschoben werden kann, ohne daß dadurch Verdunkelung oder sonst Gefahr eines Verlustes entsteht, muß die Erinnerung auch schon früher der resp. Oberbehörde mitgetheilt und in der nämlichen Frist beantwortet werden.

Nur über bloße Rechnungsfehler kann die Rechnungs-Cammer mit untergeordneten Verwaltungsbehörden selbst communiciren.

§. 15.

Decharge.

Nachdem sämmtliche, zur Oberrevision der Rechnungs-Cammer gehörige, Jahresrechnungen geprüft und die Beantwortungen der Erinnerungen eingegangen sind, erstattet die Rechnungs-Cammer Mir einen ausführlichen Bericht über diejenigen Rechnungen, gegen welche etwas zu erinnern gewesen, ohne daß den Erinnerungen durch die Beantwortung der Behörden, ihrer Ansicht nach, genugsam abgeholfen wäre.

In diesem Berichte hat sie vorzüglich

1) die bemerkten, nicht justificirten Abweichungen von den Etats;
2) die Ueberschreitungen der allgemeinen und besondern Verwaltungsvorschriften, für welche keine specielle Ordres von Mir haben beigebracht werden können;
3) die Fälle, wo den Zahlungspflichtigen eine, nicht in dem Abnahme-Protocolle der Departementalbehörde genugsam motivirte, Nachsicht widerfahren;

hervorzuheben, und bleibt die Decharge über alle diese Rechnungen, bis Ich darüber das Nöthige werde verfügt haben, ausgesetzt.

Dagegen sind alle übrige Rechnungen, bei welchen entweder nichts zu erinnern gefunden, oder bei welchen die gemachten Erinnerungen ihre Erledigung erhalten haben, von der Rechnungs-Cammer in beiden Exemplaren derselben zu quittiren und zu dechargiren, von denen das eine der Verwaltungsbehörde zurückgeschickt, das andere aber mit den Belegen im Archive der Rechnungs-Cammer niedergelegt wird.

§. 16.

Rechtliche Wirkungen der erfolgten Rechnungsdecharge.

1) Die Rechnungsdecharge befreit den Rechnungsführer nicht von der Vertretung unredlicher Handlungen, oder später entdeckter Rechnungsfehler.
2) Dagegen kann Derselbe aber auch wegen eines später entdeckten, zu seinem Schaden begangenen, Rechnungsfehlers Vergütung fordern.
3) Auch wegen solcher Anlegenheiten und Geschäfte, die in der Rechnung nicht mit vorgekommen sind, kann der Cassenverwalter, der erhaltenen Quittung ungeachtet, zur Verantwortung gezogen werden.
4) Noch weniger befreit Denselben die Decharge von den Ansprüchen eines Dritten, wenn gleich die Forderung desselben aus einem Geschäfte, über welches bereits Rechnung gelegt worden, entstanden wäre.
5) Rechnungen, die einmal abgelegt und dechargirt sind, können nach Verlauf von zehn Jahren unter keinerlei Vorwande mehr angefochten werden.
6) Nur wegen offenbarer, im Zusammenrechnen oder Abziehen vorgefallener, Rechnungsfehler, und wegen eines bei der Verwaltung vorgefallenen Betruges, kann auch nach Ablauf der zehn Jahre der Verwalter selbst, nicht aber seine Erben, in Anspruch genommen werden.
7) Die zehnjährige Verjährungsfrist nimmt bei solchen Verwaltungen, die durch mehrere Jahre dauern, in Ansehung des Verwalters selbst von dem Zeitpunkte,

wo er, nach seiner Entlassung und gelegter Schlußrechnung, die letzte, oder Generaldecharge, erhalten hat, ihren Anfang.

8) Zu Gunsten der Erben des Verwalters aber läuft diese Präscription in Ansehung einer jeden einzelnen Jahresrechnung von dem Tage der darüber ausgestellten Special-Decharge.

§. 17.

Cammerbuchhalterei.

Ueber den Zweck und die Einrichtung der Cammerbuchhalterei ist das Erforderliche bereits in Meiner Ordre wegen der Einführung eines neuen Etats-Cassen- und Rechnungswesens enthalten. Nachträglich verordne Ich Folgendes:

1) Die Cammerbuchhalterei steht unter der Rechnungs-Cammer und erhält von dieser ihre specielle Geschäftsanweisung.
2) Der Rechnungsrath ist mit der besondern Aufsicht über dieselbe beauftragt.
3) Sowohl die Rent-Cammer, als die übrigen Immediat-Verwaltungsbehörden, sind berechtigt, zu jeder Zeit, wenn sie es bedürfen, die Einbuchungen, welche ihren Ressort betreffen, einzusehen oder dieserhalb Anfrage an die Rechnungs-Cammer zu richten, welche diese jedesmal willig und baldmöglichst zu beantworten hat.
4) Ueber die Einrichtung der Bücher hat die Rechnungs-Cammer das Nöthige anzuordnen und die dazu erforderlichen Formulare vorzuschreiben.

§. 18.

Jährlicher Hauptbericht.

Ueber den sich aus der Buchhalterei ergebenden Jahresabschluß der gesammten Finanzverwaltung reicht die Rechnungs-Cammer jährlich einen Hauptbericht ein, aus welchem die Resultate jeder einzelnen Verwaltung zu ersehen sein müssen.

Sie ist befugt und verpflichtet, in diesem Bericht zugleich dasjenige zu Meiner Entschließung zu stellen, was sie, auch in materieller Hinsicht, wegen Abänderungen in einem oder dem andern der Verwaltungsgrundsätze und in den jetzigen oder künftigen, das Etats-Rechnungs- und Cassenwesen betreffenden, Einrichtungen zu bemerken gefunden und Mir desfallsige Vorschläge zu machen, über welche Ich dann mit der Oberbehörde jedes Departements Berathung pflegen und nach Befinden das Nöthige verordnen werde.

§. 19.

Vorbehalt von Abänderungen.

Ich behalte Mir vor, nach den zu machenden Erfahrungen zu seiner Zeit die in dieser Dienstanweisung enthaltenen Vorschriften zu verändern und näher zu erläutern. Was aber die, einzelnen Mitgliedern der bisherigen Rechen-Cammer zur Zeit aufgetragenen, besondern Commissionen und Nebengeschäfte anbetrifft, so werde Ich der Rechnungs-Cammer darüber Meine Willensmeinung in einem besondern Befehle eröffnen.

Gegeben Deßau, den 16. November 1832.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

(L. S.)

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LXXVIII.

Bekanntmachung,
die neuen Einrichtungen in der Verwaltung der Finanz- und Polizeiangelegenheiten, u. s. w. betreffend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 50. am 15. December 1832.)

Ich habe Mich bewogen gefunden, Meiner Cammer, welche bestimmt ist, den Mittelpunkt für die Bearbeitung aller die Finanzen und die Polizei in weitester Bedeutung des Wortes betreffenden Angelegenheiten zu bilden, eine neue Instruction zu ertheilen, in deren Folge von den bisher bestandenen Immediat-Verwaltungsbehörden einige aufgehoben, andere mit der Cammer vereinigt und beziehungsweise derselben untergeordnet worden sind.

Meine Verordnungen hierüber, in der neuen Geschäftsordnung für die Cammer ausführlich enthalten, werden vom 1. Januar k. J. an in Kraft treten.

Dieselben sind jedoch, so weit sie den künftigen Geschäftskreis der Cammer und übrigen Verwaltungsbehörden und den bei der erstern angeordneten Geschäftsgang betreffen, von allgemeinerem Interesse.

Ich mache daher hierüber das Nachstehende öffentlich bekannt, und befehle allen Behörden und Unterthanen sich danach zu achten.

Deßau, den 8. December 1832.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

(LS)

1.

Die Cammer, welche ferner nicht mehr die zu wenig bezeichnende Benennung Rent-Cammer führen soll, bildet die oberste Verwaltungsbehörde des Herzogthums in Betreff der innern Angelegenheiten und in Polizei- und Verwaltungssachen.

2.

Ausgeschlossen von ihrem Geschäftskreise bleiben nur

1) wie sich von selbst versteht, Alles, was im weitern Sinne des Wortes zum Hofstaate und zur Hofhaltung des Landesherrn gehört und bisher unabhängig von der Cammer administrirt wurde, nämlich die Hofhaltung, der Marstall, die Jagd rc.,

2) die Aufsicht über die städtische Communalverwaltung, die Brandcasse, der Erbschaftsstempel, alle Erbzinssachen, Innungs- und jüdische Gemeinesachen, so wie alle Kirch- und Schulsachen, welche Angelegenheiten nach wie vor der Landesregierung und resp. dem Consistorio überwiesen werden,

3) die Verwaltung der allgemeinen Wittwencasse, welche zwar durch das Curatorium ferner besorgt, jedoch gleichfalls unter specielle Aufsicht der Regierung gestellt wird,

4) die Militärangelegenheiten, welche, so weit nicht die Einwirkung der Civilbehörden, bei Einquartirungen, Lieferungen und dergl. stattfinden muß, von der Kriegscommission besonders verwaltet werden,

5) das Schuldenwesen und die Verwaltung des Schuldentilgungsfonds, und

6) alle Forstangelegenheiten, welche noch für jetzt vom Ober-Forstamte selbstständig besorgt werden sollen.

3.

Alle übrigen bisher als Immediat-Commissionen bestandenen Verwaltungsbehörden werden als solche aufgehoben und von denselben die Grenzcom-

mission, die Steuerdirection mit Inbegriff der Brennereisteuerdirection und die Direction des Zerbster Zucht- und Zwangsarbeitshauses mit der Cammer vereinigt und die Armen- und Arbeitscommission unter Beibehaltung ihres bisherigen Geschäftskreises, die Medicinalcommission, welche künftig nur eine technisch rathgebende Behörde in medicinalpolizeilichen und gerichtlichen Angelegenheiten bildet, und das Bauamt für alle zum Cammerressort gehörigen Bauangelegenheiten, so weit es bis jetzt noch nicht stattgefunden, der Cammer als ihrer Oberbehörde untergeordnet, so daß diese die Oberaufsicht über die ihnen übertragenen Geschäfte führt und ihren nähern Wirkungskreis bestimmt.

4.

Alle übrigen örtlichen Polizei- und Verwaltungsbehörden, Justizämter, Stadträthe, Patrimonialgerichte in dieser Beziehung, Polizeidirectionen, Gensdarmerie, Steuer- und Accisämter, Zoll- und andere Hebestellen und die Gabencommission bleiben nach wie vor in ihren bisherigen Verhältnissen der Cammer untergeordnet.

5.

Auch das Verhältniß der Cammercasse zur Cammer bleibt unverändert, dagegen nimmt die Rechnungscammer künftig diejenige Stellung ein, welche ihr durch die Bekanntmachung vom 16ten v. M. angewiesen worden ist.

6.

Die Cammer bildet ein Collegium, in welchem zwar auch ferner unter Vorsitz des Cammer-Präsidenten alle neuen Anordnungen und sonst besonders wichtige Sachen nach der darüber ertheilten nähern Instruction berathen und nach Stimmenmehrheit entschieden, zur Vereinfachung und Erleichterung des Geschäftsganges aber diejenigen Geschäfte, in welchen es namentlich nur auf Ausführung bereits bestehender Gesetze und angenommener Verwaltungsgrundsätze ankommt, in einzelnen Abtheilungen büreaumäßig und beziehungsweise von Decernenten und Correferenten bearbeitet werden.

7.

Die erste Abtheilung des Innern und der Polizei übernimmt

1) alle inneren Angelegenheiten der Landeshoheit und die der Grenzcommission bisher übertragenen Geschäfte, das Postwesen, das Communalwesen, so weit dasselbe nicht zum Ressort der Regierung gehört, die Aufsicht über alle öffentlichen Anstalten, das Armenwesen, über Armen- und Versorgungsanstalten rc.

2) die gesammte Handels- und Gewerbepolizei mit Ausschluß alles dessen, was zur Innungsverfassung gehört und von der Regierung bearbeitet wird. Hierzu soll aber künftig bloß dasjenige gerechnet werden, was die den Innungen aus ihren Privilegien zustehenden Gerechtsame, die Ausdehnung oder Einschränkung derselben, die Aufrechthaltung der Ordnung im Innern der Innungen, die Streitigkeiten der verschiedenen Innungen unter einander betrifft. Dahingegen gehört die Beurtheilung der Gesuche um Gewinnung des Meisterrechts in den Innungen und um Concessions- und Privilegienverleihungen außer den Innungen, als ein vorzüglicher Gegenstand der allgemeinen Gewerbspolizei, künftig für die Cammer,

3) die Medicinal- und Gesundheitspolizei, die Anstellung der Aerzte, Wundärzte und Hebammen, so wie, mit Ausnahme der gerichtlichen Aerzte und Wundärzte, deren Verpflichtung auf den Grund der von der Medicinalcommission auszuarbeitenden, von der Cammer zu genehmigenden Instructionen; ferner die Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen, Ausrottung von der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten, die Aufsicht über die Unverfälschtheit und Gesundheit der Nahrungsmittel und die Oberaufsicht über Kranken- und Irrenhäuser,

4) die gesammte Sicherheits- und Ordnungspolizei, mithin Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, Vorbeugung und Stillung von Aufläufen, Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern, — jedoch mit gehöriger Beachtung der Grenzen zwischen dem Ressort der Polizei und dem der Criminalgerichte, wie solche möglichst genau in der Instruction des hiesigen Polizeidirectors vom 4. August 1809 bezeichnet sind; ferner die Anordnung von Generalvisitationen, die Aufsicht über alle Gefängnisse, Zucht- Straf- und Correctionsanstalten, Vorkehrungen gegen Feuersbrünste und Ueberschwemmungen, Anordnung der dabei nothwendigen und zweckmäßigen Maßregeln, Vorbeugung von polizeiwidrigen Bauten 2c.,

5) das Militärwesen, in so weit hierbei Einwirkung der Civilbehörde und

6) das Bauwesen, in so weit es bei den zum Ressort dieser Abtheilung gehörenden Gegenständen stattfindet.

8.

Die zweite Abtheilung — Domainendirection — bearbeitet alle Angelegenheiten, welche sich auf die Verwaltung der Domainen und Herzogl. Pri-

vatgüter, die landwirthschaftliche Polizei beziehen und zugleich die Anlegung und Erhaltung der Kunststraßen, Wege und Dämme und das Bauwesen, so weit es hierbei vorkommt.

Dieselbe hat namentlich die Pflicht, über die gehörige Bewirthschaftung und Verbesserung der Domainen und anderer Güter zu wachen, sich davon persönlich Ueberzeugung zu verschaffen, die Administratoren mit Instruction zu versehen, deren Betriebspläne und Rechnungen zu prüfen, die Verbindlichkeiten der Pächter zu controliren, Entschädigungsansprüche, sofern dieselben vertragsmäßig begründet sind, zu reguliren und die vorbereitenden Geschäfte wegen Abschlusses neuer oder Fortsetzung bestehender Pachtverträge zu übernehmen.

9.

Die letzte Abtheilung — Steuerdirection — bearbeitet das gesammte Steuerwesen. Alle Angelegenheiten, welche

1) Grundabgaben, Personal- und Gewerbesteuern,
2) die nach dem Vertrage mit der Königl. Preuß. Regierung zu erhebenden Ein- und Ausgangsabgaben und die dafür zu gewährende Entschädigung, die Steuer-Controlen, so wie die deßfalsige Gemeinschaft mit dem Herzogthum Anhalt-Cöthen,
3) die Consumtions-Abgaben vom Branntwein, Bier, Fleisch, Mehl und accisbaren Victualien,
4) die Stempelsteuer mit Ausnahme des Erbschaftsstempels,
5) die Erhebung von Land- und Wasserzöllen, Chaussee-, Wege-, Brück- und Fährgeld und
6) die durch den Vertrag mit der Königl. Preuß. Regierung wegen des Salzes herbeigeführten Verhältnisse

betreffen, bilden ihren Geschäftskreis.

10.

Jeder dieser Abtheilungen steht ein Rath als Dirigent vor, welcher in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise in der Regel für sich und ohne Concurrenz der übrigen Mitglieder der Cammer verfügt, und die Sache zum Schluß bringt. Nur für Rechts-, Medicinal- und Bausachen sind ein Justitiarius, ein Medicinalrath und ein Baurath beständige Correferenten und auch ausnahmsweise können vom Präsidenten für einzelne Angelegenheiten Correferenten aus der Zahl der übrigen Mitglieder des Collegii ernannt werden.

11.

Der Abtheilungsdirigent erläßt daher in den geeigneten Fällen alle Verfügungen an die Unterbehörden und Unterthanen, ist jedoch dafür stets zunächst verantwortlich. Er ist namentlich auch befugt, allein ohne Concurrenz des Collegii Strafandrohungen zu erlassen, Strafen nach den Gesetzen exequiren zu lassen und Untersuchungen und Strafen niederzuschlagen, wenn letztere in nicht mehr als 10 Thlr. oder achttägigem Gefängniß bestehen. Von diesen Strafverfügungen, so wie von andern Decreten der Abtheilung ist ein Recurs an das Collegium der Cammer niemals zulässig.

12.

Die Unterbehörden und Unterthanen müssen sich daher auch in allen denjenigen Angelegenheiten, welche nach Vorstehendem einer besondern Abtheilung überwiesen worden sind, an die betreffende Abtheilung wenden, und deren Verfügungen dieselbe Folge leisten, als wenn sie vom Collegio der Cammer selbst erlassen worden, indem die Dirigenten der Abtheilungen die Anweisung erhalten haben, diejenigen Sachen, welche sich nicht zur büreaumäßigen Bearbeitung eignen, dem Collegio zur Berathung vorzulegen.

13.

Auch die Urlaubsgesuche der Mitglieder der der Cammer untergeordneten Behörden sind bei dem Dirigenten der ihnen zunächst vorgesetzten Abtheilung einzugeben, welcher zur Ertheilung eines Urlaubs auf acht Tage befugt, für längere Abwesenheit aber die Zustimmung des Präsidenten einzuholen verpflichtet ist.

14.

Alle Ausfertigungen in den, in den Abtheilungen bearbeiteten, Angelegenheiten ergehen unter dem Namen derselben und, sofern nicht eine Superrevision des Präsidenten stattgefunden oder dieses besonders vorgeschrieben ist, unter alleiniger Unterschrift des Dirigenten und resp. Correferenten.

15.

Ausfertigungen in Sachen aber, welche collegialisch berathen worden sind, werden unter dem Collectivnamen: „Herzogliche Cammer," erlassen und vom Präsidenten unterzeichnet.

16.

Eingaben in Steuerangelegenheiten, welche nach der Steuerordnung vom 16. Septbr. 1828 und den später erlassenen steuerlichen Verordnungen zum

Ressort der gemeinschaftlich Anhalt-Deßauischen und Anhalt-Cöthenschen Immediat-Steuerdirection gehören, müssen an dieselbe addressirt sein, und die Ausfertigungen dieser gemeinschaftlichen Behörde werden auch allein unter ihrer Unterschrift erlassen.

17.

Die Cammer ist im Allgemeinen angewiesen, das landesherrliche Interesse, das Beste des Landes und das Gemeinwohl der Unterthanen bei der ihr übertragenen Verwaltung wahrzunehmen, und hierbei nicht allein Allem vorzubeugen und Alles zu entfernen, was dem Staate und seinen Bürgern Gefahr oder Nachtheil bringen kann, sondern auch das Gemeinwohl derselben möglichst zu befördern und hierbei auch stets das Wohl des Einzelnen nach Recht und Billigkeit zu beachten. Sie hat darauf zu sehen und zu halten, daß den Gesetzen und Vorschriften überall gehörig nachgelebt werde, dagegen aber auch bei den einzelnen Geschäften und Anordnungen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu verfahren.

Ihren Verfügungen kann sie durch gesetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck geben und sie zur Ausführung bringen, ohne daß eine Exemtion darüber zulässig ist.

In allen Angelegenheiten, in welchen die Cammer bloß als Vertreterin des Fiscus und Finanzbehörde betheiligt ist, steht zwar Jedem, der sich durch ihre Verfügungen für beschwert hält, der Rechtsweg bei den competenten Gerichten frei, über Gegenstände und Angelegenheiten des Cammerressorts aber, welche nach der bisherigen Verfassung zur richterlichen Erörterung schon nicht geeignet gewesen, namentlich daher über wirkliche Hoheitsrechte, über allgemeine in Gegenständen der Cammerverwaltung ergangene Verordnungen, über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben, welcher sämmtliche Unterthanen oder alle Mitglieder einer gewissen Classe derselben nach den Gesetzen unterworfen sind, und über die Nothwendigkeit zum allgemeinen Besten und die Zweckmäßigkeit polizeilicher Anordnungen, durch welche die allgemeine bürgerliche Freiheit und der freie Genuß des Eigenthums beschränkt werden, steht den Gerichten im Allgemeinen keine Cognition zu. Ausnahmsweise ist jedoch auch demjenigen, welcher sich durch eine allgemeine Polizeiverfügung verletzt glaubt, dann der Rechtsweg sowohl über Verpflichtung als Entschädigung gestattet, wenn die Klage auf einen speciellen Rechtstitel gegründet wird, vermöge dessen der Kläger das der Verbindlichkeit aus der Polizeiverfügung entgegenstehende Recht gültig erworben zu haben behauptet.

Bei Contraventionen gegen Polizei=, Finanz= und andere zum Cammer=ressort gehörige Gesetze, ingleichen bei Defraudationen landesherrlicher Gefälle, ist die Cammer, resp. die betreffende Abtheilung, berechtigt, nach Analogie des §. 73. der Steuerordnung die Sache nach summarischer Untersuchung durch ein Resolut zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht binnen 10 Tagen auf rechtliches Gehör und Erkenntniß anträgt, auch vorläufig alle zur Sicherung der Strafe erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Wegen bloßer Ordnungsstrafen findet niemals eine Berufung auf ein Rechtsverfahren, sondern nur eine Supplication an den Landesherrn statt, in sofern der Beschwerdeführer behauptet und darthut, daß die Entscheidung auf unrichtigen, oder nicht erwiesenen Thatsachen beruhe.

Die Execution in allen diesen Angelegenheiten, namentlich auch in Abgabensachen, kann von der Cammer selbst verfügt, oder den Gerichts= und Polizeibehörden aufgetragen werden.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LXXIX.

Städteordnung für das Herzogthum Anhalt-Deßau.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 52. am 29. December 1832.)

Von Gottes Gnaden Wir Leopold Friedrich, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc., haben nach dem Beispiele mehrerer deutscher Bundesregierungen und in Berücksichtigung des von mehreren Unserer getreuen Unterthanen gegen Uns ausgesprochenen Wunsches, beschlossen, den Städten Unseres Landes durch die nachfolgende allgemeine Städteordnung eine möglichst geregelte Einrichtung zu geben.

Der damit beabsichtige Zweck ist dahin gerichtet, das gesammte Städtewesen Unseres Landes zu einer solchen Selbstständigkeit und Gleichförmigkeit hinzuführen, daß die Stadtgemeinden und die ihnen vorgesetzten städtischen Obrigkeiten in den Stand gesetzt werden, ohne ein häufiges und zu sehr in das Einzelne gehende Einschreiten der höhern Behörden die besondern sie betreffenden Gemeindeangelegenheiten in einem durch das Gesetz selbst geregelten Geschäftsgange zu besorgen, und ihr eigenes Gemeindewohl zugleich im Sinne des gesammten Staatszweckes und im Einklange mit dem letztern zu befördern.

Uns und den von Uns eingesetzten Oberbehörden verbleibt dagegen nach dem Geiste und Zwecke dieser Städteordnung das Recht der Oberaufsicht, um die Stadtgemeinden selbst, ihre Mitglieder und Angehörigen gegen die Nachtheile einer mißbräuchlichen Verwaltung des Gemeindeguts sicher zu stellen, und das Recht der obersten Leitung der städtischen Angelegenheiten im Allgemeinen, um gleichzeitig dahin zu wirken, daß die von den Stadtgemeinden und ihren Vertretern verfolgten Zwecke mit dem allgemeinen Landesinteresse nicht in Widerspruch gerathen, vielmehr jederzeit mit demselben in Uebereinstimmung und, wo nöthig, demselben untergeordnet erhalten werden.

Wir wollen daher, daß die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen vom Tage ihrer Bekanntmachung an gesetzliche Kraft erhalten sollen, und daß Unsere Landesregierung demnächst die Feststellung der städtischen Statuten in dem Sinne dieser allgemeinen Städteordnung möglichst beschleunige. Da indessen die Erfahrung früherer Zeiten gezeigt hat, daß ähnliche Einrichtungen dem damit beabsichtigten guten Zwecke nicht immer entsprachen, vielmehr bisweilen zu Mißbräuchen führten, so soll diese Städteordnung nach Verlauf von zehn Jahren einer nochmaligen genauen Prüfung unterworfen und demnächst von Uns entschieden werden, ob sie unverändert beibehalten, in einzelnen Punkten abgeändert oder gänzlich wieder aufgehoben werden soll. Auch bleibt, wie sich von selbst versteht, Unserm Gutbefinden überlassen, dieselbe, wenn sich schon früher zeigen sollte, daß sie den von Uns beabsichtigten Zwecken nicht entspricht, oder zu Mißbräuchen führt, schon früher abzuändern oder gänzlich aufzuheben.

Erste Abtheilung.

Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

§. 1.

Ueberhaupt.

Die Verfassung der Städte im Herzogthum Anhalt=Deßau beruhet auf dieser Städteordnung und auf besondern Statuten für die einzelnen Städte.

§. 2.

Statuten.
a) Inhalt.

Jede Stadt soll ein Statut erhalten, welches alle Vorschriften über die Verfassung der Stadt in sich begreifen muß, die daselbst außer dieser Ordnung gelten sollen. Jedenfalls muß dasselbe enthalten:

1) eine genaue Bestimmung aller Punkte, in Rücksicht welcher dieses Gesetz selbst Verschiedenheiten innerhalb gewisser Grenzen nachgelassen hat;
2) alle übrige Punkte, welche noch außerdem in den einzelnen §§. des Gesetzes dahin verwiesen sind.

§. 3.

Es kann aber auch Ausnahmsweise Abweichungen von diesem Gesetze enthalten, sofern dieselben nach der Eigenthümlichkeit einzelner Städte für nöthig befunden werden.

§. 4.

Vorschläge zur ersten Abfassung der Statuten oder deren Aenderung können sowohl von den Stadtbehörden (von dem Stadtrathe oder der Stadtverordneten Versammlung), als auch von der Landesregierung ausgehen. Sie werden von den Stadtbehörden berathen und begutachtet und demnächst von der Landesregierung zur landesherrlichen Bestätigung mit deren Gutachten eingereicht. Jedes Statut, das nicht von dem Landesherrn bestätigt worden, ist ungültig und unwirksam.

b) Erfordernisse der Gültigkeit.

Zweite Abtheilung.
Von den Städten im Allgemeinen.

---

§. 5.

Zu einem städtischen Gemeindebezirke gehören sämmtliche der nämlichen Gerichtsbarkeit unterworfene Grundstücke der Stadt, der Vorstädte und der städtischen Feldmark.

Stadtbezirk u. Stadtgemeinde.

Die Gesammtheit der selbstständigen, in einem städtischen Gemeindebezirke wohnhaften Einwohner, welche derselben Gerichtsbarkeit unterworfen sind, und derjenigen, welche in diesem Gerichtsbezirke ein städtisches Grundstück besitzen, bilden eine Stadtgemeinde. Die nicht selbstständigen Einwohner und diejenigen selbstständigen Personen, welche sich ohne bleibenden Wohnsitz im Stadtbezirke aufhalten (Fremde), sind nicht Mitglieder der Stadtgemeinde.

§. 6.

In den Städten, deren Gerichtsbezirk unter einem Herzoglichen Justizamte und einem Stadtrathe getheilt ist, bestehen zwei städtische Gemeinden, eine Amtsgemeinde und eine Rathsgemeinde, deren Grenzen durch die Gerichtsbezirksgrenzen bestimmt werden.

Amtsgemeinde und Rathsgemeinde.

§. 7.

Der städtischen Amtsgemeinde steht das Justizamt vor, welchem eine Versammlung von Stadtverordneten zur Seite steht. Mitglieder dieser Gemeinde sind die Amtsbürger und die Amtsschutzverwandten.

Amtsgemeinde.

§. 8.

Rathsgemeinde.

Der städtischen Rathsgemeinde steht der Stadtrath vor, welchem ebenfalls eine Versammlung von Stadtverordneten zur Seite steht. Mitglieder dieser Gemeinde sind die Rathsbürger und die Rathsschutzverwandten.

§. 9.

Vereinigung der Amts- und Rathsgemeinde.

In allen Angelegenheiten, welche jede dieser beiden Gemeinden besonders und ausschließend betreffen, handeln die Vorstände derselben getrennt von einander; in allen Angelegenheiten aber, bei welchen beide Gemeinden gemeinschaftlich betheiligt sind, treten beide Gemeindevorstände zusammen, berathen sich und beschließen gemeinschaftlich darüber.

In einem solchen Falle führt in der Versammlung der städtischen Obrigkeiten der Herzogliche Justizbeamte, in der Versammlung der vereinigten Stadtverordneten aber der Vorsteher der Stadtverordneten derjenigen Gemeinde den Vorsitz, welche der Anzahl ihrer Mitglieder nach die größere im Orte ist.

§. 10.

Andere städtische Gemeinden.

In denjenigen Städten, in welchen neben der Stadtrathsgerichtsbarkeit keine Herzogliche Justizamtsgerichtsbarkeit besteht, ist der Stadtrath der alleinige Vorstand der Gemeinde, und ihm steht eine Versammlung von Stadtverordneten zur Seite.

§. 11.

In den Städten und Marktflecken, in welchen dem Stadtrathe keine Gerichtsbarkeit zusteht, oder in welchen bisher gar kein Stadtrath bestanden hat, werden die städtischen Angelegenheiten von den Herzoglichen Justizämtern, welchen die Gerichtsbarkeit in den Orten zustehet, geleitet. Den bestehenden, oder nach Befinden erst noch einzusetzenden Stadträthen in diesen Orten werden bestimmte Geschäfte bei der städtischen Verwaltung zugewiesen werden, worüber das Statut das Nähere besagen wird. In welchen von diesen Städten und Marktflecken eine Versammlung von Stadtverordneten dem Justizamte oder dem Stadtrathe zur Seite gestellt werden, und wie weit sodann diese Städteordnung auf dieselben Anwendung finden solle, bleibt der weiteren landesherrlichen Beschlußnahme vorbehalten.

Dritte Abtheilung.
Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.

§. 12.

Nur solche Personen, welche in Gemäßheit der Gesetze ihren Angelegenheiten selbstständig vorzustehen vermögen und dem christlichen Glauben zugethan sind, können das Bürgerrecht erwerben. Wegen der Israeliten bewendet es zur Zeit noch bei den bisherigen, rücksichtlich derselben vorhandenen Bestimmungen.

Allgemeine Erfordernisse der Erlangung des Bürgerrechts.

§. 13.

Außerdem wird für die Befähigung zum Bürgerrechte noch erfordert:

Besondere Erfordernisse.

1) Besitz von im Stadtbezirke belegenen Grundstücken, oder
2) gesichertes Einkommen, verbunden mit dem wesentlichen Wohnsitze im Stadtbezirke, oder wenigstens mit Betreibung eines Gewerbsunternehmens innerhalb desselben.

§. 14.

Verbunden sind, das Bürgerrecht zu erlangen, in der Regel:

Wer das Bürgerrecht erlangen müsse.

1) diejenigen, welche innerhalb des Stadtbezirkes Grundstücke erwerben, wenn sie auch nicht in der Stadt ihren wesentlichen Wohnsitz nehmen;
2) diejenigen, die innerhalb desselben durch eigene selbstständige Thätigkeit sich einen Erwerb verschaffen wollen, wohin aber Handwerksgesellen, Handarbeiter, die um Tagelohn arbeiten, Lohnbedienten und nicht in Kost ihrer Herrschaft stehende Dienstboten nicht zu rechnen sind.

Von dieser Regel finden folgende Ausnahmen Statt:

§. 15.

Die Nöthwendigkeit, wegen Grundbesitzes das Bürgerrecht zu erlangen, tritt nicht ein:

Ausnahmen.

1) bei dem Landesherrn, den Mitgliedern des Herzoglichen Hauses und bei sämmtlichen Staatsanstalten;
2) bei den im Stadtbezirke bestehenden, öffentlich anerkannten Stiftungen zu frommen oder allgemeinen städtischen Zwecken; wohl aber bei allen

denjenigen Personen, die sonst wegen ihrer persönlichen Verhältnisse als nicht angesessene Einwohner einer Stadt nicht verpflichtet sind, das Bürgerrecht zu erwerben.

§. 16.

Alle diejenigen, welche bei dem Hofstaate des Herzoglichen Hauses, im Staatsdienste, bei Kirchen und öffentlichen Schulen angestellt sind, im Allgemeinen alle diejenigen, die eines befreiten Gerichtsstandes genießen, ferner Gelehrte und Künstler und diejenigen, welche ohne Betreibung eines Gewerbes von ihrem Vermögen oder ihren Einkünften leben, sind, insofern sie nicht Eigenthümer städtischer Grundstücke sind, zur Erwerbung des Bürgerrechts nicht verpflichtet; wohl aber Frauenzimmer, die ein bürgerliches Gewerbe treiben, insofern sie solches nicht bloß als Meisterswittwen fortsetzen.

§. 17.

Freiwillige Verleihung.

Diejenigen, welche nicht verpflichtet sind, das Bürgerrecht zu erwerben (§. 14—16.), und welche dennoch persönliche Ansprüche auf ausgezeichnetes Vertrauen erworben haben, können das Bürgerrecht durch einen übereinstimmenden Beschluß der städtischen Obrigkeit und der Stadtverordneten erlangen.

§. 18.

Ehrenbürgerrecht.

Die Stadtbehörden sind auch befugt, ausgezeichneten Männern, die sich um den Staat oder die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, welches keine städtischen Verpflichtungen auferlegt.

§. 19.

Behörde, welche das Bürgerrecht ertheilt.

Die Ertheilung des Bürgerrechts und die Verpflichtung des neuen Bürgers erfolgt bei der städtischen Obrigkeit, welche jedoch dabei die gesetzlichen Vorschriften, wegen Aufnahme von Inländern aus andern Ortschaften und von Fremden, zu beobachten, auch über jede Verleihung des Bürgerrechts die Zustimmung der Stadtverordneten einzuholen hat.

In Städten, in welchen eine Amtsgemeinde und eine Rathsgemeinde bestehen, ist die Zustimmung der Stadtverordneten beider Gemeinden einzuholen, dagegen bedürfen diejenigen, welche aus dem Bezirke der einen dieser Gemeinden in den der andern ziehen, hierzu nicht noch einer anderweiten besondern Erlaubniß, wenn nicht das Statut etwas anderes hierüber verordnet.

Dem Landesherrn bleibt auch ferner das Recht vorbehalten, das Bürgerrecht ohne Zustimmung der städtischen Behörden und der Stadtverordneten zu ertheilen.

Bei der Verpflichtung ist dem Bürger ein Abdruck dieser Städteordnung und des Statuts zu übergeben.

§. 20.

Bürgerrolle.

Ueber alle vorhandene Bürger hat die städtische Obrigkeit ein vollständiges Verzeichniß (Bürgerrolle) zu halten und zu führen. In Städten, die eine Amtsgemeinde und eine Rathsgemeinde haben, sind auch die Veränderungen nachzutragen, welche durch das Ziehen der Bürger von einem städtischen Gemeindebezirk in den andern veranlaßt werden.

§. 21.

Bürgerrechtsgebühren.

Das Statut jeder Stadt bestimmt den Betrag der zu der städtischen Gemeindekasse wegen der Bürgerrechtsertheilung zu entrichtenden Gebühren.

§. 22.

Wirkung des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht bedingt im Allgemeinen die Theilnahme an dem städtischen Gewerbe.

In der Ertheilung desselben liegt aber nicht zugleich die Gestattung eines Gewerbes, dessen Betreibung an Innungsverhältnisse, besondere Concessionen oder sonst an besondere Bedingungen geknüpft ist.

§. 23.

Bürgerliche Ehrenrechte.

Außer dem Bürgerrechte im Allgemeinen giebt es noch besondere Ehrenrechte der Bürger. Diese bestehen in dem Stimmrechte bei der Wahl der Vertreter der Stadtgemeinde (§. 48.), der Wählbarkeit zu städtischen Aemtern (§. 50. 75.) und der sonst nach dieser allgemeinen Städteordnung den Bürgern zukommenden Theilnahme an den gemeinsamen Stadtangelegenheiten.

§. 24.

Ausschließung davon.

Diese bürgerlichen Ehrenrechte dürfen nicht ausüben:

1) diejenigen, welche sich nicht wesentlich innerhalb des Stadtbezirkes aufhalten;
2) Frauenspersonen;
3) Bürger, die mit den Landes- oder Gemeindeabgaben, ganz oder zum Theile, länger als zwei Jahre im Rückstande bleiben, bis zur Abführung dieser Rückstände;

4) Bürger, welche öffentliche Almosen erhalten, so lange dieß geschieht und das Almosen nicht wieder ersetzt worden ist;

5) diejenigen, welche nach Erlangung des Bürgerrechts als Verschwender, oder als Wahn- und Blödsinnige, oder sonst unter Zustandsvormundschaft gekommen sind, so lange diese Vormundschaft dauert;

6) alle, welche von öffentlichen Aemtern oder der juristischen Praxis auf immer oder einstweilen entfernt (removirt oder suspendirt) sind, im letztern Falle jedoch nur auf die Dauer der Suspension;

7) diejenigen, zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, so lange nicht ihre Gläubiger vollständige Befriedigung erhalten zu haben erklären;

8) diejenigen, die in Criminaluntersuchung verflochten sind, bis zu ihrer völligen Freisprechung;

9) diejenigen, welche durch unsittliche Aufführung der öffentlichen Achtung sich verlustig gemacht haben, worüber die städtische Obrigkeit und die Stadtverordneten vereint entscheiden.

§. 25.

Aufgegebener Wohnsitz.

Wer seinen Wohnsitz in der Stadt aufgiebt und auch nicht ansässig in derselben bleibt, verliert dadurch das Bürgerrecht. Als solcher wird in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung derjenige betrachtet, welcher nicht binnen Jahresfrist nach seiner Entfernung einen Stellvertreter zur Erfüllung seiner bürgerlichen Obliegenheiten bestellt hat.

§. 26.

Beibehaltung des Bürgerrechts bei veränderten Verhältnissen.

Das schon gewonnene Bürgerrecht geht um deßwillen nicht verloren, weil ein Bürger verarmt (§. 24.), oder weil er zu einem solchen Erwerbzweige greift, bei welchem er ursprünglich nicht zur Erlangung des Bürgerrechts befähigt sein würde (§. 14.), oder weil er unter Zustandsvormundschaft geräth (§. 24.).

Vierte Abtheilung.
Von den Schutzverwandten.

§. 27.

Schutzverwandte sind diejenigen, welche, ohne Bürger zu sein, ihren Wohnsitz im Stadtbezirke haben.

Begriff.

§. 28.

Sie sind von den bürgerlichen Ehrenrechten und den Besitz- und Gewerbsvorrechten ausgeschlossen, deren Ausübung durch das zu erlangende Bürgerrecht bedingt ist. An allen sonstigen Rechten und Verbindlichkeiten der Bürger nehmen sie Theil, insofern nicht die Gesetze oder die Statuten etwas anderes verordnen.

Verhältnisse.

Fünfte Abtheilung.
Von der Stadtgemeinde.

§. 29.

I. Mitglieder der Gemeinde.

Die Stadtgemeinde besteht aus sämmtlichen Einwohnern des Stadtbezirks (Bürgern und Schutzverwandten).

§. 30.

II. Rechte u. Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder der Gemeinde sollen an deren Rechten und Verpflichtungen unter folgenden näheren Bestimmungen Antheil nehmen.

§. 31.

1) Rechte.
A. Allgemeine Regel.

Die Einkünfte aus dem Vermögen der Gemeinde sollen in der Regel auch fernerhin nach der bisher bestehenden Verfassung verwendet werden. Ueber den Bestand des Vermögens aber steht der lebenden Generation nur in seltenen Fällen des allerdringendsten Bedürfnisses mit Zustimmung der Landesregierung ein Verfügungsrecht zu.

§. 32.

B. Kämmerei-Vermögen.

An demjenigen Vermögen, welches bisher lediglich zur Bestreitung von Gemeindeausgaben bestimmt war (Kämmereivermögen), soll daher auch ferner

den Einzelnen kein Nutzungsrecht zustehen; es soll aber dieses Vermögen und das gesammte Einkommen der Kämmerei genau in dem Statute verzeichnet werden.

§. 33.

C. Bürgervermögen.

Dagegen soll dasjenige Vermögen der Gemeinde, welches bisher von allen Einwohnern, oder von einzelnen Klassen derselben allein, benutzt wurde, auch ferner nach diesem Herkommen behandelt werden. Das Statut soll die Bestandtheile dieses Vermögens ebenfalls genau bestimmen; deßgleichen soll es die dazu berechtigten Personen und das von den Neuanziehenden nach dem Herkommen etwa zu entrichtende Einkaufsgeld angeben.

§. 34.

2) Verpflichtungen.
A. Der Stadt selbst.

Die Stadtgemeinde ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das städtische Bedürfniß erfordert.

§. 35.

B. Der einzelnen Einwohner.
a) Regel.

Insofern zu diesen Leistungen das Kämmereivermögen nicht hinreicht, sind alle einzelne Mitglieder der Gemeinde gleichmäßig verpflichtet, nach Verhältniß ihres Vermögens Geldbeiträge und persönliche Dienste zu leisten.

Kunst- und handwerksmäßige Arbeiten können jedoch als solche Dienste nicht verlangt werden.

§. 36.

Deren Anwendung auf Stadtschulden.

Die Beitragspflicht der Einzelnen erstreckt sich auch auf die Verzinsung und Abtragung bereits vorhandener Schulden der Stadt, und es bedarf deßhalb keiner besondern Bekanntmachung an die neu eintretenden Mitglieder der Gemeinde.

§. 37.

Anfang und Ende der Verpflichtung.

Die Verpflichtung der Einzelnen zu solchen Leistungen fängt ohne besondere Erklärung mit dem ersten Verfalltage an, welcher seit ihrer Aufnahme in die Stadtgemeinde eingetreten ist. Wenn sie ihr Verhältniß zur Stadt aufgeben, so dauert ihre Verpflichtung noch für den letzten vorher eingetretenen Verfalltag fort und hört mit demselben auf.

§. 38.

b) Abweichende Bestimmungen.
aa. Beschränkung der Verpflichtung.

Dienende Militairpersonen und auf Ruhegehalt gesetzte Anhalt-Deßauische Offiziere sind von allen Beiträgen zu Gemeindelasten, so wie von allen persönlichen Diensten frei. Wenn sie jedoch Grundstücke in dem Stadtbezirke besitzen, so sind sie verpflichtet, die auf diese vertheilten Lasten wie andere Bürger zu tragen.

Wegen der Beiträge der Staatsdiener, der Geistlichen, Schullehrer und der städtischen Beamten hat es bei der bisherigen Einrichtung sein Bewenden, insofern deßhalb nicht eine abändernde landesherrliche Verordnung ergehet.

Wenn diese Personen aber das Bürgerrecht gewinnen, so sind sie zu allen Leistungen gleich den übrigen Bürgern verpflichtet, jedoch können sie für persönliche Dienste Stellvertreter bestellen.

Diese Befreiung bezieht sich in keinem Falle auf Zuschläge zu indirecten Verbrauchssteuern, wenn nicht durch besondere landesherrliche Verfügungen darüber Ausnahmen festgesetzt sind.

§. 39.

Bewohner der Feldmark.

Mitglieder der Stadtgemeinde, welche außerhalb der Stadt und der Vorstädte wohnen, sind von persönlichen Beiträgen zu solchen Anstalten frei, von welchen sie wegen ihrer Wohnungsverhältnisse keinen Vortheil haben.

§. 40.

Dingliche Befreiungen.

Dingliche Befreiungen werden nach ihrem bisherigen Umfange so lange anerkannt, bis sie von der Stadtgemeinde abgelöset sind, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen.

§. 41.

Neue Befreiungen.

Neue dingliche oder persönliche Befreiungen können von den Stadtbehörden nicht ertheilt werden.

§. 42.

Grundbesitzer.

Diejenigen Eigenthümer von Grundstücken im Stadtbezirk, welche in demselben keinen Wohnsitz haben, sind nur zu den, dem Grundeigenthümer aufgelegten Leistungen verpflichtet.

§. 43.

bb. Besondere Art der Ausführung bei Frauen und Abwesenden.

Personen weiblichen Geschlechts, welche im Stadtbezirke einen selbstständigen Haushalt haben, sind verpflichtet, für die ihnen obliegenden Leistungen taugliche Stellvertreter zu bestellen. Dieselbe Verpflichtung haben alle Mitglieder der Stadtgemeinde im Falle einer solchen Abwesenheit, wodurch ihr Verhältniß zur Gemeinde nicht aufgehoben wird, ingleichen die auswärts wohnenden Grundeigenthümer.

Sechste Abtheilung.
Von den Stadtverordneten.

Erster Abschnitt.
Von der Wahl und dem Wechsel derselben.

§. 44.

Anzahl.

Die Anzahl der Stadtverordneten soll für jede Stadtgemeinde, nach Verhältniß ihrer Größe und des Umfanges der städtischen Angelegenheiten, durch das Statut bestimmt werden; sie soll jedoch nicht unter 9, und nicht über 24 betragen. In gleicher Zahl sollen auch Stellvertreter gewählt werden, welche bestimmt sind, in Behinderungsfällen oder bei dem Abgange einzelner Stadtverordneten deren Stelle einzunehmen, damit die Zahl der letztern stets vollständig erhalten werden kann.

Bei der ersten Wahl der Stadtverordneten bestimmt die Regierung vorläufig die Anzahl derselben und der Stellvertreter, wodurch aber der endlichen Feststellung des Statuts in dieser Beziehung in keiner Art vorgegriffen wird.

§. 45.

Wechsel.

Die Stadtverordneten und deren Stellvertreter werden auf Sechs Jahre gewählt. Aller zwei Jahre scheidet ein Drittheil derselben aus, an dessen Stelle neue Mitglieder zu wählen sind.

Die bei Einführung der Städteordnung gewählten Stadtverordneten loosen gleich Anfangs über das Ausscheiden nach Ablauf von 2 Jahren, von 4 Jahren und 6 Jahren.

§. 46.

Stellvertretung.

In den Fällen, wo es nach §. 44. nöthig ist, werden die Stellvertreter jedesmal nach der Mehrzahl der Stimmen einberufen, die sie in der ganzen Stadt für sich gehabt haben. Der Einberufene tritt wieder aus, wenn die Behinderung desjenigen Stadtverordneten aufhört, dessen Stelle er einnahm. Ist dieser Stadtverordnete gänzlich ausgeschieden, so wird der Stellvertreter statt seiner so lange Stadtverordneter, als jener es selbst gewesen sein würde.

§. 47.

Grundbesitzer.

Wenigstens die Hälfte der Stadtverordneten muß aus Grundbesitzern bestehen, welches jedoch auf die Stellvertreter keine Anwendung hat.

§. 48.

Wahl.

Die Wahl der Stadtverordneten geschieht in den kleinern Städten durch eine Versammlung aller wahlberechtigten Bürger (§. 23. 24.). In den Städten Deßau und Zerbst werden die wahlberechtigten Bürger zu diesem Behufe nach der Lage ihrer Wohnungen in mehrere möglichst gleiche Wahlbezirke eingetheilt, deren jeder einen oder mehrere Stadtverordneten zu erwählen hat. Das Statut wird hierüber nähere Bestimmungen enthalten.

Bei der ersten Wahl ordnet die Regierung, auf den Grund eines Gutachtens der Stadtobrigkeit, in dieser Beziehung vorläufig, und mit Vorbehalt der endlichen Bestimmung durch das Statut, das Erforderliche an.

§. 49.

Die Wahlversammlung eines Wahlbezirks kann auch solche Bürger zu Stadtverordneten ernennen, welche nicht zu ihrem, wohl aber zu einem andern Wahlbezirke derselben städtischen Gemeinde gehören. Auch sollen die erwählten Stadtverordneten sich nicht als Vertreter des Bezirkes, in welchem sie gewählt worden sind, sondern als Vertreter der ganzen Stadtgemeinde betrachten.

§. 50.

Wählbarkeit.

Wählbar ist jeder Bürger, dem die bürgerlichen Ehrenrechte zustehen (§. 23. 24.) und der zugleich eines zur erforderlichen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit eines Stadtverordneten genügenden Einkommens genießt. Der Betrag dieses Einkommens ist nach der Größe der Städte zwischen 200 Thlr. und 600 Thlr. zu bestimmen und soll in dem Statute für jede Stadt festgesetzt werden.

§. 51.

Sollte diese Vorschrift des §. 50. bei einer Wahl unbeachtet bleiben, oder es wenigstens bis zu näherer Ermittelung zweifelhaft sein, ob dieselbe beobachtet sei, so hat der Wahlvorstand die Wahlversammlung hierauf aufmerksam zu machen und vorläufig, bis zur Entscheidung hierüber, die Wahl eines andern Stadtverordneten zu veranstalten, der, wenn die Wahl des zuerst gewählten bestätigt wird, als Stellvertreter nach der Zahl der erhaltenen Stimmen eintritt.

§. 52.

Die Entscheidung darüber, ob die Vorschrift des §. 50. beobachtet sei, steht der Versammlung der Stadtverordneten zu. Bestätigt dieselbe die Wahl, welches sie thun darf, wenn sie auch die Ueberzeugung haben sollte, daß der Gewählte des statutenmäßigen Einkommens nicht genießt, so steht Niemanden ein Recht zu, sich hierüber zu beschweren. Entscheidet aber die Stadtverordneten-Versammlung gegen den Gewählten, so steht diesem das Recht der Beschwerde bei der Landesregierung zu, welche nach vorgängiger Erörterung über die Gültigkeit der Wahl endlich zu entscheiden hat.

§. 53.

Städtische Verwaltungsbeamte können, so lange ihr Amt dauert, zu Stadtverordneten nicht gewählt werden. Bereits gewählte Stadtverordnete müssen diese Stelle niederlegen, wenn sie ein Stadtamt annehmen, an deren Stelle sodann der nächste Stellvertreter tritt.

§. 54.

Wahlzeit.

Die Wahl der Stadtverordneten wird in einem für jede Stadt durch das Statut für immer zu bestimmenden Monate angenommen.

Die Wahlversammlungen werden an einem Sonntage gehalten, welchen die städtische Obrigkeit bestimmt und vier Wochen vorher öffentlich bekannt macht. Ihnen geht ein Gottesdienst mit besonderer Beziehung auf das Wahlgeschäft voran, welches unmittelbar nach vollendetem Gottesdienst eröffnet wird.

Das Consistorium kann nach Befinden der Umstände auf Antrag der Stadtbehörde verfügen, daß an diesem Tage der Vormittags-Gottesdienst bereits um 8 Uhr seinen Anfang nehme und der Nachmittags-Gottesdienst ganz ausfalle.

§. 55.

Oeffentliche Auslagen der Bürgerrolle.

Vier Wochen lang vor dem Wahltage soll die Bürgerrolle, in welcher namentlich bemerkt sein muß, welche Bürger der bürgerlichen Ehrenrechte nicht genießen, öffentlich ausgelegt werden. Beschwerden gegen dieselbe sind zunächst bei der städtischen Obrigkeit und demnächst bei der Landesregierung anzubringen. Sollten dieselben jedoch nicht vor dem Wahltage noch erledigt werden können, so wird dadurch die Vollziehung und Gültigkeit des Wahlgeschäfts nicht gehindert.

§. 56.

Wahlvorsteher.

Das Wahlgeschäft steht unter der Leitung eines dazu abgeordneten Mitgliedes der städtischen Obrigkeit, welchem zwei Stadtverordnete beigegeben werden.

Bei der ersten Wahl der Stadtverordneten hat die Stadtobrigkeit zwei angesehene Bürger zu diesem Geschäfte zu erwählen und zu verpflichten. Es bleibt dem Ermessen der Landesregierung überlassen, die erste Wahl der Stadtverordneten durch ein aus ihrer Mitte abzuordnendes Regierungsmitglied zu leiten.

§. 57.

Erscheinen der Wähler.

In der Wahlversammlung sind alle wahlberechtigte Bürger (§. 23. 24.) zu erscheinen verpflichtet, wenn sie nicht begründete Entschuldigungen für sich haben. Die ausgebliebenen Bürger können an der Wahl weder durch Bevollmächtigte, noch durch schriftliche Abstimmung Theil nehmen, sind aber an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden.

Sollte Jemand so wenig Bürgersinn besitzen, daß er, ohne eine begründete Entschuldigung zu haben, wiederholentlich nicht erschiene, so ist die Stadtverordneten-Versammlung befugt, ihn des Stimmrechts und der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung verlustig zu erklären, oder auf gewisse Zeit davon auszuschließen.

§. 58.

Wahlhandlung.

Bei jeder Wahlversammlung werden diejenigen, welche sich eingefunden haben, mit der Bürgerrolle verglichen. Sollte Jemand aus Irrthum erschienen sein, der nicht zu der Wahlversammlung gehört, oder der nicht stimmfähig ist, so wird er deßhalb bedeutet und muß sich entfernen. Jeder Wahlberechtigte wird bei seinem Erscheinen in das Wahlprotokoll eingetragen und erhält sodann einen gestempelten Stimmzettel.

§. 59.

Der Wahlvorsteher und die ihm beigegebenen Stadtverordneten haben auf die Gesetzlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung zu sehen, die Stimmzettel zu vertheilen, die Richtigkeit der Abstimmung durch Vergleichung der abgegebenen Stimmen mit der Zahl der Anwesenden zu prüfen, die Namen der ohne gültige Entschuldigung Ausgebliebenen im Protokolle zu verzeichnen und dahin zu sehen, daß das Protokoll richtig geführt werde.

§. 60.

Nach einer den Wählern zur Berathung über die Wahl eingeräumten kurzen Frist werden nach und nach so viele Wahlen veranstaltet, als Stellen

von dieser Wahlversammlung zu besetzen sind, und zwar in der Art, daß jeder Wähler seinen Stimmzettel verdeckt mit dem Namen eines wählbaren Bürgers in den Wahlkasten wirft. Der Wahlkasten wird in Gegenwart der Wahlversammlung geöffnet und aus den einzelnen Stimmzetteln das Ergebniß der Abstimmung gezogen.

Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Wähler erhalten hat, ist als erwählt zu betrachten.

Ergiebt sich nicht sogleich eine absolute Mehrheit, so sind diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen, welches Verfahren so lange fortgesetzt wird, bis eine absolute Stimmenmehrheit erreicht worden ist. In der Regel soll die Anzahl derjenigen, welche zum erstenmale auf die engere Wahl gebracht werden, nicht sechs, bei'm zweitenmal nicht drei übersteigen, und bei'm drittenmale nur zwei sein; jedoch wird es dem Wahlvorsteher und seinen Beisitzern überlassen, nach Befinden der Umstände von dieser Regel eine Ausnahme zu machen, die sich jedoch nicht zu weit von jener Regel entfernen soll.

Wird auf diese Weise keine Stimmenmehrheit bewirkt, so geht bei gleicher Stimmenzahl der Angesessene dem Nichtangesessenen vor. Sind beide angesessen oder nicht angesessen, so entscheidet das Loos.

§. 61.

Die Wahl der Stellvertreter geschieht nach denselben Regeln, wie die Wahl der Stadtverordneten.

§. 62.

Wenn von den gewählten Stadtverordneten weniger als die Hälfte Grundbesitzer sind, so treten diejenigen Unangesessenen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zurück und werden Stellvertreter. Die Wahl muß alsdann zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl der Grundbesitzer in den Wahlversammlungen, in welchen sie erwählt worden waren, erneuert werden.

§. 63.

Bestätigung der Wahlen.

Die Wahlprotokolle werden der städtischen Obrigkeit eingereicht, welche sie zu prüfen, demnächst der Stadtverordneten-Versammlung vorzulegen und, wenn gegen die Gesetzlichkeit nichts zu erinnern ist, oder die Erinnerungen erledigt sind, die Wahlen zu bestätigen und die Einführung der Gewählten anzuordnen hat.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten und Verhältnissen der Stadtverordneten.

§. 64.

Vollmacht der Stadtverordneten.

Die Stadtverordneten-Versammlung erhält durch ihre Wahl und das Gesetz die Vollmacht und die Verpflichtung, die Stadtgemeinde, nach Maßgabe dieser Ordnung, ohne Rücksprache mit der ganzen Bürgerschaft oder mit Abtheilungen derselben, nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten und verbindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen.

§. 65.

Die Stadtverordneten haben nicht einzeln, sondern nur in der Gesammtheit die Befugniß, durch gemeinschaftliche Beschlüsse nach näherem Inhalt dieser Ordnung von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

§. 66.

Vorsteher und Protokollführer.

Wenn die Stadtverordneten-Versammlung eingesetzt ist, so wählt sie aus ihrer Mitte auf zwei Jahre einen Vorsteher und einen Protokollführer, und für jeden derselben einen Stellvertreter, welcher aber nur in Krankheits- und andern Verhinderungsfällen im Auftrage des Vorstehers oder auf Anordnung der städtischen Obrigkeit sein Amt verwalten darf.

§. 67.

Pflichten des Vorstehers.

Der Vorsteher ist berechtigt und verpflichtet, die nöthigen Versammlungen, zu welchen die Stadtobrigkeit ein anständiges Lokal einzuräumen hat, zu berufen, alle der Versammlung vorgelegte Angelegenheiten binnen der vorgeschriebenen Frist entweder selbst, oder durch einen dazu zu ernennenden Stadtverordneten zum Vortrag zu befördern, nach Vorschrift der beigefügten Geschäftsordnung über die Ordnungsmäßigkeit der Berathung und Beschlußnahme und der Protokollführung zu wachen und der städtischen Obrigkeit das Protokoll einzureichen.

Insofern die städtische Obrigkeit und die Stadtverordneten-Versammlung darüber einverstanden sind, daß der Vorsteher seine Stelle ohne Nachtheil für die Geschäfte nicht länger versehen kann, oder wenn bei verschiedenen Meinungen die Landesregierung für diese Ansicht entscheidet, so ist derselbe jederzeit verbunden, seine Stelle niederzulegen.

§. 68.

Verfahren in der Versammlung.

Die Stadtverordneten-Versammlung kann und darf, ohne ordnungsmäßig von dem Vorsteher, oder im Falle des §. 66. von dessen Stellvertreter, berufen zu sein, nicht zusammenkommen, auch nur in seiner Gegenwart berathen und Beschlüsse fassen, zu deren Gültigkeit es erforderlich ist, daß wenigstens zwei Drittheile ihrer Mitglieder gegenwärtig sind. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und bei gleichen Stimmen giebt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

Ist von einem Rechte oder von einer Verpflichtung gegen die Stadtgemeinde die Rede, bei welchem das Interesse eines oder mehrerer Stadtverordneten mit dem Interesse der Stadtgemeinde in Widerspruch steht, so müssen die persönlich betheiligten Stadtverordneten die Versammlung verlassen, und der Vorsteher beruft statt ihrer deren Stellvertreter. Tritt dieser Fall bei einer solchen Zahl von Stadtverordneten ein, daß eine beschlußfähige Versammlung von unbetheiligten Stadtverordneten und Stellvertretern nicht zusammenberufen werden kann, so ist die städtische Obrigkeit verpflichtet, solches der Landesregierung zu berichten, welche vermöge des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechtes die Rechte der Stadtgemeinde berücksichtigt und ihr einen Rechtsanwalt bestellt.

§. 69.

Unterschrift u. Siegel.

Bei der Unterschrift und in dem Siegel führt die Stadtverordneten-Versammlung die Bezeichnung:

Stadtverordnete zu N. N.

und auf dem Siegel das Wappen der Stadt.

Alle Ausfertigungen ohne Unterschied sind kosten- und stempelfrei, und werden eben sowohl, als die Protokolle, von dem Vorsteher, dem Protokollführer und vier andern Mitgliedern unterzeichnet.

§. 70.

Unentgeltliche Geschäftsführung.

Den Stadtverordneten ist es nicht erlaubt, irgend eine Vergeltung für die Ausübung ihres Berufes anzunehmen. Nur baare Auslagen können ihnen aus der Stadtkasse ersetzt werden.

§. 71.

Verantwortlichkeit.

Der Vorsteher, und nächst ihm die Versammlung selbst, so wie die einzelnen Stadtverordneten, sind der Gemeinde für den ihr zugefügten Nachtheil verantwortlich, wenn sie sich der Abstimmung entziehen, durch Ord-

nungswidrigkeit die Beschlußnahme verhindern oder die Beschlüsse vereiteln, oder sich ungebührlicher Weise in die Ausführung mischen. Dagegen sind sie für den Inhalt ihrer Beschlüsse nur dann verantwortlich, wenn sie wider besseres Wissen, also in unredlicher Absicht, verfahren haben.

Ergiebt sich eine solche Verantwortlichkeit und Vertretungs-Verbindlichkeit der Versammlung, so hat die Landesregierung auf Antrag der städtischen Obrigkeit einen Anwalt zu bestellen, welcher im Namen der Stadt den Prozeß zu führen hat. Auch einzelne Mitglieder können wegen solcher Verbindlichkeiten durch Gemeindebeschluß in rechtlichen Anspruch genommen werden.

§. 72.

Auflösung.

Sollte eine Stadtverordneten-Versammlung fortwährend ihre Pflichten vernachlässigen und in Unordnung und Partheiung verfallen, so bleibt es dem Landesherrn anheim gestellt, sie nach genauer Untersuchung, jedoch ohne vorgängigen Rechtsspruch, aufzulösen, die Bildung einer neuen Versammlung nach Befinden wieder anzuordnen, und die Schuldigen auf gewisse Zeit oder auf immer für unfähig zu einer neuen Wahl zu erklären.

Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Rüge vorbehalten.

Siebente Abtheilung.

Von der städtischen Obrigkeit und den Unterbeamten derselben.

§. 73.

Städtische Obrigkeit.

Die städtische Obrigkeit steht in doppelter Beziehung:

1) als Verwaltungsbehörde in Gemeindeangelegenheiten und
2) als Staatsbehörde.

§. 74.

Zusammensetzung.

Die städtische Obrigkeit, als Verwaltungsbehörde in Gemeindeangelegenheiten bildet ein Kollegium, das mindestens aus drei Mitgliedern bestehen soll.

Das Statut wird bestimmen, welche Mitglieder auf Lebenszeit, welche nur auf bestimmte Jahre zu ernennen sind, welche Mitglieder besoldet sein sollen, welche nicht besoldet, wie hoch sich der Gehalt der erstern belaufen soll, ob und wie viel Rechtskundige sich darunter befinden sollen, und welche besondere Befähigung von ihnen verlangt wird.

Die neu zu ernennenden Mitglieder dürfen mit schon vorhandenen Mitgliedern nicht in den drei ersten Graden der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft stehen.

Dem Landesherrn bleibt indessen vorbehalten, zu gestatten, daß in besondern geeigneten Fällen von dieser Bestimmung abgegangen werden könne.

§. 75.

Wahl.

In Hinsicht der Mitglieder oder Beamten der Stadtbehörden, welche von dem Landesherrn bisher ernannt wurden, hat es, insofern das Statut mit landesherrlicher Genehmigung darüber nicht etwas anderes bestimmt, bei der bisherigen Einrichtung sein Bewenden.

Die jetzt im Amte stehenden Mitglieder und Beamten der städtischen Obrigkeit, welche entweder wirklich auf Lebenszeit erwählt wurden, oder nach der bisherigen Einrichtung als auf Lebenszeit erwählt anzusehen sind, sollen in ihren Stellen so lange verbleiben, bis eine, der landesherrlichen Entscheidung vorbehaltene, überwiegende Rücksicht deren Entlassung oder Pensionirung nöthig macht.

In Zukunft werden die Mitglieder und Beamten der städtischen Obrigkeit, deren Ernennung nicht dem Landesherrn vorbehalten bleibt, von den übrigen Mitgliedern der städtischen Obrigkeit und den Stadtverordneten vereint gewählt. Diese Wahl darf zwar auf Personen fallen, die das Bürgerrecht noch nicht gewonnen haben, die Gewählten müssen aber dann vor dem wirklichen Antritte des Amtes das Bürgerrecht erst noch erwerben.

Die Mitglieder der städtischen Obrigkeit und die Stadtverordneten bilden zum Behufe dieser Wahl, unter Vorsitz des Vorstandes der städtischen Obrigkeit, welchem der Vorsteher und der Protokollführer der Stadtverordneten als Beisitzer beigegeben werden, eine Wahlversammlung, bei deren Geschäfte im Allgemeinen, wie bei der Wahl der Stadtverordneten oben verordnet worden ist, verfahren wird. Wird durch wiederholte Versuche eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so wählt unter den beiden Gewählten, die die meisten Stimmen für sich haben, der Landesherr.

§. 76.

Bestätigung.

Die Wahl der Mitglieder der städtischen Gemeinde bedarf der landesherrlichen Bestätigung. Zu diesem Behufe hat die städtische Obrigkeit mit Beifügung des Wahlprotokolls an die Landesregierung zu berichten und die Bestätigung nachzusuchen, welche sodann hierüber an den Landesherrn gutachtlich berichtet und, wenn die landesherrliche Bestätigung nicht erfolgt, eine neue Wahl anordnet.

§. 77.

Einführung und Eid.

Die Mitglieder der Stadtobrigkeit sind nach erfolgter Bestätigung nach der beigefügten Eidesformel in Eid und Pflicht zu nehmen und feierlich einzuführen, welches letztere hinsichtlich des Vorstandes der städtischen Obrigkeit von einem landesherrlichen Commissarius, in Hinsicht der übrigen Mitglieder aber von dem Vorstande der städtischen Obrigkeit geschieht.

§. 78.

Diener.

Diejenigen Diener der städtischen Obrigkeit, welche zu bloß mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, werden von der städtischen Obrigkeit, nach vorgängigem Gutachten der Stadtverordneten über deren Würdigkeit, angestellt, immer aber nur auf halbjährige Kündigung.

Bei der Anstellung derselben sind die jetzt bestehenden und künftig zu erlassenden Verordnungen wegen Versorgung der Invaliden und dienenden Soldaten zu befolgen.

§. 79.

Besoldungen.

Die Besoldungsrolle wird von der städtischen Obrigkeit entworfen und von der Stadtverordneten-Versammlung vorläufig festgestellt, welche verpflichtet ist, diejenigen Besoldungen zu bewilligen, die zu einer gehörigen und zweckmäßigen Verwaltung nöthig sind. Sodann wird die Besoldungsrolle bei der Landesregierung eingereicht, welche dieselbe prüft und bestätigt oder abändert. Die Prüfung soll auf Verhütung sowohl unzulänglicher als überflüssiger Besoldungen gerichtet sein.

§. 80.

Ruhegehalt.

Auf Lebenszeit angestellte besoldete Mitglieder der städtischen Obrigkeit und Stadtbeamten, die auf irgend eine Weise, ohne eigenes grobes Verschulden, dienstunfähig werden, erhalten aus der Stadtkasse einen angemessenen Ruhegehalt. Dieser beträgt nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte des

Diensteinkommens und nach vier und zwanzigjähriger Dienstzeit zwei Drittheile desselben.

Die Versetzung in Ruhestand wird von der Landesregierung Amtswegen oder auf Antrag einer der städtischen Behörden vorgeschlagen und von dem Landesherrn verfügt.

§. 81.

Absetzung.

Mitglieder der städtischen Obrigkeit und städtische Beamte, die sich durch Dienstvernachlässigungen oder durch einen unsittlichen und anstößigen Lebenswandel ihres Amts unwürdig bezeigen sollten, werden nach den Vorschriften der am 26. Juni 1824. verkündigten sechsten Rechtsentscheidung in Untersuchung gezogen und nach Befinden durch rechtliches Erkenntniß der Landesregierung auf Zeit oder für immer ihres Dienstes entsetzt.

Wenn es der Landesregierung unzulässig oder bedenklich zu sein scheint, in einem solchen Falle die Untersuchung von der städtischen Obrigkeit führen zu lassen, so hat sie dazu einem Herzogl. Justizamte Auftrag zu ertheilen.

§. 82.

Amtsverhältnisse der Stadtobrigkeit: 1) als Stadtbehörde,

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörde der städtischen Angelegenheiten, führt die städtische Obrigkeit die gesammte Verwaltung derselben, und es sind ihr in dieser Hinsicht sowohl alle einzelne Mitglieder der Gemeinde, als auch alle, zu öffentlichen Zwecken bestehende, städtische Behörden, ingleichen städtische Korporationen und Stiftungen, insoweit deren Statuten nicht etwas anderes besagen, untergeben und zum Gehorsam verpflichtet.

§. 83.

2) als Staatsbehörde,

Als Staatsbehörde ist die Stadtobrigkeit berechtigt und verpflichtet, nicht nur darauf zu sehen, daß überall die bestehenden Landesgesetze und Vorschriften gehörig beobachtet werden, so weit für diesen Zweck nicht besondere Behörden bestellt sind, sondern auch die Aufträge, welche ihr in Landesangelegenheiten von den Staatsbehörden im Umkreise der Stadt gemacht werden, zu übernehmen und sorgfältig auszuführen. Sie steht in dieser Hinsicht ganz unabhängig von der Stadtgemeinde, ist bloß der betreffenden Staatsbehörde untergeordnet, und die Stadtverordneten-Versammlung ist gleich allen übrigen Einwohnern ihr Folge zu leisten schuldig.

§. 84.

Geschäftsform.

Die städtische Obrigkeit verhandelt in kollegialischer Form, und die Be-

schlüsse werden nach der Stimmenmehrheit der jedesmal gegenwärtigen Mitglieder gefaßt. Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 85.

Ausführende Gewalt.

Die städtische Obrigkeit ist die einzige ausführende Behörde; es können aber zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige in jeder Stadt nach den örtlichen Verhältnissen und unter Genehmigung der Landesregierung Deputationen und Kommissionen gebildet werden.

Haben solche Deputationen und Kommissionen eine bleibende Bestimmung, so ist es dem Statut vorbehalten, zu verfügen, über welche Geschäftszweige sie angeordnet und wie sie gebildet werden sollen. Haben sie aber nur vorübergehende Aufträge zum Gegenstande, so steht ihre Anordnung und Zusammensetzung lediglich der städtischen Obrigkeit zu.

Stadtverordnete können sowohl zu den bleibenden, als zu den vorübergehenden Deputationen und Kommissionen ernannt werden, insofern die städtische Obrigkeit und die Stadtverordneten-Versammlung hierüber einverstanden sind.

Alle solche Deputationen und Kommissionen sind jedoch nur als im Auftrage der städtischen Obrigkeit bestehend und als ihr untergeordnet zu betrachten.

§. 86.

Amtsverhältniß des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende der Stadtobrigkeit hat:

1) die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung.
2) Er ist befugt, Beschlüsse der Stadtobrigkeit, welche er für gesetzwidrig oder gemeinschädlich hält, auf seine Verantwortung einstweilen außer Wirkung zu stellen, jedoch verpflichtet, alsdann sogleich an die Landesregierung hierüber zu berichten.
3) Ihm insbesondere liegt es ob, darauf zu sehen, daß die Stadtobrigkeit ihren Verpflichtungen als Staatsbehörde gebührend nachkomme.
4) In allen Fällen, in welchen Gefahr bei'm Verzuge ist, hat er das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr sofort vorzukehren.
5) Zur Erhaltung der nöthigen Ordnung steht dem Vorsitzenden das Recht zu, den städtischen Unterbeamten Geldbußen oder Gefängnißstrafen bis zu 8 Tagen aufzulegen. Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder der Stadtobrigkeit hat die Landesregierung auf Antrag des Vorsitzenden festzustellen.

§. 87.

Polizeigewalt.

Insofern nicht bereits besondere Polizeibehörden bestellt worden sind, oder nach Befinden noch bestellt werden, ist die städtische Obrigkeit auch verbunden, die Polizeiverwaltung in der Stadt zu übernehmen. Sie handelt dabei aber bloß im Auftrage des Staats, unabhängig von ihrem Verhältnisse als Gemeindevorstand. Aber auch da, wo besondere Polizeibehörden angeordnet sind, hat die städtische Obrigkeit, und insbesondere der Vorsteher derselben, die Polizeibehörde zu unterstützen und derselben die nöthige Hülfe zu leisten, damit überall gesetzliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit erhalten werden.

Achte Abtheilung.

Von dem Geschäftsverhältniß der Stadtobrigkeit und der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 88.

Einleitung.

Wenn in den Stadtangelegenheiten nicht bloß die Gesetze oder schon gefaßte Beschlüsse auszuführen, sondern neue Beschlüsse zu fassen sind, so gehen zwar auch diese in der Regel zunächst von der Stadtobrigkeit aus, es soll jedoch die Entscheidung nach Verschiedenheit der Fälle abhängig sein:

entweder von der Stadtobrigkeit allein,
oder von der Stadtverordneten-Versammlung allein,
oder von der Einstimmung beider Stadtbehörden,
oder von dieser Einstimmung und der hinzutretenden Genehmigung des Landesherrn oder der Staatsbehörden.

§. 89.

Verhandlung zwischen beiden Behörden.

Wenn die Stadtobrigkeit es nothwendig findet, die Stadtverordneten von den Gründen eines an sie gelangten Vorschlags und von den dabei zu beobachtenden Rücksichten näher zu unterrichten, so ist ihr gestattet, eins oder einige ihrer Mitglieder zum Vortrage der Angelegenheit in die Stadtverordneten-Versammlung abzuordnen. Diese Abgeordneten müssen sich jedoch vor der Abstimmung wieder entfernen.

Auf gleiche Weise dürfen die Stadtverordneten bei'm Uebergeben ihrer Beschlüsse, und zu deren Erläuterung oder auch zur Vorbereitung derselben, eins oder einige ihrer Mitglieder zu den Sitzungen der Stadtobrigkeit abordnen.

§. 90.

Entscheidung der Stadtobrigkeit.

Ein **Gutachten** der Stadtverordneten-Versammlung hat die Stadtobrigkeit bei allen Angelegenheiten einzuholen, in welchen es auf Erfüllung von Pflichten gegen den Staat, gegen Anstalten und gegen Privatpersonen ankommt, und wobei örtliche Verhältnisse Einfluß haben, z. B. bei der Anlage und Unterhaltung von Polizeianstalten oder Armenanstalten, bei den Angelegenheiten der Kirchen, der Schulen und der frommen Stiftungen u. s. w. Dieses Gutachten bindet jedoch die Stadtobrigkeit überhaupt nicht, und insbesondere hat die Stadt alles dasjenige, was nach den Festsetzungen der Staatsbehörden erforderlich ist, ohne Weiteres zu leisten.

§. 91.

Ausnahme.

Wenn die Stadtobrigkeit irgend einen andern Gegenstand, worüber ihr die Entscheidung zusteht, freiwillig der Stadtverordneten-Versammlung vorlegt, so ist sie an deren Beschluß gebunden, insofern derselbe nicht von der Landesregierung, auf vorgängige Berichtserstattung der Stadtobrigkeit, abgeändert wird.

§. 92.

Entscheidung der Stadtverordneten-Versammlung.

Die Beschlußnahme der Stadtverordneten-Versammlung hat die Stadtobrigkeit in den Angelegenheiten, welche sich lediglich auf den innern Haushalt der Gemeinde beziehen, zu veranlassen. Dahin gehört:

1) Festsetzung des Haushaltsplanes;
2) Verpachtung oder Verwaltung von Grundstücken;
3) Verpfändung von Grundstücken;
4) Verbesserungen von Grundstücken, die Geldaufwand erfordern;
5) Anstellung von Prozessen und Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Stadt, oder über Bestandtheile des Gemeindevermögens;
6) Verträge, die außer den Grenzen des Haushaltsplanes liegen;
7) außerordentliche Geldbewilligungen, als Neubauten, Hauptreparaturen u. s. w., die den Haushaltsplan übersteigen.

In diesen Fällen ist die Beschlußnahme der Stadtverordneten-Versammlung, wenn sie nicht den bestehenden Gesetzen widerspricht, in der Regel verbindend für die Stadtobrigkeit.

§. 93.

Ausnahme.

Wenn jedoch die Stadtobrigkeit die Ueberzeugung hat, daß ein Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung in Angelegenheiten dieser Art dem Gemeindewohl nachtheilig werden würde, so soll dieselbe die Bestätigung versagen und, wenn sie keine Vereinigung mit den Stadtverordneten bewirken kann (§. 89.), darüber an die Landesregierung berichten, welcher die Entscheidung zusteht, ob der Widerspruch der Stadtobrigkeit begründet ist, oder nicht. Die Landesregierung soll in der Regel, ehe sie entscheidet, durch einen Kommissar eine Vereinigung zwischen der Stadtobrigkeit und der Stadtverordneten-Versammlung versuchen, welcher, nach Befinden, eine Anzahl von ihm zu berufender achtbarer Bürger zuziehen darf und, wenn keine Vereinigung zu bewirken ist, nach gehöriger Erörterung der Gründe für die entgegengesetzten Meinungen, an die Landesregierung zur endlichen Beschlußnahme berichtet.

§. 94.

Entscheidung durch Uebereinstimmung.

Die Stadtobrigkeit sowohl, als auch die Stadtverordneten-Versammlung, kann auf Einführung neuer und Aufhebung oder Abänderung bestehender Einrichtungen antragen. Wenn beide Behörden einverstanden sind, kann die Stadtobrigkeit dergleichen Einrichtungen sofort ausführen, insofern sie nicht den Gesetzen zuwider, oder an höhere Genehmigung gebunden sind. Bei nicht erfolgendem Einverständnisse ist die Sache nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen zur Entscheidung zu bringen (§. 93.).

§. 95.

Entscheidung mit Genehmigung des Landesherrn und der Staatsbehörden.

1) Veräußerung von Grundstücken.

Zur freiwilligen Veräußerung städtischer Grundstücke und dinglicher Berechtigungen ist erforderlich:

1) Einverständniß zwischen der Stadtobrigkeit und den Stadtverordneten;
2) Genehmigung der Landesregierung;
3) öffentlicher Verkauf, und zwar im Wege der nothwendigen Versteigerung, insofern nicht für angemessen erachtet wird, die Entscheidung über den Zuschlag der Landesregiernng vorzubehalten.

Ausnahmsweise kann die Landesregierung auch den Verkauf aus freier Hand gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert oder wenigstens nicht gefährdet wird.

§. 96.

2) Gemeinheitstheilungen.

Zu Gemeinheitstheilungen städtischer Grundstücke und dinglicher Berechtigungen ist die Erklärung beider Stadtbehörden und die Genehmigung der Landesregierung erforderlich, welche zu prüfen hat, ob nicht wirkliches Gemeindevermögen (§. 32. 33.) dadurch in Privatvermögen übergehe, welches zu verhindern ist.

§. 97.

3) Veräußerung von Sammlungen.

Zur Veräußerung von wissenschaftlichen und Kunstsammlungen, ingleichen von Archiven, ist außer dem Einverständnisse der Stadtobrigkeit und der Stadtverordneten noch die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

§. 98.

4) Anleihen u. Ankauf von Grundstücken.

Zur Aufnahme neuer Anleihen und zum Ankaufe von Grundstücken ist das Einverständniß der Stadtobrigkeit und der Stadtverordneten, so wie die Genehmigung der Regierung nöthig. Diese letztere ist nur dann zu ertheilen, wenn für einen sichern Zins- und Tilgungsfonds gesorgt ist. Auch die Verlängerung solcher Anleihen und Abweichungen von dem genehmigten Tilgungsplan ist an die Einwilligung der Landesregierung gebunden.

§. 99.

5) Auflagen.

Die Einführung von Gemeindeauflagen erfordert die Uebereinstimmung beider Stadtbehörden und die Genehmigung des Landesherrn. Sie ist überhaupt nur zuläßig, wenn die Einkünfte aus dem Vermögen der Stadt zur Deckung der Gemeindebedürfnisse nicht ausreichen. Ferner sind solche Auflagen nie zuläßig, so lange noch ein Gemeindevermögen vorhanden ist, dessen Ertrag von den einzelnen Einwohnern oder einem Theile derselben bezogen wird (§. 33.), vielmehr soll dieser Ertrag zu dem Stadtbedürfniß verwendet werden, bevor zur Besteuerung geschritten werden darf.

§. 100.

6) Verwandlung in Kämmereivermögen.

Endlich ist die Verwandlung desjenigen Gemeindevermögens, dessen Ertrag bisher an Einzelne vertheilt wurde (§. 33.), in Kämmereivermögen (§. 32.)

zulässig, sobald beide Stadtbehörden einverstanden sind und die Landesregierung ihre Genehmigung ertheilt.

§. 101.

Haushaltsplan.

In jeder Stadt muß vor dem Anfange des Rechnungsjahres ein Haushaltsplan festgesetzt und binnen drei Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres die Rechnung den Stadtverordneten mitgetheilt werden. Ueber die Einrichtung beider hat die Regierung nach Befinden die nöthige Weisung zu ertheilen.

§. 102.

Verwendungen der Einkünfte.

Die in die Stadtkasse fließenden Einkünfte dürfen zu keinem andern Zwecke verwendet werden, als zur Deckung des öffentlichen Stadtbedürfnisses.

Um die Landesregierung in der zur Oberaufsicht nothwendigen ununterbrochenen Kenntniß des Vermögenszustandes jeder Stadtgemeinde zu erhalten, ist jährlich eine Abschrift des auf übersichtliche Art zu fertigenden Rechnungsauszuges über das Stadtvermögen und des städtischen Haushaltungsplanes zur Nachricht an dieselbe einzusenden.

§. 103.

Beaufsichtigung der Verwaltung.

Die Stadtverordneten-Versammlung beaufsichtigt die städtische Verwaltung. Sie ist daher berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller städtischen Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen, die Akten einzusehen, die Rechnungen zu prüfen, dagegen Erinnerungen zu machen und Entlastung zu ertheilen, die Richtigkeit der Ausführung städtischer Arbeiten zu untersuchen, auch unaufgefordert Vorschläge zum Besten des städtischen Gemeinwesens, so wie darauf sich beziehende Wahrnehmungen und Beschwerden der Stadtobrigkeit zu eröffnen und, wenn dieselbe darauf keine Rücksicht nimmt, darüber Beschwerde bei der Landesregierung zu führen u. s. w. In keinem Falle soll sie aber Beschwerden und Verwendungen in Privatangelegenheiten annehmen.

Das Geschäft der Prüfung der Rechnungen ist binnen drei Monaten zu vollenden; vereinigen sich beide Stadtbehörden nicht über die Erledigung der Erinnerungen, so entscheidet die Landesregierung endlich hierüber.

Wenn die Stadtverordneten-Versammlung glaubt, daß der Stadtobrigkeit, oder einzelnen Mitgliedern derselben, Vernachlässigungen oder Pflichtverletzungen zur Last fallen, so hat sie dieß der Landesregierung anzuzeigen, welche die Sache zunächst als Verwaltungsbehörde untersucht und das Nöthige verfügt. Wenn aber der eine oder der andere Theil sich bei dieser Verfügung nicht beruhigen will, so steht ihm frei, den ordentlichen Rechtsweg zu betreten, in welchem Falle die Landesregierung der Stadtgemeinde einen Rechtsanwalt bestellt, auch für die Dauer des Rechtsstreites die nöthigen vorläufigen Verfügungen anordnet.

§. 104.

Abschluß von Rechtsgeschäften.

Urkunden, welche die Stadtgemeinde verbinden sollen, müssen von dem Stadtrathe ausgestellt werden; es muß aber, wenn sie Angelegenheiten des Stadthaushaltes betreffen, ihnen der Genehmigungsbeschluß der Stadtverordneten-Versammlung und, in den §. 95. bis 100. gedachten Fällen, die höchste oder höhere Genehmigung in beglaubter Abschrift beigefügt werden.

Neunte Abtheilung.

Von der Verpflichtung der Bürger zur Annahme von Stellen.

§. 105.

Regelmäßige Verpflichtung.

Jeder Bürger ist in der Regel verbunden, unbesoldete Stadtämter und einzelne Aufträge, so wie die Stellen eines Stadtverordneten und Stellvertreters desselben, zu übernehmen und wenigstens sechs Jahre lang zu verwalten. Nach Ablauf dieser Frist ist Jeder berechtigt, das Amt niederzulegen, und er kann binnen den nächsten sechs Jahren zur Annahme neuer Aemter oder Aufträge nicht angehalten werden.

Stellvertreter der Stadtverordneten können diese sechsjährige Befreiung nur dann verlangen, wenn sie wirklich einberufen worden und wenigstens zwei Jahre ununterbrochen im Amte gewesen sind.

§. 106.

Entschuldigungen.

Fortdauernde Krankheiten, Geschäfte, die längere Reisen nothwendig machen, und ein Alter über 60 Jahre, sind gültige Entschuldigungsgründe gegen die §. 105. ausgesprochene Verpflichtung. Wer außer diesen bestimmten Fällen der Landesregierung darzuthun vermag, daß er nach seinen besondern Verhältnissen, oder ohne wesentliche Störung seines Wohlstandes, eine ihm angewiesene Stelle nicht zu übernehmen vermöge, kann von der Landesregierung, nach Befinden der Umstände, ganz befreiet werden, oder auch durch abgekürzte Dauer der Stelle Erleichterung erhalten.

§. 107.

Befreiungen.

Von der in §. 105. festgesetzten Verbindlichkeit sind gänzlich befreiet: vom Staate besoldete Beamte, Advokaten, Geistliche und Schullehrer; sie dürfen aber, wenn und so lange der Landesherr solches ihnen erlaubt, städtische Stellen übernehmen. Auch Medicinalpersonen steht eine gleiche Befreiung zu.

Diejenigen, welche ein Stadtamt oder die Stelle eines Stadtverordneten bekleiden, können nicht gezwungen werden, eine neue Stelle neben der bisherigen, wohl aber dazu, anstatt ihrer bisherigen Stelle eine andere städtische Stelle zu übernehmen.

§. 108.

Strafbestimmung.

Wer sich seiner Verpflichtung, eine städtische Stelle zu übernehmen, beharrlich entzieht, kann von den Stadtbehörden, mit Genehmigung der Landesregierung, nach vorgängiger Belehrung über die ihm als Gemeindeglied obliegenden Pflichten und die Grundlosigkeit seiner Weigerung, zu einer, von der Stadtobrigkeit zu bestimmenden und gehörig in einer geschärften Auflage zur Uebernahme der Stelle anzudrohenden Abentrichtung von 3 bis 50 Thalern zur Gemeindekasse verurtheilt, und außerdem der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit für immer oder auf bestimmte Zeit verlustig erklärt werden.

Zehnte Abtheilung.

Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

§. 109.

Die Oberaufsicht des Staates über die Städte wird durch die Landesregierung ausgeübt. Diese ist berechtigt:

1) sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob in jeder Stadt die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach dieser Städteordnung insbesondere eingerichtet sei;
2) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und angezeigte Störungen beseitigt werden;
3) die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder der Gemeinde zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden;
4) die Stadtgemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und
5) in den Fällen zu entscheiden, welche in dieser Ordnung dahin verwiesen sind.

In allen Gemeindeangelegenheiten geht die Beschwerde der Betheiligten an die Landesregierung, und gegen die Entscheidung derselben an den Landesherrn.

Der Rechtsweg ist gegen die Entscheidung der Regierung nur dann zulässig, wenn die Klage auf einen besondern privatrechtlichen Rechtsgrund

gestützt wird. Ueber allgemeine Verwaltungsgrundsätze und deren Anwendung gebührt dem Richter kein Ausspruch.

Wenn wider Erwarten die Mehrzahl der Bürgerschaft sich eine ganz besondere Pflichtverletzung schuldig machen sollte, so bleibt dem landesherrlichen Ermessen vorbehalten, einer solchen Stadt die ihr durch diese Städteordnung verliehene Verfassung zu entziehen.

Urkundlich ist diese Städteordnung von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedruckt worden.

Gegeben zu Deßau, am 10. December 1832.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

(L. S.)

Bürgereid.

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich dem Herzoge, meinem gnädigsten Landesherrn, unterthänig, treu und gehorsam sein, der Stadtobrigkeit Folge leisten, meine Pflichten als Unterthan und Bürger, wie sie mir durch die Landesgesetze und obrigkeitlichen Verordnungen, auch durch die Städteordnung und durch das Stadtstatut, vorgeschrieben sind, nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen, insbesondere mich niemals da finden lassen will, wo wider meinen gnädigsten Landesherrn, gegen die Landesbehörden oder gegen die Obrigkeit und die Bürgerschaft dieser Stadt etwas Feindseliges und Gefährliches sollte berathschlagt, vorgenommen oder vollzogen werden; vielmehr, wenn ich erfahren sollte, daß solches von Andern beabsichtigt werde, davon sofort Anzeige machen und auf jede Weise zum Wohle des Staates und der Stadt nach allen meinen Kräften mitwirken will.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum! Amen!

Eid
der Mitglieder der Stadtobrigkeit.

Ich N. N. schwöre, dem Herzoge unterthänig, treu und gehorsam zu sein, und das mir anvertrauete Amt immer nach bestem Wissen und Gewissen so zu verwalten, wie die Gesetze es vorschreiben, auch aus allen meinen Kräften und ohne alle Nebenrücksichten das Wohl des Staates und der Stadt zu fördern.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum! Amen!

Geschäftsordnung für die Stadtverordneten.

§. 1.

Gleich nach vollendeter erster Wahl treten die gewählten Stadtverordneten, unter dem Vorsitze des Aeltesten von ihnen, zusammen.

§. 2.

Sie erhalten durch die Stadtobrigkeit die aus den Wahlprotokollen beglaubigte Nachweisung von den gewählten Stadtverordneten und deren Stellvertretern zu ihrer Legitimation.

§. 3.

Demnächst wählen sämmtliche Stadtverordnete durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zuerst den Vorsteher, sodann den Protokollführer, hiernächst den Stellvertreter des erstern und endlich den Stellvertreter des letztern.

§. 4.

Sie verabreden zugleich Tag und Stunden zu ihren gewöhnlichen Zusammenkünften.

§. 5.

In den folgenden Jahren tritt, nach Prüfung der Wahlprotokolle, das neugewählte Drittel zu derselben Zeit, in welcher es im ersten Jahre geschehen, in die Versammlung der Stadtverordneten ein.

§. 6.

Die Wahl des neuen Vorstehers, des Protokollführers und ihrer Stellvertreter geschieht nach dem Eintritte der neuen Mitglieder.

§. 7.

Der Vorsteher hat das Recht und die Pflicht, Alles zu thun, was die Erhaltung der Ordnung in den Geschäften und Verhandlungen der Stadtverordneten-Versammlung erfordert.

§. 8.

Es gehört daher zu seinem Amte, Versammlungen zu berufen, worin er den Vorsitz führt, die Gegenstände der Berathung selbst vorträgt, oder nach vorheriger Vertheilung durch einzelne Mitglieder vortragen läßt, die Stimmen sammelt und für die richtige Abfassung des Beschlusses nach der Stimmenmehrheit Sorge trägt.

§. 9.

Er muß hierbei dahin sehen, daß nichts wider die Rechte des Staats und die Verfassung der Stadt verhandelt und beschlossen werde, demnächst er die Einreichung des Beschlusses an den Magistrat zu veranlassen hat.

§. 10.

Der Protokollführer hat die nöthigen Ausfertigungen zu besorgen. Es bleibt dem Beschlusse jeder Versammlung überlassen, ihm zu den Reinschriften ꝛc. die nöthige Hülfe auf die beste und wohlfeilste Art zu gewähren.

§. 11.

Bei den außerordentlichen Sitzungen muß in dem Umlauf der Zweck der Versammlung, insofern derselbe nicht aus besondern Gründen geheim zu halten ist, angedeutet werden.

§. 12.

Behufs der gewöhnlichen Sitzungen ist es in der Regel hinreichend, wenn die Gegenstände, worüber in denselben berathen werden soll, jedesmal vorher verzeichnet werden, und die Nachweisung davon am Tage vor der Sitzung im Versammlungszimmer der Stadtverordneten von jedem derselben eingesehen werden kann.

§. 13.

Alle eingehende Sachen werden von dem Vorsteher eröffnet, vom Protokollführer in den Tagezettel eingetragen und alsdann in der nächsten Sitzung zum Vortrag gebracht.

§. 14.

Bei'm Anfang jeder Sitzung werden die anwesenden Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung überzählt und von einem durch den Vorsteher dazu ernannten Mitgliede namentlich verzeichnet. Sodann wird das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen.

§. 15.

Jeder Stadtverordnete ist befugt und verpflichtet, über alle zum Vortrag gebrachte Gegenstände sich freimüthig zu äußern. Er muß es alsdann durch Aufstehen bemerklich machen. Ist dieß von mehreren geschehen, so räumt ihnen der Vorsteher der Reihe nach das Wort ein. Der Sprechende allein muß stehen und alle übrigen bleiben sitzen.

§. 16.

Die Berathung wird so lange fortgesetzt, bis die Sache zur Beschlußnahme reif ist. Der Vorsteher kann von den Mitgliedern fordern, daß sie nach der Reihe ihre Meinung abgeben.

§. 17.

Der Vorsteher darf weder zulassen, daß die Verhandlungen auf andere Gegenstände, als auf die der jedesmaligen Berathung, gerichtet werden, noch daß einzelne Mitglieder besondere Verhandlungen unter sich eröffnen.

§. 18.

Ist der Gegenstand von Wichtigkeit, oder erfordert derselbe Prüfung an Ort und Stelle, so kann der Vorsteher bestimmen, daß die Angelegenheit durch eine besondere Deputation untersucht, geprüft und zum Beschlusse der Versammlung vorbereitet wird.

§. 19.

Dasselbe muß auf Antrag jedes Mitgliedes geschehen, wenn wenigstens drei Mitglieder beistimmen.

§. 20.

Die Deputation wird aus der Versammlung durch Mehrheit der Stimmen von derselben gewählt.

§. 21.

Der Vorsteher schlägt Mitglieder dazu vor, und die Versammlung stimmt, wenn keine Einigung Statt findet, darüber ab.

§. 22.

Nöthigenfalls werden auch über die Anzahl der abzuordnenden Mitglieder die Stimmen gesammelt.

§. 23.

Die Deputation erhält durch den Auftrag der Versammlung die Befugniß und Verpflichtung, sich von der Angelegenheit, deren Prüfung ihr aufgetragen ist, auf's sorgfältigste zu unterrichten, Alles zu einem reifen Beschlusse in derselben vorzubereiten und ihr Gutachten nach ihrer Ueberzeugung abzugeben.

§. 24.

Sie kann die Untersuchung durch Augenschein, durch Vernehmung solcher Personen, welche von der Sache Wissenschaft haben, durch Einsicht der Akten, Rechnungen und Dokumente, oder auf andere Art bewirken, ohne jedoch die von der Versammlung ihr angegebenen Mittel unbenutzt zu lassen.

§. 25.

Nach untersuchter Sache trägt die Deputation das Sachverhältniß, ihr Gutachten und dessen Gründe der Versammlung schriftlich oder mündlich vor. Ist der Auftrag schriftlich ertheilt, so muß darauf schriftlicher Bericht erstattet werden.

§. 26.

Behufs der fortlaufenden Beaufsichtigung und Prüfung der Verwaltung können die Stadtverordneten sich in Deputationen nach den Geschäftszweigen theilen.

§. 27.

In der Regel soll über jeden Gegenstand, der zur Berathung der Versammlung kommt, in derselben Sitzung, worin er zum Vortrag gebracht ist, ein Beschluß gefaßt oder verfügt werden, daß die Sache einer Deputation zur näheren Erörterung und zum Gutachten übergeben werde.

§. 28.

Außer den Fällen von §. 18. und 19. trägt der Vorsteher auf Stimmensammlung an.

§. 29.

Sobald indessen einzelne oder mehrere Mitglieder die Fortsetzung der Berathung in einer anderweiten außerordentlichen, oder in der nächsten gewöhnlichen Sitzung verlangen, so wird darüber abgestimmt und nach der Mehrheit beschlossen.

§. 30.

Ueber die Art der Abstimmung entscheidet in der Regel der Vorsteher. Wenn aber ein Mitglied darauf anträgt, und demselben wenigstens drei Mit-

glieder beitreten, muß durch geheime Stimmzeichen abgestimmt werden. Diese Art der Abstimmung muß in allen Fällen bei den der Stadtverordneten-Versammlung zustehenden Wahlen Statt finden.

§. 31.

Sobald die für jede der verschiedenen Meinungen vorhandenen Stimmen laut gezählt sind, so wird vom Vorsteher der Beschluß ausgesprochen, vom Protokollführer in das Protokoll eingetragen und letzteres nach Vorschrift des Gesetzes §. 69. vollzogen.

§. 32.

Ist der Gegenstand der Verhandlung von solchem Umfange, daß der Beschluß während der Sitzung nicht mit der gehörigen Bestimmtheit zu Protokoll gefaßt werden kann, so geschieht solches nach aufgehobener Versammlung.

§. 33.

Die Versammlung wählt dazu aus ihrer Mitte eine Deputation von drei Mitgliedern.

§. 34.

Der Beschluß wird vom Protokollführer mit diesen drei Mitgliedern zu Protokoll genommen und von ihnen, so wie vom Vorsteher, unterschrieben.

§. 35.

Sollte derjenige, dessen Meinung oder Vorschlag die Stimmenmehrheit erhalten hat, nicht unter den Mitgliedern dieser Deputation begriffen sein, so ist derselbe dabei zuzuziehen.

§. 36.

Die einzelnen Mitglieder dürfen aus den Versammlungen nur dann wegbleiben, wenn sie gegründete Entschuldigungen für sich haben; diese müssen dem Vorsteher zu rechter Zeit angezeigt werden, damit derselbe, um die Versammlung stets möglichst vollzählig zu erhalten, die erforderlichen Stellvertreter einladen kann.

§. 37.

Ob die Entschuldigung, welche Jemand für sein Außenbleiben anführt, genügend sei, wird vom Vorsteher ermessen, und wenn der Betheiligte bei dessen Ausspruch sich nicht beruhigt, von der Versammlung nach Stimmenmehrheit entschieden.

§. 38.

Für den Fall unentschuldigten Ausbleibens, für den Gebrauch ungenügender oder unwahr gefundener Entschuldigungen, für zu spätes Erscheinen in den Sitzungen und für andere Fälle dieser Art, durch welche die Ordnung gestört wird, darf die Stadtverordneten-Versammlung Strafen bis zu fünf Thalern, unter Genehmigung der Stadtobrigkeit, festsetzen; dergleichen Strafen hat die Stadtobrigkeit, wenn an der Thatsache kein Zweifel ist, zur Armenkasse des Orts einzuziehen.

§. 39.

Wer dreimal hintereinander, ohne gegründete Entschuldigung, ausgeblieben ist, oder wiederholt durch ungebührliches Benehmen Ordnung und Ruhe gestört und den Zuruf des Vorstehenden zur Ordnung nicht beachtet hat, kann auf bestimmte Zeit oder für immer aus der Versammlung ausgeschlossen werden, wenn zwei Drittheile derselben in diesem Beschlusse übereinstimmen. Eine weitere Erörterung der Thatsachen und eine Beschwerde gegen einen solchen Beschluß findet nicht Statt. Der Stadtobrigkeit aber ist davon Anzeige zu erstatten, und der Stellvertreter für die Dauer des Ausschlusses einzuberufen.

§. 40.

Die Stadtverordneten können, mit Genehmigung der Stadtobrigkeit, ihr Gutachten über die Verwaltung durch den Druck oder auf andere Weise öffentlich bekannt machen.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LXXX.

Verordnung,

die Einführung der fünften Ausgabe der Preußischen Pharmacopöe und die damit zugleich verbundene Herausgabe einer billigen Arzneitaxe betreffend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 52. am 29. December 1832.)

Von Gottes Gnaden Wir **Leopold Friedrich**, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc., urkunden und fügen hiermit zu wissen, daß Wir, auf den unterthänigsten Vortrag Unserer Medicinal-Commission, die vor einiger Zeit erschienene fünfte Ausgabe der Preußischen Pharmacopöe in Unserm Lande gesetzlich einführen und dabei zugleich, in Erwägung, daß sich im Laufe der Zeit der Betrieb des Kunstgewerbes der Apotheker ganz anders gestaltet hat, eine angemessene, jedoch billige, sowohl das Interesse des Publikums, als auch das der Apotheker in gleichem Maße berücksichtigende, Arzneitaxe von Unserer Medicinal-Commission entwerfen und verkündigen zu lassen beschlossen haben.

Wir verordnen zu dem Ende hiermit an alle Apotheker in Unserm Lande, daß dieselben vom 1. Januar 1833. an sich dieser fünften Ausgabe der Preußischen Pharmacopöe bedienen und, bei Vermeidung angemessener Ordnungsstrafen, kein anderes Apothekerbuch gebrauchen sollen.

Es soll jedoch den Apothekern gestattet sein, wenn Aerzte die Bereitung eines Arzneimittels nach einer frühern oder andern Vorschrift verlangen, solches nach der gegebenen Vorschrift zu bereiten.

Desgleichen verordnen Wir, daß die Apotheker sich, bei Vermeidung der bei dem Erscheinen der neuen Arzneitaxe von Unserer Medicinal-Commission

in der erlassenen Bekanntmachung verkündigten Ordnungsstrafen, nach dieser Taxe pünktlich richten und dawider in keiner Art und Weise handeln sollen.

Unserer Landes-Regierung und Cammer, so wie allen übrigen Gerichten Unseres Landes aber befehlen Wir, über die Befolgung dieser Unserer landesherrlichen Verordnung zu halten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm beigedruckten Herzoglichen Siegel.

Deßau, den 20. December 1832.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

LS

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LXXXI.

Freizügigkeits-Vertrag zwischen der Königl. Dänischen und der Herzogl. Anhalt-Deßauischen Regierung vom 12. November 1832.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 52. am 29. December 1832.)

Auf Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, des regierenden Herzogs, höchsten Befehl wird der Inhalt des am 12. Novbr d. J. mit der Krone Dänemark abgeschlossenen und von beiden Seiten vollzogenen, auch darauf ausgewechselten Staatsvertrages, die gegenseitige Freizügigkeit zwischen dem Königreiche Dänemark und dem Herzogthume Schleswig, eines, und dem Herzogthume Anhalt-Deßau, andern Theils, folgenden Inhalts:

Artikel 1.

Bei keinem Vermögens-Ausgange aus dem Königreiche Dänemark und dem Herzogthume Schleswig in die Herzoglich Anhalt-Deßauischen Lande oder aus diesen in das Königreich Dänemark und das Herzogthum Schleswig soll (so wie solches bereits zufolge des 18ten Artikels der Deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815. und des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817. in Rücksicht der Herzogthümer Holstein und Lauenburg bestimmt ist) irgend ein Abschoß (gabella haereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben.

Artikel 2.

Diese Freizügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welches in die Landesherrlichen Kassen fließen würde, als auf dasjenige Abschoß- und auf dasjenige Abfahrtsgeld erstrecken, welches etwa in die Kassen der Städte, Märkte, Kämmereien, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonial-Gerichte und Corporationen fließen würde.

Die Gutsbesitzer in dem Königreiche Dänemark und dem Herzogthume Schleswig, so wie in den Herzoglich Anhalt-Deßauischen Landen, werden demnach, gleich allen Privatberechtigten in den gedachten Landen, der gegenwärtigen Vereinbarung untergeordnet, und dürfen bei Exportationen in die gegenseitigen vorbenannten Lande weder Abschoß- noch Abfahrtsgeld fordern, noch nehmen.

Unter dieser wechselseitigen Aufhebung sind beiderseitig nicht begriffen alle diejenigen Abgaben, welche, ohne Rücksicht darauf, ob das Object derselben im Lande bleibt oder nicht, von Einheimischen und Fremden gleichmäßig zu erlegen sind.

Artikel 3.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 1. und 2. sollen sich auf alle jetzt pendente und auf alle künftige Fälle erstrecken.

Artikel 4.

Die in den obigen Artikeln 1. 2. und 3. bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach, dieser Uebereinkunft ungeachtet, diejenigen Dänischen und Anhalt-Deßauischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten, seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen, und welche jeden Unterthan bei Strafe auffordern, vor der Auswanderung um die Bewilligung derselben seinen Landesherrn, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, zu bitten.

In dieser Hinsicht soll auch für die Zukunft in dieser Materie der Gesetze über die Pflicht zum Kriegsdienste und über die persönlichen Pflichten des Auswandernden keine der beiden, die gegenwärtige Convention abgeschlossen habenden, Regierungen, in Ansehung der Gesetzgebung, in den respectiven Landen beschränkt werden.

öffentlich verkündigt und Namens Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, des Herzogs, allen Herzoglichen Justizämtern und Herzoglichen Gerichten, so wie auch den Stadträthen und andern Patrimonial-Gerichten, die Beobachtung der Gegenseitigkeit in vorkommenden Fällen geboten.

Deßau, am 18. December 1832.

Herzogl. Anhalt. Landes-Regierung allhier.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LXXXII.

Abänderungen des Militairaushebungsgesetzes.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 4. am 26. Januar 1833.)

Wir Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc., fügen hiermit zu wissen, daß Wir durch die neueren, wegen der teutschen Militairverfassung gefaßten, Bundesbeschlüsse Uns veranlaßt sehen, das von Uns unter dem 14. December 1827. erlassene Militairaushebungsgesetz durch folgende, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an in Kraft tretenden, Bestimmungen abzuändern.

§. 1.

(Zu §. 10. Zahl 1.)

Da die einigen Militairpflichtigen unter Zahl 1. §. 10. des Militairaushebungsgesetzes, wegen des Standes oder der Anstellung ihrer Eltern, in Friedenszeiten gestattete, vorläufige Befreiung von der Militairpflicht bisher von diesen Militairpflichtigen nicht benutzt worden ist, indem dieselben entweder selbst eintraten, oder Stellvertreter annahmen, mithin hiernach durch Erfahrung ermittelt worden ist, daß dieser von dem Gesetze gestattete Vorzug mehr in bloßem Scheine, als in der Wirklichkeit beruhet: so wird diese vorläufige Befreiung wegen des Standes oder der Anstellung der Eltern gänzlich hiermit aufgehoben.

Es bleiben demnach in Zukunft nur noch die unter Zahl 2. 3. 4. und 5. dieses §. gestatteten vorläufigen Befreiungen ferner in Kraft.

§. 2.

(Zu §. 25.)

Um im Stande zu sein, die bundesverfassungsmäßig, mit 176 Mann

in allen Graden, nöthigen Falles aufzustellende Kriegsreserve aus eingeübten Mannschaften bilden zu können, bleiben in Zukunft die beim Militair nach dem Loose bereits Eingestellten und alle künftig nach dem Loose oder freiwillig Einzustellenden, nach Beendigung ihrer vierjährigen Dienstzeit, noch zwei Jahre lang für die Kriegsreserve verpflichtet.

Eine jährliche Einberufung der Reservepflichtigen Behufs der Waffenübungen findet jedoch in der Regel nicht Statt, auch bleibt dem Militairbefehlshaber überlassen, die überzähligen Reservepflichtigen, nach seinem billigen Ermessen, Behufs der Verheirathung und Besetzung, von der Kriegsreserve zu verabschieden.

§. 3.

(Zu §. 35. 36. 38. und 48.)

Um in Zukunft mit der militairischen Ausbildung der Neuausgehobenen früher im Jahre den Anfang machen zu können, tritt in Hinsicht der Revisions- und Loosungstermine und des Aushebungstermines die Abänderung ein, daß in Zukunft in der Regel, wenn die Kriegscommission nicht durch besondere Verfügung andere Tage hierzu ansetzt, die Revisions- nnd Loosungstermine in den einzelnen Ämtern nicht den 31. März, sondern den 10. März abgehalten werden, und der Aushebungstermin nicht den 24. April, sondern den 24. März Statt findet.

Hiernach müssen denn auch in Zukunft die Auszüge aus den Listen der Militairpflichtigen spätestens den 15. Februar öffentlich ausgelegt und die gegen dieselben etwa zu erhebenden Beschwerden spätestens bis zum letzten Februar bei der Kriegscommission eingereicht werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Insiegel zu bedrucken befohlen.

Gegeben zu Deßau, den 16. Januar 1833.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

(LS)

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LXXXIII.

Landesherrliche Bekanntmachung und Verordnung, in Bezug auf den neuen Lehrplan für die Land- und niedern Stadtschulen, besonders den Besuch der Sommerschulen, die Aufhebung der Sonntagsschulen, die allgemeine Einführung eines Schulgeldes und Bestimmung desselben betreffend, u. s. w.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 11. am 16. März 1833.)

Von Gottes Gnaden Wir **Leopold Friedrich**, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc., fügen, auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Consistorii, zu wissen, das was folgt:

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die, laut der Consistorial-Verordnung vom 7. April 1803, während des Sommer-Halbjahrs auf dem Lande angeordneten Sonntagsschulen ihren Zweck nicht überall vollständig erreicht haben, weil sie eben so wenig, als die Sommerschulen, regelmäßig besucht worden sind, Uns aber daran gelegen ist, daß auch die Jugend auf dem Lande und in den Landstädten die Schulen fleißig besuche und sich durch Benutzung eines angemessenen Schul- und Religions-Unterrichts zu ihrer künftigen Lebensart und Bestimmung wohl vorbereite: so haben Wir einen neuen allgemeinen Lehrplan für die Land- und niedern Stadtschulen entwerfen lassen und in Beziehung auf dessen zu Ostern d. J. beginnende Einführung Folgendes bekannt zu machen und zu verordnen beschlossen:

1. Der Besuch der Sommerschulen wird gesetzlich verfügt.

2. Sie beginnen mit dem Montage nach der Osterwoche und dauern, mit Ausnahme der Ernteferien, hinsichtlich welcher es bei der Bestimmung der obigen Consistorial-Verordnung, §. 2., sein Verbleiben behält, bis zum letzten Tage des Monats October.

3. Die 1ste Klasse wird Morgens von 6 bis 8, die 2te Klasse Vormittags von 8 bis 10, und wenn ein Lehrer noch eine 3te Klasse hat, diese von 10 bis 12 Uhr Mittags unterrichtet.

4. In den Städten bleibt es bei den bisherigen Schulstunden des Vor- und Nachmittags.

5. Die wöchentlichen Schulversäumnisse im Sommer werden mit zwei Groschen, die täglichen mit sechs Pfennigen für jeden Tag bestraft.

6. Jeder Lehrer hat über die vorkommenden Schulversäumnisse eine genaue Liste zu führen und Letzte monatlich dem Pfarrer zur Durchsicht und vorgeschriebenen Erkundigung vorzulegen.

   Nachdem solches geschehen und die Liste von dem Pfarrer als richtig bezeugt worden ist, hat der Lehrer die Strafgelder einzuziehen und, wenn er solche nicht in Güte von den Eltern erlangen kann, zunächst den Richter im Orte, und wenn auch dieses nicht fruchtet, alsdann die betreffende Gerichts-Obrigkeit um deren Beitreibung zu ersuchen; nach erfolgter Zahlung aber solche ihrer Bestimmung gemäß zu berechnen und zu verwenden.

7. Freilassung von den Unterrichtsstunden in einzelnen Fällen ist bloß der Pfarrer zu ertheilen befugt.

8. Die Sonntagsschulen hören künftig in der Regel auf; jedoch wird es den Schul-Inspectoren und Pfarrern überlassen, nach amtlichem Ermessen zu bestimmen, wo etwa deren Beibehaltung durch besondere Umstände geboten werde.

9. Wenn sich Schulkinder im Sommer auswärts vermiethen, sollen sie wenigstens an einem Tage in jeder Woche die Schule ihres Wohnorts besuchen und nur dann zur Confirmation angenommen werden, wenn sie dieses durch einen Schein von ihrem Lehrer nachweisen können.

10. Es wird allgemein ein Schulgeld eingeführt.

11. Jedes Kind der 1sten Klasse soll jährlich 1 Thlr., der 2ten und 3ten Klasse 16 Gr. jährlich bezahlen.

12. Wo bisher höhere Sätze des Schulgeldes Statt gefunden haben, bleibt es einstweilen, bis bei künftigen Stellbesetzungen es zulässig erscheint, das Schulgeld auf den allgemeinen Satz herabzusetzen, bei der bisherigen Einrichtung.

13. Diejenigen Gemeinden, welche ihre Schulhäuser aus eigenen Mitteln in baulichem Stande zu erhalten verpflichtet sind, zahlen nur die Hälfte des obigen Schulgeldes.

14. Wo bisher aus der Kirchen= oder Gemeinde=Kasse Schulgeld gezahlt worden ist, hören diese Zahlungen künftig auf.

15. In den Landstädten erheben die Bürgermeister und auf den Dörfern die Gemeinde=Richter das Schulgeld und erhalten 6 Pf. vom Thaler Einnehmer=Gebühren.

16. Unsere Justizämter, in Gemeinschaft mit den Dorfgerichten, bezugsweise die Stadträthe, in Gemeinschaft mit den Vorstehern, und die Orts=Pfarrer setzen Freistellen fest, und die Justizämter, bezugsweise Stadträthe, berichten ohne allen Aufenthalt an Unser Consistorium über die Zahl der Freischüler in jeder Schule und in jeder Klasse der einzelnen Schulen.

17. Die säumigen Schulgelds=Zahler sollen, auf Anzeige der Einnehmer, von den Justizämtern und betreffenden Stadträthen zur Zahlung angehalten werden.

18. Den Schullehrern wird übrigens zur Pflicht gemacht, sich sowohl hinsichtlich der Sommer= als auch der Winterschule genau nach dem gedruckten neuen Lehrplane zu richten; die Orts=Pfarrer und Schul-Inspectoren aber haben darauf zu sehen und zu halten, daß solches geschehe.

19. In Ansehung der Winterschulen verbleibt es übrigens bei der bestehenden Einrichtung.

Wir verbinden mit dieser Bekanntmachung und Verordnung schließlich noch die Aufforderung, daß sich jeder, den sie angehen, besonders aber die Eltern, danach gebührend achten und namentlich Letzte ihre Kinder fleißig zur Schule anhalten mögen, wie es sich für christliche Eltern geziemt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Siegel bedrucken lassen, auch solche in die Gesetzsammlung einrücken zu lassen befohlen.

Deßau, am 10. März 1833.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

(L.S.)

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LXXXIV.

Statuten der in der Residenzstadt Deßau für Anhalt-Deßauische Unterthanen errichteten Sparkasse.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 25. am 22. Juni 1833.)

Wir Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc., fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Sparkasse, wie solche in mehreren benachbarten Staaten, zum Besten der ärmern Klasse der Unterthanen, schon länger bestehen, auch in Unserer Residenz in Gnaden beschlossen und darüber die nachstehenden Statuten genehmigt haben.

Statuten

der in der Residenzstadt Deßau für Anhalt-Deßauische Unterthanen errichteten Sparkasse.

Die Sparkasse wird errichtet, um den Ärmern eine Gelegenheit zu verschaffen, ihre kleinen Ersparnisse sogleich sicher und zinsbar unterzubringen und sich in Zeiten, wo sie mehr erwerben, als sie bei gehöriger Einschränkung bedürfen, für ihr Alter, oder für Unglücksfälle, oder doch wenigstens für Zeiten, wo sie weniger erwerben können, als sie bedürfen, einen Nothpfennig zu sammeln.

Eine solche Anstalt scheint jetzt, wo verschiedene Fabriken dem Fleißigen einen reichlichen Erwerb versprechen und die Verbindung derselben mit einer andern bereits bestehenden Anstalt die Errichtung sehr erleichtert, ganz an der Zeit zu sein.

Im Nachstehenden sind die Statuten dieser neuen Anstalt enthalten; die nähere Instruction über die innere Einrichtung derselben und die Führung der Bücher ꝛc. wird dem Verwalter der Sparkasse durch die Herzogl. Cammer zugehen, unter deren Aufsicht und Direction diese Anstalt steht.

1.

Die neuerrichtete Sparkasse wird von Uns garantirt.

2.

Der Unternehmer und Eigenthümer des hiesigen Leihhauses, Commerzienrath J. H. Cohn, übernimmt die Verwaltung derselben, und ist dieserhalb Unserer Cammer besonders verantwortlich gemacht.

3.

Darlehne zur Sparkasse werden nur von Anhalt-Deßauischen Unterthanen angenommen. Wer durch Verschweigen oder falsche Angaben den Verwalter der Sparkasse oder den zum Signiren der auszugebenden Sparkassenbücher ernannten Cammer-Deputirten in Irrthum versetzt oder täuscht, und namentlich auch neue Einzahlungen macht, nachdem er aufgehört hat, im hiesigen Unterthanen-Verbande zu stehen, verliert allen Anspruch auf die den Gläubigern der Sparkasse §. 1. verheißene Garantie des Staats.

4.

Alle Einlagen, welche nicht unter acht Groschen und nicht über funfzig Thaler sind und von hiesigen Unterthanen herrühren, müssen bei der Sparkasse angenommen werden, und es sind zu der Annahme derselben der Dienstag und Donnerstag jeder Woche, Vormittags von 8 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, bestimmt.

5.

Sobald die Einlagen einzeln oder zusammen einen ganzen Thaler betragen, werden sie mit $3\frac{1}{8}$ pro Cent oder neun Pfennigen vom Thaler jährlich verzinset, und zwar vom 1sten Tage des nächsten Monats nach geschehener Einlage, wenn die Einlage einen oder mehrere Thaler beträgt, oder nachdem die einzelnen Einlagen einen ganzen Thaler erfüllt haben. Für Einlagen aber, welche vor Ablauf der ersten drei Monate nach der Einlegung zurückgefordert werden, werden keine Zinsen gezahlt.

6.

Die Zinsen werden jedesmal nach dem Schlusse des Jahres vom 1. bis den 15. Januar des folgenden Jahres bezahlt.

7.

Bleiben sie unerhoben, so werden sie wie eine neue Einlage angesehen, zum Capitale geschlagen und nach den Bestimmungen unter §. 5. mit verzinset.

8.

Wenn auf solche Weise ein Capital bis zu 100 Thalern angewachsen ist, so kann es auch von der Anstalt gekündigt werden, indem es alsdann anderswo untergebracht werden kann.

9.

Der Einleger erhält zu seiner Sicherheit sogleich bei Einzahlung der Einlage ein nach dem am Schlusse beigefügten Schema eingerichtetes, mit einer Nummer und seinem Namen versehenes, von dem Deputirten der Cammer signirtes Buch, in welches jede Einlage sogleich bei der Einzahlung mit Bemerkung des Tages der Einzahlung unter der Unterschrift des Administrators der Sparkasse eingetragen wird.

10.

Auch die Bezahlung der Zinsen muß in das von dem Einleger mitzubringende Buch unter der Unterschrift des Administrators eingetragen werden.

11.

Das bei der Sparkasse eingelegte Capital kann von den Einlegern zu jeder Zeit ganz, oder theilweise gekündigt werden, jedoch im letzten Falle nicht in Posten unter drei Thalern und nur nach vorhergegangener achttägiger Kündigung.

12.

Bei Auszahlung des Gekündigten werden zugleich die fälligen Zinsen von dem Gekündigten mit bezahlt, jedoch nur für ganze Monate, so daß nur die vor der Kündigung verflossenen Monate in Berechnung kommen, wenn nicht der laufende Monat durch die Kündigungsfrist erfüllt wird.

13.

Bei der Zurückzahlung der ganzen Einlage wird das erhaltene Buch mit Bezahlung von 2 Gr. für dasselbe an die Anstalt zurückgegeben; die Zurückzahlung eines Theils des Capitals wird unter der Unterschrift des Administrators der Anstalt in dem Buche bemerkt.

14.

Sowohl bei Einhebung der Zinsen, als bei Zurückzahlung der ganzen Einlage oder eines Theils derselben, wird der Vorzeiger des Buches, sollte er

auch nicht der Eigenthümer der Einlage sein, für bevollmächtigt zu diesen Einhebungen, und das zurückgegebene Buch als vollständige Quittung, welche jeden Anspruch an die Anstalt aufhebt, angesehen.

Es wird daher Jedem die sorgfältige Aufbewahrung dieses Buches und die Auswahl sicherer Personen zur Einhebung der ihm zukommenden Gelder, so wie die Bemerkung der Nummer seines Buches, auf einem besonderen Papiere für den Fall, daß ihm dasselbe entwendet würde, oder auf andere Art verloren ginge, dringend empfohlen.

15.

Ist ein solches Buch entwendet oder verloren worden, so muß der Eigenthümer, sobald er den Verlust bemerkt, der Anstalt ungesäumt davon Anzeige machen, damit durch dieselbe, wenn die Auszahlung noch nicht Statt gefunden hat, auf Kosten des Eigenthümers das Erforderliche besorgt und entweder der Inhaber des Buches und der Grund seiner etwaigen Ansprüche ermittelt, oder das Buch für ungültig erklärt werden könne.

Bis dahin wird die Auszahlung der fälligen Gelder zurückgehalten und dem Eigenthümer, wenn er sich als solcher gehörig ausweiset, das ausgemittelte alte Buch zurückgegeben, oder ein neues eingehändigt.

16.

Hat die Auszahlung der fällig gewesenen Gelder schon Statt gefunden, so kann für den Eigenthümer von Seiten der Anstalt nichts gethan werden.

17.

Eine Zurückhaltung oder Beschlagnehmung der in die Sparkasse eingelegten Gelder in einem anderen, als dem unter §. 16. angegebenen Falle, wird nicht gestattet; jedoch kann die gerichtliche Hülfsvollstreckung in Beziehung auf die bei einem Schuldner sich vorfindenden Quittungsbücher nicht gehindert werden.

18.

Bei Sterbefällen der Erleger muß der Ueberbringer des Quittungsbuches seine Bevollmächtigung zur Erhebung der in der Sparkasse für den Eigenthümer befindlichen Gelder gehörig nachweisen.

19.

Die Cammer revidirt durch einen dazu ernannten Deputirten vierteljährlich die Sparkasse, so wie die Bücher des Administrators derselben.

20.

Am Schlusse jedes Jahres wird das Publikum durch eine gedruckte Nachweisung von dem Zustande der Sparkasse mit Angabe aller Einlagssummen unter den Nummern der Quittungsbücher, jedoch ohne Benennung der Einleger, unterrichtet, von deren Richtigkeit jeder Einleger durch Vergleichung mit seinem Buche sich überzeugen kann.

21.

Vorstehendes Regelment ist vor der Hand nur auf sechs Jahre gültig, indem man sich zweckmäßige, durch die Erfahrung empfohlene, Abänderungen ausdrücklich vorbehält.

Möge diese neuerrichtete Anstalt ihren Zweck: Fleiß und Sparsamkeit zu befördern und zu belohnen, im reichen Maaße erreichen!

Gegeben zu Deßau, am 8. Juni 1833.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Zinstabelle

zu drei und ein Achtel Procent

für

die Herzogliche Sparkasse in Deßau.

Es betragen Thaler	auf 1 Jahr.			auf 6 Monate.			auf 5 Monate.			auf 4 Monate.			auf 3 Monate.			auf 2 Monate.			auf 1 Monat.		
	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
100	3	3	—	1	13	6	1	7	3	1	1	—	—	18	9	—	12	6	—	6	3
90	2	19	6	1	9	9	1	4	1	—	22	6	—	16	10	—	11	3	—	5	7
80	2	12	—	1	6	—	1	1	—	—	20	—	—	15	—	—	10	—	—	5	—
70	2	4	6	1	2	3	—	21	10	—	17	6	—	13	1	—	8	9	—	4	4
60	1	21	—	—	22	6	—	18	9	—	15	—	—	11	3	—	7	6	—	3	9
50	1	13	6	—	18	9	—	15	7	—	12	6	—	9	4	—	6	3	—	3	1
40	1	6	—	—	15	—	—	12	6	—	10	—	—	7	6	—	5	—	—	2	6
30	—	22	6	—	11	3	—	9	4	—	7	6	—	5	7	—	3	9	—	1	10
20	—	15	—	—	7	6	—	6	3	—	5	—	—	3	9	—	2	6	—	1	3
10	—	7	6	—	3	9	—	3	1	—	2	6	—	1	10	—	1	3	—	—	7
9	—	6	9	—	3	4	—	2	9	—	2	3	—	1	8	—	1	1	—	—	6
8	—	6	—	—	3	—	—	2	6	—	2	—	—	1	6	—	1	—	—	—	6
7	—	5	3	—	2	7	—	2	2	—	1	9	—	1	3	—	—	10	—	—	5
6	—	4	6	—	2	3	—	1	10	—	1	6	—	1	1	—	—	9	—	—	4
5	—	3	9	—	1	10	—	1	6	—	1	3	—	—	11	—	—	7	—	—	3
4	—	3	—	—	1	6	—	1	3	—	1	—	—	—	9	—	—	6	—	—	3
3	—	2	3	—	1	1	—	—	11	—	—	9	—	—	6	—	—	4	—	—	2
2	—	1	6	—	—	9	—	—	7	—	—	6	—	—	4	—	—	3	—	—	1
1	—	—	9	—	—	4	—	—	3	—	—	3	—	—	2	—	—	1	—	—	—

Schema.

Quittungsbuch der Herzoglichen Sparkasse in Deßau.

No.

Anmerkung. Die wirklichen Sparkassenbücher werden lithographirt und jedem derselben die Statuten mit der Zinstabelle vorgeheftet.

No. buchstäblich:

Jahr.		Einzahlung und Rückzahlung. (Stempel)	Cammer-Deputirter:			
		Ausgeschriebene Summe.				Administrator.
Monat.	Tag.		thl.	gr.	pf.	

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LXXXV.

Verordnung, wegen Erleichterung der Gemeinden bei Einholung der Pfarrer und Schullehrer, wenn dieselben im Laufe von 10 Jahren, von ihrer Anstellung an, ihre Stellen wechseln.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 33. am 17. August 1833.)

Von Gottes Gnaden Wir **Leopold Friedrich**, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, 2c. 2c. 2c. fügen hiermit zu wissen:

Es ist Uns von Unserm Consistorio berichtet worden, daß den Gemeinden in Unserm Lande die Einholungs- und Anzugskosten der Pfarrer und Schullehrer sehr schwer fallen, zumal wenn die Inhaber solcher Stellen sehr oft wechseln.

Wir haben daher beschlossen, den Gemeinden hierin eine billige Erleichterung zu verschaffen, und verordnen in dieser Absicht hiermit:

daß jeder Pfarrer und Schullehrer, welcher innerhalb 10 Jahren von der Zeit seiner Anstellung einen andern Ruf annimmt, schuldig sein soll, der Kirchen-Casse und der Gemeinde alle bei seiner Anstellung und seinem Anzuge verwendete Kosten zu erstatten.

Wir befehlen Unserm Consistorio, über diese Unsere Verordnung zu halten.

Urkundlich haben Wir solche eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Deßau, am 4. August 1833.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LXXXVI.

Nachtrag zur Brandcassen-Ordnung vom 1. November 1826.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 33. am 17. August 1833.)

Von Gottes Gnaden Wir Leopold Friedrich, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.
urkunden und fügen hiermit zu wissen:

daß Wir, auf geschehenen Vortrag Unserer Landesregierung, gnädigst gestatten wollen, daß künftig die Lehm- oder Wellerwände an den Gebäuden, gleich dem massiven Mauerwerke, in der Brandcasse versichert und davon nur $\frac{1}{2}$ des Beitrags gegeben, auch nach dem Gutbefinden der Hausbesitzer die Versicherung solcher Wände in der Brandcasse ganz unterlassen werden könne.

Wir haben dieses öffentlich bekannt zu machen befohlen und wollen, daß von der Bekanntmachung an darüber eben so gehalten werden soll, als wäre es der Brandcassen-Ordnung vom 1. Novbr 1826 wörtlich einverleibt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm beigedruckten Herzogl. Insiegel gegeben zu

Deßau, am 5. August 1833.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LXXXVII.

Gesetz wegen der steuerlichen Controle.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 39. am 28. September 1833.)

Wir Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig rc. rc. rc., urkunden und bekennen hiermit, daß Wir, um die im Preußischen Staate für die Handhabung der Waarencontrole im Innern bestehenden, durch die Bekanntmachungen Unserer Steuerdirection vom 1. Januar, 2. August und 16. September 1829 auch für Unser Herzogthum für gültig angenommenen Vorschriften zusammenzufassen und jeden Zweifel über ihre Anwendbarkeit und ihr Bestehen neben den zu andern Zwecken in Unserer Steuerordnung bestimmten Controlen zu heben, Folgendes als allgemeines Landesgesetz hiermit verordnen:

§. 1.

Die in §. 16. — 18. der Steuerordnung vom 16. September 1828 angeordneten Controlen bei Ein- und Ausführung der §. 4. Nr. 1. — 15. angegebenen Waarengattungen bleiben unverändert. Werden dergleichen Waaren aber in größerer Menge, als §. 20. der Steuerordnung angegeben ist, auch nur von und nach dem Herzogthume Anhalt-Cöthen oder von einem Orte in den andern innerhalb Unseres Herzogthumes versandt, so müssen sie gleichfalls mit einem von der Steuerbehörde des Absendungsortes abgestempelten Transportzettel oder Frachtbriefe versehen sein.

Die Verpflichtung, nach der Verordnung vom 29. October 1828, auch die bloß durchgehenden Waaren von den §. 4. der Steuerordnung genannten Gattungen zu bezetteln und beim Ein- und Ausgang bei den betreffenden Ansagestellen anzumelden, bleibt gleichfalls unverändert.

§. 2.

Auch baumwollene Stuhlwaaren und Zeuge von Baumwolle und Seide oder Wolle gemischt, müssen, wenn die Menge mehr als einen halben Centner beträgt, sowohl beim Transporte von einem Orte nach dem andern innerhalb Landes oder nach und von dem Auslande ohne alle Ausnahme mit einem von der Steuerbehörde des Versendungsortes abgestempelten und vorschriftsmäßig nach §. 16. Nr. 2. der Steuerordnung ausgestellten Transportzettel oder Frachtbriefe begleitet sein. Diese Bescheinigung ist von dem Empfänger der Waare, sobald diese am Bestimmungsorte eingeht, der dortigen Steuerbehörde zuzustellen, welche sie abzustempeln und zurückzugeben hat, noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

§. 3.

Ueber den Handel mit dergleichen Waaren muß jeder Kaufmann ordnungsmäßig Buch führen. In diesem Handlungsbuche ist auch von allen unmittelbar aus dem Auslande über die äußere Preußische Grenze bezogenen Waaren Tag und Ort, an welchem die Versteuerung geleistet worden, beim Empfange der Waaren anzumerken.

§. 4.

Personen, welchen das Recht zum Hausirhandel zusteht, müssen gleichfalls auch innerhalb Landes mit Legitimationen, welche von der Steuerbehörde ihres Wohnortes abzustempeln sind, hinsichtlich der bei sich habenden Waaren versehen sein.

§. 5.

Auch die zu den Jahrmärkten im Inlande gehenden Waaren von den §. 2. angegebenen Gattungen müssen durch ein von der Steuerbehörde des Absendungsortes abgestempeltes Verzeichniß legitimirt sein. Dies Verzeichniß ist der Steuerbehörde des Marktortes gleichfalls zum Visiren vorzulegen, und dient für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transportbescheinigung.

Erfolgt am Marktorte eine Zuladung, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß angefertigt und dasselbe von der Steuerbehörde des Marktortes abgestempelt werden.

§. 6.

Waaren, über welche die vorgeschriebene Auskunft zur Stelle nicht gegeben werden will oder kann, welche der Gewerbtreibende vor der Absendung

oder Niederlegung anzumelden unterlassen, oder welche im Handlungsbuche nicht eingetragen stehen, haben die Vermuthung wider sich, daß sie mit Umgehung der Steuern erworben worden sind.

Kann diese Vermuthung aber auch auf andere Weise vollständig entkräftet werden, so tritt doch wegen Nichtbeobachtung der Vorschriften eine Ordnungsstrafe von 1 — 10 Thalern oder angemessene Gefängnißstrafe ein.

§. 7.

Von den im gegenwärtigen Gesetze bestätigten Controlen sind die nach §. 1. angeordneten nur auf den Bezirk der gemeinschaftlichen Anhalt-Deßauischen und Cöthenschen Steuerdirection, nicht aber auf die Aemter Sandersleben und Groß-Alsleben anwendbar, wogegen hier die §. 2. — 5. vorgeschriebenen Controlen auch auf Rum und Arack, Kaffee, Wein und fabricirten Taback, wenn die Menge mehr als einen Centner, und Zucker, wenn die Menge mehr als einen halben Centner beträgt, ausgedehnt werden.

Wir befehlen allen Steuer- und Aufsichtsbeamten, auf die gehörige Beobachtung dieser Controlen aufmerksam zu sein, und den Gerichtsbehörden, sich bei Entscheidung ihnen angezeigter Contraventionen nach diesen gesetzlichen Vorschriften zu richten.

Deßau, am 18. September 1833.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LXXXVIII.

Verordnung wegen der Winkel-Advocaten.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 40. am 5. October 1833.)

Von Gottes Gnaden Wir Leopold Friedrich, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Uns von Unserer Landesregierung unterthänigst vorgetragen worden, daß die wegen der sogenannten Winkeladvocaten bestehenden Verordnungen theils wegen der in vielen Fällen nicht anwendbaren Vorschrift, daß die mit den vorschriftsmäßigen Erfordernissen nicht versehenen, bei Unserm geheimen Cabinet oder den Behörden Unseres Landes eingereichten Memorialien und Bittschriften ohne Resolution sofort zurückgegeben werden sollen, theils wegen Mangels einer Strafbestimmung für diejenigen, die sich der Feder eines unbefugten Verfassers zu ihren Schreiben dieser Art bedienen, dergleichen Mißbräuche zu verhindern nicht geeignet zu sein scheinen; so haben Wir für angemessen erachtet, diesem Mangel durch eine Strafbestimmung folgendergestalt abzuhelfen, daß alle diejenigen, welche sich der Hülfe eines unbefugten Verfassers zu ihren schriftlichen Eingaben bei Unserm geheimen Cabinet, ingleichen bei den Behörden Unseres Landes bedienen, oder welche die vorschriftsmäßigen Erfordernisse solcher Eingaben nicht beachten, mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thaler, zum Besten des Armenhauses, oder mit sechs- bis vier und zwanzigstündigem Gefängnisse belegt werden sollen.

Indem Wir diese Verordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen

lassen, befehlen Wir zugleich Unserer Regierung und allen Gerichten Unseres Landes, in vorkommenden Fällen danach zu verfahren und zu erkennen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 18. September 1833.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. LXXXIX.
Höchste Bekanntmachung und Verordnung vom 28. Sept. 1833, den Kurial- und Kanzlei-Stil betreffend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 42. am 19. October 1833.)

Von Gottes Gnaden Wir Leopold Friedrich, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, rc. rc. rc. machen, auf den unterthänigsten Vortrag Unserer Landesregierung, bekannt, daß künftig von Unsern Landes-Collegien und andern Ober-Behörden, den Justizämtern, Stadträthen und andern Gerichten, Commissionen u. s. w., der in der Beilage vorgeschriebene abgekürzte Kurial- und Kanzlei-Stil gebraucht werden soll.

Indem Wir die Befolgung dieses von Unsern Landes-Collegien und den übrigen Stellen erwarten, verordnen Wir zugleich, daß jeder, der mit denselben in gerichtlichen und außergerichtlichen oder andern Angelegenheiten verkehrt, sich ebenfalls danach richten möge.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm Herzogl. Insiegel.

Gegeben zu Deßau, am 28. September 1833.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

(L.S.)

Beilage
zu der höchsten Verordnung vom 28. Septbr. 1833.

1. Die Schreiben der Landes-Collegien und andern Oberbehörden an einander werden ohne Anrede, Titel und Schluß-Compliment, auch ohne ein anderes Prädicat im Contexte und in der Aufschrift, als das Wort: „Herzoglich" abgefaßt und auf der letzten Seite unten links, wie bisher, mit der Aufschrift versehen, übrigens aber auf ganze Bogen geschrieben und höchstens ein 2 bis 3 Zoll breiter Rand linker Hand gelassen.

2. Die Schreiben und Berichte der Unterbehörden an die Oberbehörden werden ohne Anrede Titel und Schlußformel, jedoch mit der Ueberschrift:
   „Gehorsamster Bericht (Vortrag) (Anzeige) rc."
   und mit Beifügung der Ehrerbietungsworte:
   „Hochlöblich (Hochwürdig") in der Anrede und Aufschrift, und
   „gehorsamst" in dem Vortrage
   abgefaßt, auf halbgebrochene Bogen geschrieben, auf der ersten Seite oben links mit der Anrede, z. B.: „An die Herzogl. Hochlöbliche Landes-Regierung (Cammer) allhier" u. s. w. und unter der Anrede mit einer kurzen Anzeige des Inhalts versehen.

3. In den Berichten, Vorstellungen und Eingaben einzelner Beamten, der Geistlichen und aller Privatleute an die Oberbehörden bleiben die Ehrerbietungsworte, wie ad 2., unverändert, auch fallen die bisherigen weitschweifigen Anrede-Titel weg, jedoch werden an deren Stelle
   „Gehorsamster Bericht (Gehorsamste Vorstellung) (Gehorsamste Bitte) (Gehorsamstes Promemoria)"
   gesetzt und die Schreiben rc. mit einer passenden Schlußformel, z. B.
   „Ganz gehorsamst unterzeichnet
   N. N."
   geschlossen. Uebrigens werden dieselben wie ad 2. auf halb gebrochene Bogen, auf die rechte Seite des Bruchs geschrieben, auf der linken Seite des Bruchs aber, wie ad 2. mit der Aufschrift und unter dieser mit einer kurzen Inhalts-Angabe versehen, auch die Journal-Numer und das Datum des Rescripts (Decrets) rc., worauf sich die Eingabe bezieht, mit angegeben.

Die juristischen Arbeiten der Advocaten werden, wie bisher, auf ganze Bogen geschrieben.

4. Bei den Vorstellungen und Eingaben an die Unterbehörden wird eben so, wie ad 3., verfahren und das Ehrerbietungswort: „Wohllöblich" gebraucht.

5. Die Aufschrift muß immer die vollständige Benennung der Behörde, nebst dem Ehrerbietungs-Prädicat, enthalten.

6. Die von den Oberbehörden abgeforderten Gutachten sind von den betreffenden Unterbehörden, in so fern es der Raum gestattet und die Wichtigkeit der Sache nicht einen besondern ausführlichen Bericht erfordert, künftig gleich auf die linke Seite der Original-Communicate zu setzen.

7. Hinsichtlich der an Se. Hochfürstl. Durchlaucht, den Herzog, zu erstattenden Berichte, ingleichen der bei Höchstdemselben einzureichenden Vorstellungen, Bittschriften rc. verbleibt es ganz bei der bisherigen Vorschrift und Einrichtung.

Uebrigens wird allen Verfassern von dergleichen Vorstellungen rc. außer der Unterschrift ihrer Namen, nach der Verordnung vom 22. Mai 1831, die möglichste Kürze und Klarheit, beim Vorhandensein mehrerer Gründe aber die Numerirung derselben, zur Pflicht gemacht.

Deßau, am 28. Septbr. 1833.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XC.
Gesetz, die Beleidigung öffentlicher Beamten und die Verletzung der öffentlichen Ordnung betreffend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 43. am 26. October 1833.)

Von Gottes Gnaden Wir Leopold Friedrich, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

Obgleich Wir mit einer wohlthuenden Genugthuung bemerkt haben, wie Wir hiermit gern öffentlich anerkennen, daß der Geist des Widerstandes gegen die Obrigkeit, welcher in vielen andern Ländern in der neuesten Zeit hervorgetreten ist, bei Unsern getreuen Unterthanen im Allgemeinen keinen Eingang gefunden hat: so haben Wir doch aus mehreren neueren Vorfällen zu Unserm großen Mißfallen wahrnehmen müssen, daß die Aufregung der neuesten Zeit bei dem Benehmen mancher Unserer Unterthanen gegen öffentliche Beamte leider nicht ohne Einfluß geblieben ist, indem sich besonders gegen Aufsichtsbeamte der mittlern und untern Ordnung mitunter eine strafbare Widersetzlichkeit hervorgethan hat, und diese Vorfälle haben um so mehr Unsere besondere Aufmerksamkeit erregen müssen, als es hinlänglich bekannt ist, daß in den neuesten Zeiten die Unruhestifter fremder Nationen sich häufig erfrecht haben, deutsche Staaten zum Schauplatze ihrer Aufwiegelungen der Unterthanen gegen ihre rechtmäßigen Regierungen zu machen. Wir sind nicht gesonnen, einem solchen Unwesen nachzusehen, und da die strafrechtlichen Bestimmungen, nach welchen dergleichen Ausschritte zu ahnden sind, bei ihrer Anwendung verschiedenen, zum Theile sehr schwankenden Ansichten unterworfen sind, so haben Wir Uns bewogen gefunden, in dieser Hinsicht folgende gesetzliche Verordnung zu erlassen.

§. 1.

Pflicht, öffentlichen Beamten Folge zu leisten.

Jeder Unterthan und in dem Lande sich aufhaltende Fremde, ohne Unterschied des Standes, ist den Befehlen, Anordnungen und Aufforderungen, welche ein öffentlicher Beamter höherer, mittler oder niederer Ordnung in dem Bereiche seiner amtlichen Befugnisse an ihn erläßt, Folge zu leisten schuldig. Insbesondere ist er verbunden, demselben Rede zu stehen, seinen Namen zu nennen, die sonst noch verlangte Auskunft zu geben, und demselben auf Verlangen bis zur nächsten höhern Behörde oder Gerichtsstelle unweigerlich zu folgen.

§. 2.

Zwang im Falle der Verweigerung dieser Pflicht.

Wer sich dieser gesetzlichen Verbindlichkeit (§. 1.) nicht unterwerfen will, wird sofort verhaftet und mit Anwendung von Zwang zur nächsten höhern Behörde oder Gerichtsstelle abgeführt.

Widersetzt sich der zu Verhaftende diesem Zwange, so sind bewaffnete Aufsichtsbeamte in Gemäßheit der ihnen für solche Fälle ertheilten Instruction befugt, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, um diesen Zwang durchzusetzen.

Wer sich nach vorgängiger Aufforderung zum Stehen dieser gesetzlichen Verbindlichkeit (§. 1.) durch die Flucht zu entziehen sucht, den trifft, außer der sonst noch vielleicht verwirkten Strafe, wegen dieser Flucht allein eine ein= bis dreiwöchentliche Gefängnißstrafe.

§. 3.

Ausschritte d. Aufsichtsbeamten.

Die Einrede, daß der Aufsichtsbeamte seine Befugnisse überschritten habe, setzt die Anordnungen dieses Gesetzes und besonders auch die der §§. 1. und 2. nicht außer Anwendung. Die Beurtheilung, ob ein Aufsichtsbeamter wirklich einen Ausschritt sich zu Schulden habe kommen lassen, steht nicht den Unterthanen, sondern allein dessen Oberbehörde zu, bei welcher deshalb Beschwerde zu führen ist. Wird diese Beschwerde gegründet befunden, so wird der Aufsichtsbeamte nach Maaßgabe seiner Verschuldung bestraft, und dem Ermessen des Richters überlassen, bei Bestimmung der nach diesem Gesetze etwa verwirkten Strafe des durch jenen amtlichen Ausschritt Betroffenen einige mildernde Rücksicht zu nehmen.

§. 4.

1. Beleidigungen niederer Aufsichtsbeamten, a) wörtliche oder durch Zeichen zugefügte;

Wörtliche oder durch Zeichen zugefügte (symbolische) Beleidigungen niederer Aufsichtsbeamten (zu welchen z. B. die Dorfgerichts=Personen, die Gerichtsdiener, die Boten der Behörden, Thorschreiber, Visitatoren, Meischsteuer=Controleure, Bauaufseher, Wege= und Wasserbau=Aufseher, Gensdarmen,

und Fußgensdarmen, Polizeidiener, Hauichthüter, Hegereuter, Forst- und Gartenaufseher, ingleichen Unteroffiziere, die bei der in Frage stehenden Dienstverrichtung nicht als Befehlshaber einer Abtheilung von Soldaten zu handeln haben, und die als Patrouillen oder Ordonanzen befehligten gemeinen Soldaten gehören) werden, wenn solche denselben bei Ausübung ihres Amtes widerfahren, mit ein bis drei Wochen Gefängniß bestraft.

Die Einrede der Wahrheit wird bei solchen Beleidigungen nicht beachtet.

§. 5.

b) Schmähschriften und Schmähzeichnungen;

Schmähschriften und Schmähzeichnungen, welche gegen dergleichen Diener der niedern Ordnung gerichtet sind, werden an deren Verfassern wie thätliche Beleidigungen im Amte nach §. 6. geahndet.

§. 6.

c) thätliche Beleidigungen.

Thätliche Beleidigungen durch Werfen, Schlagen, Stoßen u. s. w., welche dergleichen Diener der niedern Ordnung bei Ausübung ihres Amtes, oder aus Rache wegen vollzogener Amtshandlungen, erleiden, werden, wenn sie ohne merkliche Beschädigung des Körpers abgelaufen sind, mit vier Wochen Gefängniß bis drei Monaten Zuchthausstrafe geahndet.

Das Einwerfen der Fenster oder gewaltsame Zerstören der Wohnung solcher Diener oder von Theilen dieser Wohnung und ihrer Befriedigungen um Hof und Garten, in der Absicht, dieselben zu schrecken, oder sich an denselben wegen Vollziehung von Amtshandlungen zu rächen, wird den thätlichen Beleidigungen gleich geachtet.

§. 7.

Sind die bei solchen thätlichen Beleidigungen vorgefallenen Verletzungen solcher Diener der niedern Ordnung so beschaffen, daß sie für lebensgefährlich angesehen werden können, so ist der Thäter, ohne Unterschied des Standes, sofort in Haft zu nehmen, und so lange darin zu behalten, bis die Gefahr des Beschädigten vorüber ist.

Wird der Beschädigte völlig wieder hergestellt, so hat der Thäter ein Jahr bis drei Jahre Zuchthausstrafe verwirkt.

Erfolgt eine Verstümmelung oder Verunstaltung des Beschädigten, oder leidet derselbe in Folge solcher erlittenen Verletzungen einen mehr als drei Monate lang sich äußernden bedeutenden Nachtheil an seiner Gesundheit, so wird die Strafe auf zwei bis sechs Jahre gesteigert.

Stirbt der Beschädigte an der ihm zugefügten Verletzung, so ist der Thäter als Todtschläger oder Mörder nach gemeinen Rechten zu bestrafen.

§. 8.

d) Widersetzlichkeit gegen dieselben.

Wer einem dergleichen Diener der niedern Ordnung sich thätlich widersetzt, ohne die Absicht zu haben, ihn beleidigen zu wollen, wird wegen dieser thätlichen Widersetzung ebenfalls nach den Bestimmungen der §§. 6. und 7. bestraft.

Leistet Jemand, zwar ohne sich thätlich an einem solchen Diener der niedern Ordnung zu vergreifen, aber doch mit solcher Hartnäckigkeit Widerstand, daß dieser sich genöthigt sieht, entweder die Vollziehung der ihm obliegenden Amtsverrichtung aufzugeben, oder, um dieselbe zu bewirken, Beistand herbeizuholen: so ist der Widerspenstige zu ein bis drei Wochen Gefängniß zu verurtheilen.

Wer bei einer solchen Gelegenheit mit Waffen oder andern lebensgefährlichen Werkzeugen drohet, wird, wenn er auch keinen Gebrauch davon macht, mit zwei bis sechs Wochen Gefängniß bestraft.

§. 9.

2. Beleidigungen der Diener der mittlern Ordnung.

Wird die Beleidigung oder der Widerstand gegen einen Hof- Staats- oder Kirchenbeamten der mittlern Ordnung bei Gelegenheit der Ausübung seiner Amtspflichten gerichtet, so werden die in den §§. 4. bis 8. angeordneten Strafen verdoppelt.

Unter den Beamten der mittlern Ordnung werden diejenigen verstanden, denen niedere Diener untergeordnet, die aber selbst einer Oberbehörde untergeben sind; dahin gehören namentlich die Justizbeamten und Actuarien, die Offiziere, Polizeidirectoren und Polizeiinspectoren, die Mitglieder des Herzogl. Bauamts, die Prediger, die Schuldirectoren und Schulinspectoren, Accisinspectoren, Einnehmer, Förster, Hofgärtner, u. s. w. Auch sollen Unteroffiziere, die eine Patrouille oder Wache befehligen, denselben in der vorliegenden Beziehung gleich geachtet werden.

§. 10.

3. Beleidigungen der Beamten der obern Ordnung.

Ist die Beleidigung oder der Widerstand gegen einen Hof- Staats- oder Kirchenbeamten der obern Ordnung bei Gelegenheit der Ausübung seiner Amtspflichten gerichtet, so wird die in den §§. 4. bis 8. angeordnete Strafe verdreifacht.

Unter den Beamten der obern Ordnung werden diejenigen höhern Beamten verstanden, welchen Beamte der mittlern und untern Ordnung untergeben und die Mitglieder einer unmittelbar dem Landesherrn untergeordneten Oberbehörde sind, oder ohne zu einer solchen Behörde zu gehören, ebenfalls dem Landesherrn in ihren Dienstverrichtungen unmittelbar untergeben sind. Dahin gehören namentlich der Hofmarschall, Oberjägermeister, Oberstallmeister, Intendant des Theaters und der Kapelle, der Chef des geheimen Cabinets, die stimmführenden Mitglieder der Landesregierung, des Consistoriums, der Cammer, des Oberforstamts, der Kriegscommission und der Director und die Räthe der Rechnungs-Cammer, der Chef des Militairs u. s. w.

Eine gleiche Verdreifachung der oben §§. 4. bis 8. angeordneten Strafen findet Statt, wenn die Beleidigung und der Widerstand gegen einen Soldaten, der auf Posten steht, gegen einen Offizier, der eine Patrouille oder Wache befehligt, oder gegen einen Stabsoffizier gerichtet ist.

§. 11.

Richterliches Ermessen innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

Das Ermessen der in den einzelnen Fällen innerhalb der oben bestimmten gesetzlichen Grenzen zu erkennenden Strafe bleibt dem Richter im Allgemeinen überlassen. Insbesondere hat derselbe dabei zu beachten:

1. in welchem Standesverhältnisse der Thäter zu dem Beleidigten steht;
2. ob dem Thäter erschwerende Umstände zur Last fallen, wie z. B.
   a) bei wörtlichen Beleidigungen, deren Zufügung bei feierlichen Gelegenheiten, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Versammlungen;
   b) bei geleistetem Widerstande oder zugefügten thätlichen Beleidigungen die Vereinigung Mehrerer, das Führen von Waffen oder andern lebensgefährlichen Werkzeugen, die Entlegenheit des Ortes, das Aufpassen, daß die Thätlichkeit nicht bloß als Widerstand und unerlaubte Vertheidigung, sondern als Angriff sich äußerte.

§. 12.

Unerlaubte Selbsthülfe.

Wer, mit Vorbeigehung der Obrigkeit, sich selbst, wo solches die Gesetze nicht zulassen, Recht zu verschaffen sucht, soll, wenn dieß ohne Ausübung von Gewalt an Personen oder Sachen geschieht, mit drei bis acht Tagen Gefängniß, wenn solches aber mit Anwendung von Gewalt geschieht, mit vier Wochen Gefängniß bis drei Monaten Zuchthausstrafe bestraft werden.

Diese Strafen werden verdoppelt, wenn die unerlaubte Selbsthülfe nach bereits erfolgter richterlichen Entscheidung verübt wird.

§. 13.

Aufruhr,

Wer eine Klasse der Untrethanen oder die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde ganz oder zum Theile aufwiegelt, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinigter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen, der macht sich eines Aufruhrs schuldig.

§. 14.

a) wenn keine Gewalt verübt worden;

Wer einen Aufruhr erregt, der hat, wenn auch noch keine Gewalt wirklich verübt worden und noch kein Schaden geschehen ist, ein- bis dreijährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 15.

b) wenn Gewalt verübt worden;

Ist bei einem solchen Aufruhr Gewalt verübt und Jemand an seinem Leibe oder an seinen Gütern beschädigt worden, so soll die den Thäter nach Beschaffenheit seiner Verschuldung, wegen solcher Beschädigungen unter nicht erschwerenden Umständen treffende Strafe geschärft, der Rädelsführer aber auf zwei bis sechs Jahre zum Zuchthause verurtheilt werden.

§. 16.

c) wenn ein Todtschlag dabei erfolgte, und aa) der Thäter bekannt ist,

Ist bei einem solchen Aufruhr ein Todtschlag verübt worden, so wird der Thäter selbst als Todtschläger oder Mörder bestraft, der Rädelsführer aber zu sechs- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

§. 17.

bb) wenn der Thäter nicht ermittelt wird;

Kann bei einem im Aufruhr erfolgten Todtschlage der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden, so soll gegen die Theilnehmer am Aufruhr, welche in dem Zeitpunkte, in welchem der Todtschlag verübt wurde, sich in der Nähe des Getödten befunden haben, und mit Werkzeugen, durch welche der Todtschlag verübt worden sein kann, versehen gewesen sind, nach Verhältniß der Wahrscheinlichkeit ihrer Thäterschaft vier bis zehnjährige Zuchthausstrafe, gegen den Rädelsführer aber zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 18.

d) wenn obrigkeitliche Personen oder Wachen dabei verletzt werden.

Wenn obrigkeitliche Personen oder Wachen, welche zur Stillung eines Aufruhrs herbeieilen, thätlich gemißhandelt, oder gar um das Leben gebracht worden: so wird die den Thäter und Rädelsführer treffende Lebens- oder Leibesstrafe noch geschärft.

§. 19.

Theilnahme am Aufruhr.

Wenn ein Aufruhr erregt worden ist, so sollen diejenigen, welche sich zusammengerottet haben, von der Polizeibehörde, oder, wenn die Gerichtsbehörde früher davon Kenntniß erhielt, von dieser aufgefordert werden, sofort, und bei Strafe als Aufrührer angesehen zu werden, auseinander zu gehen. Wer dieser Aufforderung nicht Folge leistet, wird mit einjähriger bis dreijähriger Zuchthausstrafe bestraft; auch machen die herbeigeholten Gensdarmen und Militairwachen nach dieser Aufforderung sofort von ihrem Schießgewehre und ihren andern Waffen Gebrauch, um die Aufrührer auseinander zu treiben.

§. 20.

Wer sich ohne Beruf mit tödtlichem Gewehre oder andern lebensgefährlichen Werkzeugen in den Aufruhr mischt, oder die Aufrührer mit Gewehr oder andern lebensgefährlichen Werkzeugen versieht, oder die schädlichen Absichten derselben mit Worten oder Schriften oder sonst befördert, hat, wenn dieß vor jener Aufforderung geschieht, acht monatliche bis zweijährige Zuchthausstrafe, wenn es aber nach jener Aufforderung geschieht, zwei bis sechsjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 21.

Anreizen zu Beschwerden.

Heimliche Rathgeber und unbefugte Schriftsteller, welche hartnäckige Beschwerdeführer in gesetzwidrigen Gesuchen und Beschwerden mit Rath und That unterstützen und bestärken, sollen, nach fruchtlos erhaltener Warnung, zu zwei- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Geschieht dieß von Advacaten, so verlieren sie außerdem die Befugniß zur Advocatenpraxis.

§. 22.

Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung.

Wer durch frechen, unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen des Staates oder teutschen Bundes, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Unterthanen gegen die Regierung des Landes oder den teutschen Bund zu veranlassen sucht, hat vier Monate Gefängniß bis ein Jahr Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 23.

Verbotene Gesellschaften.

Wer sich wissentlich in Verbindungen einläßt, durch welche der Staat oder der teutsche Bund auf irgend eine Art in äußere oder innere Unsicherheit oder gefährliche Verwickelungen gerathen könnte, soll, wenn er auch einer

bösen Absicht nicht überführt und dem Staate und dem teutschen Bunde kein Nachtheil dadurch zugefügt worden ist, mit acht Monaten Gefängniß bis zwei Jahren Zuchthausstrafe bestraft werden.

Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staate sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen.

Heimliche unbestätigte Verbindungen werden nicht geduldet; die Mitglieder derselben werden, wenn sich ihr Zweck auch als unschädlich ausweiset, mit zwei bis sechs Wochen Gefängniß bestraft.

§. 24.

Wiederholung.

Wer eine in diesem Gesetze mit Strafen bedrohete Handlung wiederholt begeht, dessen Strafe wird nach allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen geschärft und nach Befinden verdoppelt.

§. 25.

Gewöhnliche Beleidigungen der Beamten.

In Hinsicht der Beleidigungen, welche öffentlichen Beamten nicht bei Gelegenheit der Vollziehung von Amtsverrichtungen und aus Rache wegen Diensthandlungen, oder in der Absicht, sie zu schrecken und dadurch von ihren Dienstpflichten abzuhalten, widerfahren, hat es bei den gemeinrechtlichen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 26.

Untersuchung und Erkenntniß.

Die Untersuchung der nach diesem Gesetze zu ahndenden Vergehungen steht den peinlichen Untergerichten zu, welche auch in Straffällen, die in dem Gesetze höchstens mit sechs Wochen Gefängnißstrafe bedrohet sind, selbst zu erkennen haben. In wichtigern Straffällen, so wie in allen Fällen, in welchen ein Schriftsäßiger der Uebertretung dieses Gesetzes beschuldigt wird, ist von dem Landesregierungs-Collegium zu erkennen.

§. 27.

Anzeige und Beweis.

Sobald ein solches Vergehen angezeigt worden ist, wird vor allen Dingen der Diener, welchem die Beleidigung oder die Widersetzlichkeit widerfahren ist, umständlich vor besetzter Gerichtsbank über den zur Anzeige gebrachten Vorfall vernommen und nach vorgängiger Eidesverwarnung angehalten, seine Anzeige eidlich zu bestärken, in sofern er nicht zu den Acten verpflichtet ist, in welchem Falle eine bloße Hinweisung auf den Diensteid genügt.

Eine solche feierliche Anzeige hat, wenn sie von einem unbescholtenen Diener abgegeben worden und in sich selbst glaubwürdig ist, die Kraft eines halben Beweises, wenn sie aber von zwei oder mehreren solchen Dienern, in der Hauptsache übereinstimmend, abgegeben worden ist, die Kraft eines vollen Beweises; jedoch ist es Schuldigkeit des untersuchenden Gerichtes, den Beweis auch auf andere Weise möglichst zu vervollständigen.

Sollte ein Diener so pflichtvergessen sein, in der Hauptsache oder in Nebenumständen wissentlich eine falsche Anzeige zu machen, so wird er, wenn er dessen überführt wird, sofort abgesetzt und außerdem als Meineidiger und Verleumder bestraft.

Wir befehlen hiermit Unsern sämmtlichen Unterthanen, sich hiernach zu achten, und Unserer Landesregierung und Cammer und sämmtlichen Gerichts- und Polizeibehörden, hierauf in ihrem amtlichen Wirkungskreise mit Nachdruck zu halten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel zu bedrucken befohlen.

Gegeben zu Deßau, den 8. October 1833.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

(L.S.)

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XCI.
Erneuerte Statuten der Herzoglichen Diener-Wittwenkasse.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 46. am 16. November 1833.)

Wir Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig 2c. 2c. 2c., fügen hiermit zu wissen, daß Wir für nöthig erachtet haben, die Statuten der von Unsers Herrn Großvaters Hochfürstlichen Durchlaucht und Unserer Frau Großmutter Königlichen Hoheit am 21. November 1791 in Fürstlicher Großmuth begründeten Versorgungsanstalt für Wittwen und Waisen der Herzogl. Anhalt-Deßauischen Dienerschaft, nachdem solche in den Nachträgen vom 16. Mai 1804 und vom 6. Mai 1826 und sonst bereits in mehreren Punkten abgeändert und näher bestimmt worden, auch im Laufe der Zeit anderweite nähere Bestimmungen und Abänderungen als wesentliche Bedürfnisse dieser Anstalt hervorgetreten sind, mit mehreren Abänderungen und Erläuterungen zu erneuern. Wir befehlen und verordnen daher hiermit, daß vom 1. Januar 1834 an folgende gesetzliche Bestimmungen, anstatt der bisherigen, welche von diesem Zeitpunkte an nicht weiter in Anwendung zu bringen sind, bei dieser Anstalt in Wirksamkeit treten sollen.

Erste Abtheilung.
Von dem Wesen und Zwecke dieser Anstalt.

§. 1.

Wesen derselben.

Die Versorgungsanstalt für Wittwen und Waisen der Herzoglichen Dienerschaft ist eine größten Theils durch Fürstliche Gnade, zum Theil aber auch

durch Beihülfe der Herzoglichen Dienerschaft begründete milde Stiftung, welche zum Zwecke hat, den Wittwen und Waisen Herzoglicher Diener, nach der letztern Tode, einen nothdürftigen Unterhalt zu versichern.

§. 2.

Verhältniß der Dienerschaft zu derselben.

Das Verhältniß der Herzoglichen Diener und deren Wittwen und Waisen zu dieser Anstalt wird im Allgemeinen, wie im Besondern, nicht durch privatrechtliche Bestimmungen, sondern durch Landesherrliche Anordnungen begründet. Insbesondere haben die in Hinsicht des Gesellschaftsvertrages geltenden Rechte und Rechtsgrundsätze auf diese Anstalt keine Anwendung.

§. 3.

Verwaltung im Allgemeinen.

Die Verwaltung dieser Anstalt wird von Landesherrlichen Behörden nach den weiter unten folgenden nähern Bestimmungen besorgt. Diese Behörden haben hierbei diese Statuten und deren logische Auslegung als Richtschnur zu befolgen; wo diese nicht ausreichen, aber höhere Entscheidung einzuholen. Den betheiligten Herzoglichen Dienern und deren Wittwen und Waisen steht gegen die Entscheidungen und Maßregeln der Verwaltung dieser Anstalt, in so weit dieselben deren Verhältniß zu dieser Anstalt (insbesondere hinsichtlich der Beiträge, der Klassifikation, des Genusses, der Dauer und des Verlustes der Wittwen- und Waisenpensionen u. s. w.) betreffen, nur das Recht der Beschwerdeführung bei der Oberbehörde und gegen diese bei dem Landesherrn zu, nicht aber die Betretung des Rechtsweges. Stehen dergleichen Personen in privatrechtlichen Verhältnissen zu dieser Anstalt, z. B. als Darlehnsempfänger oder Darleiher, so ist natürlich in solchen Fällen der Rechtsweg gegen die Verwaltung der Anstalt nicht ausgeschlossen.

§. 4.

Beiträge und Klassifikation der Dienerschaft im Allgemeinen.

Die Herzogliche Dienerschaft hat als Beihülfe zur Deckung der Ausgaben dieser Anstalt jährliche Beiträge zu leisten. Sowohl in Hinsicht des Betrages dieser jährlichen Beiträge, als rücksichtlich des Betrages der ihren Wittwen und Waisen zukommenden Pensionen ist dieselbe in sechs Klassen eingetheilt.

Zweite Abtheilung.
Von der Verwaltung der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt.

§. 5.

Kuratorium der Wittwenkasse; dessen Stellung,

Die Besorgung aller auf diese Anstalt bezüglichen Geschäfte ist zunächst einer aus drei Mitgliedern bestehenden Kommission übertragen, welche von dem Landesherrn ernannt wird und die Benennung: Kuratorium der Wittwenkasse, führt. Dem Kuratorium ist ein ebenfalls vom Landesherrn zu ernennender Rendant als Kassenführer beigegeben, welcher zugleich die nöthigen Expeditionen zu besorgen und die Akten in Ordnung zu erhalten hat.

Das Kuratorium der Wittwenkasse ist in dem ganzen Umfange seiner Verwaltung der Oberaufsicht der Landesregierung untergeordnet. An diese sind daher auch alle Beschwerden über Verfügungen des Wittwenkassen-Kuratoriums zu richten. In letzter Instanz über dergleichen Beschwerden entscheidet der Landesherr.

§. 6.

dessen Geschäfte.

Das Kuratorium der Wittwenkasse hat insbesondere dafür zu sorgen, daß diese Satuten und die sonst noch wegen Verwaltung der Wittwenkasse ergangenen und künftig ergehenden Verordnungen überall gehörig beachtet, daß die Einnahmen pünktlich eingezahlt, die Ausgaben ordnungsmäßig berichtigt, gehörige Verzeichnisse der Beitragspflichtigen und der Wittwen und Waisen gehalten und alle Veränderungen in denselben sofort angemerkt und nachgetragen, daß ferner die Kapitalien der Wittwenkasse möglichst vortheilhaft und in gleicher Art wie Mündelgelder gegen unterpfändliche Sicherheit oder bei der Kammerkasse belegt werden.

Die beim Kuratorium der Wittwenkasse einzureichenden Eingaben sind stempelfrei und dessen Bescheidungen werden sportel- und stempelfrei ausgefertigt.

Das Kuratorium der Wittwenkasse bezieht aus der Kasse keinen Gehalt; dagegen sind der mäßige Gehalt eines Boten, die Ausgabe für Schreibmaterialien, Druckkosten, Buchbinderlohn und andere erforderliche Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen. Die im Laufe der Zeit etwa nöthig werdenden besondern Remunerationen bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§. 7.

Rendant der Wittwenkasse.

Der Rendant hat das Kuratorium der Wittwenkasse als die ihm zunächst vorgesetzte Behörde anzusehen. Er ist verpflichtet, die der Wittwenkasse zukommenden Einnahmen an Herzoglichen Beiträgen, Zinsen und ausstehenden Kapitalien, Beiträgen der Herzoglichen Dienerschaft u. s. w. zu erheben, darüber zu quittiren und dafür zu sorgen, daß solche pünktlich gezahlt werden; ferner die der Wittwenkasse obliegenden Ausgaben, insbesondere die monatlichen Wittwenpensionen pünktlich und gegen genügende Quittung auszuzahlen, alle Einnahmen und Ausgaben gehörig in Rechnung zu bringen und die daraus zusammenzustellende, hinreichend belegte Jahresrechnung dem Kuratorium der Wittwenkasse spätestens im Monate Februar zur Prüfung und Unterschrift vorzulegen.

Es liegt ihm ferner ob, die Verzeichnisse der Beitragspflichtigen und der Wittwen und Waisen, nach Klassen zusammengestellt, in Ordnung zu halten, die angezeigten und zur Kenntniß gekommenen Veränderungen denselben sofort nachzutragen, um solche dem Kuratorium der Wittwenkasse, so oft es verlangt wird, jeden Falls aber mit den Jahresrechnungen, vorzulegen. Er hat ferner die ihm vom Kuratorium übertragenen Ausfertigungen und Reinschriften zu besorgen, ingleichen alle bei dem Wittwenkassen-Kuratorium vorkommende Eingaben und Verhandlungen gehörig in das Tagebuch einzutragen.

Für diese Bemühungen ist ihm ein jährlicher Gehalt auf die Wittwenkasse angewiesen, dessen Betrag von der Bestimmung des Landesherrn abhängt. Er ist aber auch der Wittwenkasse, wenn er nicht hinlänglich oder gar nicht ansäßig ist, eine hinreichende Kaution, wegen der in seinen Händen befindlichen laufenden Kassenbestände, zu leisten schuldig. Auch soll der Wittwenkasse an seinem Vermögen das nämliche stillschweigende Pfandrecht zustehen, welches den Mündeln an dem Vermögen ihrer Vormünder gesetzlich zugesichert ist.

§. 8.

Rechnung.

Sobald das Kuratorium der Wittwenkasse die von dem Rendanten abgelegte Jahresrechnung geprüft hat und solche nach den dabei gemachten Bemerkungen berichtigt worden ist, wird dieselbe mit Belegen spätestens im Monat April in doppelter Ausfertigung bei der Landesregierung eingereicht, welche solche, nachdem sie davon in materieller Hinsicht Kenntniß genommen hat, an die Rechnungskammer zur materiellen und formellen Prüfung sendet, und demnächst die eine Ausfertigung von dieser mit deren Erinnerungen oder der Entlassung zurück empfängt. Sobald die Rechnung für richtig anzusehen ist,

wird dieselbe von der Landesregierung dem Landesherrn vorgelegt und nach deren Rückempfang, durch das Kuratorium der Wittwenkasse ein Auszug aus derselben, nebst Anzeige des Ueberschusses oder Bedarfs der Kasse und der hiernach bleibenden, zu vermindernden oder erhöhenden Beiträge, zur Nachricht und Nachachtung der Betheiligten, in dem Wochenblatte öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Mitwirkung der übrigen Behörden.

Die übrigen Behörden des Landes sind verbunden, im Bereiche ihrer Geschäfte dem Kuratorium der Wittwenkasse zur Erreichung des Zweckes dieser Anstalt, auf Verlangen, den nöthigen Beistand zu gewähren und die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Ohne Aufforderung sind

1) die Oberbehörden von allen Veränderungen im Dienstpersonale, die auf die Beitragspflichtigkeit und Klassifikation der Angestellten und überhaupt auf deren Verhältnisse zur Wittwenkasse Einfluß haben, mögen sie nun in Anstellung, Beförderung, Versetzung, Dienstentlassung oder dem Tode des Angestellten bestehen,
2) die Ortspfarrer von der Verheirathung und dem Tode der Wittwen oder Waisen, die Pensionen aus der Wittwenkasse bezogen haben und in ihrem Kirchsprengel wohnten,
3) die Ortspolizeibehörden von dem Wegziehen außer Landes, von dem unordentlichen Lebenswandel und von Verbrechen derjenigen, welche Pensionen aus der Wittwenkasse beziehen,

dem Wittwenkassen-Kuratorium binnen 4 Wochen Nachricht zu geben schuldig.

Diejenige Behörde, welche diese Obliegenheit versäumt, ist der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt, wegen aller derselben hieraus erwachsenden Nachtheile, verantwortlich.

Dritte Abtheilung.

Von der Aufnahme in die Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt und dem Ausscheiden aus derselben.

§. 10.

Theilhaber; Ausnahmen.

Zur Theilnahme an dieser Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt sind berechtigt und zugleich verpflichtet, alle mit einem Patente, einer Bestal-

lung oder Vokation versehene, oder in der nachfolgenden Klassifikation ausdrücklich benannte, in dem hiesigen Lande angestellte, Herzogliche Hof- Staats- Kirchen- und Schuldiener, die bei dem Hofstaate der verwittweten Herzogin, des Erbprinzen und der verwittweten Erbprinzessin angestellten Diener, ingleichen alle bei der Verwaltung der ausländischen Besitzungen des Herzoglichen Hauses angestellte Diener, insofern die unter obigen allgemeinen Bezeichnungen zu Begreifenden nicht in diesem §. ausdrücklich davon ausgenommen worden sind. Ausgeschlossen bleiben

1) alle beim Militair Angestellte, die nicht zugleich eine Civilanstellung haben oder früher in diese Anstalt ausdrücklich aufgenommen worden und bisher darin verblieben sind;
2) besoldete Künstler und Handwerker, die nicht in der nachfolgenden Klassifikation aufgeführt sind;
3) Aerzte und Wundärzte, die keinen festen Gehalt aus herrschaftlichen Kassen beziehen;
4) diejenigen, welche zwar einen Herzoglichen Titel haben, aber nicht in Besoldung stehen;
5) diejenigen, welche nicht bleibend, sondern nur auf bestimmte Zeit und auf Widerruf, ohne vorgängige Kündigung, angestellt sind, wie z. B. die Amtsauscultatoren;
6) diejenigen, welche nur als Gehülfen in irgend einem Fache anzusehen sind, wie z. B. die Sprach- und Zeichenlehrer und die Schreiber, welche keinen Titel haben.

§. 11.

Eintheilung in Klassen.

Der zur Theilnahme an dieser Anstalt berechtigte Dienerschaft ist in sechs Klassen eingetheilt, nach welchen sowohl die Beiträge, als auch die von der Wittwe und den Waisen zu empfangenden Pensionen geordnet werden.

Der Ueberweisung eines Dieners in eine bestimmte Klasse liegt zwar im Allgemeinen die Erwägung der Stellung desselben im Staate oder Herzoglichen Dienste zu Grunde; es wird jedoch dadurch in keiner Art irgend eine Rangordnung unter der herrschaftlichen Dienerschaft und eben so wenig dadurch allein für den Aufgenommenen eine Berechtigung zu dem Verhältnisse als Staatsdiener begründet.

Die nachfolgende Klassifikation enthält darüber eine allgemeine Weisung für das Kuratorium der Wittwenkasse, welche jedoch zu jeder Zeit beliebig von dem Landesherrn im Allgemeinen, wie in besondern Fällen vervollständigt oder abgeändert werden kann, ohne daß deshalb irgend jemanden ein Wider-

spruch zusteht. Wer indessen einmal gesetzlich oder aus Landesherrlicher Gnade einer bestimmten Klasse zugewiesen worden ist, kann weder durch allgemeine, noch durch besondere Anordnung, so lange als er in seiner amtlichen Stellung bleibt, in eine niedrigere Klasse versetzt werden.

§. 12.

Klassen.

Zur ersten Klasse gehören:

die vornehmsten besoldeten Hofbeamten, nämlich der Oberhofmeister, Hofmarschall, Oberjägermeister, Oberstallmeister und die Kammerherren, die Chefs und die Sitz und Stimme habenden Räthe bei der Regierung, dem Konsistorium und der Kammer, das diesseitige Mitglied des Ober-Appellationsgerichts in Zerbst, der Direktor und die Räthe der Rechnungskammer, der Oberforstmeister und die wirklichen Forstmeister, und die Superintendenten.

Zur zweiten Klasse gehören:

der Bauamtsdirektor, die Titularräthe, wenn sie bei Ertheilung ihres Titels dieser Klasse ausdrücklich zugewiesen worden sind, indem sie sonst in der Klasse bleiben, zu welcher sie nach ihrer Dienststellung gehören, die Kammer- Hof- Jagd- und Forstjunker, der Hauptkassenrendant, die Assessoren und studirten ersten Sekretaire der Landeskollegien, der Hofprediger in Deßau und die ersten Prediger an den Kirchen zu Deßau und Zerbst, der Archidiakonus an der Schloß- und Stadtkirche zu Deßau, die Direktoren der Hauptschulen zu Deßau und Zerbst und der Herzogliche Leibarzt.

Zur dritten Klasse gehören:

der Probst in Wörlitz, die sämmtlichen übrigen Vor- und Nachmittags-Prediger in den Städten und auf dem Lande, der Seminarinspektor in Deßau, die Justizbeamten und studirten Aktuarien bei den Justizämtern, der Kammerkassenrendant, der Kammerbuchhalter, die Kalkulatoren der Rechnungskammer, der Kammerkommissair, die Assessoren des Bauamts und der Medizinalkommission, der Hofchirurgus, der Forstschreiber, die Referendarien bei der Regierung und bei der Kammer, die Polizeidirektoren in Deßau und Zerbst, der Kapellmeister oder Musikdirektor, der erste Konzertmeister, die studirten Lehrer der beiden Hauptschulen, die Direktoren der Töchterschulen in Deßau und Zerbst, der Oberjäger, die Oberförster, Obergärtner, der Stallmeister, die Obereinnehmer beim Oberforstamte und bei der Accise in Deßau, der Elbzoll- und Steueramts-Inspektor, der Landkommissarius in Raguhn, der erste Kammerdiener des Landesherrn, die promovirten Aerzte, welche in

Besoldung stehen und wegen ihrer sonstigen Anstellung zu keiner höheren Klasse gehören.

Zur vierten Klasse gehören:

die studirten Gehülfslehrer und Kirchenkandidaten, die Rektoren in den Landstädten und alle unstudirte Stadt- und Landschullehrer, die Küster, Kantoren und Organisten bei den Kirchen in Deßau und Zerbst, die Registratoren bei den Landeskollegien, die Kanzellisten, die Administratoren der Herzoglichen Domainen, die Kondukteure, die Accise- Zoll- und andern Inspektoren und Einnehmer, die Accisekontroleure, die Kastellane auf den Herzoglichen Schlössern, der Hoffourier, die wirklichen Kammermusiker bei der Kapelle, die Herzoglichen Gärtner, Bereiter, Förster, Unterläufer, Piqueure, Leibjäger, Amtschirurgen, der Hoffeldscheerer, Stabstrompeter, die Küchen- und Kellermeister, die Amtsschreiber, die Polizeiinspektoren, der Baukommissair, der Mühlenwaagemeister und der Theatermeister.

Zur fünften Klasse gehören:

sämmtliche Jagdbedienten, Köche, Lakaien, Mundschenke, Stallbedienten, die Accisevisitatoren, Thorschreiber und Polizeidiener in Deßau, die Bauaufseher, Gensdarmen, Maischsteuer-Kontroleure, die Spinnmeister in Deßau, der Hausvater im Armenhause zu Deßau und im Zuchthause zu Zerbst, die sämmtlichen Boten der Regierung, Kammer, Rechnungskammer und Kammerkasse, die wirklichen Herzoglichen Hautboisten, die Revierjäger, der Holzfaktor und die Organisten in den Landstädten.

Zur sechsten Klasse gehören:

die Visitatoren und Thorschreiber zu Zerbst, Jeßnitz, Raguhn, Oranienbaum und Sandersleben, der Irrenwärter, Krankenwärter, der Dammmeister, Kriminaldiener, die Mühlenknechte, Getreideschipper, Lachsfischer, Hundewärter, Holzträger, Küchen- und Kellerdiener, der Theaterdiener, Schulwärter, ingleichen die Kommissions- Amts- und andern Boten.

§. 13.

Anfang der Theilnahme.

Die Theilnahme an dieser Anstalt fängt mit dem Zeitpunkte an, zu welchem ein Diener in die zur Theilnahme berechtigende Stelle eintritt, gleichviel ob er verheirathet, Wittwer oder unverheirathet ist, und dauert so lange, als der Diener im Herzoglichen Dienste bleibt oder nicht bloß aus Gnaden, sondern in Beziehung auf diesen Dienst, einer Herzoglichen Pension genießt.

§. 14.

Ende derselben.

Diese Theilnahme hört auf, sobald ein Diener seinen Abschied nimmt oder bekömmt, oder seinen Dienst ohne Abschied heimlich oder öffentlich aufgiebt und verläßt. Stirbt er im Dienste oder als zur fernern Theilnahme berechtigt gewesener Pensionair, so erhalten seine Wittwe und Waisen die ihnen zukommende Pension.

Stirbt jedoch ein Herzoglicher Diener oder Pensionair der erwähnten Art eines nicht natürlichen Todes, z. B. durch Selbstmord, so haben dessen Wittwe und Waisen keinen Anspruch auf Pension; es wäre denn der Selbstmord in wahrscheinlich zu machender unverschuldeter Melancholie oder Geistesverwirrung erfolgt.

In zweifelhaften Fällen bleibt dem Landesherrn die Entscheidung darüber, ob die Theilnahme an der Wittwenkasse fortdauern und die Wittwenpension gezahlt werden soll, vorbehalten.

§. 15.

Beschränkung wegen einiger Ehen.

Obgleich in Hinsicht der Antrittsgelder und der Beiträge, welche von den Theilhabern zu bezahlen sind, bei dieser nicht auf spekulative Berechnungen, sondern hauptsächlich in der Landesherrlichen Gnade begründeten Versorgungsanstalt, auf das Alter der Theilhaber und den Unterschied zwischen dem Alter derselben und dem ihrer Ehegattinnen im Allgemeinen nicht gesehen wird: so geht doch die Absicht nicht dahin, durch diese Anstalt zu unüberlegten und tadelnswerthen Ehen Anlaß zu geben.

Es soll daher auch fernerhin von den Oberbehörden darauf gesehen und gehalten werden, daß die Herzoglichen Diener von den drei untersten Klassen nicht zu jung sich verheirathen.

Den Dienern der drei obern Klassen ist zwar die Verheirathung ohne besondere Erlaubniß gestattet, zum Vortheile der Wittwenkasse wird aber im Allgemeinen verordnet:

1. daß, wenn Heirathen offenbar bloß in der Absicht, einer Person eine Wittwenpension zuzuwenden, eingegangen werden, wie z. B. wenn Jemand sich auf dem Sterbebette eine Frau antrauen läßt, in einem solche Falle der Wittwe keine Pension zu zahlen ist;
2. daß, wenn ein Mann von Stande eine Person geringen Standes, wie z. B. eine Magd, Aufwärterin oder Haushälterin zur Frau nimmt, dessen Wittwe und die Kinder, welche in einer solchen Ehe erzeugt sind, nicht die für dessen Klasse gesetzlich bestimmte Pension, sondern nur die

für Wittwen und Waisen der fünften Klasse ausgesetzte Pension erhalten sollen; es wäre denn, daß eine solche Frau, wenn ihr Mann stirbt, mit diesem bereits zehn Jahre lang in einer rechtmäßigen Ehe gelebt hätte, in welchem Falle sie und ihre Kinder die für seine Klasse bestimmte Pension erhalten sollen;

3. daß diejenigen, welche sich als Pensionaire verheirathen, ungeachtet ihrer Verpflichtung, zu der Wittwenkasse Beiträge zu zahlen, für ihre Wittwe und Waisen aus einer solchen Ehe keinen Anspruch auf Wittwenpension zu machen haben;

4. daß jeder Diener der vier ersten Klassen, der über 40 Jahre alt ist und sich verheirathen will, verbunden sein soll, dieß und das Alter seiner Braut, gehörig bescheinigt, dem Wittwenkassen-Kuratorium anzuzeigen. In einem solchen Falle hat der Bräutigam

   a) wenn die Braut 25 Jahre jünger ist, den einjährigen Betrag der Wittwenpension seiner Klasse,

   b) wenn die Braut 30 Jahre jünger ist, den zweijährigen Betrag dieser Pension noch vor seiner Verheirathung zur Wittwenkasse einzuzahlen,

   c) wenn er selbst aber 60 Jahre alt ist, oder noch älter, gar keinen Anspruch auf Pension für seine Wittwe und die in dieser Ehe zu erzeugenden Kinder.

In den unter 4. a. b. bezeichneten Fällen wird die Unterlassung dieser Anzeige mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 30 Thalern, nach Verhältniß der Klassen, geahndet und außerdem der hiernach zu zahlende außerordentliche Beitrag, mit fünf Prozent Verzugszinsen seit der Verheirathung, aus dem Vermögen des Verpflichteten und nach Befinden durch Abzüge von der Pension seiner Wittwe und Waisen noch nachträglich erhoben.

Vierte Abtheilung.
Von den Einnahmen der Wittwenkasse.

§. 16.

Herrschaftliche Beiträge.

An Landesherrlichen Beiträgen zur Wittwenkasse sind in §. 3 der Statuten vom 21. November 1791

1500 Thlr. in Golde, und in dem Nachtrage vom 16. Mai 1804 noch
900 Thlr. in Golde jährlich bewilligt, auch ist dabei die Zusage gegeben worden, daß dieser Beitrag in eben dem Verhältnisse, wie der Beitrag der Dienerschaft, erhöht werden solle, so daß in der letzten Zeit, wo die Dienerschaft nicht bloß 1 vom Hundert, sondern 1¼ vom Hundert ihres Gehalts an Beiträgen zu zahlen hatte, dieser Beitrag der Landesherrschaft noch um
1800 Thlr. in Golde jährlich erhöhet worden war, und also die Landesherrlichen Beiträge

4200 Thlr. in Summe betrugen.

Da nach der näheren Bestimmung des §. 20. die Herrschaftliche Dienerschaft in Zukunft nicht 1¼ vom Hundert ihres Gehalts, sondern 10 vom Hundert der für ihre Klasse ausgesetzten Wittwenpensionen zu zahlen hat, welches den bisherigen Beiträgen derselben, wie aus der beigefügten Uebersicht hervorgeht, im Ganzen ziemlich gleich kömmt: so wird in Zukunft der Landesherrliche Beitrag nach Verhältniß der Beiträge der Dienerschaft in der Art sich erhöhen oder vermindern, daß für jedes Prozent der Wittwenpension, welches die Dienerschaft mehr oder weniger zu bezahlen hat, 420 Thlr. in Golde an Landesherrlichen Beiträgen mehr oder weniger gegeben werden.

Außerdem werden aus der Verlassenschaft der Herzogin Luise Henriette Wilhelmine Königlichen Hoheit
1000 Thlr. jährlich gezahlt, und es ist, aus besonderer Gnade, bis auf weitere Verfügung, zu diesem Beitrage bisher ebenfalls eine verhältnißmäßige Erhöhung aus der Landesherrlichen Kasse bewilligt worden, die zuletzt jährlich
750 Thlr. betrug. Ob und wie lange diese Erhöhung auch ferner gezahlt werden solle, hängt lediglich von der Landesherrlichen Gnade ab.

§. 17.

Einkommen aus der ehemaligen Predigerwittwenkasse.

Die Kapitalien der Prediger-Wittwenkasse, welche der allgemeinen Diener-Wittwenkasse zugewiesen worden sind, betragen

800	Thlr.	aus der alten Prediger-Wittwenkasse,
2560	=	aus der neuen Prediger-Wittwenkasse,
2400	=	in Golde, Legat der Herzogin von Radzivil, Hochfürstl. Durchlaucht,

5760 Thlr. in Summe, einschließlich 2400 Thlr. in Golde.

Diese Kapitalien sollen nicht angegriffen, das Einkommen davon soll aber für jetzt, so weit solches reicht, dazu verwendet werden, daß jede der Predigerwittwen dritter Klasse, deren verstorbener Mann früher wirklich zu der gedachten Prediger-Wittwenkasse beigetragen hat, jährlich 20 Thlr. Zulage zu ihrer Pension erhält. Den Predigerwittwen, deren Männer nicht zu jener Kasse beigetragen haben, steht kein Anspruch auf diese Zulage zu, vielmehr werden die Nutzungen von diesen Kapitalien nach und nach gänzlich zum Vortheile der allgemeinen Diener-Wittwenkasse verwendet, diese Nutzungen und Kapitalien jedoch, zum Andenken ihres Ursprunges, immer in einem besondern Titel der Einnahme und des Kapitalverzeichnisses geführt.

Ein Gleiches gilt auch von den 12 Thlr. 18 Gr., welche sonst aus mehreren Kirchen zur Pfarr-Wittwenkasse gezahlt wurden, aber bereits in den Statuten vom 21. Novbr. 1791 der allgemeinen Diener-Wittwenkasse zugewiesen worden sind.

Obgleich die im §. 21. der Statuten vom 21. Novbr. 1791 gegebene Versicherung, daß, wenn die allgemeine Diener-Wittwenkasse keinen Bestand haben sollte, dann Alles, was von der Prediger-Wittwenkasse in die allgemeine Diener-Wittwenkasse gezahlt worden, unweigerlich und völlig der Geistlichkeit wieder bezahlt werden solle, bei dem jetzt größten Theils durch Landesherrliche Gnade völlig gesicherten Zustande jener Kasse keinen Zweck mehr zu haben scheint: so wird doch ausdrücklich bevorwortet, daß jene Versicherung fortwährend in Kraft bleibt.

§. 18.

Wittwenhaus in Oranienbaum.

Das Wittwenhaus zu Oranienbaum wird auch ferner zur Versorgung der Wittwen Herzoglicher Diener mit benutzt. Dasjenige, was eine Wittwe in demselben jährlich zu genießen hat, beträgt jährlich 50 Thaler und darüber; es können daher Wittwen der vierten Klasse auf diese Weise mit versorgt werden und haben diese Wittwen diejenigen 50 Thaler, die sonst für die Aufnahme in das Wittwenhaus bezahlt wurden, nicht zu entrichten. Uebrigens

bleibt dem Landesherrn auch ferner vorbehalten, vier Stellen in diesem Wittwenhause mit Wittwen, deren Männer nicht in Herzoglichen Diensten gestanden haben, zu besetzen; es sollen jedoch in solchen Fällen die von diesen Wittwen als Antrittsgeld zu zahlenden 50 Thlr. zur allgemeinen Diener-Wittwenkasse entrichtet werden.

§. 19.

Kapitalien.

Die bei der allgemeinen Diener-Wittwenkasse gesammelten Kapitalien betrugen nach dem Abschlusse der Rechnung für das Jahr 1832

20,125 Thaler,

und außerdem besitzt die Wittwenkasse ein Kapital von 300 Thlr. als ein Vermächtniß der Wittwe Meißner.

Da es unbillig sein würde, der jetzigen Dienerschaft zuzumuthen, dazu beizutragen, daß zum Vortheile der Dienerschaft künftiger Zeiten Kapitalien gesammelt werden, so wird festgesetzt, daß außer dem Legate der Wittwe Meißner und den Legaten, welche der Wittwenkasse ferner vermacht werden sollten, von diesem Kapitalbestande der 20,125 Thlr. und den ferner etwa zum Kapital zu schlagenden Ueberschüssen, nur 20,000 Thlr. als unangreifbar angesehen werden sollen. Der Mehrbetrag ist dazu zu verwenden, die Mehrausgabe einzelner Jahre zu decken, oder auch nach Befinden die Beiträge herabzusetzen.

§. 20.

Beiträge der Dienerschaft.

Der bisherige Maßstab, nach welchem die Beiträge der Dienerschaft erhoben wurden, nämlich der Betrag ihres sämmtlichen Diensteinkommens, hat sich durch vielfache Erfahrungen als unangemessen erwiesen, indem an und für sich das Diensteinkommen mit den nach Klassen geordneten Wittwenpensionen nicht in wesentlichem Zusammenhange steht, und daher in vielen Fällen das Mißverhältniß hervorgetreten ist, daß für die Zusicherung geringer Wittwenpensionen oft sehr hohe Beiträge, und umgekehrt für die Einzahlung sehr geringer Beiträge oft ganz unverhältnißmäßig hohe Wittwenpensionen gegeben werden mußten, welches zu mannichfachen Beschwerden Veranlassung gegeben hat. Außerdem hat jener Maßstab, abgesehen davon, daß, selbst bei ganz bestimmt bis auf einzelne Thaler und Groschen zu ermittelnden Gehalten, die Berechnung nach Prozenten immer wenigstens sehr weitläufig ist und die Beiträge nicht in runden Summen, sondern in Thalern, Groschen und Pfennigen ergiebt, auch die große Schwierigkeit in der Ausführung, daß das unbestimmte Diensteinkommen, welches außer dem festgesetzten Gehalte mit einem

großen Theile der Dienstanstellungen verbunden ist, niemals ganz genau ausgemittelt werden kann, und bisher viele weitläufige und für das Kuratorium der Wittwenkasse, so wie für die Betheiligten, gleich unangenehme Erörterungen veranlaßt hat.

Es hat sich daher das dringende Bedürfniß hervorgethan, an die Stelle jenes Maßstabes einen andern aufzustellen, welcher ein richtigeres Verhältniß zwischen den Beiträgen und den zu erwartenden Pensionen herstellt, das Rechnungswesen erleichtert und vereinfacht und ohne weitläufige Erörterungen in den einzelnen Fällen sofort die richtige Anwendung desselben erkennen läßt. Als solcher hat sich die Bestimmung der Beiträge nach Prozenten der zu erwartenden Wittwenpension ausgewiesen.

Eine genaue Berechnung, wie sich die Beiträge nach diesem Erhebungsfuße, im Verhältnisse zu dem bisherigen Erhebungsfuße, bestimmen würden, welche aus der beigefügten Uebersicht im Auszuge zu ersehen ist, hat ergeben, daß nach dem Stande vom 1. Januar 1833, wenn von den Theilhabern der vier ersten Klassen nach dem neuen Erhebungsfuße 10 vom Hundert der Wittwenpension erhoben werden, der Betrag der ganzen Einnahme an Beiträgen der Dienerschaft sich auf 3231 Thlr. beläuft, der Betrag nach dem jetzigen Erhebungsfuße aber sich auf 3171 Thlr. 4 Gr. 9 Pf., also auf 59 Thlr. 19 Gr. 3 Pf. weniger feststellen würde, daß auch in dem Verhältnisse der einzelnen Klassen im Ganzen sich kein bedeutender Unterschied ergiebt.

Es wird daher hiermit bestimmt, daß in Zukunft, und zwar vom 1sten Januar 1834 an, die Beiträge der Herzoglichen Dienerschaft der vier ersten Klassen nach Prozenten der zu erwartenden Wittwenpension, und zwar für jetzt zu 10 vom Hundert, erhoben werden, indem der Stand der Wittwenkasse für jetzt zwar einer Vermehrung ihrer bisherigen Einnahmen nicht bedarf, aber auch eine Verminderung derselben nicht zuläßt.

Die Folge dieser neuen Einrichtung ist, daß in Zukunft, wo für jetzt die Diener der ersten Klasse 20 Thlr., die der zweiten 15 Thlr., die der dritten 10 Thlr. und die der vierten 5 Thlr. jährlich zu zahlen haben, ein Theil der Diener weniger, ein anderer Theil aber mehr, als bisher, zu zahlen haben wird. Die letztern mögen bedenken, daß durch die neue Einrichtung nur ein richtiges Verhältniß zwischen den Beiträgen und der Wittwenpension ihrer Klasse hergestellt wird, und aus der erwähnten Uebersicht sich überzeugen, daß ihr Beitrag zwei- bis dreimal stärker sein müßte, wenn die Landesherrliche Gnade nicht so großmüthig für die Wittwenkasse gesorgt hätte und jeder Klasse allein

überlassen wäre, ihre Wittwen und Waisen in gleicher Art zu versorgen. Die Schullehrer aber insbesondere mögen erwägen, daß der Vortheil, welchen sie durch die Versetzung aus der fünften in die vierte Klasse im Jahre 1820 erlangten, mit einem wesentlichen Nachtheile der übrigen Herzoglichen Diener verbunden war, und daß es daher nicht mehr als billig ist, diesen Nachtheil auf diese Weise einigermaßen auszugleichen.

§. 21.

Ausnahme von der Regel des §. 20.

Von der in §. 20. festgestellten Regel finden folgende Ausnahmen Statt:

1) Die Diener der fünften Klasse zahlen, wie bisher, einen bestimmten Beitrag von 1 Thlr. 8 Gr.; die der sechsten Klasse einen festen Beitrag von 1 Thlr. jährlich, und zwar jedesmal zu Johannis, so daß an dem ersten Johannistage nach dem Dienstantritte damit der Anfang gemacht wird.

2) In Hinsicht der Aerzte und Chirurgen, welchen der Beitritt zur Wittwenkasse gestattet worden und für welche vertragsmäßig ein bestimmter jährlicher Beitrag bedungen worden ist, hat es, in so fern die Bestimmung des §. 20. mit diesem Vertrage im Widerspruche stehen würde, bei dem vertragsmäßigen Uebereinkommen sein Bewenden.

   Erhalten diese Aerzte und Chirurgen aber eine Gehaltsverbesserung, so tritt für sie, so wie für alle Aerzte und Chirurgen, denen in Zukunft der Beitritt zur Wittwen-Versorgungsanstalt gestattet wird, die gesetzliche Bestimmung des §. 20. in Wirksamkeit.

§. 22.

Einzahlung der Beiträge.

Die Beiträge der Dienerschaft sind in vierteljähriger Vorausbezahlung pünktlich bei dem Rendanten der Wittwenkasse, und zwar Montags, Donnerstags und Sonnabends, in den Vormittagsstunden bis 11 Uhr, einzuzahlen. Rückstände werden nicht geduldet, säumige Zahlungspflichtige vielmehr vier Wochen nach der Verfallzeit von dem Rendanten an ihre Schuld erinnert, wofür 8 Gr. Schreibegebühr für den Rendanten und 4 Gr. Botengebühr anzusetzen sind. Nach Ablauf des Vierteljahres, für welches der Beitrag zu entrichten ist, wird der Beitrag, wenn jene Erinnerung fruchtlos geblieben ist, durch die Oberbehörde des Säumigen, auf dessen Kosten, durch Gehaltsabzug berichtigt, oder aus dessen Vermögen in der nämlichen Art, wie öffentliche Abgaben, eingezogen.

§. 23.

Antrittsgeld.

In weiterer Anwendung des §. 20. festgestellten Maßstabes für die Beiträge tritt an die Stelle des in dem Nachtrage zu den Statuten der Wittwen-Versorgungsanstalt vom 16. Mai 1804, §. 8., angeordneten Beitrages der Hälfte des ersten Monatsgehalts der Neuangestellten und der ersten Monatszulage ein bestimmtes Antrittsgeld von 60 Thlr. für die erste Klasse, von 45 Thlr. für die zweite Klasse, von 30 Thlr für die dritte Klasse und von 15 Thlr. für die vierte Klasse, welches mit Erlaubniß des Kuratoriums der Wittwenkasse in Terminalzahlungen entrichtet werden darf, jedoch jeden Falls binnen zwei Jahren und in der Art, daß wenigstens die Hälfte des Antrittsgeldes sofort bei der Dienstanstellung gezahlt werden muß. Gegen säumige Zahlungspflichtige wird eben so verfahren, wie §. 22. wegen der rückständigen Beiträge vorgeschrieben worden ist.

Beim Uebertreten von einer niedern in eine höhere Klasse wird dasjenige abgerechnet, was der Diener an halben und ganzen Monatsgehaltsgeldern, oder Antrittsgeldern bereits früher gezahlt hat und nur der Mehrbetrag des für die Klasse bestimmten Antrittsgeldes, sofort und ohne Gestattung von Terminalzahlungen, noch entrichtet.

Die zur fünften und sechsten Klasse gehörige Dienerschaft hat auch ferner, wie bisher, ein Antrittsgeld nicht zu entrichten.

Durch diese Bestimmungen wird die Wittwenkasse im Ganzen, im Vergleiche zu der frühern Bestimmung, einigen Nachtheil haben, welcher sich aber durch den nach §. 20. zu erwartenden Mehrbetrag von 59 Thlr. 19 Gr. 3 Pf. an jährlichen Beiträgen ausgleicht, und auf diese Weise zugleich die Gleichheit des frühern und jetzigen Verhältnisses des Herrschaftlichen Beitrages zu den Beiträgen der Dienerschaft hergestellt wird.

Fünfte Abtheilung.

Von den aus der Wittwenkasse zu zahlenden Pensionen.

§. 24.

Der jährliche Betrag der aus der Wittwenkasse zu zahlenden Pensionen wird nach den bisherigen Bestimmungen auf:

Betrag.

200	Thaler	für die	erste Klasse,
150	"	"	zweite Klasse,
100	"	"	dritte Klasse,
50	"	"	vierte Klasse,
30	"	"	fünfte Klasse,
20	"	"	sechste Klasse,

festgesetzt. Eine Herabsetzung dieser Pensionen soll nicht Statt finden.

§. 25.

Zu dem Genusse der Pension hat die nachgelassene Wittwe eines Dieners den nächsten Anspruch. Wenn aber ein Diener keine Wittwe, sondern nur eheliche unerzogene Kinder hinterläßt, oder dessen Wittwe späterhin stirbt, ehe die Kinder erzogen sind, so fällt die Pension auf diese.

Wer zu deren Empfang berechtiget sein soll.

Ein solcher Anfall der Wittwenpension auf die Waisen des verstorbenen Dieners findet auch in dem Falle Statt, wenn deren Mutter sich wieder verheirathet hat und nachher stirbt, während sie sich noch in dem zum Genusse der Pension berechtigenden Alter befinden.

Jede auf die Waisen fallende Pension wird von den Kindern Herzoglicher Diener, die zu der ersten, zweiten und dritten Klasse gehören, bis zum vollendeten ein und zwanzigsten Lebensjahre des jüngsten unter ihnen, und von den Kindern Herzoglicher Diener, die zur vierten, fünften und sechsten Klasse gehören, bis zum vollendeten sechszehnten Jahre des jüngsten unter ihnen bezogen.

In der Regel haben diejenigen Geschwister, welche das eben erwähnte Alter überschritten haben, keinen Antheil an der Waisenpension; sollte es aber in besondern Fällen in der Billigkeit begründet sein, sie an der Pension, zu welcher ihre jüngern Geschwister, ihrem Alter nach, berechtigt sind, Theil

nehmen zu lassen, so hat die obervormundschaftliche Behörde über die Vertheilung der Waisenpension an den Landesherrn gutachtlich zu berichten und nach der hierauf zu erhaltenden Höchsten Bescheidung zu verfahren.

§. 26.

Ausnahmen.

Enkel und Adoptivkinder sind unter keiner Bedingung zum Genusse der Pension berechtigt, wohl aber durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder.

Geschiedene Ehefrauen und durch Landesherrliches Reskript mit der vollen Legitimation begnadigte Kinder sind in der Regel ebenfalls nicht zum Genusse der Pension berechtigt, jedoch bleibt der Landesherrlichen Gnade vorbehalten, in besondern Fällen, welche nach Grundsätzen der Billigkeit eine Ausnahme hiervon als angemessen erscheinen lassen, auf vorgängige Berichtserstattung der Landesregierung, jene Regel nicht zur Anwendung bringen zu lassen.

§. 27.

Anfang der Pensionszahlung.

Die Pension, welche der Wittwe oder den Waisen eines verstorbenen Dieners zukommt, wird von dem Zeitpunkte an gezahlt, in welchem der Genuß von dem Dienste des verstorbenen Mannes oder Vaters aufhört.

Die Wittwe eines verstorbenen Dieners und die Vormünder der nachgelassenen Waisen desselben, welche nach diesen Statuten Ansprüche auf eine aus der Wittwenkasse zu bezahlende Pension haben, sind verpflichtet, diesen Anspruch sofort nach dem Tode ihres Mannes oder des Vaters ihrer Mündel bei dem Kuratorium der Wittwenkasse anzumelden. Unterlassen sie dieß sechs Monate lang nach dem Aufhören des Dienstgenusses, so ist die aus der Wittwenkasse bei gehöriger Anmeldung zu erwartende Pension bis zum Zeitpunkte der wirklichen Anmeldung verfallen und erst von dieser Zeit an auszuzahlen.

Vormünder sind ihren Mündeln für den durch diese Vernachlässigung zu erleidenden Verlust vollständigen Schadenersatz zu leisten verbunden. Uebrigens haben dieselben ihrer Anmeldung ein Namensverzeichniß ihrer Mündel und eine pfarramtliche Bescheinigung über das Alter derselben beizufügen, welche von den Geistlichen, die Theilhaber an dieser Wittwenkasse sind, kosten- und stempelfrei ausgefertigt werden soll.

§. 28.

Auszahlung der Pension,

Die Pensionen der Wittwen und Waisen, die in der Residenzstadt Deßau, oder in der Nähe derselben wohnen, werden denselben am Schlusse jedes Monats, gegen Quittung, von dem Rendanten der Wittwenkasse ausgezahlt, und zwar

Montags, Donnerstags und Sonnabends in den Vormittagsstunden bis 11 Uhr. Die an entfernten Orten in dem Lande, auf den auswärtigen Herrschaftlichen Gütern, oder sonst mit Erlaubniß im Auslande wohnenden Pensionsberechtigten erhalten ihre Pension vierteljährlich, am Schlusse des Vierteljahres, gegen einen von dem Ortspfarrer pflichtmäßig und von den Pfarrern, welche Mitglieder dieser Wittwenkasse sind, unentgeltlich und stempelfrei auszustellenden Lebens- und Moralitätsschein und gegen Quittung von dem Rendanten ausgezahlt.

§. 29.

deren Unveräußerlichkeit.

Die Pension ist ausschließend zum Unterhalte des dazu Berechtigten bestimmt. Eine Hülfsvollstreckung in dieselbe, ein Arrestschlag auf dieselbe, eine Zahlungsanweisung, Cession, so wie überhaupt ein Vertrag, wodurch der Berechtigte in dem Genusse derselben behindert oder in irgend einer Art beschränkt wird, findet nicht Statt und wird hiermit ausdrücklich für unwirksam und ungültig erklärt.

§. 30.

Ende der Pensionszahlung.

Der Genuß der Pension hört auf:

1) mit dem Tode des Berechtigten. In wie fern dann andere Berechtigte eintreten, ist oben §. 25. bestimmt worden. Er hört ferner auf
2) wenn die Wittwe sich wieder verheirathet (§. 25.) oder die pensionsberechtigten Waisen sich verheirathen oder versorgt werden;
3) wenn der Pensionsberechtigte ohne Erlaubniß in das Ausland zieht; welche Erlaubniß das Kuratorium der Wittwenkasse, nach Befinden, immer aber nur gegen Abzug von zehn vom Hundert der Pension, zu ertheilen befugt sein soll;
4) wenn der Pensionsberechtigte ein Verbrechen begeht, welches mit Zucht-haus- und öffentlicher Arbeitsstrafe bestraft wird, und
5) wenn derselbe sich einem unsittlichen, unzüchtigen Lebenswandel ergiebt.

Haben Wittwen, deren Pension nach Zahl 4. und 5. einzuziehen ist, Kinder, die nach ihrem Tode zum Genusse der Pension berechtigt sein würden: so wird diesen, in so fern ihre Aufführung nicht ein gleicher Tadel trifft, die Hälfte der von ihrer Mutter verwirkten Pension auf die §. 25. bestimmte Zeit ausgezahlt.

Wir befehlen Unserer getreuen Dienerschaft, sich nach diesen erneuerten Statuten der für dieselbe gestifteten Wittwen- und Waisen-Versorgungs-

anstalt überall gebührend zu achten; Unserer Landesregierung und dem Kuratorium der Wittwenkasse aber, über deren Aufrechthaltung zu wachen und zu halten, und haben diese gesetzliche Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Insiegel zu bedrucken befohlen.

Gegeben zu Deßau, am 1. Oktober 1833.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Berichtigung. §. 6. Zeile 2. ist Statuten für Satuten, und §. 11. Zeile 1. Die zur Theilnahme ꝛc., statt Der zur Theilnahme ꝛc., zu lesen.

Ueber

der Einnahmen und Aus

A. Einnahmen.

	Nach den Rechnungen von 1832.										Nach dem Stande am 1sten Januar 1833 zu zahlende Beiträge der Dienerschaft						Im Ganzen.		
	An Beiträgen der Landesherrschaft.			An Zinsen von den Kapitalien der Wittwenkasse.			Oranienbaumer Wittwenhaus-Eintrittsgelder.	Einnahmen der ehemaligen Pfarr-Wittwenkasse.			zu 1¾ vom Hundert des Gehalts und wie bisher.			zu 10 vom Hundert der Wittwenpension, nach §. 20 u. 21 der neuen Statuten.					
	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
Aus der Kammerkasse in Golde	4200	—	—																
Aufgeld davon	536	11	6																
Aus dem Nachlasse der Herzogin Luise Königl. Hoheit	1000	—	—																
Ausnahmsweise bisher gnädigst bewilligte Erhöhung davon zu ¾ Prozent aus der Kammerkasse	750	—	—																
Beiträge aus der 1sten Klasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	502	13	11	500	—	—			
" " " 2ten "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	370	14	3	435	—	—			
" " " 3ten "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	897	18	—	960	—	—			
" " " 4ten "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1179	6	7	1115	—	—			
" " " 5ten "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	161	8	—	161	8	—			
" " " 6ten "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59	16	—	59	16	—			
											3171	4	9	3231	—	—			
Antrittsgelder von Zulagen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	331	20	—	weni	ger	—			
Ganze Einnahme	6486	11	6	711	20	1	50	194	13	6	3503	—	9	—	—	—	10945	21	10

sicht

aben der Wittwenkasse.

B. Ausgaben.

	An Verwaltungskosten.					An Zulagen an Predigerwittwen.			An Wittwenpensionen.				Im Ganzen.		
	thl.	gr.	pf.			thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.		thl.	gr.	pf.
An Wittwen und Waisen															
der 1sten Klasse	—	—	—	—	—	—	—	—	1600	—	—				
" 2ten "	—	—	—	—	—	—	—	—	1485	—	—				
" 3ten "	—	—	—	—	—	—	—	—	2991	16	—				
" 4ten "	—	—	—	—	—	—	—	—	2327	2	—				
" 5ten "	—	—	—	—	—	—	—	—	1732	12	—				
" 6ten "	—	—	—	—	—	—	—	—	473	8	—				
Ganze Ausgabe	237	14	1	—	—	185	—	—	10609	14	—	—	11032	4	1

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XCII.

Verordnung,
die Anmeldung und Versicherung der Lehm- oder Wellerwände in der Brandkasse betreffend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 47. am 23. November 1833.)

Mit Bezug auf den Nachtrag zur Brandkassenordnung vom 1/7. August 1833, No. LXXXVI. der Gesetzsammlung, machen Wir hierdurch öffentlich bekannt und verordnen:

> daß von allen denjenigen, welche nicht ausdrücklich die in ihren Gehöften an den Gebäuden befindlichen Lehm- oder Wellerwände zur besondern Versicherung anmelden, angenommen werden soll, daß sie die Versicherung solcher Wände in der Brandkasse noch zur Zeit ganz unterlassen und die von ihnen eingesetzten Brandversicherungssummen bloß auf die übrigen Gebäude erstreckt wissen wollen.

Deßau, 19. November 1833.

Herzogl. Anhaltische Landesregierung allhier.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XCIII.

Veränderungen der Erhebungsrolle vom 16. Januar 1832, welche vom 1. Januar 1834. an eintreten.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 51. am 21. Dezember 1833.)

Wir Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc., fügen hiermit zu wissen:

Daß bei der Erhebung der von fremden Waaren zu entrichtenden Verbrauchssteuern vom 1. Januar 1834. an die in der Beilage angegebenen Veränderungen des Tarifs vom 16. Januar 1832. eintreten sollen.

Wir befehlen daher Unserer Steuerdirection und allen mit Erhebung und Berechnung dieser Steuern beauftragten Behörden sich hiernach zu richten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Gegeben zu Deßau, am 8. December 1833.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

(L.S.)

Zur ersten Abtheilung.

Den Gegenständen, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind, werden ferner beigerechnet:

zu Art. 11. Frische Krappwurzeln, auch Feuerschwamm, unbearbeitet, wie er von den Bäumen kommt;

zu Art. 15. Neue Kleider, Wäsche und Effecten, in sofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;

zu Art. 17. Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, auch Musterkarten und Muster in Abschnitten, welche zu keinem andern Gebrauche dienen können, und welche Handelsreisende mit sich führen.

Zur zweiten Abtheilung.

Von den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, werden folgende abgeänderten Zollsätze erhoben:

Nummer und Buchstabe der Erhebungsrolle von 1832.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang tbl.	Eingang sgr.	Ausg. tbl.	Ausg. sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1.	Von Mutterlauge von Salzsiedereien die allgemeine Eingangsabgabe	1 Centr.	—	15	frei		
2. c.	Von baumwollenen und allen übrigen Zeugen und Waaren dieses Artikels der Erhebungsrolle .	1 Centr	50	—	—	—	20 in Fäss. u. Kisten. 8 in Ballen.

Nummer und Buchstabe der Erhebungsrolle von 1832.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang tbl.	sgr.	Ausg. tbl.	sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
3.	Von Blei, rohem, in Blöcken und Mulden	1 Centr.	—	7½	—	—	
4. a.	Von groben Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	1 Centr.	3	—	—	—	
5. d.	Von Blei-, Silber- und Goldglätte die allgemeine Eingangsabgabe	1 Centr.	—	15	—	—	
— Anmerkung.	Von rohem Flußspath in Stücken	1 Centr.	—	5	—	—	
— —	Von Galläpfeln	1 Centr.	—	5	—	5	
— g.	Von Eckerdoppern, Knoppern .	1 Centr.	—	2½	—	2½	
— Anmerkung.	Von Cedernholz	1 Centr.	—	5	—	5	
— —	Von Weinstein	1 Centr.	—	7½	—	—	
— m.	Von Salpeter, gereinigtem und ungereinigtem	1 Centr.	—	5	—	—	
— p.	Von Schwefel	1 Centr.	—	2½	—	—	
9.	Hafer, in Quantitäten unter einem Scheffel, andere Getreidefrüchte unter einem halben Scheffel, gehen frei ein.						
11.	Von rohen (grünen, gesalzenen, trockenen) Häuten und Fellen zur Lederbereitung, ingleichen von rohen Pferdehaaren . . .	1 Centr.	frei		1	20	14 in Fäss. u. Kisten. 7 in Ballen.
	Von Fellen zur Pelzwerkbereitung (Rauchwaaren), Schmaschen, Baranken und Ukrainer . . .	1 Centr.	—	20	—	—	
	Von Hasenfellen und Hasenhaaren	1 Centr.	frei		—	15	
13.	Von Hopfen	1 Centr.	2	15	—	—	
19. a.	Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum						

Nummer und Buchstabe der Erhebungsrolle von 1832.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang thl.	sgr.	Ausg. thl.	sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
	Einschmelzen (letztere auf besondere Erlaubnißscheine) die allgemeine Eingangsabgabe . .	1 Centr.	—	15	—	—	
21. a. u. b.	Von lohroth gearbeiteten Häuten, wie von lohgarem Fahlleder ꝛc., eben so von sämisch= und weißgarem Leder, auch Pergament	1 Centr.	6	—	—	—	18 in Fäss. u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
— —	Von allem gefärbten und lackirten Leder, wie von Brüsseler und Dänischem Handschuhleder	1 Centr.	8	—	—	—	Desgleichen.
— Ausnahme.	Halbgare Ziegen= und Schaffelle für inländische Saffian= und Lederfabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.						
24. b.	Von wollenen Lumpen, wie von leinenen und baumwollenen . .	1 Centr.	frei		2	—	
25. a.	Von Cyder (gegohrnen Getränken aus Obst)	1 Centr.	8	—	—	—	22 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ueberfässern.
— i.	Von frischen Südfruchten: Apfelsinen, Citronen, Limonien, Pomeranzen und Granaten . . . Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 20 sgr.	1 Centr.	2	—	—	—	18 in Fäss. u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
— —	Von trockenen und getrockneten Südfrüchten und Blättern: Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkernen, Rosinen, Lorbeeren, auch Pomeranzenschalen	1 Centr.	4	—	—	—	Desgleichen.
25. k.	Von Zimmtblüthe (Gewürze) . .	1 Centr.	6	20	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
— m. u. n.	Kaffee, Kaffeesurrogate und Kakao	1 Centr.	6	20	—	—	14 in Fässern, Kisten und Körben. 7 in Ballen.

Nummer und Buchstabe der Erhebungsrolle von 1832.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang thl.	Eingang sgr.	Ausg. thl.	Ausg. sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
25. s.	Von Muschel- oder Schalthieren aus der See, als Austern rc. .	1 Centr.	4	—	—	—	
26.	Von Oel, in Fässern eingehend .	1 Centr.	1	20	—	—	
27. a.	Von grauem Lösch- und Packpapier die allgemeine Eingangsabgabe	1 Centr.	—	15	—	—	
— b.	Von ungeleimtem ordinairen Druckpapier, auch grobem (weißen und gefärbten) Packpapier und Pappdeckeln	1 Centr.	1	—	—	—	
— c.	Von allen andern Papiergattungen, auch von Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen rc. zu dienen	1 Centr.	5	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.
— d.	Papiertapeten	1 Centr.	10	—	—	—	18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
28. b.	Von Pelzfutter und Besätzen, wie von andern fertigen Kürschnerarbeiten: übergezogenen Pelzen, Mützen und dergl. m.	1 Centr.	22	—	—	—	22 in Kisten. 7 in Ballen.
— a.	Ausnahme: Von fertigen nicht überzogenen Schafpelzen, wie bisher	1 Centr.	6	—	—	—	14 in Fässern. 7 in Kisten.
33.	Von Lithographirsteinen	1 Stück	—	—	—	$1\frac{1}{4}$	
38. c.	Von einfarbigem oder weißem Fayance oder Steingut, irdenen Pfeifen	1 Centr.	5	—	—	—	18 in Kisten. 10 in Körben.
— f. u. g.	Von farbigem Porzellan, von dergleichen weißem mit farbigen Streifen, mit Malerei oder Vergoldung	1 Centr.	25	—	—	—	25 in Kisten. 14 in Körben.
41. a.	Von roher Schafwolle	1 Centr.	frei		2	—	

Nummer und Buchstabe der Erhebungsrolle von 1832.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang thl.	Eingang sgr.	Ausg. thl.	Ausg. sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
41. c.	Von wollenen und allen übrigen Zeugen und Waaren dieses Artikels der Erhebungsrolle . . .	1 Centr.	30	—	—	—	22 in Kisten. 10 in Ballen.
— d.	Von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt .	1 Centr.	20	—	—	—	Desgleichen.

Für folgende Gegenstände und Verpackungen ist die Thara abgeändert:

a) Unbearbeitete Tabaksblätter und Stengel (25. w. 1.) in Fässern	15
b) Raffinirter und Kochzucker (25. y. 1.) in andern als eichenen Fässern	15
c) Rohzucker und Schmelzlumpen (25. y. 2.) in Fässern und Kisten	15

Zur vierten Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Zu No. 8. In die Stelle dieser Bestimmung tritt folgende ein:

Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert alle Waarenquantitäten unter vier Loth.

Auch Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennige werden überhaupt nicht berechnet.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XCIV.

Gesetz, die Besteuerung des inländischen Tabacksbaues betreffend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 51. am 21. Dezember 1833.)

Wir Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc., fügen hiermit zu wissen:

Die durch den Anschluß des Königreichs Sachsen an das Königl. Preußische Steuersystem veränderten Verkehrsverhältnisse machen es nothwendig, den in Unserm Herzogthume gewonnenen Taback, um bei gleichen Abgaben die steuerfreie Ausfuhr desselben zu erlangen, mit einer Productionssteuer nach Maaßgabe der im Königl. Preußischen Staate bestehenden zu belegen. Wir verordnen daher hiermit, wie folgt:

§. 1.

Die Steuer von inländischem Taback wird nach der Größe der alljährlich mit Taback bepflanzten Grundfläche, und zwar in vier Abstufungen, entrichtet.

§. 2.

Dieselbe beträgt jährlich von je sechs Quadratruthen oder einem Dreißigtheil Morgen

in der ersten Klasse	4	Gr.	6 Pf.,
in der zweiten Klasse	3	=	9 =
in der dritten Klasse	3	=	— =
in der vierten Klasse	2	=	3 =

§. 3.

Nach welchem dieser Sätze die Steuer an jedem Orte zu entrichten ist, wird zeitweise von der Cammer bestimmt.

§. 4.

Wo die Quadratruthenzahl der Gesammtfläche, von welcher die Steuer erhoben wird, durch sechs nicht theibar ist, bleibt das unter sechs Quadratruthen betragende Maaß bei der Steuer unberücksichtigt.

§. 5.

Der Eigenthümer einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs oder mehr Quadratruthen ist verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft, schriftlich oder auch mündlich, anzugeben und erhält darüber eine Bescheinigung.

§. 6.

Die Steuerbehörde prüft diese Angaben auf dem einfachsten und zuverlässigsten Wege, ohne daß jedoch dadurch dem Tabackspflanzer besondere Vermessungskosten verursacht werden dürfen. Die Gemeinebeamten sind verpflichtet, sie bei dieser Prüfung zu unterstützen.

§. 7.

Wer eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt oder ganz verschweigt, macht sich der Steuerdefraudation schuldig und wird mit einer Geldstrafe, welche den vierfachen Betrag der Gefälle von der verschwiegenen Bodenfläche beträgt und im Wiederholungsfalle verdoppelt wird, belegt, sobald das verschwiegene Flächenmaaß über den zwanzigsten Theil des mit Taback bepflanzten Bodens und sechs Quadratruthen oder mehr beträgt. Ist der Unterschied zwischen der Angabe und der Bodenfläche geringer, so wird nur die gesetzliche Steuer ohne weitere Strafe nacherhoben.

§. 8.

Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter andern Bedingungen durch einen Andern hat anpflanzen und behandeln lassen.

§. 9.

Nach geschehener Prüfung der Angaben wird dem Tabackspflanzer die zu entrichtende Steuer berechnet und bekannt gemacht. Die Zahlung muß erfolgen, sobald der Steuerschuldner die Hälfte des Erntegewinnes in andere Hände bringt, oder, wenn eine Veräußerung des Tabacks nicht früher Statt gefunden hat, zu Ende Julius des nach der Ernte folgenden Jahres.

§. 10.

Eine Rückvergütung auf die Steuer für den ins Ausland verkauften Taback findet nicht Statt. Treten dagegen gänzlicher Mißwachs oder andere Unglücksfälle ein, die außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, und die Ernte ganz oder zum größten Theile verderben, so soll die Steuer nach Umfang des Schadens erlassen werden.

§. 11.

Wegen des Verfahrens in Contraventionsfällen bleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen der Steuerordnung vom 16. September 1828, §. 62. u. f.

Wir befehlen der Cammer und den Steuerbehörden, vom 1. Januar 1834. an hiernach zu verfahren, und Unseren Unterthanen, sich danach zu achten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 30. November 1833.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

(L.S.)

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XCV.

Bekanntmachung, die Vertheilung der Innungssachen zwischen der Herzoglichen Regierung und der Herzoglichen Cammer betreffend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 1. am 4. Januar 1834.)

Se. Hochfürstliche Durchlaucht, der regierende Herzog, haben auf den gemeinschaftlichen unterthänigsten Regierungs- und Cammer-Bericht gnädigst zu befehlen geruhet, daß die Innungssachen zwischen den beiden Landes-Collegien, der Herzogl. Regierung und der Herzogl. Cammer, in folgender Art vertheilt werden sollen.

I.

Zu dem Geschäftskreise der Herzoglichen Regierung sollen nämlich gehören:

1. die Ausfertigung der Innungsbriefe,
2. die Einleitung zur etwaigen Abänderung derselben,
3. die Aufrechthaltung der Befugnisse der Innungen, so wie überhaupt die Oberaufsicht über die innern Verhältnisse derselben,
4. die Bestallung und Verpflichtung der Innungs-Beisitzer,
5. alle Anfragen wegen der Gebühren für das Aufdingen, Lossprechen und Meisterwerden, ingleichen die Beschwerden wegen zu viel genommener Gebühren,
6. Beschwerden über Pfuschereien, und
7. Anfragen wegen Remunerationen aus der Lade und Beitragspflichtigkeit einzelner Mitglieder.

II.

Zu dem Geschäftskreise der Herzoglichen Cammer aber sollen folgende Gegenstände gerechnet werden:

1. Meisterrechts-Bewilligungen und Dispensationen von der Wander- und der in den Landen jenseits der Elbe noch bestehenden Muthzeit,
2. Gesuche der Dorfmeister um Annahme und Haltung eines Gesellen,
3. Gesuche wegen Annahme ausländischer Lehrlinge,
4. Gesuche um öffentliche Bekanntmachung wegen innungsmäßiger ausschließlicher Fertigung von Waaren oder des Handels damit,
5. Gesuche wegen Erlasses von Fertigung der Meisterstücke, und
6. Gesuche wegen Erlasses der Lehrzeit.

Auf Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht höchsten Befehl werden daher diese Bestimmungen, als Nachtrag zu der allgemeinen Innungs-Ordnung, No. XVI., hierdurch öffentlich zur gebührenden Beachtung bekannt gemacht.

Deßau, am 31. December 1833.

Herzogl. Anhaltische Landesregierung und Herzogliche Cammer allhier.

Fuchs